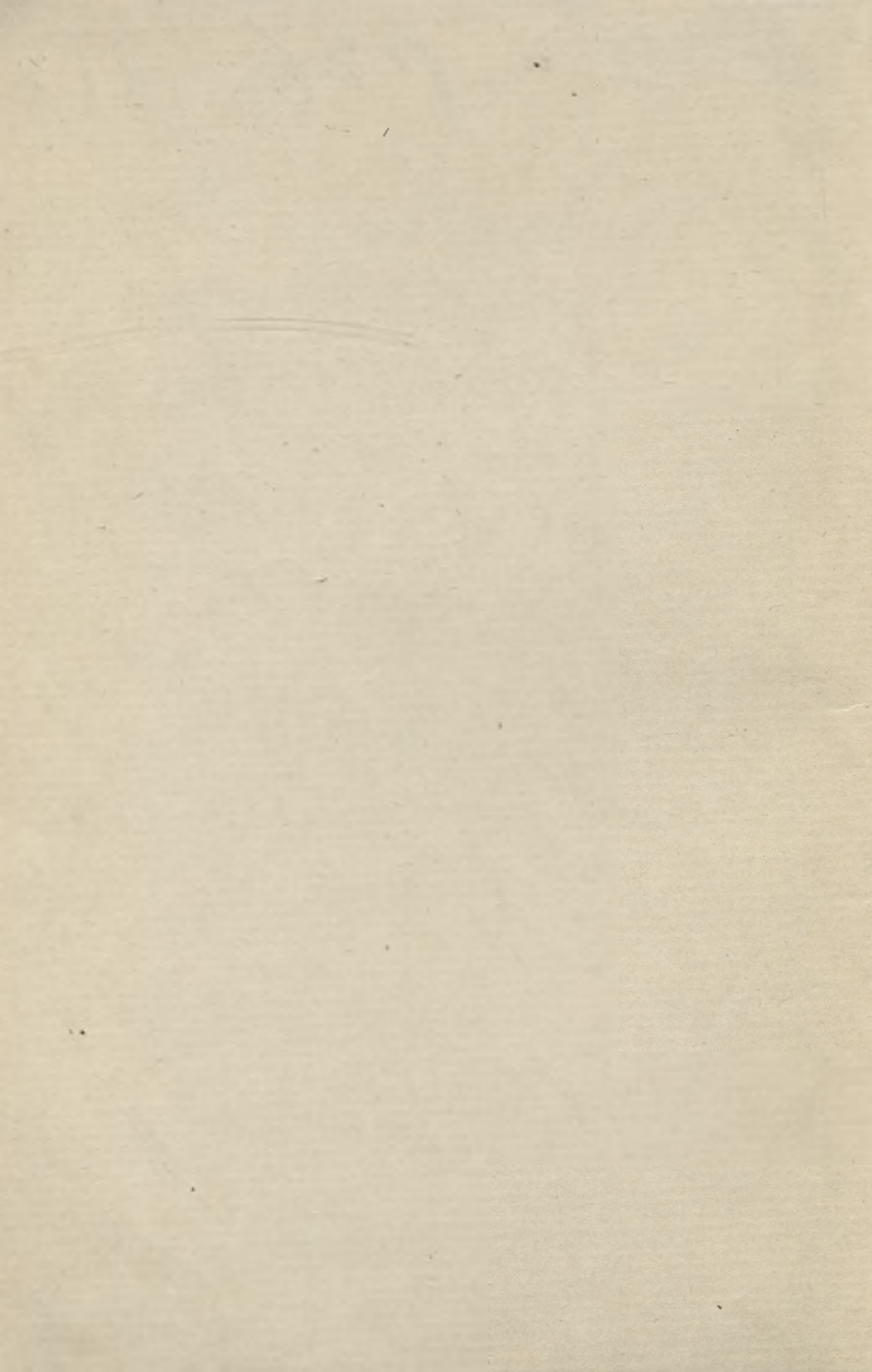
Frhr.
v. Freytagh-
Loringhoven

Deutschlands Außenpolitik 1933–1939



Deutschlands Außenpolitik
1933—1939

Die Schrift wird in der NS.-Bibliographie geführt.

Deutschlands Außenpolitik 1933—1939

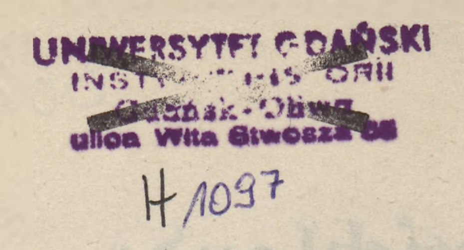
von

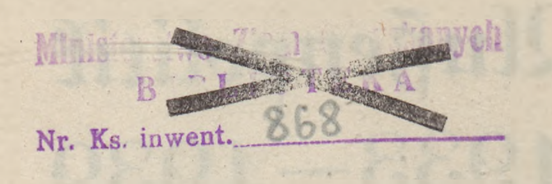
Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven
Preuß. Staatsrat, M. d. R.
Professor der Rechte zu Breslau

4. — 6. Tausend



Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9









Druck: H. Wigankow, Berlin N 65

Vorwort

Die Veröffentlichung einer Darstellung der deutschen Außenpolitik in den Jahren von 1933 bis 1939 bedarf keiner Begründung, geschweige denn einer Rechtfertigung. Das Geschehen dieser sechs Jahre ist so groß, daß Unzählige das Bedürfnis empfinden, ein Bild seines Ablaufs und seiner inneren Zusammenhänge zu gewinnen.

Diesem Bedürfnis will das hier vorgelegte Buch dienen. Sein Verfasser ist sich dabei voll bewußt, daß heute eine abschließende geschichtliche Darstellung, die allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügte, noch nicht geschrieben werden kann. Das wird erst möglich sein, wenn ein zeitlicher Abstand zu den Ereignissen gewonnen ist, wenn die Akten der Auswärtigen Aemter, Erinnerungen und Briefe führender Männer veröffentlicht sind. All das steht jetzt noch nicht zur Verfügung. Darum kann sich die Darstellung nur auf die der Allgemeinheit bekannten Tatsachen und auf das Material stützen, das der Oeffentlichkeit bereits übergeben ist, auf Verträge und Notenwechsel, auf Kundgebungen und Reden der leitenden Staatsmänner. So wird eine spätere Zeit sicherlich manches finden, das der Ergänzung und Berichtigung bedarf.

Trotzdem braucht der Versuch, ein Bild dieser schicksalserfüllten Jahre schon jetzt zu gestalten, nicht zum Scheitern verurteilt zu sein. Gerade die entscheidenden Vorgänge haben sich im vollen Lichte der Oeffentlichkeit abgespielt, und die großen Linien der Entwicklung entschleiern sich dem aufmerksamen Blick in aller Klarheit. Mag eine spätere Zeit wertvolles Material zur Aufhellung von Einzelfragen beibringen, so scheint doch die Hoffnung erlaubt, daß eine Darstellung, die jetzt schon gewagt wird, in ihren Grundzügen und im wesentlichen auch vor dem Urteil der Zukunft bestehen wird.

Aber neben dem Wunsche, ein solches Bild der Geschehnisse zu geben, war für den Verfasser noch ein zweiter Beweggrund bestimmend.

Immer und immer wieder im Laufe dieser Jahre haben ausländische Staatsmänner und hat die internationale Presse den Vorwurf erhoben, daß Deutschland das Völkerrecht gebrochen und bindend eingegangene Verträge zerrissen habe. Dieser Vorwurf ist von unzähligen Deutschen als schwere Kränkung empfunden worden. Lebt doch im deutschen Volke vielleicht stärker, keinesfalls schwächer als in anderen Völkern das Bedürfnis, sein Tun mit Recht und Sitte in Einklang zu halten. Mag auch durch den Mißbrauch, den in der Nachkriegszeit die einstigen Feindmächte mit dem Völkerrecht getrieben haben, der Glaube an seine Heiligkeit und seine verpflichtende Kraft erschüttert sein, so ist doch in Deutschland das Bewußtsein lebendig, daß es ein Völkerrecht gibt und geben muß, dessen Einhaltung sittliche Pflicht ist, soll nicht in den internationalen Beziehungen ein Chaos Platz greifen.

Dieses Völkerrecht, das sich freilich in vielem von dem unterscheidet, das in Paris und in Genf verkündet wurde, ist von Deutschland immer anerkannt und befolgt worden. Es ist das das Recht, das in jahrhundertelanger Entwicklung entstand, das in den Haager Konferenzen seine letzte Form erhielt und das trotz mancher Lücken und Mängel auch heute noch mit gutem Grunde als das klassische Völkerrecht bezeichnet wird. Ihm ist Deutschland im Ringen um sein Dasein treu geblieben, und oft war es unter allen Staaten sein einziger Träger und Vorkämpfer.

So ist denn die zweite Aufgabe, die sich dieses Buch stellt, die Erbringung des Nachweises, daß Deutschland nur in Ausübung seines Rechts handelte, wenn es über den im Tiefsten unsittlichen und rechtswidrigen Versailler Vertrag hinwegschritt, wenn es seine Wehrhoheit wiederherstellte, den von Frankreich gebrochenen Rheinpakt für hinfällig erklärte und das Rheinland besetzte, wenn es dem mit Füßen getretenen Selbstbestimmungsrecht seiner Volksgenossen jenseits der Grenzen zur Geltung verhalf, die Ostmark, das Sudeten- und das Memelland sich wieder eingliederte, den Brandherd in der Tschecho-Slowakei löschte und Böhmen und Mähren, die ein Jahrtausend lang zum Reiche gehört hatten, seinem Schutze unterstellte.

Kein Deutscher braucht vor dem Vorwurf des Rechtsbruchs zu verstummen. Ueber Unrecht und Gewalttat, von denen 15 schwere

Jahre erfüllt waren, darf nur Deutschland klagen. Seine Auferstehung aber hat es mit den Waffen des Rechts erkämpft, und kein Fleck trübt den Schild seiner Ehre.

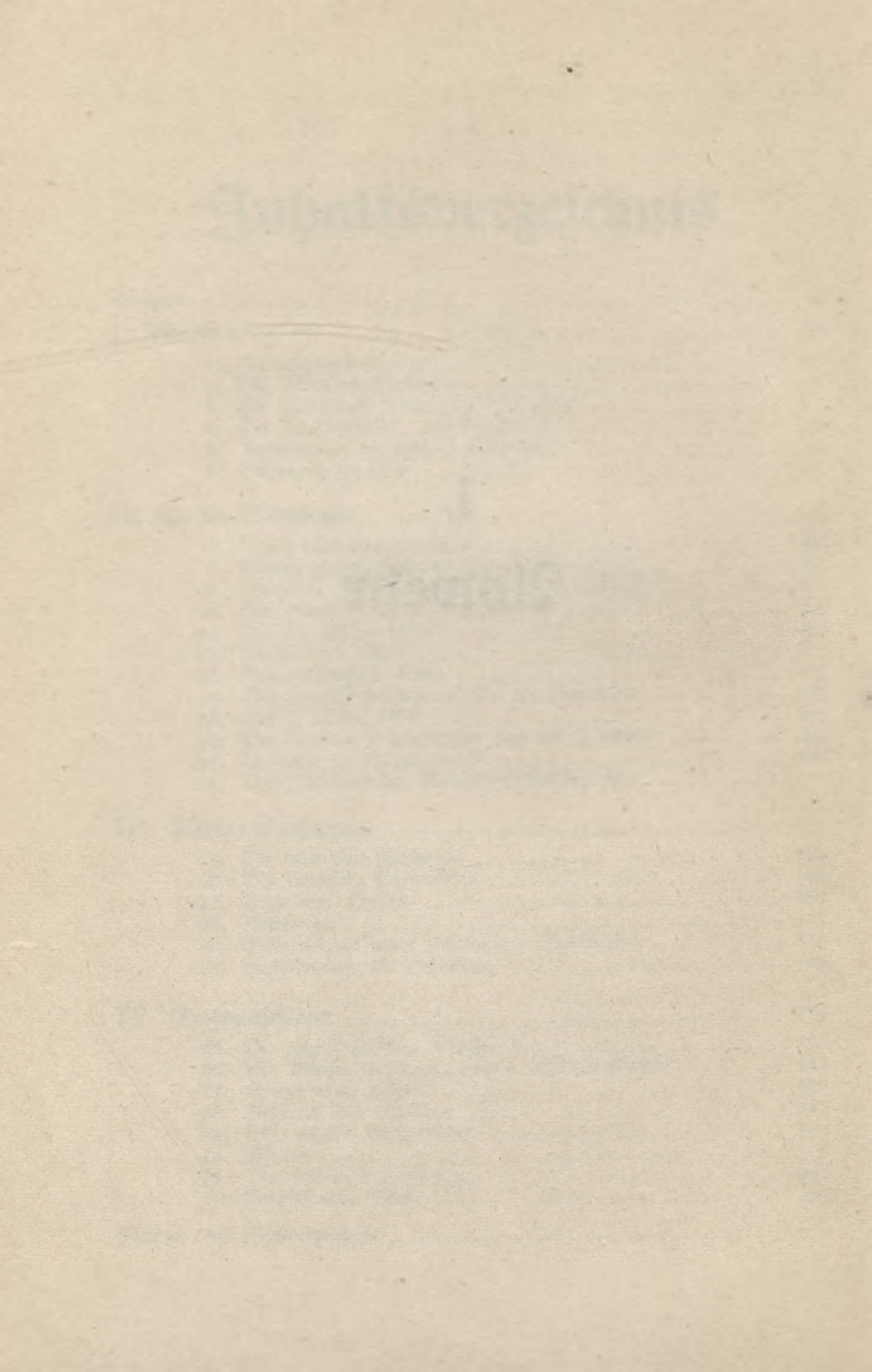
Wenn es eine Pflicht jedes Deutschen ist, die Geschichte seines Volkes und Reiches und in ihrem Rahmen die Geschichte dieses letzten Zeitabschnittes, der von so überragender Bedeutung ist, zu kennen und zu verstehen, so ist es nicht minder Pflicht, sich von der Rechtmäßigkeit des Tuns seiner Führung zu überzeugen und diese Rechtmäßigkeit zu verfechten, wo immer sie angezweifelt wird.

Breslau, am 9. Mai 1939.

Inhaltsverzeichnis

I.

Abwehr



1. Kreuzzugsgefahr

Es war unvermeidlich, daß der Umschwung, der sich am 30. Januar 1933 in Deutschland vollzogen hatte, im Auslande Beunruhigung weckte. Das politische System, unter dessen Herrschaft seit 1919 Europa, darüber hinaus die gesamte Staatenwelt lebte, war auf der Schwäche und Rechtlosigkeit Deutschlands, so wie sie im Versailler Vertrage festgelegt war, aufgebaut. Nun aber konnte kein Zweifel daran bestehen, daß aus dem Umschwung ein neues Deutschland hervorgehen und daß dieses sich die Zerreißung der Fesseln von Versailles zum Ziele setzen würde. Es würde, darüber war man sich im Auslande von vornherein klar, alle seine Kräfte anspannen, um wieder zu einem wahrhaft souveränen und wehrhaften Staate zu werden. Dadurch mußten sich alle Nutznießer der gegenwärtigen Ordnung bedroht fühlen, und es war von ihrem Standpunkte aus durchaus verständlich, wenn sie in der Aufrichtung des neuen Regimes in Deutschland eine Gefährdung ihrer Interessen erblickten. Zudem hatten sie sich daran gewöhnt, die Wahrung ihrer Interessen mit der Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit gleichzusetzen und den Weltfrieden als durch den Vertrag von Versailles gewährleistet anzusehen. Sie hielten sich nicht nur für berechtigt, sondern geradezu für verpflichtet, dem neuen Deutschland mit offener Feindseligkeit entgegenzutreten.

Dazu kam ein zweiter Umstand, der sich im gleichen Sinne auswirken mußte. Das neue Deutschland wandte sich in Gesetzgebung und Verwaltung gegen die marxistischen und demokratischen Parteien, deren Fortbestand mit den grundlegenden Gedanken des Dritten Reiches unvereinbar war. Unvereinbar mit ihnen war auch die

Stellung, die das Judentum sich in der Weimarer Republik zu sichern gewußt hatte. Die Beseitigung jener Parteien aber und die Ausschaltung des Einflusses ihrer Anhänger auf die öffentliche Meinung ebenso wie die Maßnahmen, die sich gegen die Vorherrschaft der Juden richteten, lösten im Auslande eine geradezu ungeheuere Agitation gegen Deutschland aus. In ihren Dienst stellten sich nicht nur die durch die neue Wendung der Dinge unmittelbar betroffenen Emigranten. Zu ihren Trägern machten sich alle die Elemente, die sich zur Demokratie und zum Marxismus bekannten. Nicht zuletzt wurde sie vom internationalen Judentum betrieben, das seine weitreichenden Verbindungen und seine fast unbegrenzten Mittel der gegen Deutschland gerichteten Propaganda zur Verfügung stellte. Es war sich dabei augenscheinlich von vornherein dessen klar bewußt, daß es nicht nur um das Schicksal der deutschen Juden ging, daß vielmehr der Versuch Deutschlands, sich von dem jüdischen Einfluß und der jüdischen Vorherrschaft zu befreien, ein gewaltiges, in der Weltgeschichte noch nicht dagewesenes Experiment darstellte, das im Falle seines Gelingens für viele, vielleicht gar für alle Staaten vorbildlich werden konnte.

Die Agitation, die solchermaßen aus politischen wie aus rassischen Beweggründen entfaltet wurde, wurde von den Regierungen der einstigen Kriegsgegner Deutschlands planmäßig gefördert. Lag es doch auf der Hand, daß sie ihren Zielen nur dienen konnte und daß die gefühlsmäßige Färbung, die ihr gegeben wurde, daß insbesondere der Appell an das Mitleid mit den angeblich so grausam Verfolgten wirksamer sein würde als die nüchternen, vom eigenen Vorteil ausgehenden Erwägungen, die in den Kanzleien der Mächte angestellt wurden.

Diese Berechnung erwies sich als richtig. Eine gewaltige Flutwelle des Hasses erhob sich gegen Deutschland, und binnen wenigen Wochen wurden Europa wie Amerika von einer wahren Kreuzzugsstimmung gegen Deutschland erfaßt. Die internationale öffentliche Meinung begann stürmisch ein Einschreiten zu fordern, und es war unschwer vorauszusehen, daß bald der Zeitpunkt eintreten würde, da die Regierungen, gestützt auf diese von ihnen selbst herbeigewünschte Forderung, zu Taten schreiten würden.

Ein neuer Weltkrieg schien unmittelbar bevorzustehen, ein Weltkrieg, dessen Ausgang von vornherein entschieden war. Er konnte nur mit der völligen Zerschmetterung Deutschlands enden, das allein dastand, das ungerüstet war, das nur über das ganz unzulänglich bewaffnete 100 000=Mann=Heer des Versailler Vertrages verfügte.

Da wurde am 17. Mai der Reichstag einberufen, und vor ihm hielt Adolf Hitler als Reichskanzler seine erste außenpolitische Rede. Angesichts der so überaus ernsten internationalen Lage und der auf Deutschland lastenden Bedrohung mußte ihr von vornherein die größte Bedeutung beigemessen werden. Sie durfte sich nicht darauf beschränken, ein mehr oder weniger unverbindliches außenpolitisches Programm zu entwickeln, wie das sonst beim Amtsantritt eines neuen Regierungshaupts üblich ist. Sie konnte sich auch nicht damit begnügen, in allgemeinen Wendungen den Friedenswillen des Sprechers und seiner Mitarbeiter zu versichern. Solche Erklärungen hätten ungeachtet ihrer Aufrichtigkeit kein Gehör gefunden. Alle jene Nutznießer des Versailler Systems, alle jene Freunde des Judentums, des Marxismus und der Demokratie hätten sie beiseite geschoben, hätten sie mit neuen agitatorischen Reden übertönt. Die Hetze wäre weitergegangen, und vielleicht hätte gar eine solche Kanzlerrede den unmittelbaren Anlaß zu kriegerischen Handlungen geboten.

Die Rede mußte mehr geben, und tatsächlich gab sie dieses Mehr. Sie tat es, indem sie sich zum Gedanken der Abrüstung bekannte und eine praktische Möglichkeit zu ihrer Verwirklichung aufwies.

2. Die Abrüstungskonferenz

Seit dem 2. Februar 1932 tagte zu Genf die Abrüstungskonferenz. Ihre Einberufung war auf Grund des Art. 8 der Satzung der Liga der Nationen erfolgt, laut welchem „die Bundesmitglieder sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen ver=

einbar ist". Darüber hinaus hatten sich die Kriegsgegner Deutschlands zu einer Abrüstung verpflichtet, indem sie in die Einleitung zu Teil V des Versailler Vertrages die Erklärung aufnahmen, daß Deutschlands Entwaffnung durchgeführt werde, „um den Beginn einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen". In Verletzung der so übernommenen Verpflichtungen ließ man jedoch 12 Jahre ungenutzt verstreichen. Mehr als 6 Jahre waren in unfruchtbaren Vorverhandlungen vertan worden, ehe man sich entschloß, am 18. Mai 1926 eine Vorbereitende Abrüstungskommission zusammentreten zu lassen. Dann vergingen wieder fast 6 Jahre, bevor diese sich über den Entwurf einer Abrüstungskonvention einigte, die der künftigen Konferenz unterbreitet werden sollte. Aber dieser Entwurf stellte alles andere dar als eine brauchbare Grundlage für ein Abkommen. Sein eigentliches Ziel war nichts anderes als die dauernde Niederhaltung der Mittelmächte und vor allem Deutschlands: ein kurzer, unscheinbarer, in der Masse der übrigen verschwindender Art. 53 enthielt die Vorschrift, daß diejenigen Staaten, deren Rüstungen schon durch frühere Verträge geregelt seien, an diese Verträge gebunden bleiben sollten. Das hieß mit anderen Worten, daß für Deutschland und seine einstigen Bundesgenossen nach wie vor die Beschränkungen der Verträge von Versailles, von St. Germain, von Trianon und von Neuilly gelten und daß sie jetzt diesen Beschränkungen freiwillig zustimmen sollten. Für die übrigen Staaten aber sah der Entwurf zwar grundsätzlich eine Herabsetzung der Rüstungen vor, nannte jedoch keinerlei Zahlen, überließ vielmehr deren Festsetzung der Konferenz.

Trotz der offensichtlichen Unannehmbarkeit dieser Voraussetzungen fand sich die damalige Reichsregierung zur Teilnahme an der Konferenz bereit. Mehr als das, der Reichskanzler Dr. Brüning nahm an ihrer Eröffnung teil, gab am 9. Februar Erklärungen ab, die von pazifistischem Denken durchdrungen und von weitestem Entgegenkommen getragen waren, und ließ die deutsche Abordnung einem Beschlusse zustimmen, durch den jener Entwurf in seltsamer Wortspielerei zwar nicht als Grundlage, wohl aber als Rahmen der kommenden Verhandlungen anerkannt wurde. So war es denn fast unvermeidlich, daß die Verhandlungen von vornherein eine für Deutschland überaus ungünstige Wendung nahmen.

Erst durch den am 30. Mai erfolgten Sturz des Kabinetts Brüning und die Ernennung des Ministeriums von Papen, mit dem Freiherrn von Neurath als Außenminister, wurde eine Wendung herbeigeführt. Auf Grund der ihr nun erteilten neuen Instruktionen konnte die deutsche Abordnung eine andere Haltung einnehmen. Insbesondere konnte sie, als die Konferenz am 23. Juli in die Sommerferien ging, die Forderung aufstellen, daß in der die bisherigen Ergebnisse zusammenfassenden Entschließung die Rechtsgleichheit Deutschlands anerkannt werde. Als das abgelehnt wurde, durfte sie mitteilen, daß sie an den weiteren Beratungen nicht teilnehmen werde.

Diese Erklärung führte zunächst zu langwierigen diplomatischen Verhandlungen. In ihrem Ergebnis wurde am 11. Dezember zur Zeit der Kanzlerschaft des Generals von Schleicher zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Großbritannien und Italien andererseits eine Erklärung vereinbart, laut welcher „Deutschland und den anderen durch die Friedensverträge abgerüsteten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren sei in einem System, das allen Nationen Sicherheit bietet". Die Art und Weise der Anwendung der Gleichberechtigung werde auf der Konferenz erörtert werden. Zugleich fand Deutschland sich bereit, an der Konferenz wieder teilzunehmen.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Abkommen von Zweideutigkeit nicht frei war. Es erkannte zwar Deutschlands Anspruch an, stellte seine Verwirklichung aber in Frage, indem es sie einerseits von der Sicherheit aller Nationen abhängig machte und andererseits der Konferenz ihre praktische Regelung überließ. Es war unschwer vorauszusehen, daß Frankreich an seiner bekannten Auffassung festhalten würde, nach der seine Sicherheit nur dann gewährleistet ist, wenn seine bedingungslose Uebermacht aufrechterhalten bleibt. Ebenso war vorauszusehen, daß es ihm mit Hilfe seiner Bundesgenossen und Vasallen und unter Anwendung der von seinen Vertretern meisterlich beherrschten Genfer Methoden gelingen würde, die weiteren Verhandlungen der Konferenz maßgeblich zu beeinflussen. So wies denn auch die Agence Havas bereits am 12. Dezember darauf hin, daß die Gleichberechtigung Deutschlands bloß ein Ziel und nicht ein Ausgangspunkt sei. Unter diesen Umständen ließ sich nicht verhehlen, daß das Abkommen vom 11. Dezember nur in sehr beschränktem Sinne

einen deutschen Erfolg bedeutete. Die taktische Stellung Deutschlands war günstiger geworden. Die materielle Entscheidung aber stand noch aus.

Wieder war es der 2. Februar, an dem im Jahre 1933 die Verhandlungen der Konferenz aufgenommen wurden. Jetzt war es ein vom französischen Premierminister Herriot ausgearbeiteter Abrüstungsplan, über den verhandelt wurde. Obgleich er sich als plan constructif bezeichnete, enthielt er keinen neuen aufbauenden Gedanken, war vielmehr ganz in den Dienst der Aufrechterhaltung des Versailler Systems gestellt. An ihn knüpfte sich eine jener schier unendlichen fruchtlosen Debatten, die für alle Veranstaltungen der Liga der Nationen so charakteristisch sind. Selbst England, das durch Mr. Eden vertreten war, verhielt sich ablehnend, und immer näher rückte der Augenblick, in dem ein Scheitern der ganzen Konferenz unvermeidlich wurde.

Da legte am 16. März der britische Ministerpräsident Macdonald einen neuen Abrüstungsplan vor, der sich vor allem dadurch auszeichnete, daß er positive Zahlen brachte, die allerdings nur für das europäische Festland gelten sollten. Durch sie wurde einerseits die Stärke der Heere, der Flotten und der Luftstreitkräfte festgelegt, andererseits aber auch eine sog. qualitative Abrüstung vorgeschlagen, indem eine Höchstgrenze für die Kaliber der Geschütze, die Schwere der Tanks usw. ins Auge gefaßt wurde. Zugleich wurde für die Mannschaften der Landstreitkräfte eine Dienstzeit von nicht mehr als 8 Monaten vorgeschlagen, die nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu 12 Monaten würde erstreckt werden dürfen. Darüber hinaus sollte ein Ständiger Abrüstungsausschuß eingesetzt werden, der die Durchführung des Planes zu überwachen hätte.

Der Plan war für Deutschland alles andere als günstig. Er hob zwar die Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrages ebenso wie die der übrigen Friedensverträge auf. Aber die Stärken, die er Deutschland bewilligte, gewährleisteten ihm keineswegs die Gleichheit mit den anderen Großmächten und entsprachen durchaus nicht seiner Bevölkerungszahl und seinen natürlichen Hilfsquellen. Um das zu veranschaulichen, genügt es, einige wenige Ziffern anzuführen. Deutschland sollte ein Landheer von 200 000 Mann halten dürfen. Frankreich hingegen wurden 200 000 Mann für das Mutterland und ebensoviel

für die Kolonien zugesprochen. Da diese im Kriegsfalle unverzüglich nach Europa transportiert worden wären, hätte Frankreich, selbst abgesehen von seinen Reserven, von vornherein über ein doppelt so starkes ständiges Heer verfügt. Für Polen wiederum, dessen Bevölkerung nur die Hälfte der deutschen zählt, waren gleichfalls 200 000 Mann vorgesehen. Berücksichtigt man aber das gesamte französische Bündnissystem, das im Jahre 1933 neben Polen noch Belgien und die Kleine Entente umfaßte, so ergab sich auf französischer Seite eine Streitmacht von 1 025 000 Mann, der Deutschland nur ein um das Fünffache schwächeres Heer hätte entgegenstellen können.

Vielleicht noch greller tritt die Ungleichheit auf dem Gebiete der Luftrüstungen zutage. Frankreich sollte 500 Flugzeuge besitzen, Belgien 150, Polen 200, die drei Staaten der Kleinen Entente zusammen 550, Deutschland aber kein einziges, während beispielsweise selbst den drei baltischen Kleinstaaten je 50 zugesprochen wurden. Nicht sehr viel anders stand es um die Flotte. Für die großen Seemächte sollten die Bestimmungen des Washingtoner Vertrages vom 6. Februar 1922 und des Londoner vom 22. April 1930, durch die ihr gegenseitiges Stärkeverhältnis geregelt und gewisse qualitative Beschränkungen aufgestellt wurden, in Kraft bleiben. Für Deutschland jedoch sollten im wesentlichen die Versailler Regeln weitergelten.

Nach alle dem schien der Macdonald-Plan für Deutschland unannehmbar.

3. Die Führerrede vom 17. Mai 1933

Der Reichskanzler begann damit, daß er den Versailler Vertrag für die Friedlosigkeit der Welt und für die Leiden Deutschlands verantwortlich machte. Er sprach von der Unlogik und Unbilligkeit seiner territorialen Bestimmungen, von der selbstmörderischen Unvernunft der Reparationen, von der in der Geschichte unerhörten Wehrlosmachung der Besiegten, von der die ganze Welt bedrohenden kommunistischen Gefahr. Er entwickelte das Programm des deutschen Wiederaufbaus, forderte eine Revision des Versailler Vertrages und betonte zugleich mit allem Nachdruck die Notwendigkeit einer fried-

lichen Lösung der europäischen Konflikte. Im unmittelbaren Zusammenhange damit bekannte er sich zum völkischen Selbstbestimmungsrecht und sagte in unzweideutigen Worten allem Imperialismus, allen Eroberungsplänen ab: „Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserm eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Länder und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben. Wir kennen daher nicht den Begriff des Germanisierens, wenden uns aber auch unsererseits mit Leidenschaft gegen jeden Versuch, unser Volkstum zu unterdrücken."

Deutschland, so hieß es weiter, hat tatsächlich vollkommen abgerüstet. Es hat alle Verpflichtungen erfüllt, die sich aus der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, aus dem Eintritt in den Völkerbund, aus den Locarno-Verträgen und aus dem Kellogg-Pakt ergeben. Es ist bereit, auch fernerhin Nichtangriffspakten beizutreten; denn es denkt nicht an einen Angriff, sondern nur an seine Sicherheit, und gerade aus seiner Wehr- und Waffenlosigkeit folgt sein Recht auf Sicherheit. Unter keinen Umständen freilich wird es sich zu einer Unterschrift nötigen lassen, durch die die Disqualifizierung Deutschlands verewigt würde.

Und nun kommt jene Erklärung, die den eigentlichen, praktisch greifbaren Inhalt der Rede darstellt und die den ersten großen diplomatischen Erfolg Adolf Hitlers brachte, die Erklärung, daß Deutschland bereit sei, den Abrüstungsplan des britischen Premierministers Macdonald anzunehmen. Gewiß, sie enthielt Vorbehalte in Einzelfragen. Aber sie ließ keinen Zweifel an der grundsätzlichen Bereitschaft Deutschlands, sich im Rahmen dieses Planes mit den anderen Mächten zu verständigen.

Diese Bereitschaft war es, auf die es ankam. Mochten die allgemeinen programmatischen Ausführungen des Kanzlers noch so unzweideutig, mochte namentlich die Ablehnung jeden Imperialismus in ihrer Ehrlichkeit über allen Zweifel erhaben sein und zugleich etwas grundsätzlich Neues in der politischen Entwicklung Europas darstellen, so konnte von ihnen doch nicht jene unmittelbare Wirkung ausgehen, die die Annahme des Macdonald-Planes ausüben mußte. Diese stellte einen schlechtweg unwiderleglichen Beweis für die Friedensliebe

Deutschlands dar. Denn hier unterwarf sich Deutschland einer Wehrordnung, die ihm jede Möglichkeit eines Angriffskrieges nahm und selbst seine Verteidigung nur in beschränktem Maße sicherte. Damit war psychologisch das Weitertreiben der Kreuzzugsidee zu einer Unmöglichkeit geworden, und die Gefahr, unter deren Druck Deutschland stand, war mit einem Schlage gebannt.

Zugleich freilich ließ sich nicht verkennen, daß damit ein schweres Wagnis verbunden war. Wenn die anderen Mächte nun zugriffen, wenn vor allem Frankreich, das auch in dieser Frage die Führung unter unseren Gegenspielern hatte, in die dargebotene Hand einschlug, wenn es das deutsche Angebot, ohne Vorbehalte zu machen und ohne auf weitere Zugeständnisse zu dringen, annahm, dann war Deutschlands Rüstung für absehbare Zeit auf einem Stande festgelegt, der sehr viel tiefer lag als der seiner Nachbarn und möglichen Gegner. Diese Regelung wäre auch nicht wie die von Versailles erzwungen gewesen. Sie wäre aus einem freiwilligen Entschlusse Deutschlands hervorgegangen. Deutschland wäre durch sie gebunden gewesen und hätte sich nicht einseitig von ihr lösen können.

Darin lag unbestreitbar ein Risiko. Aber keine politische Handlung von großem Ausmaße kann risikofrei sein, und hier bestand die Möglichkeit, bestand sogar die Wahrscheinlichkeit, daß Frankreich in folgerechter Fortführung seiner Politik sich nicht entschließen würde, auf das deutsche Angebot einzugehen, daß es vielmehr fortfahren würde, Mißtrauen zu äußern und Schwierigkeiten zu machen, und daß es versuchen würde, den Macdonald-Plan noch vorteilhafter für sich, noch ungünstiger für Deutschland zu gestalten. Geschah das, dann gewann Deutschland seine Handlungsfreiheit zurück und konnte seinerseits den Kampf um eine bessere Regelung beginnen. Die im Augenblick drohende Gefahr aber war nichtsdestoweniger beseitigt.

Tatsächlich erreichte die Rede vom 17. Mai den unmittelbar angestrebten Erfolg. Gewiß, die französische Presse und eine Anzahl französischer Politiker äußerten Zweifel an der Aufrichtigkeit der Kanzlerrede. Sie bemängelten und kritisierten jedes ihrer Worte. Sie versuchten den Eindruck zu verwischen, den sie in der übrigen Welt hervorgerufen hatte. Aber sie vermochten ihren Zweck nicht zu erreichen, denn dieser Eindruck war überaus stark und überzeugend. Er

war es vor allem in der angelsächsischen Presse. Selbst diejenigen ihrer Organe, die Deutschland immer mißtrauisch und feindselig gegenüber gestanden hatten, mußten eingestehen, daß nun der Beweis seiner Friedensliebe erbracht war.

Dieser Eindruck kam zunächst auch in der Abrüstungskonferenz zur Geltung. Ihr Vorsitzender, der bekannte Abgeordnete der Labour-Partei und engste Mitarbeiter Macdonalds, Mr. Henderson, erklärte in einer Sitzung des Hauptausschusses vom 19. Mai, aus Hitlers Rede gehe klar hervor, daß Deutschland die Gleichberechtigung nicht durch eigene Aufrüstung, sondern durch die Abrüstung der anderen erreichen wolle. Ebenso anerkannte Mr. Eden als amtlicher Vertreter Englands, daß die Rede eine bedeutsame Ermutigung für die Konferenz darstelle. Wenige Tage später, am 22. Mai, gab der amerikanische Vertreter, Norman Davis, die Erklärung ab, daß auch die Vereinigten Staaten bereit seien, den britischen Plan anzunehmen. Es sei weder gerecht noch weise, die ehemaligen Mittelmächte für die Dauer einer besonderen Zwangsordnung zu unterwerfen. Der französische Vertreter, Paul-Boncour, freilich begann schon am folgenden Tage Schwierigkeiten zu machen. Aber die Vorsicht und Zurückhaltung, mit der er auftrat, zeigte, daß eine andere Stimmung zur Geltung gekommen war.

So war die Kreuzzugsgefahr gebannt. Die Kanzlerrede hatte ihren Zweck erreicht.

4. Ein Zwischenspiel: der Viererpakt

Das Auftreten M. Paul-Boncours in der Sitzung vom 23. Mai hatte ebenso wie die Stellungnahme der französischen Presse gezeigt, daß Frankreich nicht gesonnen war, den deutschen Vorschlag ebenso ehrlich anzunehmen, wie er gemacht war. Sehr bald sollte sich erweisen, daß es das alte Spiel gegen Deutschland fortzusetzen gedachte. Aber noch bevor diese seine Haltung sich auszuwirken vermochte, rollte sich ein Zwischenspiel ab, das zwar keine unmittelbaren praktischen Folgen zeitigte, jedoch nichtsdestoweniger von großem Interesse war. Spiegelte sich doch in ihm einerseits wiederum die französische Taktik,

die hier wie in der ganzen Nachkriegszeit darauf abgestellt war, Deutschland niederzuhalten und eine fruchtbare europäische Verständigung zu verhindern, während andererseits in diesem Zwischenspiel ein neuer Gedanke zutage trat, der in anderer Form 5 Jahre später dazu beitragen sollte, eine aufs höchste bedrohliche Krise zu lösen und Europa vor einem neuen großen Kriege zu bewahren.

Bereits in einer am 23. Oktober 1932 zu Turin gehaltenen Rede hatte Mussolini ausgesprochen, daß nicht vom Völkerbunde, der schon durch die Vielzahl der an ihm beteiligten und in ihm mitredenden Staaten gehemmt sei, sondern allein von einer Zusammenarbeit der vier großen westeuropäischen Mächte eine wirkliche Befriedung Europas zu erhoffen sei. Deutschland, England, Frankreich und Italien müßten sich verständigen und die Regelung der schwebenden Probleme in die Hand nehmen.

Es war das ein Gedanke, der sowohl mit Rücksicht auf seinen Urheber als auch deshalb Beachtung verdiente, weil er auf eine geschichtlich gewordene, in der Vorkriegszeit bewährte Gestaltung zurückgriff, die zum Schaden der Welt nach dem Kriege zugunsten neuer, unerprobter Bildungen beiseite geschoben war, deren Unzulänglichkeit von Jahr zu Jahr augenscheinlicher wurde. Nichts anderes als das Konzert der Großmächte war es, das Mussolini wieder aufleben lassen wollte, mit neuen Aufgaben allerdings und in neuen Formen und unter Ausschaltung der Sowjetunion. Die deutsche und die englische Presse nahmen diesen Plan denn auch mit grundsätzlicher Zustimmung auf. In Frankreich hingegen erhob sich sofort Widerspruch. Man fürchtete, daß Frankreich in diesem Rahmen mit der Gegnerschaft Deutschlands und Italiens würde rechnen und die Unterstützung Belgiens, Polens und der Kleinen Entente würde entbehren müssen.

Mussolini jedoch hielt an seinem Plane fest. Als am 18. März 1933 der Premierminister Macdonald in Begleitung seines Außenministers, Sir John Simon, einen Besuch in Rom abstattete, legte er ihnen den Entwurf eines „Pakts der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den vier Westmächten“ vor. Er enthielt nur kurze 6 Artikel, von denen zudem die beiden letzten rein formalen Charakter hatten und von der Ratifizierung und der Eintragung des Vertrages beim Sekretariat der Genfer Liga handelten. Dagegen

faßten die Art. 1 und 4 die Schaffung eines neuen Konzerts der Großmächte ins Auge. In erfreulich knappen, von Phrasen freien Sätzen wurde als Ziel die Aufrechterhaltung des Friedens bezeichnet, das durch die Verfolgung einer gemeinsamen politischen Linie in europäischen wie außereuropäischen, insbesondere auch kolonialen Fragen angestrebt werden sollte. Daneben wurde in Art. 2 ausdrücklich der Grundsatz anerkannt, daß im Rahmen der Völkerbundssatzung eine Revision der Friedensverträge zu erfolgen hätte, soweit durch sie Lagen geschaffen seien, aus denen sich internationale Konflikte ergeben können. In Art. 3 wiederum wurde für den Fall eines Mißlingens der Abrüstungskonferenz festgesetzt, daß die Deutschland zuerkannte Gleichberechtigung zu praktischer Auswirkung gelangen müsse. Sie werde mit Hilfe von Abmachungen, die zwischen den vier Mächten auf diplomatischem Wege zu treffen sein würden, schrittweise verwirklicht werden. In demselben Sinne würden sich die vier Mächte über die Lage Bulgariens, Oesterreichs und Ungarns verständigen.

Auf dieser Grundlage begannen nunmehr Verhandlungen. Italien selbst legte schon am 26. März einen neuen, leicht abgeänderten Entwurf vor. Großbritannien förderte am 1. April einen Gegenentwurf zutage, der sich jedoch nicht wesentlich von dem italienischen unterschied und sowohl an der Revision der Friedensverträge als auch an der deutschen Gleichberechtigung festhielt. Dann aber kam der erste Gegenstoß durch eine vom 2. April datierte belgische Denkschrift, die vor allem betonte, daß keine Frage, die ein Mitglied der Liga der Nationen betrifft, ohne seine Zustimmung geregelt werden dürfe. Das ergebe sich mit aller Klarheit aus der Satzung, deren bindende Kraft durch den Pakt der vier Mächte ausdrücklich anerkannt werden solle. Damit war der Widerspruch der mittleren und kleinen Staaten gegen den italienischen Plan förmlich angemeldet.

Man wird in der Annahme kaum fehlgehen, daß diese Denkschrift nicht ohne Einvernehmen mit Frankreich ausgearbeitet und eingereicht war. Das ist an sich wahrscheinlich und wird vollends glaubhaft dadurch, daß nun Frankreich seinerseits am 10. April eine Denkschrift und einen Gegenentwurf überreichte, der sachlich an den belgischen Gedankengang anknüpfte und betonte, daß die Großmächte keinesfalls die Möglichkeit ins Auge fassen dürften, die zwischen ihnen getroffenen

Vereinbarungen den anderen Staaten aufzuzwingen. Soweit es sich nicht bloß um Beschlüsse handle, die sie allein beträfen, würden sie verpflichtet sein, die Abmachungen, zu denen sie unter sich gelangen würden, dem Rat oder der Versammlung der Liga zur Bestätigung vorzulegen. Darüber hinaus sei es unstatthaft, aus der Satzung der Liga willkürlich einen Artikel herauszugreifen und seine Verwirklichung allein zum Programm zu erheben. Die Satzung stelle ein organisches Ganzes dar, und wenn man den Art. 19, der von der Revision von Verträgen spreche, in den Vordergrund rücke, müsse man die gleiche Beachtung den Art. 10 und 16 schenken, die den Besitzstand der Bundesmitglieder gewährleisten und zu gemeinsamer Abwehr eines jeden Angriffs auf ein Mitglied verpflichten. Im Hinblick auf die deutsche Gleichberechtigung aber müsse betont werden, daß diese angesichts des Abkommens vom 11. Dezember 1932 nur im Rahmen der Sicherheit aller Staaten zu verwirklichen sei und daß sie sich keinesfalls in einer Aufrüstung ausdrücken dürfe. Schließlich sei eine Ergänzung der von Italien geltend gemachten Gesichtspunkte durch einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas unbedingt erforderlich.

Auf den ersten Blick erkennt man, daß die französische Note mit großem Scharfsinn darauf berechnet ist, die Grundlagen des italienischen Planes zu unterhöhlen. Der Zusammenschluß der Großmächte wird völlig entwertet, wenn ihre Willensäußerungen einer Bestätigung durch die Organe der Genfer Liga unterzogen werden müssen. Der Revisionsgedanke verliert jede Bedeutung, wenn er mit den Art. 10 und 16, die der Aufrechterhaltung des status quo dienen, verkoppelt wird. Von der deutschen Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Rüstungen bleibt so gut wie nichts übrig, da im Ernst nicht damit gerechnet werden kann, daß jemals die hochgerüsteten Mächte freiwillig auf den Stand herabsteigen werden, der Deutschland durch den Vertrag von Versailles aufgezwungen ist. Endlich stellt es offensichtlich nichts anderes dar als ein Ablenkungsmanöver, wenn nun auf einmal die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund geschoben werden.

Soweit diese Beurteilung der französischen Stellungnahme noch einer Bestätigung bedurfte, erfolgte sie schon zwei Wochen darauf

durch eine an die belgische Regierung gerichtete Note, in der Frankreich sein volles Einverständnis mit jener belgischen Denkschrift betonte. Darüber hinaus hatte inzwischen auch die Kleine Entente begonnen, sich zu regen. Schon in einer Note vom 25. März hatte sie Widerspruch gegen den italienischen Plan erhoben, und man wird sicherlich nicht fehlgehen, wenn man auch hier französische Anregung und französische Zustimmung voraussetzt, mit anderen Worten, wenn man annimmt, daß eine planmäßige Mobilisation der französischen Bundesgenossen vorgenommen wurde. Nun trat am 30. Mai in Prag der Rat der Kleinen Entente zusammen und veröffentlichte eine umfangreiche Erklärung, in der er unter wiederholter Bezugnahme auf jene Note seinen Widerspruch an die Oeffentlichkeit brachte. Der italienische Plan, so wurde ausgeführt, schließe die Gefahr in sich, daß von einer bestimmten Mächtegruppe über die Rechte und Interessen Dritter verfügt werde. Eine in diesem Sinne getroffene Vereinbarung würde im Widerspruch zum Völkerrecht und zu den Rechten stehen, die sich für alle anderen Staaten aus der Satzung der Liga der Nationen ergäben. Unabhängig davon hätte Frankreich durch frühere Verträge den Staaten der Kleinen Entente Garantien gegen alle Versuche einer Revision gegeben. Infolgedessen könne der beabsichtigte Viererpakt sich weder mittelbar noch unmittelbar eine Revision ihrer Grenzen zum Ziele setzen. Gegen einen Pakt aber, der sich auf die eigenen Angelegenheiten der vier Mächte beschränkt, wäre von Seiten der Kleinen Entente nichts einzuwenden.

Ueber die diplomatischen Verhandlungen, die im Laufe dieser Wochen zwischen den vier Mächten geführt wurden, ist nichts bekannt geworden. Das Ergebnis zeigt aber, daß Frankreich im wesentlichen seinen Willen durchgesetzt hat. Die Antwort jedoch auf die Frage, weshalb ihm das gelungen ist und weshalb die anderen Mächte, weshalb insbesondere Italien sich trotzdem bereit fanden, einen entwerteten und ausgehöhlten Vertrag anzunehmen, liegt sehr nahe. Es bestand keine Möglichkeit, Frankreich zum Abschluß einer Vereinbarung zu veranlassen, die in unüberbrückbarem Widerspruch zu seinen gesamten politischen Bestrebungen stand. So mußte ihm denn nachgegeben werden, wenn überhaupt ein Abkommen erzielt werden sollte. Das aber hielt Italien augenscheinlich für wünschenswert, um wenigstens

eine erste, sei es auch noch so bescheidene Etappe auf dem Wege zu einem Zusammenschluß der Großmächte zu erreichen.

In der Tat, der am 7. Juni in Rom von den Vertretern der vier Mächte paraphierte Vertrag war entwertet und ausgehöhlt. Dem ursprünglichen Entwurf war eine ausführliche Präambel vorausgeschickt, die mit stärkstem Nachdruck in immer neuen Wendungen die Bindung der Mächte an die Satzung der Liga betonte, und in den einzelnen sachlichen Bestimmungen war der italienische Plan kaum mehr zu erkennen. In Uebereinstimmung mit den Wünschen Frankreichs und seiner Bundesgenossen beschränkte Art. 1 die Tätigkeit der Parteien auf die sie selbst betreffenden Fragen und stellte ihnen erst in zweiter Reihe anheim, eine Zusammenarbeit aller Mächte im Rahmen der Genfer Liga herbeizuführen. Art. 2 wußte nichts mehr davon, daß das Ziel der vier Mächte eine Revision der Friedensverträge sein sollte, verpflichtete sie vielmehr, für eine wirksame Durchführung der Art. 10, 16 und 19 der Satzung Sorge zu tragen — es bedarf keines Hinweises darauf, daß die Aufrechterhaltung der Art. 10 und 16 eine Verwirklichung des Art. 19 begrifflich unmöglich macht. Art. 3 wiederum tat der deutschen Gleichberechtigung nicht mehr Erwähnung. In ihm wurde nur vereinbart, daß die Arbeiten der Abrüstungskonferenz gefördert und die von ihr etwa nicht gelösten Fragen im Kreise der vier Mächte geprüft würden, jedoch bloß insoweit, als sie diese Mächte unmittelbar betreffen. Damit war auch die im ursprünglichen italienischen Entwurf vorgesehene Wiederherstellung der Wehrhoheit Bulgariens, Oesterreichs und Ungarns fallen gelassen. Art. 4 endlich sprach nicht mehr von einer gemeinsamen Politik in allen europäischen und außereuropäischen Fragen. Er begnügte sich damit, eine Uebereinstimmung der Parteien über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen ins Auge zu fassen.

Unter diesen Umständen war es nicht überraschend, wenn Frankreich allein sich veranlaßt sah, ein Blaubuch zu veröffentlichen, in dem der Weg vom ersten italienischen Entwurf bis zu diesem Vertrage sich abzeichnete, und wenn es diesen Urkunden noch Noten hinzufügte, die es unter dem 7. und 8. Juni an die drei Staaten der Kleinen Entente sowie an die polnische Regierung gerichtet hatte. In diesen Noten gab es ihnen die Versicherung, daß durch den neuen Vertrag seine

Politik keine Aenderung erfahre. Insbesondere würde es auch daran festhalten, daß ein Revisionsverfahren nach Art. 19 nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung der Liga, also bloß mit Zustimmung der beteiligten Staaten eingeleitet werden dürfe.

Man wird sich dem Eindruck nur schwer entziehen können, daß Frankreich durch die Veröffentlichung dieses Blaubuchs seinen Triumph lauter in die Welt hinausgerufen hat, als sonst im internationalen Leben üblich ist, und es fiele schwer, die Bemerkung zu unterdrücken, daß es hier doch augenscheinlich um nichts anderes ging als um die Vereitelung eines Unternehmens, das der Befriedung Europas dienen sollte.

Der Pakt von Rom wurde paraphiert. Aber er wurde nicht unterzeichnet, wurde nicht ratifiziert und ist bis heute nicht in Kraft getreten. Deutschland schied wenige Monate später aus der Liga der Nationen aus, und damit waren seine formellen Voraussetzungen hinfällig geworden. Materiell aber konnte nach seiner Verstümmelung und Aushöhlung keiner der beteiligten Staaten mehr ein Interesse an ihm haben. Enthielt er doch in seiner endgültigen Fassung keinen neuen, in die Zukunft weisenden Gedanken. So blieben denn die Verhandlungen um ihn nur ein Zwischenspiel, dessen Wert vor allem in der Veranschaulichung der französischen Politik liegt. Der Grundgedanke freilich, von dem Mussolini ausgegangen war, blieb lebendig, wennschon er jetzt nicht zur Geltung gelangt war.

5. Austritt aus der Liga der Nationen

Die Abrüstungskonferenz hatte sich nach einer vorläufigen Erörterung des Macdonald-Planes am 29. Juni 1933 für die Sommermonate vertagt. Die so gewonnene Zeit nutzten die französischen Staatsmänner zu vertraulichen Besprechungen mit England und den Vereinigten Staaten. Zugleich unternahm es die französische Presse, die internationale öffentliche Meinung zugunsten einer Umgestaltung des Macdonald-Planes zu beeinflussen. Er könne, so hieß es, nicht unmittelbar in Kraft gesetzt werden. Angesichts der in Deutschland herrschenden kriegerischen Stimmung müsse vielmehr zunächst eine Be-

währungsfrist von mindestens 4 Jahren festgesetzt werden. Erst nach ihrem Ablauf könnten die in ihrer Sicherheit bedrohten Mächte mit der Abrüstung beginnen. Auch sei eine automatisch und periodisch zu verwirklichende Kontrolle des Rüstungsstandes notwendig, und jede von ihr festgestellte Verletzung müsse Sanktionen nach sich ziehen.

Es bedarf keiner Beweise dafür, daß diese Vorschläge einer Sabotierung des Macdonald-Planes gleichkamen und daß sie für Deutschland unannehmbar waren. Deutschland sollte seine zwar kleine und ganz unzulänglich bewaffnete, aber festgefügte und vortrefflich geschulte Reichswehr auflösen und durch ein Heer ersetzen, das allerdings zahlenmäßig doppelt so stark, jedoch ebenso unzulänglich bewaffnet und dank der nun vorgesehenen kurzen Dienstzeit nicht annähernd so schlagfertig sein würde wie jene. Die anderen Staaten aber sollten 4 Jahre oder länger abwarten dürfen, bis diese neue Schwächung Deutschlands durchgeführt wäre, und erst nach Erreichung dieses Zieles ihrerseits abrüsten. Dabei fehlte es, wohl gemerkt, an jeder Gewähr dafür, daß sie dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommen und sich ihr nicht etwa unter Berufung auf eine inzwischen eingetretene Aenderung der politischen Lage entziehen würden. Unter solchen Umständen stand auch außer Zweifel, daß die Rüstungskontrolle sich allein gegen Deutschland richten würde, da ja die anderen Staaten vor Ablauf der Bewährungsfrist in ihrer Rüstung völlig unbeschränkt gewesen wären und es somit an jedem Gegenstande für eine Kontrolle gefehlt hätte. Infolgedessen kam auch die Anwendung von Sanktionen nur Deutschland gegenüber in Frage. Tatsächlich hätte sich also eine Wiederherstellung der unerträglichen Zustände ergeben, die zu der Zeit herrschten, da die Interalliierte Militärkommission in Deutschland ihres Amtes waltete. Gegen sie hatte sich selbst das Weimarer Deutschland zur Wehr gesetzt, und mit seinem Eintritt in die Genfer Liga waren sie beseitigt worden. Nun aber wurde dem Dritten Reich zugemutet, sich ihre Erneuerung gefallen zu lassen. Daß davon nicht die Rede sein konnte, braucht nicht gesagt zu werden.

Während diese Verhandlungen schwebten, trat die Liga der Nationen am 25. September zu ihrer XIV. Versammlung zusammen. Aus der gesamten Haltung der Teilnehmer, ebenso wie aus zahlreichen einzelnen Aeußerungen muß entnommen werden, daß die Feindseligkeit

gegen Deutschland wieder im Wachsen war. Mit besonderer Stärke kam das in den Beratungen der VI. Kommission zum Ausdruck, in der die Minderheitenfrage behandelt wurde. Schon im Mai hatte der Rat sich mit einer Beschwerde über die Behandlung der Juden in Oberschlesien befaßt und am 6. Juni einen für Deutschland ungünstigen Bericht angenommen. Jetzt machte sich die VI. Kommission unter Führung des Senators Bérenger die Gelegenheit zunutze, um wiederum wegen der Judenfrage die Reichsregierung anzugreifen. Es war das unter einem doppelten Gesichtspunkte unstatthaft. Rechtlich war und ist Deutschland, abgesehen von dem am 15. Juli 1922 mit Polen abgeschlossenen Oberschlesien-Abkommen, durch keinerlei Minderheitenverträge gebunden und hat überdies in der Judenfrage um so mehr freie Hand, als das Judentum eine Minderheit im technischen Sinne nicht darstellt und nicht darstellen will. Unter politischen Gesichtspunkten hingegen bedeutete es eine unerträgliche Anmaßung, wenn ein Organ der Genfer Liga, die in der Ausübung des ihr übertragenen Minderheitenschutzes immer und immer wieder versagt hatte, sich herausnahm, über Deutschland zu Gericht zu sitzen. Das hinderte jedoch nicht, daß die Kommission einen französischen Antrag auf die Tagesordnung setzte, der auch den Staaten, die durch Verträge nicht gebunden sind, aufgab, ihre Minderheiten „gerecht und duldsam" zu behandeln. Der Antrag fand, da der deutsche Vertreter gegen ihn stimmte, nicht die für alle Beschlüsse der Liga erforderliche Einstimmigkeit. Aber die Verhandlungen um ihn übten die agitatorische Wirkung aus, auf die es den Gegnern Deutschlands ankam.

Inzwischen rückte der Tag des Wiederzusammentritts der Abrüstungskonferenz heran. Kurz vorher, am 7. Oktober, wurde bekannt, daß die Reichsregierung London und Rom davon unterrichtet hatte, daß sie nach wie vor an dem Macdonald-Plan festhalte und bereit sei, an die Stelle der Reichswehr ein Heer von 200 000 Mann mit kurzer Dienstzeit treten zu lassen. Dabei entspreche es ihrer Auffassung nach dem Geiste des Planes, wenn dieses Heer von vornherein mit denjenigen Verteidigungswaffen ausgerüstet würde, die auch die anderen Mächte beizubehalten beabsichtigen. Deutschland erhob also keinen Anspruch auf den Besitz von sog. Angriffswaffen, d. h. von schweren Geschützen, von schweren Tanks und dergleichen mehr, über

die die anderen Mächte verfügten und die sie erst im Ergebnis des ganzen Abrüstungsverfahrens verschrotten sollten. Es war sehr bezeichnend, daß demgegenüber der französische Premierminister Daladier schon am 8. Oktober in der Kammer ausführte, daß es unverständlich sei, weshalb Deutschland kostspieliges Kriegsmaterial herstellen wolle, das in der Folge doch zerstört werden müßte. Wieder einen Tag später, am 9. Oktober, verlautete, daß das britische Kabinett Sir John Simon angewiesen habe, diese französische Auffassung zu unterstützen.

Nun trat das Büro der Abrüstungskonferenz zusammen, und da zeigte sich schon in den Vorbesprechungen, daß England, Frankreich und die Vereinigten Staaten den gemeinsamen Boden verlassen hatten. In der Sitzung vom 14. Oktober ergriff dann Sir John Simon das Wort zu einer Erklärung, die das offenkundig werden ließ. Im Verlauf der Beratungen mit den anderen Regierungen, so sagte er, hätte sich die Notwendigkeit herausgestellt, den britischen Plan in verschiedenen Beziehungen umzugestalten. Im Anschluß daran schlug er eine Frist von 8 Jahren für die Durchführung der allgemeinen Abrüstung vor und betonte, daß sie nur im Rahmen der Sicherheit aller Staaten durchgeführt werden dürfe. Sie müsse in einzelnen Etappen vor sich gehen, und zu ihrer Ueberwachung solle eine Kontrolle geschaffen werden. Darüber hinaus aber verlor er sich in unklaren Wendungen, die immer wieder an die französischen Pläne anklangen. Insbesondere hob er hervor, daß für keine Macht eine Aufrüstung in Frage käme. Wenn freilich die Reichswehr in ein zahlenmäßig stärkeres Heer mit kurzer Dienstzeit umgewandelt würde, müsse eine verhältnismäßige Vermehrung ihrer Waffen zugestanden werden. Ueber die wohlberechtigte deutsche Forderung hingegen, daß dieses neue Heer dieselben Verteidigungswaffen solle besitzen dürfen wie die anderen, ging er mit Stillschweigen hinweg und schuf weitere Verwirrung, indem er in Anknüpfung an die Gedankengänge Daladiers unterstrich, daß keine Regierung neue Waffen erwerben dürfe, die späterhin gegebenenfalls verschrottet werden müßten.

So ergab sich aus dieser Rede der unausweichliche Schluß, daß England und Frankreich sich vom Macdonald-Plan lossagten und daß sie Deutschland zumuten wollten, ohne jede feste Grundlage in neue Verhandlungen einzutreten, an deren Ende ein englisch-französischer

Abrüstungsplan stehen würde, der ganz augenscheinlich darauf abzielte, ihm die Gleichberechtigung auch weiterhin vorzuenthalten und es im Zustande der bisherigen Diskriminierung zu belassen. Darauf konnte Deutschland nur die eine Antwort geben, die es denn auch erteilte.

Noch an demselben 14. Oktober zeigte der Reichsaußenminister Freiherr von Neurath dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz, Henderson, an, daß Deutschland sich genötigt sehe, aus der Konferenz auszuscheiden. Unmittelbar darauf wurde die letzte Schlußfolgerung aus der durch England und Frankreich geschaffenen Sachlage gezogen: durch eine vom 19. Oktober datierte, am 21. in Genf überreichte Note kündigte Deutschland seine Mitgliedschaft im Völkerbunde.

Es war eine unabweisliche Notwendigkeit, daß Deutschland so verfuhr. Seit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages, seit der Begründung der Liga der Nationen, hatten die Kriegsgegner Deutschlands sich der feierlich übernommenen Verpflichtung zur Abrüstung entzogen. Fast volle 14 Jahre lang waren sie immer und immer wieder der Einlösung ihres freiwillig gegebenen Worts ausgewichen. Am 11. Dezember 1932 hatten sie sich abermals, wenngleich nicht ohne Zweideutigkeiten, gebunden, Deutschlands Gleichberechtigung anzuerkennen. Dann kam am 16. März 1933 der Macdonald-Plan, und als nun Deutschland ihn trotz aller Bedenken annahm, wichen sie abermals aus. Deutschland konnte nicht länger mit sich spielen, nicht länger — der Ausdruck muß hier gebraucht werden — mit sich Schindluder treiben lassen.

Aber Deutschlands Entschluß rief, so gerechtfertigt und so notwendig er war, im ersten Augenblick neue schwere Gefahr hervor. Die internationale Presse ging über die Gründe seines Handelns hinweg und brach in empörten Protest aus, häufte ungemessene Beschuldigungen auf das Reich. Die Masse ihrer Leser mußte den Eindruck empfangen, daß Deutschland das große gemeinsame Werk der Abrüstung frevelhaft zunichte gemacht und durch den Austritt aus der Genfer Liga sich selbst von der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten geschieden habe. Nun wolle es auf eigene Faust aufrüsten, eine Politik des rücksichtslosen Imperialismus betreiben und die Welt von neuem in Flammen setzen.

Man wird den Nachrichten Glauben schenken müssen, nach denen im französischen Kabinett und im französischen Generalstab ernsthaft die Möglichkeit erörtert wurde, den deutschen Schritt unverzüglich mit einem Einmarsch zu beantworten und so den deutschen Rüstungswillen im Keime zu ersticken. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß solche Pläne erwogen wurden und daß, sei es auch nur für kurze Zeit, sei es selbst für Stunden, die Waage sich zu ihren Gunsten neigte. Doch die französische Regierung fand nicht den Entschluß, sie zu verwirklichen. Frankreich war zu jener Zeit mehr denn je durch innere Kämpfe zerrissen. Der Wahlsieg der Linken im Mai 1932 hatte ein radikalsoziales Kabinett unter Herriot ans Ruder gebracht. Aber die Mehrheit besaß es nicht, war vielmehr auf die Unterstützung der Sozialisten angewiesen. Die Rechten wiederum standen ihm in erbitterter Gegnerschaft gegenüber. Es ging um finanzielle Fragen, ging um die Notwendigkeit von Ersparnissen, um die Kürzung der Beamtengehälter, nicht zuletzt um Streichungen am Heeresetat, und gerade darum entbrannte der Kampf zwischen rechts und links. Zugleich traten tiefgehende Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sozialistischen Partei zutage, die schließlich zu einer offenen Spaltung führten. Schon am 15. Dezember mußte Herriot zurücktreten, weil die Kammer es ablehnte, die für die Zahlung der Zinsen der amerikanischen Kriegsschuld notwendigen Summen zu bewilligen — beiläufig bemerkt ein Vorgang, durch den die so aufdringlich betonte französische Vertragstreue in lehrreicher Weise veranschaulicht wird. Auf Herriot folgte Paul-Boncour, den bereits im Januar 1933 Daladier ablöste. Im Oktober wiederum wurde dieser gestürzt, und an seine Stelle trat Sarraut. Er blieb nur einen Monat im Amt, und nach ihm übernahm Chautemps die Kabinettsbildung. Aber nachdem dieser noch am 13. Januar 1934 von der Kammer ein Vertrauensvotum erhalten hatte, mußte er bereits am 27. Januar zurücktreten, weil ein Mitglied seines Kabinetts, und zwar gerade der Justizminister, sich in den Stavisky-Skandal, einen der zahlreichen Korruptionsfälle jener Zeit, verwickelt sah. Nun wurde abermals Daladier berufen.

Muß es ausdrücklich gesagt werden, daß ein Land, das im Laufe von wenig mehr als einem Jahr sechs Regierungswechsel erlebte, außenpolitisch nicht handlungsfähig war?

Auch unter dem neuen, sechsten Ministerium dauerte der innere Streit fort. Am 6. Februar 1934 gipfelte er in jenen Pariser Straßenkämpfen, die das Schreckbild eines offenen Bürgerkrieges erstehen ließen und gerade darum die Bildung einer Regierung auf neuer Grundlage ermöglichten. Man sprach wie im Weltkriege von der Herstellung einer Union nationale und griff auf die Männer einer frühern Zeit zurück, die beide die Siebzig schon überschritten hatten: Doumergue wurde Premierminister, Barthou Außenminister.

Das neue Kabinett suchte sich aus der Abhängigkeit von den Parteien zu lösen, eine Reinigung des öffentlichen Lebens herbeizuführen und eine Verfassungsreform zu verwirklichen, durch die die Staatsautorität gestärkt würde. Dieses Ziel zu erreichen, gelang ihm nicht. Auch die inneren Kämpfe dauerten fort. Immerhin trat eine gewisse Konsolidierung ein, und der neue Außenminister sah sich in der Lage, eine aktivere Politik zu betreiben als seine Vorgänger. Er suchte die Beziehungen zu den Bundesgenossen enger zu gestalten, sie von neuem in den Dienst der französischen Interessen zu stellen und darüber hinaus eine erweiterte Front gegen Deutschland zu bilden. Aber was im Laufe des Jahres 1933 versäumt worden war, ließ sich nun nicht nachholen. Vor allem war ein Ereignis von entscheidender Bedeutung eingetreten — Deutschland hatte sich mit Polen verständigt, und dieses, das bisher einen der wichtigsten Steine im französischen Spiele dargestellt hatte, war jetzt nicht mehr zu verwenden.

In der Folge ist oft genug von französischer Seite bald in Andeutungen, bald in unmißverständlichen Worten bedauert worden, daß Frankreich die Gelegenheit versäumt und den deutschen Wiederaufstieg nicht gleich in seinen Anfängen erstickt hat. Dieses Bedauern ist nicht ganz unverständlich. Immerhin muß gesagt werden, daß es von einer sehr primitiven und sehr ungeschichtlichen Denkweise zeugt. Geht es doch von der Voraussetzung aus, daß es möglich sein könnte, ein Volk von den charakterlichen und geistigen Eigenschaften und der zahlenmäßigen Stärke des deutschen für alle Zeiten in Knechtschaft und Wehrlosigkeit zu halten. Darüber hinaus ist schwer vorstellbar, mit welchen Methoden man dieses Ergebnis hätte erzielen wollen. Gerade das Jahr 1933 hatte die Unzulänglichkeit von Versailles bewiesen. Sollte nun trotzdem Deutschland ein neues Versailles aufgezwungen

werden, das doch wieder nur eine neue Erhebung, gleichviel nach wieviel Jahren, zur Folge gehabt hätte?

Gewiß, Frankreichs innere Zerrissenheit und seine aus ihr erfließende äußere Schwäche hat Deutschlands Wiedergeburt begünstigt. Ein übelwollendes starkes Frankreich hätte ihr manche Schwierigkeiten bereiten können. Aber sie zu verhindern, hätte es nicht vermocht. Denn ihre Wurzeln lagen nicht in fremder Schwäche, sondern in der eigenen innern Kraft.

6. Sicherung im Osten

Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen seit der Wiederaufrichtung des polnischen Staates ausgesprochen unfreundlich, um nicht zu sagen feindselig waren. Das war eine unvermeidliche Folge einerseits der Einbeziehung von deutschen Gebieten in den neuen Staat, ebenso wie der Vorgänge, die sich bei der Staatswerdung Polens abspielten, andererseits der Haltung, die Polen seinen deutschen Bürgern und Einwohnern gegenüber von vornherein einnahm. Die Beziehungen spitzten sich noch mehr zu, als es Polen mit Hilfe der Entente-Mächte gelang, im Widerspruch zu den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 20. März 1921 eine Teilung Oberschlesiens durchzusetzen, durch die Deutschland weiteres Gebiet von größter wirtschaftlicher Bedeutung einbüßte und eine weitere Million Menschen verlor. Auch die ständigen Reibungen um Danzig brachten immer neuen Zündstoff. Dazu kam auf deutscher Seite die durch die Propaganda der vor allem in der Nationaldemokratischen Partei zusammengefaßten Chauvinisten genährte Befürchtung, daß Polen eines Tages versuchen würde, sich des abgeschnürten Ostpreußens zu bemächtigen, während man in Polen glaubte, daß ein wiedererstandenes Deutschland eines Tages das ihm genommene Land zurückfordern könnte. Unter dem Druck dieser Vorstellung hatte Polen sich dem französischen Bündnissystem eingegliedert, und hüben wie drüben sah man als selbstverständlich an, daß im Falle eines deutsch-französischen Konflikts Polen, in dem eines deutsch-polnischen Zusammenstoßes Frankreich zu den Waffen greifen würde.

So erschien die deutsch-polnische Grenze als einer der gefährlichsten Brandherde Europas, und kaum jemand zweifelte daran, daß aus ihm eines Tages die Flammen emporschlagen würden. Im höchsten Maße bedenklich schien es auch, daß Frankreich im Zuge seiner Annäherung an die Sowjetunion, die sich seit dem Juni 1931 zu Verhandlungen über einen Nichtangriffspakt verdichtet hatte, Brücken zwischen Warschau und Moskau zu schlagen begann. Tatsächlich kam es zwischen diesen Nachbarstaaten, deren Beziehungen bis dahin alles andere als freundschaftlich gewesen waren, am 25. Juli 1932 zu einem Nichtangriffspakt, und der Gedanke lag sehr nahe, daß durch ihn Polens rechte Flanke für den Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Deutschland gesichert werden sollte.

Gleichzeitig allerdings begann sein Verhältnis zu Frankreich sich abzukühlen. Polen ließ deutlich das Bestreben erkennen, sich aus der Abhängigkeit von Paris zu lösen und eine selbständige, nur seinen eigenen Interessen dienende Politik zu befolgen. Das trat in steigendem Maße zutage, nachdem im November 1932 Oberst Beck an Stelle Zaleskis das Außenministerium übernommen hatte. Dem aufmerksamen Beobachter konnten auch verschiedene kleine, an sich unbedeutende Vorkommnisse nicht entgehen, die im Laufe des Jahres 1933 auf die Möglichkeit einer Entspannung zwischen Deutschland und Polen hinwiesen. Trotzdem wirkte es in hohem Maße überraschend, als am 26. Januar 1934 Deutschland und Polen in Form einer gegenseitigen Erklärung eine Vereinbarung trafen, durch die das Verhältnis zwischen ihnen auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

Die Erklärung ging davon aus, daß beide Regierungen den Zeitpunkt für gekommen halten, durch eine unmittelbare Verständigung von Staat zu Staat eine neue Phase in ihren politischen Beziehungen einzuleiten. Sie hätten sich deshalb entschlossen, die Grundlagen für eine künftige Gestaltung dieser Beziehungen festzulegen. Dabei, so heißt es weiter, gehen beide Regierungen von der Tatsache aus, daß die Aufrechterhaltung und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen ihren Ländern eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in Europa ist. Sie sind deshalb gewillt, ihre Beziehungen auf die im Kellogg-Pakt enthaltenen Grundsätze zu stützen, und wollen die Anwendung dieser Grundsätze auf das deutsch-polnische Verhältnis

näher bestimmen. Dabei sollen die bereits bestehenden internationalen Bindungen der beiden Länder unberührt bleiben.

Zur Erreichung des angestrebten Zweckes werden beide Regierungen sich in allen Fragen, die ihre gegenseitigen Beziehungen betreffen, unmittelbar verständigen. Sollten zwischen ihnen Streitfragen entstehen, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht gelöst werden können, so werden sie in gegenseitigem Einvernehmen nach anderen friedlichen Mitteln zu ihrer Lösung suchen. Nötigenfalls werden sie dabei diejenigen Verfahrensarten anwenden, die bereits in anderen zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen — gemeint ist hier vor allem ein Schieds- und Schlichtungsvertrag vom 16. Oktober 1925 — vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie Gewalt gegeneinander brauchen.

Die auf solche Weise geschaffene Friedensgarantie wird, so fährt die Erklärung fort, es den beiden Regierungen ermöglichen, für die schwebenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich ihrer Interessen beruhen. Auf diese Weise wird eine fruchtbare Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen und die Herstellung eines gutnachbarlichen Verhältnisses möglich sein, das nicht nur den beiden Ländern, sondern auch den anderen Völkern Europas zum Segen gereicht.

Abschließend wird vereinbart, daß diese Erklärung ratifiziert werden und zunächst für 10 Jahre gelten soll. Falls sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, bleibt sie auch weiterhin in Kraft.

Es ist sehr bezeichnend, daß diese Erklärung rechtlich nichts Neues brachte. Auch ohne sie war der Schiedsvertrag vom 16. Oktober 1925, ebenso wie der alle Gewaltanwendung ausschließende Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 bindend, und selbst die Bereitwilligkeit, sich über alle auftauchenden Fragen unmittelbar zu verständigen, enthielt insofern nichts eigentlich Neues, als seit der Entstehung des polnischen Staates zwischen ihm und Deutschland diplomatische Beziehungen bestanden. Neu war nur der Geist, der aus dem ganzen Abkommen sprach und der getragen war von dem Willen, an die Stelle des bisherigen unfreundlichen Verhältnisses freundschaftliche Beziehungen treten zu lassen. Dieser Geist aber kann nicht in

juristische Formeln gefaßt, und deshalb kann das ganze Abkommen auch nicht wie die meisten anderen internationalen Verträge unter juristischen Gesichtspunkten gewertet werden. Es unterliegt vielmehr einer politischen Beurteilung und ist, so gesehen, als Freundschaftspakt zu bezeichnen, da eben Freundschaft im internationalen Leben zwar kein rechtlicher, wohl aber ein sehr ausgeprägter politischer Begriff ist. Als Freundschaftsabkommen hat es sich denn auch in den ersten 5 Jahren seiner Geltung ausgewirkt, und es war nicht zu verkennen, daß die Ziele, die das Abkommen sich setzte, im wesentlichen erreicht werden konnten. Zwar blieben zwischen Deutschland und Polen Fragen von grundsätzlicher und entscheidender Bedeutung in der Schwebe. Unter diesem Gesichtspunkt war es nicht unberechtigt, wenn gelegentlich von einem Waffenstillstand in dem Sinne gesprochen wurde, daß unter Vertagung grundsätzlicher Probleme ein zeitlich begrenzter modus vivendi geschaffen war.

Es soll nun keineswegs verschwiegen werden, daß diese Vereinbarung vom 26. Januar 1934 in Deutschland und vor allem in seinen östlichen Grenzgebieten vielfach mit gemischten Gefühlen aufgenommen wurde. Allen denen, die auch in politischen Dingen mehr aus dem Empfinden als aus verstandesgemäßen Erwägungen heraus zu urteilen geneigt sind, fiel es schwer, sich mit der neuen Wendung abzufinden. Sie standen Polen voll Abneigung gegenüber und setzten beim polnischen Volk, ebenso wie bei seinen Führern, die gleiche Stellungnahme Deutschland gegenüber voraus. Dazu kam die Befürchtung, daß diese Verständigung mit Polen eine Preisgabe der unter polnischer Herrschaft lebenden Volksgenossen in sich schloß. Sie glaubten, daß nunmehr das Reich darauf verzichtet hatte, die Deutschen in Polen zu schützen, und daß der polnischen Regierung ein Freibrief für eine Politik der Bedrückung und Verdrängung ausgestellt war.

Diese Auffassung war verständlich und machte denen, die sie vertraten, sicherlich keine Unehre. Sie war trotzdem nicht richtig. Die Dinge lagen doch so, daß es Deutschland während all der verflossenen Jahre nicht gelungen war, einen wirklichen Schutz über die Deutschen in Polen auszuüben und irgend etwas zu ihren Gunsten durchzusetzen. Weder durch diplomatische Verwendung noch durch die Anrufung der Liga der Nationen hatte irgend etwas erreicht werden können.

Gewiß waren diese Mißerfolge zu einem nicht geringen Teil auf die Unentschlossenheit, die Schwäche und das Ungeschick der Weimarer Zeit zurückzuführen. Aber auch das erneuerte Deutschland konnte mit durchgreifenden Erfolgen auf diesem Gebiete nicht rechnen, wenn es nicht Gewalt anwenden und einen Krieg entfesseln wollte, in dem bestimmt nicht Polen allein sein Gegner gewesen wäre. Wenn hingegen eine allgemeine Entspannung sich herbeiführen und ein besseres Verhältnis zu Polen sich herstellen ließ, so konnte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Polen freundschaftlichen Vorstellungen nachgeben und eine Milderung seiner gegen das Deutschtum gerichteten Politik würde eintreten lassen. Zum mindesten brauchte eine Verschärfung dieser Politik nicht befürchtet zu werden.

So ergab denn eine ruhige und sachliche Prüfung, daß die außenpolitische Annäherung an Polen mit einer Verschlechterung der Lage des polnischen Deutschtums durchaus nicht gleichbedeutend war. Im ungünstigsten Falle blieb diese Lage unverändert. Die Hoffnung war aber nicht ausgeschlossen, daß sie sich wenigstens in gewissen Grenzen bessern würde. Tatsächlich hielt Polen an seiner Entdeutschungspolitik fest, verzichtete aber in den ersten 5 Jahren der Geltung der Vereinbarung auf gewisse äußerste Schärfen und behandelte die Ausschreitungen einzelner Chauvinisten ebenso wie aufgehetzter Massen nicht mit der gleichen Nachsicht wie früher. Es fand sich auch bereit, am 6. November 1937 ein Abkommen zu schließen, durch das es sich verpflichtete, den kulturellen Ansprüchen der deutschen Volksgruppe gerecht zu werden. Eine praktische Auswirkung hat das allerdings nicht gefunden.

Das Schwergewicht der Vereinbarung vom 26. Januar 1934 lag jedoch auf außenpolitischem Gebiet. Polen war, wie schon hervorgehoben wurde, einer der wichtigsten Steine im französischen Brettspiel. Durch das Bündnis mit ihm und durch die Möglichkeit, seine militärische Kraft zu verwenden, hielt Frankreich uns in der Zange. Durch die deutsch-polnische Verständigung war nun der rechte Hebel dieser Zange wirkungslos geworden, und damit war das ganze französische System aus den Angeln gehoben.

Es war eine Sicherung Deutschlands im Osten erreicht, soweit eine solche durch Verträge zu erzielen ist. Ihr Wert war um so größer, als inzwischen Deutschlands Beziehungen zur Sowjet-

union einen unfreundlichen Charakter angenommen hatten und die Wahrscheinlichkeit eines russischen Vorgehens gegen Polen im Falle eines deutsch-polnischen Zusammenstoßes auch unabhängig vom polnisch-sowjetrussischen Nichtangriffspakt geschwunden war. Darüber hinaus durfte auch der psychologische Eindruck in Rechnung gestellt werden, den die Vereinbarung vom 26. Januar auf Frankreich machen würde. Ist es doch ein bezeichnender Zug der französischen Denkweise, daß alle kriegerischen Pläne immer auf der Voraussetzung eines umfassenden Bündnissystems und einer darauf beruhenden überwältigenden Uebermacht aufgebaut werden. Wenn es nicht gelang, ausreichenden Ersatz für die polnische Hilfe zu finden, mußte die französische Politik einen ruhigeren, weniger aggressiven Charakter annehmen. Das wäre im Interesse Europas, wäre vor allem im Interesse Deutschlands zu begrüßen gewesen, das den Frieden wollte und des Friedens bedurfte, um sich dem innern Wiederaufbau widmen zu können.

II.

Um die Wehrhoheit

7. Neuer Einkreisungsversuch

Kaum saß das Ministerium Doumergue im Sattel, als sein Außenminister Louis Barthou sich ans Werk machte. Allem zuvor unternahm er einen Versuch, Polen wiederzugewinnen. Schon im April reiste er nach Warschau und Krakau. Er wurde mit allen Ehren empfangen, wurde demonstrativ gefeiert. Aber obgleich auch von polnischer Seite mit Freundschaftsversicherungen nicht gespart wurde, vermochte er sachlich sein Ziel nicht zu erreichen. Polen war nicht gesonnen, die Selbständigkeit seiner Außenpolitik wieder preiszugeben und sich von neuem in die französische Gefolgschaft einzufügen. Dazu kam, daß unmittelbar vor dem Besuch Barthous heftige Reibungen um die Teschener Frage mit der Tschecho-Slowakei ausgebrochen waren, in denen Frankreich vergeblich zu vermitteln versucht hatte.

So mußte Barthou Polen unverrichteter Dinge verlassen. Doch er fand Trost in Prag, ebenso wie in Bukarest, das er im Juni besuchte. Die Tschecho-Slowakei wie Rumänien blieben der Schutzmacht treu, und dasselbe durfte von Jugoslawien erhofft werden. Soweit es um dieses ging, stellte sich Barthou zudem eine schwierige und weitausschauende Aufgabe. Er wollte eine Annäherung zwischen Jugoslawien und Italien herbeiführen, die seit der Pariser Friedenskonferenz in ausgesprochenem Gegensatz zueinander standen. Dadurch konnten die Kräfte Jugoslawiens frei und für französische Ziele nutzbar gemacht werden. Zugleich konnte so der Weg gefunden werden, um Italien aus seiner Verbindung mit Deutschland zu lösen und ebenfalls in die französische Front einzugliedern. Doch das bedurfte umfangreicher diplomatischer Vorbereitungen. So wurde im Juni

ein Besuch in Belgrad unternommen und für den Herbst ein Besuch des Königs in Frankreich vereinbart.

Inzwischen wandte der Minister sich einer neuen überaus wichtigen und vielversprechenden Aufgabe zu, der endgültigen Verständigung mit der Sowjetunion. Wenn sie gelang, wenn ein neuer, anscheinend mächtigerer Bundesgenosse im Osten gewonnen wurde, war der Ausfall Polens mehr als wettgemacht.

Erst am 28. Oktober 1924 hatte Frankreich als letzte der Westmächte die Sowjetunion anerkannt. Ein freundschaftliches Verhältnis aber zwischen den einstigen Bundesgenossen ergab sich zunächst noch nicht. Zu vieles stand zwischen ihnen, die Erinnerung an das Ausscheiden der Sowjetunion aus der Front der Entente-Mächte, das französisch-polnische Bündnis, die Nichtanerkennung der zarischen Schulden. Erst um 1930 begann die Stimmung sich zu wandeln. Einerseits spürte Frankreich den allmählich erwachenden Widerstand Polens gegen die ihm aufgenötigte Vormundschaft, und es mag wohl schon damals an die Notwendigkeit gedacht haben, sich nach einem neuen Bundesgenossen im Osten umzusehen. Andererseits glaubte Moskau in Verfolg seiner Politik, die auf eine Wiedereingliederung in das europäische Staatensystem gerichtet war, allmählich über die in Rapallo begründete Freundschaft mit Deutschland hinweggehen und Fühlung mit den Westmächten nehmen zu sollen. Dazu kam, daß das von der Weltwirtschaftskrise schwer betroffene Deutschland ihm nur noch geringen Nutzen bringen konnte.

So begannen sich Fäden von hüben nach drüben zu spinnen. Zum Apostel der neuen Freundschaft machte sich vor allem Herriot, Führer der Radikalsozialen Partei, Minister von gestern und morgen. Er bereiste in wenigen Wochen Rußland, schrieb über das ihm bis dahin völlig fremde Riesenreich, von dessen Sprache er kein Wort verstand, ein überraschend oberflächliches Buch und wußte wirklich die französische öffentliche Meinung für eine Annäherung an die Sowjetunion zu gewinnen. So wurde es möglich, daß am 6. Juni 1931 in Paris eine russische Abordnung eintraf, deren Aufgabe nach amtlicher Mitteilung die Vorbereitung eines Nichtangriffspakts und eines Handelsvertrages war. Da Rußland ebenso wie Frankreich den Kellogg-Pakt unterzeichnet hatte, da es eine gemeinsame Grenze

zwischen ihnen nicht gibt und eine Erneuerung der Interventions-kriege ebensowenig in Frage kam wie ein Seekrieg, lag es auf der Hand, daß der Abschluß eines Nichtangriffspakts nicht der Kriegs-verhütung, sondern politischen Zwecken anderer Art dienen würde. Aus dem Wesen der französischen Vertragspolitik ließen diese Zwecke sich unschwer dahin bestimmen, daß einerseits der französisch-russische Pakt die Brücke zu ebensolchen Pakten Moskaus mit den französischen Verbündeten in Ost- und Südosteuropa bilden sollte, während andererseits augenscheinlich auf eine Wiederbelebung der Be-ziehungen gerechnet wurde, die in der Vorkriegszeit bestanden hatten. Tatsächlich kam es zum Abschluß eines polnisch-russischen Nicht-angriffspakts, während die Verhandlungen mit Rumänien an der bessarabischen Frage scheiterten und auch in Zukunft scheitern sollten.

Frankreich selbst aber schloß am 29. November 1932 einen Nicht-angriffspakt mit Moskau. Damit wurde eine neue Wendung in seiner Politik, ebenso wie in der der Sowjetunion eingeleitet, und auf dieser Grundlage begann ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten sich zu entwickeln, das immer deutlicher in die Er-scheinung trat. Der Sieg des Nationalsozialismus in Deutschland, der naturgemäß und unvermeidlich zu einer wachsenden Entfremdung zwischen diesem und dem bolschewistischen Rußland führte, gab der Entwicklung einen weitern Antrieb. Ihren förmlichen Niederschlag fand sie in dem französischen Vorschlage eines Ostpakts, der am 12. Juli 1934 durch englische Vermittlung in Berlin überreicht wurde. Er enthielt den Entwurf von nicht weniger als drei mit-einander verbundenen Verträgen. Der erste von ihnen war ein Bei-standspakt, durch den sich Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Rußland und die Tschecho-Slowakei zu sofortiger militärischer Hilfeleistung verpflichten sollten, wenn einer unter ihnen von einem andern angegriffen würde. Zugleich sollten sie ebenso wie im Falle einer sonstigen Friedensbedrohung zu einer Beratung zu-sammentreten. Hierzu sollten auch andere Mächte geladen werden können— es lag auf der Hand, daß diese Bestimmung auf Frank-reich gemünzt war. Darüber hinaus sollte die Einschaltung Frank-reichs in die Ostpolitik durch den zweiten Vertrag förmlich vollzogen werden. In ihm wurde eine Beistandsverpflichtung zwischen Frank-

reich und der Sowjetunion vorgesehen, in die nach einem britischen Ergänzungsvorschlage auch Deutschland einbezogen werden sollte. Der dritte Entwurf endlich hatte formalen Charakter. Er stellte fest, daß jene beiden Verträge den Rechten und Pflichten der Parteien in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Genfer Liga nicht widersprächen und daß sie in Kraft treten sollten, nachdem die Sowjetunion die Mitgliedschaft erworben haben würde.

Diese Vorschläge erregten mit Recht größtes Befremden. Die Verkoppelung von nicht weniger als 8 Mächten, deren Interessen keineswegs übereinstimmten und von denen 2, nämlich Finnland und die Tschecho-Slowakei gar nicht zum Kreise der Oststaaten gehörten, erschien durchaus zweckwidrig. Unmöglich konnte den Großmächten unter ihnen zugemutet werden, um eines Streites zwischen den Kleinstaaten willen sofort zu kriegerischen Handlungen zu greifen, ebenso wie umgekehrt von den Kleinstaaten nicht verlangt werden durfte, daß sie sich unter Einsatz ihres Daseins in einen Zusammenprall zwischen jenen einmischen sollten. Davon abgesehen war auf keine Weise einzusehen, weshalb Deutschland auf einmal sich mit einer Beistandsverpflichtung zugunsten einer ganzen Reihe von Staaten belasten sollte, auf deren Politik es keinerlei Einfluß besaß und mit denen es weder durch Freundschaft noch durch Interessengemeinschaft verbunden war. Dieselbe Frage konnte vom polnischen, konnte schließlich vom Standpunkte eines jeden der 8 Staaten aufgeworfen werden. Vollends war es unverständlich, weshalb Frankreich, das im europäischen Osten keine legitimen politischen Interessen zu vertreten hat, die Rolle eines obersten Schiedsrichters eingeräumt werden sollte, die ihm unvermeidlich zufallen mußte, wenn es sich an jenen Beratungen beteiligte, ohne seinerseits irgendwie gebunden zu sein. Gerade die darauf abzielenden Bestimmungen aber zeigten, welches der eigentliche Zweck dieses Ostpakts war, dessen Entwurf augenscheinlich eine Frucht der Zusammenarbeit von Paris und Moskau darstellte.

So stimmten ihm denn auch nur Moskau und Prag vorbehaltlos zu. Die kleineren Staaten antworteten ausweichend, Finnland betonte, daß es nicht zum Osten, sondern zu Skandinavien gehöre. Deutschland und Polen aber ließen keinen Zweifel daran, daß sie nicht geneigt waren, sich an diesem sinnwidrigen, innerlich widerspruchsvollen

und in seinen Auswirkungen gar nicht zu übersehenden Vertragssystem zu beteiligen. Es ist dann eine umfangreiche diplomatische Korrespondenz gepflogen worden, die sich lange hingezogen hat und schließlich im Sande verlaufen ist. Heute darf man wohl annehmen, daß der ganze Plan begraben ist. In höchstem Maße bezeichnend für die französische Politik jener Zeit bleibt er darum nicht weniger.

Gleichzeitig mit dem Ostpakt trat in den Mittelpunkt der internationalen Erörterung die Frage der Aufnahme der Sowjetunion in die Liga der Nationen. Auch sie lag im Zuge der politischen Entwicklung Moskaus und erschien zugleich als natürliche Folge der französisch-russischen Annäherung. Freilich hatte die Sowjetunion ursprünglich eine ausgesprochen feindselige Stellung zur Liga eingenommen und hatte sie nicht nur in der Presse, sondern auch in amtlichen Verlautbarungen auf das schwerste beschimpft. Aber nun war sie bereit, sich in den Kreis der kapitalistischen Mächte einzugliedern, und diese empfingen sie mit offenen Armen. Zwar bestanden sehr erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Doch sie wurden mit Hilfe der in Genf üblichen Methoden überwunden.

Moskau wollte sich nicht durch ein förmliches Gesuch um die Aufnahme bewerben, nachdem 1931 Mexiko und 1932 die Türkei ohne ein solches Gesuch zum Eintritt eingeladen worden waren. Aber damals konnte diese Außerachtlassung der geltenden Vorschriften einstimmig beschlossen werden, während jetzt mit dem Widerspruch mehrerer Staaten gerechnet werden mußte. So fand man einen Ausweg, indem man eine von 30 Staaten unterzeichnete Einladung an die Sowjetunion richtete, deren zusagende Antwort zum Aufnahmegesuch stempelte und daran ein Verfahren knüpfte, das in den äußeren Formen der vorgeschriebenen Eignungsprüfung entsprach.

Nachdem dieses Hindernis, das in einer für Genf sehr bezeichnenden Weise gerade um seines formalen Charakters willen die größten Schwierigkeiten bereitet hatte, überwunden war, erledigte man die anderen, die im Grunde sehr viel ernster waren, indem man sie totschwieg. Insbesondere verzichtete man darauf, die Frage der Einhaltung internationaler Verpflichtungen von seiten Moskaus zu prüfen. Man verzichtete darauf, ihm eine Rüstungsordnung aufzuerlegen, und schließlich sah man auch davon ab, die Frage des

Minderheitenschutzes aufzuwerfen, obgleich es unter den 162 Millionen Einwohnern der Räteunion selbst nach amtlichen Angaben 76 Millionen gibt, die nicht Großrussen sind, also als nationale Minderheiten angesehen werden müssen. Ebenso ging man an der Notwendigkeit eines Schutzes der religiösen Minderheiten vorüber, denen unabhängig von ihrem formalen Bekenntnis alle hätten zugerechnet werden müssen, die überhaupt einer Religion anhängen und die wahrscheinlich sogar eine Mehrheit darstellen.

Kurz, es wurde eine Komödie gespielt, deren happy end von vornherein feststand. In der VI. Kommission widersprach in eindrucksvollen Wendungen der schweizerische Bundesrat Motta, in der Vollversammlung warnte Irlands Vertreter de Valera. Aber mit 39 gegen 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen wurde die Aufnahme beschlossen, und mit 40 Stimmen bei 10 Enthaltungen wurde der Sowjetunion ein Ständiger Ratssitz zuerkannt. Litwinow hielt einen feierlichen Einzug und stattete seinen Dank in einer Rede ab, die von kaum verdecktem Hohn erfüllt war. Jahrelang hätten die Staaten Europas die Räteunion bekämpft, um sie nun, von der Vergeblichkeit ihres Beginnens überzeugt, mit offenen Armen aufzunehmen. Das bedeute die Anerkennung des Bolschewismus als eines Systems, das dem der übrigen Welt vollkommen gleichberechtigt sei.

Diese Feststellung war durchaus richtig. Kein anderer als Mr. Eden hat sie hernach unzweideutig bestätigt, indem er jene Theorie von den zwei Extremen aufstellte, die sich einerseits in Deutschland und Italien, andererseits in Sowjetrußland verkörperten und zwischen denen die demokratischen Staaten stünden, ohne für eines von ihnen Partei zu nehmen.

Die Zusammenarbeit in der Genfer Liga schuf eine Grundlage für die weitere Annäherung zwischen Frankreich und der Sowjetunion. Ihre Freundschaft gipfelte in dem Beistandsvertrage vom 2. Mai 1935, nach dessen Muster ein gleicher Vertrag am 17. Mai zwischen Moskau und Prag abgeschlossen wurde.

Diesen Beistandspakt hatte Barthou mit vorbereitet. Seinen Abschluß sollte er jedoch nicht erleben. Am 9. Oktober 1934 fiel er in Marseille als Opfer eines Attentats, das gegen König Alexander I. von Jugoslawien gerichtet war. Damit waren auch die

weitausschauenden Pläne vernichtet, die er um den Besuch des Königs gesponnen hatte, und als mehr denn 2 Jahre später die Aussöhnung zwischen Italien und Jugoslawien durch den Belgrader Vertrag vom 25. März 1937 besiegelt wurde, geschah das nicht durch französische Vermittlung und nicht im Dienste der französischen Politik. Wohl aber hatte Barthou noch vor seinem Tode eine andere bedeutsame Entwicklung einleiten können, die Annäherung zwischen Frankreich und Italien.

8. Italien zwischen Deutschland und Frankreich

Die Pariser Friedenskonferenz hatte die Erwartungen nicht erfüllt, die Italien auf Grund des Londoner Vertrages vom 26. April 1915 hegte. Weder hatte es seine kolonialen Ansprüche durchsetzen können, noch war ihm aus der österreichischen Erbschaft die östliche Küste der Adria zugefallen. Selbst formell hatte man es unfreundlich behandelt, indem man ihm anfänglich sogar die Anerkennung als alliierte Hauptmacht verweigerte und sie ihm erst nach sehr erregten Auseinandersetzungen zugestand.

So ergab sich denn von vornherein ein Gegensatz zu den anderen Entente-Mächten und insbesondere zu Frankreich, das die serbischen Forderungen unterstützt und ihnen zum Siege verholfen hatte. Dieser Gegensatz verschärfte sich, nachdem der Faschismus zur Herrschaft gelangt und Italien in die Lage versetzt war, eine aktive Außenpolitik zu treiben. Es leitete die Bildung einer Revisionsfront in die Wege und übernahm ihre Führung. Es streckte auch Deutschland die Hand entgegen und ließ namentlich während des Ruhrkampfes 1923 erkennen, daß es gewillt sei, ihm seine Unterstützung zu leihen. Aber das Weimarer Deutschland war allzu tief in die Gedankengänge der Erfüllungspolitik verstrickt, stand auch dem Faschismus feindselig gegenüber und schlug deshalb in die dargebotene Hand nicht ein. So wandte Italien sich zunächst dem Balkan zu.

Schon durch einen am 9. November 1921 mit den anderen Hauptmächten geschlossenen Vertrag hatte es sich die Ermächtigung geben lassen, Albaniens Unversehrtheit und Unabhängigkeit zu schützen, mit

anderen Worten, seine Interessen in diesem Lande wahrzunehmen. Im Wettkampf mit Jugoslawien war ihm dann die Verständigung mit dem Präsidenten und nachmaligen König Ahmed Zogu gelungen, und am 27. November 1926 konnte es einen Freundschafts- und Garantievertrag mit Albanien abschließen, der ein Jahr später, am 22. November 1927, zu einem förmlichen Defensivbündnis ausgestaltet wurde. Er fand seine Ergänzung in einer Reihe von Vereinbarungen über wirtschaftliche und kulturelle Fragen, die bei aller formalen Gleichberechtigung Italien einen entscheidenden Einfluß sicherten.

Damit hatte es auf dem Balkan Fuß gefaßt, und nun vermochte es planmäßig vorwärtszuschreiten. Schon vorher, am 16. September 1926, hatte es einen Freundschaftsvertrag mit Rumänien geschlossen. Das Jahr 1928 brachte einen gleichen Vertrag mit Griechenland und mit der Türkei, durch den die Erinnerung an Korfu und an Tripolis ausgelöscht wurde, und die Annäherung an Bulgarien wurde 1930 durch die Vermählung der Prinzessin Giovanna mit König Boris besiegelt. Den Schlußstein des Gebäudes bildete die durch Italiens Vermittlung herbeigeführte Aussöhnung zwischen Griechenland und der Türkei, die in einem Freundschaftsvertrage vom 30. Oktober 1930 ihren Ausdruck fand. Seiner Unterzeichnung wohnte der als Vertrauensmann Mussolinis bekannte vormalige ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen bei, und es durfte wohl als eine ungewöhnliche und deshalb um so eindrucksvollere Demonstration angesehen werden, daß aus diesem Anlaß ein vom griechischen und türkischen Ministerpräsidenten sowie vom Grafen Bethlen unterzeichnetes Huldigungstelegramm an den Duce abgesandt wurde.

Das war unverkennbar ein Höhepunkt der italienischen Erfolge auf dem Balkan. Er sollte zugleich zu einem Wendepunkt werden. Frankreich erkannte, daß ihm die Gefahr einer Verdrängung vom Balkan drohte. Flandin, zu jener Zeit Handelsminister, trat eine Rundreise durch die Hauptstädte der Balkanmächte an und tat alles, um die verlorenen Positionen wieder zu erobern. Er bot vorteilhafte Handelsverträge, bot Anleihen an und vermochte so gerade in jenen Krisenjahren sein Ziel zu erreichen. Dazu ließ die französische Diplomatie alle ihre Künste spielen, und im Ergebnis gelang es

Frankreich tatsächlich, sich an die Stelle Italiens zu setzen und seinen alten Einfluß zurückzugewinnen. Am grellsten wohl trat das darin zutage, daß Rumänien die Erneuerung des am 28. Juli 1933 abgelaufenen Freundschaftsvertrages mit Italien ablehnte und daß sich dann am 9. Februar 1934 Griechenland, Jugoslawien, Rumänien und die Türkei im Balkanbunde zusammenschlossen, der der französischen Führung willig folgte. Schließlich gelang es sogar, auf Albanien einzuwirken, und im Juni 1934 kam es so weit, daß dieses die Erfüllung der mit Italien getroffenen Vereinbarungen verweigerte. Es erneuerte die Verträge der italienischen Militärinstrukteure nicht, stellte die von italienischen Ingenieuren geleiteten Straßenbauten ein, begann die italienischen Schulen zu schließen. Italien sah sich genötigt, eine Flottendemonstration vor Durazzo zu unternehmen. Albanien gab nach und trat, nachdem die Schiffe am 3. Juli wieder in See gestochen waren, in Verhandlungen ein, über deren Ergebnis amtlich nichts bekanntgegeben worden ist, die aber ganz augenscheinlich zu einer Wiederherstellung des alten Verhältnisses führten. Immerhin mußte die Tatsache allein, daß es einer solchen Maßnahme bedurft hatte, in Rom nachdenklich stimmen und zur Aufwerfung der Frage führen, ob die italienischen Ziele nicht sicherer im Einvernehmen mit Frankreich erreicht werden können. Es ist wohl anzunehmen, daß Frankreich den psychologischen Augenblick zu erfassen wußte und mit Angeboten an Italien herantrat.

Dazu kam etwas Weiteres. Das Jahr 1933 hatte eine Annäherung zwischen Italien und Deutschland gebracht. Sie fand ihren Ausdruck einerseits in der italienischen Unterstützung des Kampfes, den Deutschland im Rahmen der Abrüstungskonferenz um seine Gleichberechtigung führte, andererseits in Mussolinis Entwurf eines Viererpakts. Dann jedoch begannen Schwierigkeiten sich geltend zu machen. Italien glaubte damals, daß der Anschluß Oesterreichs seinen Interessen widersprechen würde. So beteiligte es sich am 17. Februar 1934 an einer englisch-französischen Erklärung, die in Beantwortung eines Appells des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der „Unabhängigkeit und Integrität Oesterreichs" betonte. Nun aber kam am 25. Juli der Wiener Putsch. Für ihr Volkstum begeisterte, opferbereite Männer hatten ihn in die Wege geleitet,

hatten ihn jedoch ungenügend vorbereitet und hatten vor allem ohne Berücksichtigung der zu jener Zeit gegebenen internationalen Lage gehandelt. So mußte ihr Unternehmen scheitern, wie einst die vorzeitige Erhebung des Majors von Schill gescheitert war. Es rief überdies eine starke Reaktion im Auslande hervor, und vor allem Italien fühlte sich verletzt. Die Annahme freilich, daß diese Vorgänge für seine Annäherung an Frankreich bestimmend gewesen, trifft sicherlich nicht zu. Wohl aber förderten sie eine Entwicklung, die sich ohnehin im Gange befand, und gaben vielleicht den letzten Anstoß zu entscheidenden Schritten auf einem Wege, der schließlich zu ganz anderen Zielen führte, als zu jener Zeit erwartet werden konnte.

Es begannen Verhandlungen zwischen Italien und Frankreich, die rund ein halbes Jahr in Anspruch nahmen. In ihrem Verlauf mag zuerst die Gesamtheit der zwischen den Parteien stehenden Fragen erörtert worden sein. Wenn das der Fall war, hat sich jedenfalls sehr bald herausgestellt, daß mehr als eine unter ihnen für eine Lösung noch nicht reif war. Vor allem mußte man erkennen, daß eine Verständigung in der so umstrittenen Frage der Flottengleichheit sich nicht erreichen ließ. Infolgedessen ließ man sie fallen. Schwierigkeiten bereitete auch das österreichische Problem. Man hatte ursprünglich einen Garantiepakt aller Nachbarstaaten ins Auge gefaßt und plante überdies eine internationale Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Donaubecken. Nun beschränkte man sich auf eine französisch-italienische Erklärung über „die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Unversehrtheit Oesterreichs aufrechtzuerhalten" und auf eine an die Nachbarstaaten gerichtete Empfehlung zum Abschluß eines Vertrages, durch den sie sich verpflichten würden, von jeder Einmischung in die inneren Verhältnisse Oesterreichs abzusehen. Unter diesen Umständen konzentrierte sich das Interesse auf die kolonialen Fragen. Hier ging es einerseits um die Lage der italienischen Siedler in Tunis, andererseits um das Hinterland von Libyen. Frankreich fand sich bereit, noch auf eine Reihe von Jahren hinaus auf eine Anwendung seiner Gesetzgebung zu verzichten, kraft deren die in Tunis geborenen Kinder italienischer Eltern automatisch die französische Staatsangehörigkeit erworben hätten. Zugeständnisse machte es auch in der Frage der italienischen Schulen. Dagegen ließ Frankreich sich nicht bewegen, die

territorialen Wünsche Italiens zu befriedigen. Gingen diese doch auf die Abtretung der 900 000 qkm umfassenden Gebiete von Borku und Tibesti, die zwar an sich überwiegend Sandwüste darstellten, aber den Zutritt zum Tschadsee gegeben hätten. Es fand sich nur zur Hergabe eines Grenzstreifens von 114 000 qkm bereit.

Auf dieser Grundlage wurde in Rom am 7. Januar 1935 eine Reihe von Einzelabkommen unterzeichnet. Ihnen wurde eine Allgemeine Erklärung vorangeschickt, in der ausgesprochen wurde, daß durch die jetzt geschlossenen Vereinbarungen die zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen und insbesondere alle Fragen der Anwendung des Art. 13 des Londoner Vertrages vom 26. April 1915 geregelt und daß nunmehr die beiden Regierungen entschlossen seien, die überlieferte Freundschaft ihrer Nationen fortzuentwickeln und an der Aufrechterhaltung des Friedens gemeinsam zu arbeiten.

Diese Erklärung wurde in der internationalen Oeffentlichkeit nicht ohne Ueberraschung aufgenommen. Man hatte den Eindruck, daß die französischen Zugeständnisse sehr geringfügig seien, und konnte einen Zweifel daran nicht unterdrücken, daß Italien sich befriedigt fühle und keine weiteren kolonialen Ansprüche erheben wolle. In der Tat erschien das so unglaubhaft, daß sofort die Vermutung aufgestellt wurde, es gebe neben den veröffentlichten Vereinbarungen noch ein geheimes Abkommen, das den eigentlichen Kern der in Rom erzielten Verständigung enthalte. Der Gedanke lag sehr nahe, daß es in ihm um Abessinien gehe und daß Frankreich sich verpflichtet habe, Italien diesem gegenüber freie Hand zu lassen. In diese Richtung wies auch die französische Zusage, Italien an der Eisenbahn Djibuti-Addis Abeba zu beteiligen. Eine Veröffentlichung des Abkommens oder auch nur eine amtliche Bestätigung seines Vorhandenseins ist allerdings bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Aber die Vorgänge, die sich dann im Jahre 1935 abgespielt haben, haben jener Vermutung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, fast von Gewißheit geliehen. Dazu kommt, daß im Laufe der Auseinandersetzungen, die um die letzte Jahreswende zwischen Frankreich und Italien stattfanden, die italienische Presse wiederholt in unmißverständlichen Andeutungen von einem Geheimabkommen über Abessinien gesprochen hat. Insbesondere ist das in einem Aufsatz V. Gaydas im „Giornale d'Italia" vom 10. Dezember

1938 geschehen. Die französische Presse ihrerseits hat das stillschweigend hingenommen.

Rechnet man damit, daß ein solches Geheimabkommen wirklich geschlossen worden ist, so ergibt sich ein überaus interessantes Bild. Frankreich hätte danach eine Verständigung mit Italien angestrebt und erreicht, ohne eine ernsthafte Gegenleistung auf sich zu nehmen. Es hätte vielmehr die Kosten des Geschäfts auf einen andern Staat abgewälzt und hätte hierbei im Widerspruch zu den Verpflichtungen gehandelt, durch die es als Mitglied der Liga der Nationen gebunden war. In dieser seiner Eigenschaft war es verpflichtet, die Unabhängigkeit und Unversehrtheit Abessiniens, das gleichfalls der Liga angehörte, zu gewährleisten und nötigenfalls mit der Waffe zu verteidigen. Nun aber entzog es sich nicht nur dieser Verpflichtung, sondern stimmte im voraus den Schritten zu, die sein Vertragspartner gegen Abessinien zu unternehmen gedachte. Gerade angesichts seiner stets so nachdrücklich betonten Vertragstreue bedarf dieses Verhalten der Hervorhebung.

Darüber hinaus erschien es befremdlich auch unter politischen Gesichtspunkten. Unschwer konnte vorausgesehen werden, daß sich aus dem Vorgehen Italiens gegen Abessinien ein Konflikt mit der Genfer Liga ergeben und daß Frankreich dadurch in ein sehr schwieriges Dilemma geraten mußte. Es mußte entweder gegen das mit Italien vereinbarte Geheimabkommen verstoßen oder seine satzungsmäßigen Pflichten gegen die Liga verletzen. Entschloß es sich zu jenem, so konnte die neuerrungene Freundschaft mit Italien nicht aufrechterhalten werden, und der Sinn der Römischen Vereinbarungen ging verloren. Gab es hingegen die Liga preis, so schädigte und schwächte es eine Einrichtung, die es selbst geschaffen hatte, um seine Vorherrschaft in Europa aufrechtzuerhalten. Keineswegs ausgeschlossen war dabei, daß es sowohl zu einem Bruch mit Italien, als auch zu einer Bloßstellung und Niederlage der Liga kommen würde.

Tatsächlich sind, wie sich sehr bald zeigen sollte, beide Möglichkeiten eingetreten. Ueberdies hat der abessinische Krieg zu einer Wiederherstellung der Freundschaft zwischen Deutschland und Italien geführt und außerdem eine internationale Lage geschaffen, durch die Deutschland die Möglichkeit erhielt, seine Wehrhoheit früher wiederzuerlangen, als das sonst wahrscheinlich gelungen wäre. Daraus wiederum haben

sich weitere Folgen von schwer zu überschätzender Bedeutung ergeben.

Das allzu verwickelte Doppelspiel, das der Quai d'Orsay getrieben hat, hat sich gegen Frankreich selbst gewendet. Nicht oft ist das Walten der sittlichen Idee, durch die der Lauf der Weltgeschichte letzten Endes doch bestimmt wird, so klar erkennbar zutage getreten.

9. Abermals Verhandlungen um die Abrüstung

Während alle diese Dinge sich abspielten, während Barthou an dem Netze spann, mit dem Deutschland umstrickt werden sollte, waren die Verhandlungen um die Rüstungsfrage fortgeführt worden. Deutschland selbst hielt sie mit seinem Austritt aus der Abrüstungskonferenz und aus der Genfer Liga nicht für erledigt. In voller Erkenntnis der Verderblichkeit eines neuen Rüstungswettlaufs und erfüllt von dem Willen, zur Erhaltung des Friedens beizutragen, wandte es sich schon Ende Oktober 1933 an England und Italien und gab seiner Bereitschaft zu einer neuen Erörterung der Rüstungsfrage Ausdruck. Die vertraulichen Besprechungen, die sich daran knüpften, mündeten in eine am 18. Dezember überreichte Denkschrift, in der die Reichsregierung ihren Standpunkt darlegte. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, daß mit einer allgemeinen Abrüstung unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr gerechnet werden dürfe. Sie brachte das mit aller Offenheit zum Ausdruck, um auf solche Weise eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, nicht durch inhaltlose Phrasen verschleierte Grundlage für eine Verständigung zu schaffen. So ergab sich denn auch der Schluß, daß als Ziel eine Begrenzung der Rüstungen auf ein verständiges und erträgliches Maß zu betrachten sei und daß die deutsche Gleichberechtigung, auf die unter keinen Umständen verzichtet werden konnte, durch eine Nachrüstung Deutschlands erreicht werden müsse, die sich gleichfalls in maßvollen Grenzen halten und doch die Verteidigung des Reiches gegen etwaige Angriffe sicherstellen würde.

Nachdem England und Frankreich den Macdonald-Plan preisgegeben hatten und damit auch Deutschland nicht mehr an ihn gebunden war, bezeichnete die Denkschrift nun ein Heer von 300 000

Mann mit kurzer Dienstzeit und moderner Bewaffnung als erforderlich. Diese Bewaffnung sollte sich jedoch auf sog. Verteidigungswaffen beschränken. Die Geschütze sollten ein Kaliber bis zu 15 cm haben, die Tanks ein Gewicht bis zu 6 Tonnen. Auch Kampf- und Aufklärungsflugzeuge wurden gefordert, auf Bombenflugzeuge dagegen verzichtet. Gleichzeitig erklärte Deutschland sich zur Unterwerfung unter eine gleichmäßige und allgemeine Rüstungskontrolle bereit, ebenso wie zum Abschluß von Nichtangriffspakten und zu Vereinbarungen über eine Humanisierung der Kriegsführung, die insbesondere dem Schutze der Zivilbevölkerung gelten sollte.

Es kam nun zu einem umfangreichen Schriftenwechsel, in dessen Verlauf Italien sich mit der deutschen Auffassung grundsätzlich einverstanden erklärte und auch England, dem sich die Vereinigten Staaten anschlossen, im wesentlichen seine Zustimmung zu erkennen gab. Frankreich hingegen schlug zwar zunächst einen entgegenkommenden Ton an, erhob aber von vornherein Widerspruch gegen die deutschen Forderungen und Anregungen. Es bemängelte die Erhöhung der zahlenmäßigen Stärke der Reichswehr, verlangte, daß die von ihm als militärähnliche Verbände bezeichneten SA, SS und Stahlhelm auf diese Stärke angerechnet würden, bestritt die Notwendigkeit der von Deutschland beanspruchten Bewaffnung. Zugleich machte es so zahlreiche und so verwickelte Vorbehalte politischen Charakters geltend, daß es schwer fiel, an die Ehrlichkeit seiner Verhandlungsbereitschaft zu glauben. Insbesondere stellte es an Deutschland das Ansinnen, nach Genf zurückzukehren und sich wieder in die Abrüstungskonferenz einzugliedern.

Nichtsdestoweniger liefen die Verhandlungen weiter, da Deutschland sich herbeiließ, am 19. Januar in einer zweiten Denkschrift seinen Standpunkt nochmals darzulegen und die von Frankreich vorgeschobenen Bedenken zu zerstreuen. Frankreich jedoch beharrte auf seinen Einwänden und führte schließlich durch eine Note vom 17. April den Abbruch der Verhandlungen herbei.

In dieser Note lehnte es weitere Verhandlungen mit der Begründung ab, daß der soeben veröffentlichte deutsche Wehretat eine starke Vermehrung der Rüstungsausgaben zeige und damit den Beweis dafür erbringe, daß Deutschland in großem Umfange aufrüste,

ohne das Ergebnis der im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten. Tatsächlich lagen die Dinge so, daß Deutschland angesichts der von England und Italien bereits erteilten Zustimmung zu dem von ihm vorgelegten Programm die zu dessen Verwirklichung notwendigen Mittel in den Reichshaushalt für 1934/35 eingestellt hatte. Das war eine unter finanzrechtlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten ganz selbstverständliche Maßnahme, da bei loyaler Fortführung der Verhandlungen mit einem positiven Ergebnis noch im Laufe des Haushaltsjahres gerechnet werden durfte und ihre Unterlassung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte. Wenn Frankreich dagegen Einspruch erhob, lag es klar zutage, daß es sich nur eines Vorwandes bedienen wollte, um die Verhandlungen abzubrechen, deren positiven Abschluß es nicht nur nicht wünschte, sondern geradezu fürchtete.

Angesichts dieser Sachlage verstand es sich von selbst, daß Deutschland von der Handlungsfreiheit, die es bereits durch den Austritt aus der Abrüstungskonferenz und die Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Genfer Liga erlangt hatte, nun auch praktischen Gebrauch machte und daß es jetzt aus eigenem Recht und ohne nach der Zustimmung der anderen Mächte zu fragen, seine Rüstung auf den Stand zu bringen begann, dessen es zu seiner Verteidigung bedurfte. Eine unerfreuliche Begleiterscheinung war, daß jetzt von einer Begrenzung der Rüstungen nicht mehr gesprochen wurde und daß damit der viel beklagte Rüstungswettlauf tatsächlich in Gang kam. Dafür konnte jedoch Deutschland nicht verantwortlich gemacht werden, und das um so weniger, als Frankreich zugleich die von Barthou neu eingeleitete Politik der Frontbildung und Einkreisung mit allem Eifer fortbetrieb.

Nun kam aber der Tod Barthous. An seine Stelle trat Laval, der für weniger starr und unversöhnlich galt als sein Vorgänger und der schon angesichts der durch die Ermordung des Königs Alexander notwendig gewordenen Neuordnung in Jugoslawien dessen Pläne nicht unmittelbar fortführen konnte. Diese Gelegenheit wollte England nicht ungenutzt vorübergehen lassen. In Parlament und Presse setzte damals gerade der Kampf um die neue Verfassung Indiens ein, und zugleich kündigten sich in Aegypten jene Schwierigkeiten an, die zunächst zur Ernennung des Ministeriums Tewfik Nessim Pascha, dann zum Uebergang der Gewalt an den Wafd und zur Neuregelung

des britisch-ägyptischen Verhältnisses führten. England konnte Unruhe in Europa weniger denn je brauchen, und so ergriff am 28. November 1934 der stellvertretende Ministerpräsident Baldwin im Unterhause das Wort. Er sprach über die in Europa bestehenden Spannungen und wies nachdrücklich darauf hin, wie wenig gesichert der Friede sei. Die wichtigste Quelle der Beunruhigung liege in den deutschen Rüstungen. Sie stellten, so führte er aus, eine Verletzung des Versailler Vertrages dar und müßten deshalb verurteilt werden. Sie seien aber eine Tatsache, die man nicht aus der Welt schaffen könne und mit der man rechnen müsse. Zugleich dürfe nicht übersehen werden, daß die größte Gefahr in dem Geheimnis liege, unter dessen Schleier sie sich vollzögen. Niemand wisse, in welchem Ausmaße Deutschland rüste, und niemand könne daher erkennen, welche Pläne es in Wirklichkeit verfolge, ob es nur seine Verteidigung ausgestalte oder Eroberungsabsichten hege. Es sei notwendig, diesen Schleier zu zerreißen und Klarheit zu schaffen. Das könne jedoch nur geschehen, wenn die Verhandlungen zwischen den Mächten wieder aufgenommen würden.

Diese Rede erregte begreifliches Aufsehen. Merkwürdigerweise aber wurde ihr eigentlicher Sinn von der Oeffentlichkeit vielfach verkannt. In Frankreich trug man lebhafte Genugtuung zur Schau, weil der britische Ministerpräsident Deutschlands Haltung verurteilt hatte. In Deutschland wiederum äußerte man aus demselben Grunde ebenso lebhaftes Mißvergnügen und wies Mr. Baldwin nachdrücklich darauf hin, daß Deutschland durch den von Frankreich herbeigeführten Abbruch der Verhandlungen schlechtweg gezwungen worden sei, auf eigene Faust für seine Sicherheit zu sorgen. Hier wie dort übersah man, daß jene tadelnden Aeußerungen Mr. Baldwins nur Beiwerk gewesen waren, das einerseits dem englischen Hange zum Schulmeistern entsprungen, andererseits bestimmt war, der französischen öffentlichen Meinung genug zu tun, daß aber das Schwergewicht der Rede keineswegs in ihm lag. Es war vielmehr zu suchen in der Feststellung, daß man sich mit der deutschen Nachrüstung als mit einer Tatsache abfinden müsse, und in der Schlußfolgerung, daß neue Verhandlungen aufgenommen werden müßten, die von eben dieser Tatsache ausgingen. Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger als den endgültigen Verzicht auf die Aufrechterhaltung der Entwaffnungsbestimmungen des

Versailler Vertrages. England fand sich unzweideutig damit ab, daß sie hinfällig geworden, und forderte ebenso unzweideutig die anderen Mächte, vor allem Frankreich, auf, sich auf den gleichen Standpunkt zu stellen und nun von ihm aus eine Neuregelung vorzunehmen. Das hieß zugleich, daß die deutsche Auffassung sich durchgesetzt hatte. Hatte Deutschland doch nie etwas anderes gewollt als eine Einigung über die Begrenzung der europäischen Rüstungen unter der selbstverständlichen Voraussetzung allerdings, daß ihm volle Gleichberechtigung eingeräumt werde. Nun hatte es sich diese selbst gesichert und konnte getrost in Verhandlungen eintreten.

Angesichts dieses eigentlichen Sinnes der Rede Mr. Baldwins und angesichts der Tragweite seiner Anregungen mußte sie zum Ausgangspunkte einer neuen Aktion werden. So wurden denn abermals englisch-französische Besprechungen eingeleitet, und in ihrem Ergebnis begab sich der Ministerpräsident Flandin, der am 9. November Doumergue abgelöst hatte, in Begleitung des Außenministers Laval am 30. Januar nach London. Aus den Beratungen, die sie dort mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Baldwin, dem Außenstaatssekretär Sir John Simon und dem Lordsiegelbewahrer Eden pflogen, ging eine am 3. Februar bekanntgegebene Verlautbarung hervor, die einleitend eine Reihe anderer Fragen berührt, dann aber auf die der Abrüstung eingeht. Hier heißt es zunächst, daß England und Frankreich darin übereinstimmen, daß keine der durch die Friedensverträge gebundenen Mächte berechtigt sei, einseitig ihre Verpflichtungen abzuändern. Es würde jedoch zur Sicherung des Friedens nichts mehr beitragen als eine allgemeine Regelung der Rüstungsfrage, die zwischen Deutschland und den anderen Mächten aus freiem Willen abgeschlossen würde. Eine solche Regelung würde für Deutschland die Bestimmungen des Teils V des Versailler Vertrages ersetzen. Im Anschluß daran wurde, augenscheinlich in Berücksichtigung der bekannten französischen Wünsche, die Notwendigkeit einer „Organisation der Sicherheit" hervorgehoben. Es wurde auf den Entwurf eines Ostpakts hingewiesen, an die Genfer Erklärung vom 11. Dezember 1932 erinnert, die Deutschlands Gleichberechtigung „in einem System der Sicherheit" vorsah, und es wurde eine Rückkehr Deutschlands in die Liga der Nationen ins Auge gefaßt. Endlich wurde von der Möglichkeit eines

Luftpakts gesprochen, an dem sich außer England und Frankreich auch Belgien, Deutschland und Italien beteiligen sollten.

Trotzdem nun der Wunsch nach Aufnahme von Verhandlungen auf neuer Grundlage wieder mit all jenen französischen Vorbehalten und Bedingungen belastet war, fand Deutschland sich abermals bereit, ihm entgegenzukommen. Schon am 14. Februar gab es eine Antwort, in der es erneut seinen Willen zum Ausdruck brachte, im Interesse des Friedens gemeinsam mit den anderen Mächten zu prüfen, wie die Gefahr eines Wettrüstens gebannt werden könnte. Es sprach die Ueberzeugung aus, daß „nur der in der britisch-französischen Verlautbarung zum Ausdruck kommende Geist freier Vereinbarung zwischen souveränen Staaten zu dauerhaften internationalen Regelungen auf dem Gebiete der Rüstungen führen kann". Abschließend stimmte es auch dem Gedanken eines Luftabkommens zu.

So eröffnete sich abermals die Aussicht auf eine friedliche Verständigung. Man durfte die Lage um so hoffnungsvoller beurteilen, als es in den letzten Monaten gelungen war, eine andere wichtige Frage zu regeln, die bis dahin trennend zwischen Deutschland und Frankreich gestanden hatte.

10. Die Heimkehr des Saargebiets

Kein Geringerer als André Tardieu, einst Mitglied der französischen Abordnung auf der Pariser Friedenskonferenz, Ministerpräsident und Außenminister, schreibt in dem 1934 erschienenen bekannten „Dictionnaire Diplomatique" zu Beginn eines Aufsatzes über das Saarland: „Das Gebiet, um das es sich handelt, ist während langer Jahrhunderte mit Frankreich vereinigt gewesen und ist von ihm nur durch Gewalt getrennt worden."

Diese geschichtliche Unwahrheit ist, irrtümlich oder bösgläubig, von Frankreich auf der Pariser Friedenskonferenz verfochten worden, und sie wurde der Entscheidung über das Schicksal eines Gebietes von fast 2000 qkm mit rund 800 000 deutschen Einwohnern zugrunde gelegt. In Wirklichkeit hat das Saargebiet immer zu Deutschland gehört, und erst Ludwig XIV. hat den Versuch unternommen, es

Frankreich einzugliedern. 1673 ließ er es von seinen Truppen besetzen, doch wurden sie schon vier Jahre später wieder vertrieben. 1681 erzwang er dann auf Grund des Spruches einer der berüchtigten Reunionskammern die Abtretung der Grafschaft Saarbrücken, die aber durch den Frieden von Ryswik 1697 wieder an Deutschland zurückgegeben wurde. Nur die von ihm erbaute Festung Saarlouis blieb bei Frankreich. 1792 bemächtigten sich die Revolutionstruppen wiederum des Saargebiets. Im II. Pariser Frieden von 1815 jedoch erlangte Deutschland es von neuem, und zwar einschließlich Saarlouis, zurück. Es sind also nicht lange Jahrhunderte, sondern wenige Jahre, zuerst 16 und dann 22 Jahre gewesen, während derer das Saargebiet zu Frankreich gehörte, und nicht Deutschland, sondern Frankreich hat es mit Gewalt an sich gerissen. So konnte es denn auf der Pariser Friedenskonferenz nicht einmal seine Verbündeten davon überzeugen, daß ihm ein rechtmäßiger Anspruch auf das Gebiet zustehe. Es drang mit seiner Forderung auf „Restitution" nicht durch und mußte eine andere überaus künstliche Formel finden, um mittelbar wenigstens einen Teil seiner Ziele zu erreichen.

Art. 45 des Versailler Vertrages gestand ihm „als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Wiedergutmachung der Kriegsschäden" das Eigentum an den Kohlengruben im Saargebiet zu. Zugleich wurde die Regierung des Gebiets der Liga der Nationen als Treuhänder übertragen, mit der Maßgabe, daß sie sie durch eine Kommission ausüben sollte. Nach Ablauf von 15 Jahren aber sollte die Bevölkerung darüber befragt werden, ob sie diese Ordnung fortbestehen lassen, ob sie zu Frankreich oder ob sie zu Deutschland gehören wolle.

Es ist bekannt genug, eine wie schwere Leidenszeit das Saarland unter der Herrschaft der Internationalen Kommission hat überstehen müssen und wie diese unter dem maßgebenden Einfluß ihres französischen Mitgliedes die ihr anvertraute Gewalt mißbraucht hat, um eine Entscheidung zuungunsten Deutschlands vorzubereiten. Bekannt genug ist aber auch, daß die Bevölkerung ungeachtet des auf ihr lastenden schweren Drucks an ihrem Volkstum festgehalten hat.

In Genf wie in Paris schwankte man jedoch zwischen Selbsttäuschung und Erkenntnis des wahren Sachverhalts. Als 1933 Emigranten aus Deutschland in das Gebiet strömten, glaubte man, mit ihrer Hilfe die Bevölkerung für das Verbleiben unter der Herrschaft der Liga oder gar für den Anschluß an Frankreich gewinnen zu können. Dann wieder suchte man nach Vorwänden, um die Abstimmung hinauszuschieben. Einer dieser Vorwände wurde in der von französischer Seite aufgestellten Behauptung gefunden, daß ein besonderer Minderheitenschutz zugunsten derjenigen geschaffen werden müsse, die sich gegen das nach der Abstimmung in Kraft tretende Regime aussprechen würden. Hierher gehörte auch die gleichfalls von französischer Seite vertretene Meinung, daß eine Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Abstimmung durch eine Heranziehung internationaler oder gar französischer Truppen geboten werden müsse.

Der Genfer Rat half sich zunächst, als diese Fragen zu Beginn des Jahres 1934 vor ihn gebracht wurden, wie immer durch Verzögerung nnd Vertagung. Dann aber mußte er sich entschließen, vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkte setzte er einen Dreierausschuß unter dem Vorsitz des Italieners Baron Aloisi ein, der denn auch tatsächlich sehr anerkennenswerte Arbeit geleistet und mit Geschick zwischen Deutschland und Frankreich vermittelt hat. Leicht war seine Aufgabe nicht. Immer wieder kam Frankreich mit neuen Forderungen und Vorschlägen, die man schwer anders denn als Winkelzüge bezeichnen kann. Am 2. Juni 1934 gelang es durch die Vermittlung des Barons Aloisi, eine Einigung zwischen Deutschland und Frankreich darüber herbeizuführen, daß keinerlei mittelbarer oder unmittelbarer Druck auf die Stimmberechtigten ausgeübt und daß niemand für seine Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen werden solle. Wenige Tage später, am 5. Juni, faßte der Rat eine Reihe von Beschlüssen, durch die die Volksbefragung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Versailler Vertrages auf den 13. Januar 1935 festgesetzt, eine Abstimmungskommission und internationale Abstimmungsgerichte eingesetzt und der Regierungskommission gestattet wurde, die örtliche Polizei und Gendarmerie für die Zeit der Volksbefragung zu verstärken, nötigenfalls auch auswärtige Kräfte einzu-

stellen. Zugleich wurden die deutsche und die französische Regierung aufgefordert, Vorschüsse zur Deckung der entstehenden Kosten zu leisten. Deutschland hatte sich im voraus dazu bereit erklärt, obgleich ein Rechtsgrund für die Uebernahme eines Anteils an diesen Kosten nicht gegeben war. War doch die Abtrennung des Gebiets, aus der nun die Notwendigkeit einer Abstimmung erwuchs, keineswegs von ihm verursacht. Aber es wollte keine Schwierigkeiten schaffen und erwies deshalb auch in dieser Frage Entgegenkommen.

Trotzdem wurde die französische Regierung nicht müde, nach neuen Hindernissen zu suchen. Am 31. August unterbreitete Barthou dem Genfer Rat eine Denkschrift, in der er eine Reihe neuer Forderungen aufstellte. Aus ihnen sei als für sie alle bezeichnend nur die hervorgehoben, daß für die Zeit nach der Abstimmung sämtlichen Personen fremder Staatsangehörigkeit die Befugnis zugesichert werden sollte, Guthaben in fremder Valuta zu besitzen, eine Bestimmung, die geeignet gewesen wäre, das Saargebiet zu einem Paradies für Spekulanten und Schieber zu machen. Geradezu eine Ungeheuerlichkeit aber war es, daß darüber hinaus für 15 Jahre ein internationales Tribunal errichtet werden sollte, das über der Einhaltung dieser und einer Reihe ähnlicher Vorschriften zu wachen hätte.

Dann kamen Erörterungen über die Notwendigkeit einer Besetzung des Saargebiets durch französische Truppen, die sich auf eine höchst künstliche Auslegung zweier Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1925 und 1926 stützten. Es kam der Versuch des Nachweises, daß der Rat bei der Entscheidung über das Schicksal des Gebiets nicht an das Ergebnis der Abstimmung gebunden sei, seinen Beschluß vielmehr nach freiem Ermessen so zu treffen habe, wie es dem Wohl des Gebiets und der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens am besten diene. Es kamen Behauptungen, Forderungen, Vorschläge, für die eine vernünftige Begründung überhaupt nicht zu finden war und die nur der Angst entsprangen, daß die Beute verlorengehen würde, deren man sich schon so sicher gefühlt hatte.

Der festen und zugleich entgegenkommenden und versöhnlichen Haltung der Reichsregierung zusammen mit der Loyalität des Aloisi-Ausschusses gelang es, alle diese Auswüchse eines rechtswidrigen Willens unschädlich zu machen. Frankreich, für das nun nicht mehr

Barthou, sondern Laval das Wort führte, mußte sich schließlich zu einem Abkommen verstehen, das am 5. Dezember die Bestätigung des Rats erhielt und das die schwebenden Fragen trotz mancher Abweichung von den Bestimmungen des Versailler Vertrages in erträglicher Weise regelte. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Abstimmung sollte durch internationale Truppen gesichert werden, zu denen ein französisches Kontingent nicht gehörte. Es wurde auch den nicht stimmberechtigten Einwohnern des Gebiets Straffreiheit für politische Betätigung zugesichert. Es wurde weiter ein Abwanderungsrecht der Saarländer anerkannt, das binnen eines Jahres nach der Rückgliederung ausgeübt werden mußte. Gleichfalls für die Dauer eines Jahres wurde zugesichert, daß niemand um seiner Sprache, Rasse oder Religion willen diskriminiert werden würde, eine Schonfrist, die in innerm Zusammenhange mit dem Abwanderungsrecht stand.

Endlich wurde von deutscher Seite großes Entgegenkommen in der Frage der Entschädigung Frankreichs für die Kohlengruben betätigt. An sich lag zu einer solchen Entschädigung kein rechtlicher Grund vor. Es stand einwandfrei fest, daß der aus der Zerstörung der französischen Gruben erwachsene Schaden durch die Ausbeute aus den Gruben des Saarbeckens bereits mit einem Ueberschuß gedeckt war. Andererseits hatte, soweit die Saargruben in Anrechnung auf die Reparationen an Frankreich übertragen waren, der Young-Plan sämtliche deutschen Reparationspflichten erfaßt. Nachdem er 1932 hinfällig geworden war, konnte nicht unabhängig von ihm eine Teilforderung erhoben werden. Somit mußten die Saargruben ohne jede deutsche Gegenleistung zurückübertragen werden. Trotzdem erklärte sich Deutschland zur Zahlung eines Preises von 150 Millionen Reichsmark bereit. Es war das ein finanzielles Opfer, das Deutschland aus politischen Erwägungen brachte.

Am 13. Januar 1935 fand die Abstimmung statt. Sie verlief ohne jeden Zwischenfall und zeitigte ein in seiner Eindeutigkeit nicht zu übertreffendes Bekenntnis des Saarlandes zu Deutschland. Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 539 541. Abgegeben wurden 528 005 Stimmen. Von ihnen entfielen auf Deutschland 477 119, gleich 90,5 %. Weniger als 9 %, nämlich 46 513 wurden für die dauernde Unterstellung des Gebiets unter die Genfer Liga abgegeben. Für den

Anschluß an Frankreich sprachen sich bloß 2124 aus, während 2249 Stimmzettel ungültig waren. Unter diesen Umständen blieb dem Rat der Liga, als ihm am 17. Januar das Wahlergebnis unterbreitet wurde, nur übrig, die Rückgabe des Saarlandes an Deutschland zu beschließen, die mit dem 1. März in Kraft trat. Auch der französische Außenminister Laval hatte ihr zugestimmt. Aber wenn der Führer und Reichskanzler unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses die feierliche Erklärung abgab, daß nunmehr alle gebietlichen Streitfragen zwischen Deutschland und Frankreich erledigt seien, so schlug jener in seiner vor dem Rat gehaltenen Rede in die dargebotene Hand nicht rückhaltlos ein. Seine Ausführungen brachten neben höflicher, aber unverbindlicher Zustimmung doch wieder die gleichen formaljuristischen Vorbehalte, mit denen Frankreich sich schon so oft einer Verständigung entzogen hat. In den Vordergrund stellte er wieder die Sicherheit, die Frankreich verlangen müsse, und selbst eine Anspielung auf die Notwendigkeit der Entmilitarisierung des Saargebiets konnte aus seiner Rede herausgehört werden.

Trotzdem blieb die Tatsache bestehen, daß mit der Lösung der Saarfrage ein gefährlicher Konfliktstoff beseitigt war.

11. Der 16. März 1935

Gerade unter diesem Gesichtspunkte mußte es überraschen, als die im Gange befindlichen Rüstungsverhandlungen ungeachtet des in der deutschen Note vom 14. Februar bekundeten Entgegenkommens auf einmal eine ungünstige Wendung nahmen. Der erste Anstoß dazu ging von England aus.

Die Regierung, an deren Spitze formell immer noch der Führer der Arbeitspartei Macdonald stand, brachte eine neue Rüstungsvorlage im Parlament ein und begründete sie in einem vom 4. März datierten Weißbuch. In ihm wurde mit großer Ausführlichkeit von der Bedrohung des Weltfriedens gesprochen, die durch die deutschen Rüstungen hervorgerufen sei. Als nicht minder gefährlich wurde der Geist bezeichnet, in dem das deutsche Volk und vor allem seine Jugend organisiert würde. Nur ganz beiläufig wurden im Zusammenhange

damit die Rüstungen der übrigen Staaten, unter denen bezeichnenderweise Frankreich nicht einmal genannt war, erwähnt. So erschien das Weißbuch geradezu als eine gegen Deutschland gerichtete Anklageschrift, und niemand konnte sich dem Eindruck entziehen, daß in ihm der künftige Gegner erblickt werde, gegen den Englands Aufrüstung sich richten müsse. So mußte man in der Regierungsvorlage eine gewollt unfreundliche Handlung sehen, die bestimmt war, die schwebenden Besprechungen zu stören.

In der Folge ist behauptet worden, daß derartiges keineswegs in der Absicht der britischen Regierung gelegen habe. Es habe sich vielmehr um eine Ungeschicklichkeit des militärischen Sachbearbeiters gehandelt, der mit der Zusammenstellung des Weißbuches beauftragt war. Ohne jeden bösen Willen hätte er einfach die Materialien benutzt, die ihm in seiner Behörde zur Verfügung standen, und es sei nur ein unglücklicher Zufall gewesen, daß in ihnen in erster Linie die deutschen Rüstungen berücksichtigt waren. Es ist natürlich möglich, daß die Dinge sich wirklich so abgespielt haben. Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß der Premierminister das Weißbuch vor der Drucklegung gelesen und zum Zeichen dessen am 1. März 1935 mit seinem Namenszuge versehen hat. Es hätte eine Ungeschicklichkeit also auch von seiner Seite vorgelegen, die sehr viel schwerer ins Gewicht fiele als die eines unpolitischen Soldaten. Jedenfalls konnte von der Reichsregierung nicht erwartet werden, daß sie ihren Gegenspieler so gering einschätze und derartige mildernde Umstände in ihre Rechnung einstelle. Sie konnte unmöglich annehmen, daß sich hier wieder einmal das Wort des schwedischen Kanzlers Oxenstierna von dem geringen Maß an Weisheit, mit dem die Welt regiert wird, bewahrheitet hätte, mußte vielmehr an eine wohlüberlegte politische Aktion glauben.

Dazu kam wenige Tage später ein französischer Vorstoß.

Am 15. März gab die französische Regierung vor beiden Häusern des Parlaments, in der Kammer durch den Mund des Ministerpräsidenten Flandin, im Senat durch den des Justizministers Pernot, die Erklärung ab, daß sie beschlossen habe, die Dienstzeit der im kommenden April einzuziehenden Rekruten um 6 Monate, die der folgenden Jahrgänge bis 1939 um 1 Jahr zu verlängern. Zugleich sollte das Durchschnittsalter der Rekruten auf 20 Jahre herabgesetzt und überdies

die Zahl der Berufssoldaten erhöht werden. Das bedeutete praktisch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit und damit eine Heeresvermehrung zunächst um 50, dann um volle 100 %. Begründet aber wurde diese ganz ungewöhnliche Maßnahme wieder mit der deutschen Aufrüstung, und zwar ausschließlich mit ihr, ohne daß die Rüstungen der anderen Mächte auch nur erwähnt worden wären.

Auch hier also ging es um eine unmittelbar gegen Deutschland gerichtete Handlung, und hier konnte schon angesichts der feierlichen Form der Regierungserklärung nicht einmal der Versuch gemacht werden, von einem Versehen oder einem Ungeschick zu sprechen. Er wurde denn auch nicht unternommen, vielmehr unterstrich die französische Presse einmütig den ohnehin unzweideutigen Sinn dieser Maßnahme. Man konnte der Schlußfolgerung nicht ausweichen, daß Frankreich wieder, wie schon durch die Note vom 17. April 1934, die sich anbahnende Verständigung bewußt hatte verhindern wollen.

So war von seiten der beiden Verhandlungspartner Deutschlands ein Schritt getan, der nur als Herausforderung aufgefaßt werden konnte und der eine Fortführung der im Gange befindlichen Verhandlungen unmöglich machte.

Deutschland nahm den Handschuh auf. Schon am Tage nach der französischen Regierungserklärung, am 16. März, wurde das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht verkündet, das in drei kurzen Paragraphen die allgemeine Wehrpflicht wiederherstellte und die Gliederung des deutschen Friedensheeres in 12 Armeekorps zu 3 Divisionen festsetzte. Zugleich veröffentlichte die Reichsregierung einen Aufruf an das deutsche Volk, in dem zusammenfassend die Geschichte der deutschen Entwaffnung unter Anführung der ungeheuren Zahlen des auf Grund des Versailler Diktats vernichteten Kriegsmaterials und im Anschluß daran der Kampf um die deutsche Gleichberechtigung dargestellt war.

Gesetz und Aufruf fanden in der deutschen Oeffentlichkeit eine Zustimmung, die ohne Vorbehalt als begeistert bezeichnet werden darf. In dem von der Reichsregierung unternommenen Schritt wurde ganz allgemein die Auslöschung der schlimmsten im Versailler Diktat Deutschland zugefügten Schmach und die Wiedererweckung einer großen, im Volke tief verwurzelten Ueberlieferung gesehen. Zugleich erkannte man, daß auch mit dieser Tat ein Wagnis verbunden,

daß es aber schon erheblich geringer war als dasjenige, das Deutschland beim Austritt aus der Liga der Nationen auf sich genommen hatte. Gewiß war seine Rüstung noch nicht annähernd der der anderen Mächte gewachsen. Aber zweifellos war ihr Stand höher als im Jahre 1933. Dazu kam, daß sie im Auslande erheblich überschätzt wurde und daß demnach mit der Gefahr eines plötzlichen Ueberfalles kaum mehr gerechnet zu werden brauchte. Davon abgesehen war für die Beurteilung des ganzen Vorganges in Deutschland maßgebend die Ueberzeugung, daß der deutsche Schritt vollkommen gerechtfertigt war.

Die französische Presse stellte zwar sofort die hernach in einer Protestnote vom 21. März wiederholte Behauptung auf, daß Deutschland sich durch seine Zustimmung zur Londoner Verlautbarung vom 3. Februar verpflichtet habe, auf der Grundlage zu verhandeln, die zur Zeit dieser seiner Zustimmung bestand. Derselbe Gedanke kam auch in den Protestnoten der englischen und italienischen Regierung vom 18. und 21. März zum Ausdruck. Er ist jedoch völlig aus der Luft gegriffen, da sich in jener deutschen Note vom 14. Februar buchstäblich kein Wort findet, das in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. Selbst wenn das aber der Fall gewesen wäre und wenn Deutschland tatsächlich die ihm zugeschriebene Verpflichtung übernommen hätte, wäre sie dadurch hinfällig geworden, daß England und Frankreich ihrerseits ohne jede Verständigung mit Deutschland Rüstungsvermehrungen beschlossen und unzweideutig ausgesprochen hatten, daß diese gegen Deutschland gerichtet seien. Ganz unmöglich konnte ihm zugemutet werden, seinerseits auf dem Rüstungsstande vom Februar zu verharren, nachdem seine Verhandlungspartner ihn verlassen hatten.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß diese Erwägungen, die einerseits gefühlsmäßigen, andererseits politischen Charakter haben, für die Beurteilung des deutschen Vorgehens nicht allein maßgebend sind. Neben ihnen und vielleicht sogar vor ihnen muß die Frage aufgeworfen werden, wie Deutschlands Verhalten unter rechtlichen Gesichtspunkten zu werten ist. Das erscheint notwendig deshalb, weil es einem Bedürfnis des deutschen Denkens und Empfindens entspricht, in Uebereinstimmung mit dem Recht zu handeln, ebenso deshalb, weil

Frankreich und in Uebereinstimmung mit ihm England und Italien und nicht minder, mit einer einzigen Ausnahme, die übrigen in der Liga der Nationen vereinigten Mächte den Vorwurf der Rechtswidrigkeit gegen Deutschland erhoben und auf ihn ihre weiteren Schritte gegründet haben.

Um hier die Antwort zu finden, muß davon ausgegangen werden, daß das Völkerrecht nicht ein Gemenge von Verträgen, Erfahrungssätzen, logischen Schlüssen und Begriffskonstruktionen darstellt. Völkerrecht ist vielmehr schlechtweg die Ordnung, die ein Zusammenleben der Staaten in Frieden und Würde sichern soll.

Ein Zusammenleben der Staaten in Frieden und Würde hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß die Grundrechte keines Staates gekränkt werden. Die obersten aller staatlichen Grundrechte aber sind das Recht auf Ehre und das Recht auf Selbstverteidigung. Diese Rechte kommen in der Wehrhoheit des Staates zum Ausdruck. Jede Verletzung, Beschränkung, Vernichtung der Wehrhoheit bedeutet darum eine im Tiefsten unsittliche und rechtswidrige Handlung. Nur freiwillig im gegenseitigen Einvernehmen mit anderen Staaten kann ein Staat sich in der Ausübung seiner Wehrhoheit und in dem Maß ihrer Verwirklichung beschränken.

Kein Staat erkennt Verträge zwischen seinen Bürgern an, in denen sie das Recht der Persönlichkeit, ihre Ehre und die Grundlagen ihres Daseins preisgeben. Verträge, in denen das geschieht, gelten als sittenwidrig und sind von vornherein nichtig. Ist es denkbar, daß die Gemeinschaft der Staaten Verträge von gleicher Sittenlosigkeit als bindend anerkennen und mit Machtmitteln aufrechterhalten könnte? Die Pariser Friedensverträge haben, als sie die Wehrhoheit der Unterlegenen vernichteten, gegen das Sittengesetz der Völkergemeinschaft verstoßen. Sie haben das Völkerrecht gebrochen und sind deshalb nichtig. Darum kann auch gegen diejenigen Völker, die solche Verträge zerreißen, der Vorwurf des Rechtsbruchs niemals erhoben werden.

Aber nun heißt es: Verträge sind heilig. Wenn Deutschland sich aus dem Versailler Vertrag lösen wollte, mußte es das in Uebereinstimmung mit den Vertragsgegnern tun. Und diese waren bereit, ihm entgegenzukommen.

Das ist falsch. Sittenwidrige, rechtswidrige, nichtige Verträge können nicht heilig sein, weil sie rechtlich überhaupt nicht bestehen. Wenn ein Volk solchen Scheinvertrag sich in der Stunde der Niederlage aufzwingen ließ, bedarf es keines neuen Vertrages, um sich zu befreien. Aus eigener Kraft und aus eigenem Recht kann es seine Wehrhoheit wiederherstellen, kann es die Ueberwindung jenes Scheinvertrages verkünden.

Um die Ueberwindung eines Unrechts ging es. Das erkannten zu jener Zeit selbst die Staaten an, die am Versailler Vertrage als Gewinner beteiligt waren. Sie selbst, unter ihnen vor allem England, hatten den Versailler Vertrag tatsächlich schon preisgegeben. Kein Geringerer als Mr. Baldwin hatte sich in seiner Rede vom 28. November 1934 vor aller Oeffentlichkeit bereit erklärt, die deutsche Wehrhoheit wiederherzustellen. Aber er scheute noch davor zurück, aus dieser seiner Erklärung die praktischen Schlußfolgerungen zu ziehen. So konnte Frankreich alle Hebel ansetzen, um eine Wiedergutmachung zu hindern, um aus dem alten Unrecht neue Vorteile zu ziehen.

Nun zerschlug Deutschland dieses Spiel. Deutschland nahm die Wiederherstellung seiner Wehrhoheit, dieses Ur- und Grundrechts eines jeden Staates nicht im Ergebnis von Verhandlungen aus der Hand derer entgegen, die es seiner beraubt hatten. In Kraft und Entschlossenheit stellte es sein Recht selbst wieder her. Zugleich erwies es der Völkergemeinschaft einen unmeßbaren Dienst, indem es das Völkerrecht aus der Unsittlichkeit und Rechtswidrigkeit der Pariser Diktate befreite und ihm den Weg zur Erfüllung seiner wahren Aufgaben öffnete. Jetzt erst konnte das Völkerrecht wieder zu einer Ordnung werden, die Ehre und Frieden aller Völker sichert.

Denen aber, die solche grundsätzliche Gedankengänge ablehnen, die nur positive, unstreitig anerkannte Regeln und greifbare Vertragsbestimmungen gelten lassen, sei entgegengehalten, daß auch strengster Positivismus, wie er vor allem in Frankreich zu Hause ist, bei objektiver Würdigung der Rechtslage Deutschlands Verhalten nicht bemängeln kann.

Frankreich beruft sich auf die Abrüstungsverpflichtungen, die Deutschland im Friedensvertrage auf sich genommen hat. Da ersteht allem zuvor die Frage, ob dieser Friedensvertrag rechtlich bindend ist.

Sie ist schlechtweg zu verneinen. Das ist nicht deshalb der Fall, weil die deutsche Unterschrift erzwungen wurde. Friedensverträge sind, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer das Ergebnis von Zwang und von Drohungen mit weiterm Zwang. Deshalb läßt das Völkerrecht die Anfechtung eines Friedensvertrages wegen Zwanges nicht zu. Wohl aber krankt der Versailler Vertrag an einem andern unheilbaren Mangel.

Deutschland hatte die Waffen niedergelegt im Vertrauen auf die Zusicherungen, die die Vereinigten Staaten in ihrer vom Staatssekretär Lansing gezeichneten Note vom 5. November 1918 als Sprecher der gesamten Entente gegeben hatten. Hier waren die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918, ebenso wie seine späteren programmatischen Erklärungen mit nur zwei Vorbehalten, die sich jedoch nicht auf die Abrüstung bezogen, als unabänderliche Grundlage des künftigen Friedens anerkannt. Für die Abrüstung aber war maßgebend Punkt 4, der da lautete: „Austausch entsprechender Garantien dafür, daß die staatlichen Rüstungen auf das kleinste Maß, das zur innern Sicherheit notwendig ist, beschränkt werden". Von einer einseitigen Abrüstung Deutschlands war nicht die Rede. In dieser wie in zahlreichen anderen Fragen ist das gegebene Wort gebrochen und das entwaffnete Deutschland gezwungen worden, einen Vertrag zu unterschreiben, der mit dem Friedensprogramm Wilsons nichts gemein hatte. Der Wortbruch und der durch ihn verübte Betrug machen den Versailler Vertrag ungültig.

Unzählige Male ist diese Beweisführung den Juristen Frankreichs und der anderen Entente-Länder vorgehalten worden. Niemals ist einer von ihnen im Ernst auf sie eingegangen. Niemals ist der Versuch gemacht worden, sie zu widerlegen. Stillschweigend ist man über sie hinweggeschritten. Planmäßig hat man sie, hat man selbst das Vorhandensein der Lansing-Note, die nichts anderes als einen Friedensvorvertrag darstellt, der eigenen Oeffentlichkeit vorenthalten. Stur und starr beharrte und beharrt man auf der Gültigkeit und Heiligkeit des Versailler Vertrages.

Aber selbst aus diesem Vertrage ergibt sich die Rechtfertigung des deutschen Vorgehens.

Der Vertrag enthält im Vorspruch zu Teil V die Erklärung, daß Deutschland zur Entwaffnung verpflichtet wird, „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen". Wenn französische Juristen sagen, daß hier keine Verpflichtung übernommen, sondern nur ein Ziel gewiesen wurde, so ist das eine Auslegung, die wider Treu und Glauben verstößt und die deshalb abgelehnt werden muß. Darüber hinaus wird in Art. 8 der Satzung der Liga der Nationen, der zugleich Art. 8 des Versailler Vertrages ist, jene Verpflichtung aus Wilsons Punkt 4 von den Bundesmitgliedern unzweideutig übernommen. Als Deutschland genötigt wurde, das Friedensdiktat zu unterschreiben, erwarb es ein Recht auf die Erfüllung der Verpflichtungen — es waren ihrer wenig genug — die die Entente-Mächte sich selbst auferlegten. Es erwarb dieses Recht ganz unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur Liga der Nationen. Es gehörte ihm vor seinem Eintritt in die Liga und verblieb ihm nach seinem Austritt.

Die Entente-Mächte sind ihrer Verpflichtung zur Abrüstung nicht nachgekommen. 15 Jahre lang, von dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 bis in das Jahre 1935 hinein haben sie unter stets neuen Vorwänden ihre Erfüllung verweigert. Deutschland hat sie gemahnt, hat immer und immer wieder mit ihnen verhandelt. Niemand kann und darf ihm einen Vorwurf daraus machen, wenn es nach 15 Jahren vergeblichen Wartens zur Ueberzeugung gelangte, daß sie nicht gewillt sind, die zweimal, in Art. 8 und im Vorspruch zum Teil V, gegebene Zusage einzulösen, wenn es daraus die Schlußfolgerung zog und sich nun seinerseits von den ihm aufgezwungenen Beschränkungen befreite.

Unter rechtlichen ebenso wie unter politischen und sittlichen Gesichtspunkten ist Deutschland von der Anklage eines Verstoßes wider das Völkerrecht und einer Verletzung seiner Vertragspflicht freizusprechen. Was sich am 16. März 1935 vollzog, war die Befreiung aus einem rechts- und sittenwidrigen Joch, war eine Tat, für die nicht nur Deutschland seinem Führer zu danken hatte, für die ihm die ganze Völkergemeinschaft einst Dank wissen wird, da sie ihr die wahren Grundlagen des Völkerrechts wiedergab.

12. Stresa und Genf

Die internationale Presse beantwortete den deutschen Schritt mit einem empörten Aufschrei. England, Frankreich und Italien überreichten in Berlin Protestnoten. Darüber hinaus rief Frankreich durch eine Note vom 20. März den Rat der Liga der Nationen an. Zugleich vereinbarten die drei Mächte für den 11. April eine Zusammenkunft in Stresa. Andererseits gaben sie in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 23. März bekannt, daß die Herren Laval, Eden und Suvich sich auf einer Pariser Besprechung dahin geeinigt hätten, daß ein bereits vorher geplanter Besuch englischer Minister in Berlin zu informatorischen Zwecken trotzdem stattfinden solle. Das geschah denn auch, und so ergab sich ein etwas überraschendes Bild. Während gegen Deutschland die schwersten Anklagen wegen Vertragsbruchs und Gefährdung des Weltfriedens erhoben wurden, kamen der Außenminister Sir John Simon und der Lordsiegelbewahrer Anthony Eden als Vertreter des einen der drei Ankläger in die Hauptstadt des Beschuldigten und pflogen dort, wie in einer amtlichen Verlautbarung vom 26. März gesagt wurde, „in offenster und freundschaftlichster Form" Verhandlungen, in deren Ergebnis festgestellt werden konnte, „daß beide Regierungen das Ziel verfolgen, den Frieden Europas durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu sichern und zu festigen". Die Schlußfolgerung lag nahe, daß England sich an der französischen Aktion nur mit halbem Herzen beteiligte und daß es im Grunde durchaus wünschte, in der bisher von ihm gespielten Rolle des Vermittlers zu bleiben. Dessen ungeachtet nahm es, wie verabredet, an der Besprechung zu Stresa teil, die am 11. April begann und am 14. in eine Reihe von Entschließungen ausmündete. Seinem Einfluß war es augenscheinlich zuzuschreiben, wenn in diesen Entschließungen der Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, die begonnenen Verhandlungen über eine Rüstungsbeschränkung fortzuführen. Hingegen ist es wohl auf französische Bemühungen zurückzuführen, wenn gleichzeitig eine Kritik an Deutschlands Verhalten zum Ausdruck kam, die eine Verwirklichung dieses Wunsches zum mindesten in Frage stellte. Echt französisch war insbesondere der Satz, daß das Ausmaß des Programms der deutschen Aufrüstung „die zahlenmäßigen Schätzungen

entwertet, auf denen sich die Abrüstungsbesprechungen bisher gründeten". Hier wurde offensichtlich ein Vorbehalt angemeldet, der in etwaigen Verhandlungen Frankreichs Ansprüche sichern sollte. Vor allem aber konnte Deutschland nicht zugemutet werden, überhaupt in Verhandlungen einzutreten, wenn ihren Ausgangspunkt ein gegen sein Tun gerichteter Tadel darstellte.

Noch schwerer fiel jedoch ins Gewicht, daß die drei Mächte, wie sich wenige Tage später zeigen sollte, eine vom Genfer Rat zu fassende Entschließung untereinander vereinbart hatten, durch die tatsächlich alle Brücken abgebrochen wurden.

Frankreich hatte schon in der an den Rat gerichteten Note vom 20. März seine Stellungnahme kurz zum Ausdruck gebracht. Es hatte darauf hingewiesen, daß Deutschland am 21. Oktober 1933 seine Mitgliedschaft in der Liga gekündigt habe, daß es aber satzungsgemäß noch zwei Jahre Mitglied bleibe und infolgedessen verpflichtet sei, die ihm kraft der geltenden Verträge obliegenden Verpflichtungen einzuhalten. Nun reichte es unter dem 9. April eine umfangreiche Denkschrift ein, in der die Anklage erhoben wurde, daß Deutschland diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und die Vorschriften des Teils V des Versailler Vertrages verletzt habe. Dazu kam erneut die schon in seiner an Deutschland gerichteten Protestnote erhobene Beschuldigung, daß Deutschland, während Verhandlungen schwebten, zu einer einseitigen Lösung des Problems, um das es ging, gegriffen habe. Wenn derartiges, so hieß es weiter, geduldet würde, würde es bald Raum nur noch für eine Gewaltpolitik geben. Der Begriff des Vertrages und der Verpflichtung würde im internationalen Leben schlechtweg vernichtet werden. Demgegenüber könne auch eine bloße moralische Mißbilligung nicht ausreichen. Der Rat habe, wenn er seiner Sendung nicht untreu werden wolle, die Pflicht, einem solchen Verhalten entgegenzutreten und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschehene rückgängig zu machen und einer Wiederholung vorzubeugen.

Diese Ausführungen zielten offensichtlich auf ein gewaltsames Einschreiten gegen Deutschland ab. Am Quai d'Orsay bestand augenscheinlich der Wille, den bisher noch niemals erprobten Sanktionsapparat gegen Deutschland in Bewegung zu setzen und es auf diese

Weise zu zwingen, das am 16. März verkündete Programm wieder rückgängig zu machen. Das stand zweifellos im Widerspruch zu dem, was in Stresa vereinbart worden war, da ein Sanktionsfeldzug und friedliche Verhandlungen sich gegenseitig ausschlossen. Die Frage konnte nur sein, ob Frankreich sich hernach in Stresa davon überzeugt hatte, daß die in seiner Eingabe an den Rat zum Ausdruck gebrachten Gedankengänge nicht zu verwirklichen seien und daß deshalb doch der Weg der Verhandlungen beschritten werden müsse, oder ob es im Stillen hoffte, daß es gelingen würde, den Rat zu einer Ueberschreitung des zwischen den drei Mächten vereinbarten Programms zu bewegen und so die französischen Ziele trotzdem zu erreichen.

Von diesen Zielen war freilich in den französischen Noten ebensowenig die Rede wie in den sonstigen Aeußerungen der französischen Staatsmänner. Sie sprachen allein im Namen des verletzten Rechts und forderten nur um seiner Wiederherstellung willen ein Einschreiten gegen Deutschland, wie denn überhaupt die französische Politik in der ganzen Nachkriegszeit um den Anschein bemüht war, als kämpfe Frankreich nicht um eigene Interessen, sondern ausschließlich um den Weltfrieden, um die Wahrung des Völkerrechts und andere sittliche und rechtliche Güter. Gerade darum freilich mußte es besonders auffallen, wenn hier wie in anderen ähnlichen Fällen der angebliche Kampf um das Recht in unverkennbar rechtswidriger Weise geführt wurde. Das war gleichermaßen unter formellen wie unter materiellen Gesichtspunkten der Fall.

Die formelle Rechtswidrigkeit äußerte sich in einer schweren Verletzung der Vorschriften über das Verfahren, die der Genfer Rat sich selbst gegeben hat. Nach diesen Vorschriften waren ein oder mehrere Berichterstatter zu ernennen. Sie hatten dem Rat die Angelegenheit vorzutragen und eine Entschließung vorzuschlagen. Dabei war es ihre selbstverständliche Aufgabe, eine objektive Darstellung des Tatbestandes zu geben und jegliches Für und Wider geltend zu machen, um auf solche Weise die Grundlage für eine sachliche und unparteiische Beurteilung des Falles zu schaffen. Hier jedoch wurde von diesem Verfahren abgesehen. Zwar hatte man ursprünglich eine Berichterstattung wie selbstverständlich ins Auge gefaßt, und es war davon die Rede gewesen, den spanischen Vertreter de Madariaga damit zu betrauen.

Die Presse hatte dann zu melden gewußt, daß dieser auf besondern Beschluß des Madrider Kabinetts hin den Wunsch geäußert hatte, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht allein mit der Verantwortung belastet zu werden, sondern sie mit einem oder zwei anderen Ratsmitgliedern als Mitberichterstattern teilen zu dürfen. Es hieß auch, daß dieser Wunsch, wie immer in solchen Fällen, erfüllt werden würde. Dann aber hat man von jeder Berichterstattung überhaupt Abstand genommen, ohne daß Gründe dafür angegeben worden wären. Es wurde vielmehr der von England, Frankreich und Italien in Stresa ausgearbeitete Entwurf einer Entschließung eingebracht, beraten und zur Abstimmung gestellt. Das bedeutete die Ausschaltung der an sich zwar bescheidenen, aber trotzdem nicht zu unterschätzenden Bürgschaft für die Objektivität der Verhandlung, die in einer formellen Berichterstattung liegt. Mit vollem Recht wies in der Debatte de Madariaga darauf hin, daß es unter diesen Umständen an der Möglichkeit fehle, Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Demgegenüber wirkte es recht seltsam, wenn der Ratspräsident Rüstü Aras erwiderte, daß die Frage des Verfahrens zum Schluß der Debatte aufgeworfen werden könne, daß jedoch die Ernennung eines Berichterstatters nicht erforderlich sei, da drei Mitglieder des Rats die Mühe der Abfassung eines Entschließungsentwurfs auf sich genommen hätten. Selbstverständlich stünde es aber jedem Mitgliede frei, Abänderungen zu beantragen. Als dann jedoch die Debatte zu Ende war, ging man zur Erörterung anderer Fragen über. Vom Verfahren und von Abänderungsanträgen war mit keinem Wort mehr die Rede.

Nun ist der Genfer Rat zwar ein politisches Gremium und kein Gericht. Wenn er es aber unternimmt, über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines souveränen Staates zu urteilen, fordert es die Gerechtigkeit, fordert es der einfache Anstand, daß er die Formen einhalte, die er selbst festgesetzt und in langjähriger Uebung beobachtet hat. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint es auch als schwerer Verstoß, wenn dieselben Staaten zugleich als Kläger und als Richter auftreten. Kläger war Frankreich, das zuerst den Rat angerufen und dann eine förmliche Anklageschrift vorgelegt hatte. Kläger waren nicht minder England und Italien, die sich in der Entschließung von Stresa die französische Auffassung zu eigen gemacht hatten. Es war

eine offenkundige Verletzung aller Rechtsgrundsätze, wenn sie es dann waren, die den Urteilsentwurf einbrachten und durch ihr politisches Gewicht seine Annahme erzwangen. Wieder war es de Madariaga, der den Finger auf die Wunde legte, indem er mit überhöflicher Ironie erklärte, daß es die Bande der Freundschaft und Verehrung, die sein Land mit England, Frankreich und Italien verbinden, unterschätzen hieße, wenn man annehmen wollte, daß er sich dem Entwurf der Entschließung gegenüber vollkommen frei fühle.

Doch so schwer diese Verfahrensmängel ins Gewicht fielen, so empfindlich sie das Rechtsbewußtsein verletzten, verblaßten sie doch vor der Mißachtung allen Rechts, die im Inhalt der auf dieser Grundlage am 17. April vom Rat gefaßten Entschließung zutage trat. Liest man sie, so erscheint es fast unverständlich, wie es möglich war, daß im Lichte der Weltöffentlichkeit ein Schriftstück verfaßt und bekanntgegeben wurde, das allem Rechtsgefühl ins Gesicht schlägt und zugleich Unwissenheit und Unwahrhaftigkeit zur Schau trägt, das mit listiger und doch so durchsichtiger Dialektik das Recht beugt.

Die Entschließung bekannte sich in ihren Ausgangspunkten zur französischen Auffassung. Sie betonte, daß die gewissenhafte Einhaltung aller Vertragsverpflichtungen eine Grundregel des internationalen Lebens und daß es ein Hauptgrundsatz des Völkerrechts sei, daß keine Macht sich von den Verpflichtungen eines Vertrages anders als im Einvernehmen mit ihren Vertragspartnern befreien dürfe. Die Verkündung des deutschen Wehrgesetzes vom 16. März 1935 stehe im Widerspruch zu diesen Normen. Sie könne daher kein Recht schaffen und erscheine als Bedrohung der europäischen Sicherheit. Auch habe Deutschland auf solche Weise die seit dem 3. Februar schwebenden Verhandlungen gestört. Daraufhin, so heißt es dann weiter, „erklärt der Rat, daß Deutschland gegen die allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft obliegende Pflicht der Einhaltung übernommener Verbindlichkeiten verstoßen habe, und verurteilt jede einseitige Aufkündigung internationaler Verpflichtungen". Nichtsdestoweniger fordert er im Anschluß daran die Regierungen, von denen das Programm vom 3. Februar ausgegangen war oder die sich ihm angeschlossen hatten, auf, die begonnenen Verhandlungen fortzusetzen, um das in diesem Programm bezeichnete Ziel der Sicherung

des Friedens zu erreichen. Abschließend beauftragt er einen Ausschuß, der aus den Vertretern Chiles, Frankreichs, Großbritanniens, Hollands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Polens, Portugals, Rußlands, Spaniens, der Türkei und Ungarns zu bilden ist, Maßnahmen vorzuschlagen, die in Zukunft zu ergreifen wären, wenn ein Staat durch einseitige Aufkündigung internationaler Pflichten den Frieden gefährden sollte.

So hatte allerdings Frankreich sein verborgenes Ziel nicht erreicht. Der Rat hatte sich nicht entschlossen, Sanktionsmaßnahmen gegen Deutschland anzuwenden, und hatte sich, wie so oft schon in seiner Praxis, darauf beschränkt, sich durch die Einsetzung eines Ausschusses aus der Verlegenheit zu helfen. Noch dazu hatte er in dem diesem erteilten Auftrage zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen nur in Zukunft und im Wiederholungsfalle ergriffen werden würden. Aber das vermochte nichts an der Tatsache zu ändern, daß die Entschließung an sich einen schweren Rechtsbruch bedeutete.

Flüchtiges Nachblättern in jedem beliebigen Lehrbuch des Völkerrechts hätte die Mitglieder des Rats davon überzeugen müssen, daß jene Sätze, die an den Eingang der Entschließung gestellt und zu ihrer Grundlage gemacht wurden, gänzlich unhaltbar sind und niemals gegolten haben. Niemals war es eine Grundregel des Völkerrechts, daß alle vertraglichen Verpflichtungen aufrechterhalten werden müssen und daß keine Macht sich aus einem Vertrage selbst lösen dürfe. Immer gab es den Begriff des Staatsnotstandes, gab es die Lehre von der clausula rebus sic stantibus, und immer war anerkannt, daß der Vertragsbruch des Gegners zum Rücktritt berechtigt. So ergibt sich, abgesehen selbst von den höheren Gesichtspunkten eines wahren Völkerrechts, sogar aus der formalen und positivistischen Rechtslehre, die Frankreich vertritt, die Befugnis Deutschlands, so zu handeln, wie es getan hat.

Es bedarf auch keiner Widerlegung der tatsächlichen Behauptungen, die in der Entschließung an jene unrichtigen Leitsätze anknüpfen. Die Schaffung eines Heeres, das im besten Falle genügt, um die offenen Grenzen Deutschlands gegen die bewaffneten Millionen seiner Nachbarn zu verteidigen, gefährdet den Frieden nicht, sondern sichert ihn. Vollends bedarf es keines Wortes zur Widerlegung des Vorwurfs

der Illoyalität, die darin liegen soll, daß Deutschland das Gesetz vom 16. März während des Schwebens der Verhandlungen verkündete. Es genügt eine bloße Erinnerung an die vorher ergriffenen, zugestandenerweise gegen Deutschland gerichteten Aufrüstungsmaßnahmen Englands und Frankreichs.

Weil alles das so ist, bricht der Spruch in sich zusammen, den auf dieser Grundlage der Rat zu fällen sich angemaßt hat. Die Rechtssätze, auf denen er sich aufbaute, waren ebenso unhaltbar wie die tatsächlichen Behauptungen, auf die er sich stützte. Er war null und nichtig und bedeutete eine Verurteilung nur derer, die ihn verkündeten. Seine Rechtswidrigkeit wurde dadurch nicht geringer, daß nach Mitteilungen der „Times" vom 17. April in letzter Stunde eine Abschwächung der ursprünglichen Fassung vorgenommen und eine unmittelbare Verurteilung oder Verdammung des deutschen Schrittes unterblieben war. Allerdings trat hierbei noch eine nicht uninteressante Verschiedenheit zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut zutage. Während es in diesem hieß, daß der Rat die einseitige Aufkündigung internationaler Verpflichtungen verurteile oder verdamme (condamne), begnügte der englische Wortlaut sich damit, sie für unzulässig zu erklären (admits no unilateral repudiation). Das erklärt sich sicherlich nicht allein aus der so oft hervortretenden Schwierigkeit einer völlig übereinstimmenden Formulierung in zwei verschiedenen Sprachen. Vielmehr kommt darin unverkennbar eine politisch beachtliche Abtönung zum Ausdruck. Vom rechtlichen Standpunkte aber ist auch das bedeutungslos.

Vollends bedeutungslos war die Einsetzung jenes Ausschusses, dessen Tätigkeit denn auch zu keinerlei brauchbaren Ergebnissen geführt, vielmehr nur dem Aktenwust um den Art. 16 einen neuen Stoß hinzugefügt hat.

So konnte sich die Reichsregierung darauf beschränken, in einer Note vom 20. April den an dieser Entschließung beteiligten Regierungen das Recht abzusprechen, sich zu Richtern über Deutschland aufzuwerfen, die Entschließung als den Versuch einer erneuten Diskriminierung Deutschlands zu kennzeichnen und ihn auf das entschiedenste zurückzuweisen. In einem abschließenden Satze behielt sich die Reichsregierung dann noch vor, ihre Stellungnahme zu den in dieser Entschließung be-

handelten Einzelfragen zu gegebener Zeit bekanntzugeben. Das ist einen Monat später, am 21. Mai in einer Reichstagsrede des Führers geschehen, die in 13 Punkten Deutschlands Vorschläge zur Regelung der internationalen Verhältnisse darlegte.

Hier wurde die Genfer Entschließung nochmals mit allem Nachdruck abgelehnt. Zugleich erklärte Deutschland seine Bereitwilligkeit, „sich an einem System kollektiver Zusammenarbeit zur Sicherung des europäischen Friedens zu beteiligen". Aber es wies auf die Notwendigkeit hin, diese Zusammenarbeit nicht von vornherein dadurch zum Scheitern zu bringen, daß man ein allzu weit gespanntes Programm aufstellt. Da ein völliger Ausgleich der einander widersprechenden Interessen nicht zu ermöglichen sei, müsse man sich mit einem Minimalprogramm begnügen, und auch dieses könne nur schrittweise verwirklicht werden. Zudem sei es notwendig, mit der geschichtlichen Fortentwicklung zu rechnen und die Möglichkeit einer Revision der abgeschlossenen Verträge offen zu halten.

Unter diesen Voraussetzungen sei Deutschland zu Verhandlungen bereit. An dem Programm des Aufbaus seiner Wehrmacht werde es unter allen Umständen festhalten. Eine Beschränkung der Bewaffnung hingegen käme insoweit in Frage, als die anderen Mächte sich ihr gleichfalls unterwerfen würden. Insbesondere würde Deutschland jeder Regelung zustimmen, durch die die für den Angriff besonders geeigneten schweren Waffen beseitigt würden. Es sei gewillt, die Stärke der deutschen Flotte auf 35% der englischen zu begrenzen und sich damit zu begnügen, die deutsche Luftwaffe auf gleicher Höhe mit der der einzelnen Westmächte zu halten. Infolgedessen könne durch die Festsetzung einer Höchstzahl jedes Wettrüsten vermieden werden. Darüber hinaus sei Deutschland bereit, Nichtangriffspakte mit den Nachbarstaaten zu schließen und die Locarno-Verträge durch ein Luftabkommen zu ergänzen. Desgleichen hege es den Wunsch, eine Humanisierung des Krieges herbeizuführen und sich über eine moralische Abrüstung zu einigen, durch die die Kriegshetze in Wort und Schrift, Film und Theater unterbunden würde.

13. Der abessinische Krieg

Mit alle dem hatte Deutschland neue, unbestreitbar annehmbare und zweckmäßige Ausgangspunkte für die weiteren Verhandlungen gewiesen. Aber es waren andere Ausgangspunkte als die, die Frankreich gewählt und der Rat sich zu eigen gemacht hatte. Wenn man sich ihrer bediente, konnte man zwar zu einer Befriedung Europas im Rahmen völliger Gleichberechtigung der Mächte gelangen, nicht aber zu der in Paris wie in Genf gewollten dauernden Minderberechtigung und Niederhaltung Deutschlands. Dazu blieb unter formalen Gesichtspunkten die Tatsache bestehen, daß Deutschland das Gesetz vom 16. März aufrechterhielt und zur Ausführung brachte und daß es die Entschließung des Rats vom 17. April schlechtweg zurückwies. Wollte der Rat das Gesicht wahren, so konnte er es dabei nicht bewenden lassen. Er mußte etwas tun, um seiner Entschließung zur Geltung zu verhelfen. Die Beratungen des neubegründeten Dreizehner-Ausschusses, deren Fruchtlosigkeit jedermann voraussah, konnten darüber nicht hinwegtäuschen.

Es geschah jedoch nichts, und Deutschland konnte ungehindert und ungestört seinen Weg gehen. Die Liga der Nationen war nicht imstande, den Worten die Tat folgen zu lassen. Sie war gebunden durch einen Konflikt, der bald in ihrer Mitte ausbrechen sollte und der sich jetzt schon bedrohlich ankündigte. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage hatte Deutschland den richtigen Augenblick für die Zurückweisung der Herausforderung der Westmächte gewählt. Frankreich aber mußte den Mißerfolg seiner gegen Deutschland gerichteten Politik hinnehmen, da es selbst die Lage geschaffen hatte, durch die nun die weitere Entwicklung bestimmt wurde.

Am 7. Januar 1935 waren jene Römischen Vereinbarungen geschlossen worden, in deren Rahmen Frankreich Italien freie Hand für die Verwirklichung seiner abessinischen Pläne zugestanden hatte. Italien zögerte nicht, davon Gebrauch zu machen. Ein Zwischenfall, der sich am 5. Dezember 1934 in der zwischen Abessinien und Erythräa strittigen Grenzzone an den Brunnen von Ual-Ual abgespielt hatte, wurde zum Ausgangspunkte eines Streits, der zu endlosen Verhandlungen vor dem Genfer Rat führte und sich von Monat zu Monat schärfer

zuspitzte. Immer deutlicher wurde erkennbar, daß der Rat außerstande sein würde, ihn beizulegen, und daß seine Austragung mit den Waffen nicht zu vermeiden sein würde. Dabei war unschwer vorauszusehen, daß England sich den italienischen Plänen entgegenstellen und daß die Liga genötigt sein würde, Abessinien ihre Unterstützung zu leihen.

Sicherlich konnte Italien sich auf das klassische Völkerrecht berufen, das jedem souveränen Staate das jus ad bellum, das Recht, nach eigenem Ermessen Krieg zu führen, unbeschränkt zugesteht. Sicherlich konnte es sich auch darauf stützen, daß die Ausdehnung seines afrikanischen Kolonialbesitzes eine Lebensnotwendigkeit für sein auf engem Raum zusammengepferchtes Volk darstellte. Nicht minder fiel in die Waagschale, daß Abessinien keinen Anspruch darauf erheben konnte, als gleichberechtigter zivilisierter Staat betrachtet zu werden, daß die überwiegende Masse seiner Bevölkerung von dem nur eine Minderheit darstellenden hamitisch-semitischen Volk der Amharen geknechtet und ausgesogen wurde und daß die natürlichen Reichtümer des Landes ungenutzt blieben. Aber dem stand die Tatsache gegenüber, daß Abessinien seit 1923 Mitglied der Genfer Liga war und daß dieser daher satzungsgemäß die Verpflichtung oblag, seine Unabhängigkeit und seine gebietliche Unversehrtheit zu schützen. So ergab sich ein Zusammenprall zwischen dem Völkerrecht und dem aus den Pariser Friedensverträgen hervorgegangenen Völkerbundsrecht, das für die Liga bestimmend war, ein Zusammenprall, der sie bis in ihre Grundfesten erschüttern, sie lahmlegen und handlungsunfähig machen sollte.

War das Kommen dieser Entwicklung schon im Frühjahr 1935 zu spüren, so begann sie sich voll auszuwirken, nachdem am 3. Oktober die italienischen Truppen die Grenzen Abessiniens überschritten hatten. Jetzt erklärte der Rat Italien für satzungsbrüchig, und im unmittelbaren Anschluß daran wurde ein besonderer Ausschuß der Mitgliedstaaten geschaffen, der über die anzuwendenden Sanktionen beraten sollte. In seinem Rahmen spielten sich jene seltsamen Vorgänge ab, die die Liga ihres letzten Ansehens in der Welt beraubten, die zugleich eine neue Konstellation der europäischen Mächte herbeiführten und die dadurch auch für Deutschlands Außenpolitik von Bedeutung wurden.

Die Liga wollte Sanktionen, das heißt Strafmaßnahmen gegen Italien anwenden. Darauf drang England, das eine Erweiterung des italienischen Kolonialbesitzes als Bedrohung seiner beherrschenden Stellung in Afrika ansah und das vor allem das im Nordwesten Abessiniens belegene Tanabecken mit den Nilquellen, von dem die Bewässerung des Sudan und Aegyptens abhängt, nicht in italienischer Hand sehen wollte. Darauf mußte Frankreich dringen, wenn es nicht die von ihm selbst geschmiedete Waffe gegen Deutschland, die die Liga der Nationen darstellte, zerbrechen wollte. Gerade dadurch aber sah es sich in seine eigenen allzu listig gesponnenen Pläne verstrickt. Durch die Preisgabe Abessiniens hatte es Italien gewinnen wollen, und nun stand es vor der Gefahr, sich mit ihm völlig zu verfeinden. Dazu kam, daß England zwar Italien an der Erreichung seiner Ziele hindern, daß es aber keinesfalls in einen Krieg verwickelt werden wollte. Es hatte seine Rüstungen vernachlässigt und fühlte sich einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht gewachsen. Gewiß war seine Flotte stärker als die Italiens. Aber Italien verfügte über eine zahlreiche und vortrefflich ausgebildete Luftwaffe, und das Kräfteverhältnis zwischen Flugzeug und Kriegsschiff war völlig ungeklärt.

So ergab sich denn ein merkwürdiges Bild. Unter der Führung Englands und Frankreichs wurden Sanktionen gegen Italien beschlossen und durchgeführt. Man unterband die Lieferung von Kriegsgerät und sperrte die Zufuhr einer langen Reihe von Waren. Aber man vermied es sorgfältig, in ihr umfangreiches Verzeichnis diejenigen Waren aufzunehmen, deren Ausfall Italiens Kriegsführung ernstlich behindert hätte. Hatte dieses doch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß es ein solches Vorgehen als feindselige Handlung betrachten und daraus die Schlußfolgerungen ziehen würde. Dem wollte man um jeden Preis ausweichen, und so konnte es geschehen, daß der Vertreter Kanadas im Sanktionsausschuß einen völligen Mißerfolg erlebte, als er einen Monat nach seiner Begründung, am 6. November, beantragte, die Ausfuhr von Oel, Kohle und Eisen nach Italien zu sperren. Man behandelte diesen Antrag zunächst nach den in Genf üblichen Methoden der Verzögerung, berief dann, nachdem in Kanada ein Regierungswechsel eingetreten war, seinen Urheber ab und tat, als sei damit der Antrag hinfällig geworden.

Italien erkannte die Schwäche seiner Gegenspieler. Es beharrte auf dem von ihm eingeschlagenen Wege und wußte sein Ziel zu erreichen. In überraschend kurzer Zeit überwand es die sich aus der Natur des Landes ergebenden Hindernisse und warf die tapfer kämpfenden, aber schlecht geführten, unzulänglich bewaffneten und mit der europäischen Kriegstechnik nicht vertrauten Truppen des Negus Negesti nieder. Schon am 5. Mai 1936 wurde Addis Abeba genommen und am 9. die Einverleibung Abessiniens feierlich verkündet. Die Liga der Nationen war dadurch endgültig vor die Wahl gestellt, entweder mit allen Machtmitteln gegen Italien einzuschreiten und das staatliche Dasein des Bundesmitgliedes Abessinien wiederherzustellen, oder die nun völlig sinnlos gewordenen Sanktionen in aller Form fallen zu lassen. Da ein militärischer Eingriff unter den gegebenen Verhältnissen nicht in Frage kam, blieb nur die zweite Möglichkeit offen. Nach langen Verhandlungen beschloß der Sanktionsausschuß am 6. Juli, den Regierungen der Mitgliedstaaten die Aufhebung der Sanktionen zu empfehlen. Damit war ein neues sehr unrühmliches Kapitel in der Geschichte der Liga zum Abschluß gekommen. Doch die Folgen der von ihr eingenommenen Haltung blieben bestehen und mußten sich weiter auswirken.

Sowenig Italien durch die Sanktionen behindert worden war, hatte es doch ihre Verhängung als einen Versuch angesehen, es an der Erreichung eines lebenswichtigen Zieles zu verhindern. Mit heftiger Erbitterung hatte es darauf geantwortet und hatte jeden daran beteiligten Staat als Feind betrachtet. Es ließ keinen Zweifel daran, daß es die Verantwortung für die Handlungsweise der Liga England und Frankreich zuschiebe, und trug vor allem diesem gegenüber, das die in den Römischen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen verletzt hatte, offene Feindseligkeit zur Schau. Umgekehrt erkannte es unumwunden die Haltung derjenigen Staaten an, die am Sanktionsfeldzuge nicht teilnahmen.

Dazu gehörten aus der Zahl der Bundesmitglieder Albanien, Oesterreich und Ungarn, die gleich zu Beginn offen erklärt hatten, daß sie sich angesichts ihres engen Freundschaftsverhältnisses zu Italien an den gegen dieses gerichteten Maßnahmen nicht beteiligen würden. Dazu gehörten von den überseeischen Staaten Brasilien, gehörte auch

Japan, die beide aus dem Bunde ausgeschieden waren. Dazu gehörte insbesondere Deutschland, dessen Kündigungsfrist erst am 21. Oktober 1935 ablief, das also bei Beginn des Sanktionsverfahrens formell noch Bundesmitglied war. Es hatte jedoch von dem Tage ab, da es die Kündigung ausgesprochen hatte, seine Mitarbeit in Genf eingestellt, wie das dem Brauch entsprach. Darüber hinaus hatte der Führer und Reichskanzler schon in einer zu Nürnberg am 15. September gehaltenen Rede gerade im Hinblick auf den heranreifenden abessinischen Konflikt betont, daß Deutschland zu Vorgängen, die es nicht betreffen, keine Stellung nehme und in solche Vorgänge nicht hineingezogen werden wolle. Noch deutlicher hatte sich dann am 7. November die „Deutsche Diplomatisch-Politische Korrespondenz" ausgesprochen. Deutschland, so hieß es dort, lehne alles ab, was es in Widerspruch zu seinem unbedingten Friedenswillen bringen könnte. Es wolle sich auch nicht an dem Leiden anderer Völker bereichern und halte deshalb die Rolle des Kriegsgewinnlers für unvereinbar mit einer verantwortungsbewußten und von der Sorge um den Frieden bestimmten Politik. Dementsprechend machte es durch ein Gesetz vom 6. November die Ausfuhr von Kriegsgerät von der Erteilung einer staatlichen Genehmigung abhängig und erließ unter dem 9. November ein Ausfuhrverbot für gewisse Rohstoffe. Gewiß nahm es so seine eigenen militärischen und wirtschaftlichen Interessen wahr. Nicht minder wesentlich aber war, daß es damit jede Beteiligung an den Sanktionen verweigerte und sich zugleich, ohne eine förmliche Neutralitätserklärung zu erlassen, zu einer neuen, veredelten Auffassung der Neutralität bekannte. Es trat dadurch in einen bewußten und ganz klaren Gegensatz zu den Gedankengängen, die bisher unangefochten geherrscht hatten und für die geltenden Haager Abkommen über die Neutralität im Land- wie im Seekriege maßgebend waren. Diesen zufolge war den Neutralen zwar jede militärische Unterstützung der Kriegführenden untersagt. In wirtschaftlicher Beziehung aber hatten sie freie Hand und insbesondere waren sie nicht verpflichtet, die Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsgerät zu verhindern. Ihre Staatsangehörigen hatten demgemäß die uneingeschränkte Möglichkeit, Waffen, Munition und überhaupt alles, dessen ein Heer oder eine Flotte bedarf, an die Parteien zu liefern. Im Weltkriege hat sich denn auch mit erschreckender

Klarheit der Unwert dieser Neutralität gezeigt, und kein neutraler Staat hat darauf verzichtet, sich am Handel mit den Parteien zu bereichern. Jetzt geschah es zum erstenmal, daß ein Land eine derartige Bereicherung ablehnte, daß es nicht Kriegsgewinnler sein wollte. Damit klang ein sittlicher Gedanke auf, der jetzt noch verhallen sollte, der sich aber vielleicht doch einmal durchsetzen und befruchtend auf das Völkerrecht einwirken wird.

Wie dem auch sei, zunächst wurde Deutschlands Haltung in Italien mit Anerkennung und Dankbarkeit aufgenommen. Sie führte im weitern Verlauf dazu, daß der Gegensatz, der sich 1934 zwischen beiden Staaten aufgetan hatte, überbrückt wurde und daß eine neue Annäherung zwischen beiden Staaten und Völkern sich anbahnte.

Frankreich hingegen hatte mit seinem Doppelspiel das Gegenteil dessen erreicht, was es anstrebte. Es hatte Italien von Deutschland lösen und in seine Front einreihen wollen. Nun war eine Entfremdung eingetreten, die bis zu offener Gegnerschaft anwachsen sollte. Zugleich hatte es das Schwert, das es 1919 geschmiedet hatte, abgestumpft, die praktische Unanwendbarkeit des Sanktionssystems dargetan und dem Ansehen der Liga der Nationen einen Stoß versetzt, der nicht wieder gutgemacht werden konnte.

14. Der französisch-sowjetrussische Beistandspakt

Graf Schuwalow, der in den siebziger Jahren russischer Botschafter in Berlin war, hat das hernach so bekannt gewordene Wort geprägt, daß Bismarcks Schlaf durch den Alpdruck der Koalitionen gestört werde. Das Gegenstück dazu stellte seit jeher, stellte in verstärktem Maße während der Nachkriegszeit Frankreich dar, dem jede Koalition als Verkörperung seiner schönsten Wunschträume erschien und erscheint. Aus dieser Denkweise heraus hatte es den Bündnisverträgen mit Belgien, Polen und der Tschecho-Slowakei, den Freundschafts- und Garantieverträgen mit Jugoslawien und Rumänien, der einem Bündnis gleichkommenden Verständigung mit Großbritannien den Beistandspakt mit der Sowjetunion vom 2. Mai 1935 hinzugefügt.

Dieser Pakt stellte einen neuen Typus dar. Durch ihn verpflichteten sich die Partner zur gegenseitigen Hilfeleistung für den Fall, daß einer von ihnen von einem dritten Staate angegriffen würde. Es ging also nicht eigentlich um ein Bündnis, und es ist insofern nicht ganz richtig, wenn das politische Schrifttum das Verhältnis zwischen Frankreich und der Sowjetunion als solches bezeichnet. Formal ist hier sogar ein Unterschied gegeben, der auf den ersten Blick von entscheidender Bedeutung zu sein scheint. Besteht doch das Wesen des Bündnisses in der Vereinbarung über eine gemeinsam zu befolgende Politik, sei es auf allen Gebieten, sei es in bestimmten Einzelfragen. Daraus erwächst dann als notwendige Folge die Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung. Der Beistandspakt hingegen kennt eine solche gemeinsame Politik nicht. Er faßt nur die Möglichkeit eines Angriffs von seiten eines dritten Staates ins Auge und setzt ihm gegenüber die Verpflichtung zur Hilfeleistung fest. In Wirklichkeit aber ist dieser Unterschied bloß scheinbar. Ja, man kann sagen, daß nur eine Vertauschung von Ursache und Wirkung, von Voraussetzung und Schlußfolgerung vorgenommen wird. Wie dort aus der gemeinsamen Politik sich die Beistandspflicht ergibt, so führt hier die Beistandspflicht zwangsläufig zu einer gemeinsamen Politik. Wenn schon ein Beistandspakt in der Regel nur zwischen Staaten abgeschlossen werden wird, die ohnehin in engen Beziehungen zueinander stehen, so wird darüber hinaus unvermeidlich nach dem Abschluß stets eine gegenseitige Beeinflussung stattfinden, da keine der beiden Parteien sich durch Verwicklungen wird überraschen lassen wollen, die sich aus der Politik der andern ergeben können. Man kann daher trotz des formalen Unterschiedes Bündnisverträge und Beistandspakte ihrem Wesen und ihren Auswirkungen nach einander grundsätzlich gleichstellen.

Nun stehen aber Bündnisse und Beistandspakte zwischen Mitgliedern der Liga der Nationen an sich im Widerspruch zu ihrer Satzung. Durchaus mit Recht hatte der Präsident Wilson in Punkt 3 seiner Rede vom 27. September 1918 die Forderung aufgestellt, daß es innerhalb des Völkerbundes „keine Bündnisse oder Verbindungen, Sonderabkommen oder Sonderverständigungen“ geben darf. In der Tat hätte das dem Geiste eines Völkerbundes, wie Wilson ihn sich ursprünglich vorgestellt hatte, durchaus widersprochen. Sollte dieser

doch, wie es in demselben Punkt 3 heißt, „eine gemeinsame und gemeinschaftliche Familie" darstellen, und ist es doch nicht wegzuleugnen, daß jedes Bündnis mit der Herstellung eines engern Verhältnisses zwischen den Partnern unvermeidlich einen Gegensatz zu dritten Staaten schafft. Ganz folgerecht erklärte denn auch die Satzung in Art. 20 die Aufhebung aller „Verpflichtungen und Verständigungen, die mit ihren Vorschriften unvereinbar sind", und verpflichtete die Mitglieder, solche Verpflichtungen und Verständigungen in Zukunft nicht mehr einzugehen. Schon während der Ausarbeitung der Satzung ergaben sich jedoch Schwierigkeiten für die Durchführung dieses Gedankens.

Präsident Wilson gelangte zu der Ueberzeugung, daß der Senat dem Beitritt zur Liga widersprechen würde, wenn nicht ein Vorbehalt zugunsten der Monroe-Doktrin gemacht würde. Allerdings stellte diese in Wirklichkeit nichts anderes dar als ein politisches Programm der Vereinigten Staaten und fiel somit nicht unter das Verbot des Punkt 3 vom 27. September 1918 und des Art. 20. Da sich aber aus ihr nach amerikanischer Auffassung ein sich über den ganzen Kontinent erstreckendes Schutzrecht der Vereinigten Staaten ergab und da auf solche Weise eine engere Verbindung zwischen den Republiken der Neuen Welt hergestellt wurde, beantragte der Präsident die Einfügung eines Vorbehalts zugunsten der Monroe-Doktrin. Frankreich jedoch ergriff diese Gelegenheit, um einen weitern Vorbehalt zu fordern, der ihm erlauben sollte, ein Bündnissystem zu schaffen, mit dessen Hilfe es die ihm durch den Krieg zugefallene Vormachtstellung aufrechtzuerhalten hoffte. So kam es zur Formulierung des Art. 21, dem zufolge einerseits Schiedsgerichtsverträge, andererseits aber „Regionalpakte wie die Monroe-Doktrin, die die Erhaltung des Friedens sichern", als statthaft gelten sollten. Diese Bestimmung nutzte dann Frankreich, um Europa mit einem Netz solcher Regionalpakte zu überziehen, die zwar nicht der Erhaltung des Friedens, wohl aber der Aufrechterhaltung der Pariser Diktate dienen sollten. Die Kleine Entente gehörte ebenso hierher wie die Bündnisse und die Freundschafts- und Garantieverträge, die Frankreich selbst abschloß und durch die der Begriff des Regionalpakts in völlig unzulässiger Weise erweitert wurde. Ging es doch bei ihnen nicht mehr um eine Verständigung zwischen Staaten, die einer bestimmten Region angehörten

und durch die die Verhältnisse innerhalb dieser Region geregelt wurden, sondern um politische Verträge, durch die Frankreich ein entscheidender Einfluß auf das Geschick einer Region gesichert wurde, der es selbst nicht angehörte. Vollends war es ein Widersinn und ein grober Mißbrauch des Art. 21, wenn ein zwischen Frankreich und der Sowjetunion geschlossener Vertrag unter den Begriff des Regionalpakts gebracht wurde.

Darüber hinaus verstieß der Beistandspakt vom 2. Mai 1935 gegen weitere grundlegende Bestimmungen der Satzung. Das trat am deutlichsten in seinem Art. 3 zutage, der den eigentlichen Kernpunkt des ganzen Vertrages darstellt. In ihm verpflichteten Frankreich und die Sowjetunion sich zu sofortiger Hilfeleistung nach Art. 16 der Satzung, falls eines von ihnen das Ziel eines nicht herausgeforderten Angriffs von seiten eines europäischen Staates werden sollte. Ergänzend sagt dazu Abschnitt I des dem Vertrage hinzugefügten Protokolls, daß die Parteien gegebenen Falles im Einvernehmen miteinander handeln werden, um den Rat der Liga zu veranlassen, daß er die in Art. 16 vorgesehenen Empfehlungen mit all der Schnelligkeit ausspreche, die die Umstände erfordern werden. Sollte aber der Rat aus irgendeinem Grunde keine Empfehlungen aussprechen oder nicht zu einem einstimmigen Beschlusse gelangen, so müßte die Beistandspflicht deshalb nicht weniger erfüllt werden. Das heißt mit anderen Worten, daß Frankreich und Rußland zwar zunächst versuchen werden, im Rahmen der Satzung zu handeln und den Rat zu veranlassen, über einen ausgebrochenen Konflikt zu entscheiden. Kommt er aber nicht einstimmig zu der Ansicht, daß Frankreich oder die Sowjetunion trotz eigenen friedlichen Verhaltens zum Gegenstand eines Angriffs geworden sind, und wird infolgedessen nicht beschlossen, den Sanktionsapparat gegen ihren Gegner spielen zu lassen, so werden sie diesen Gegner auf eigene Faust mit Krieg überziehen.

Damit nahmen die beiden Verbündeten das Recht in Anspruch, von sich aus zu entscheiden, ob ein unprovozierter Angriff von seiten ihres Gegners vorliegt. Sie maßten sich eine richterliche Befugnis an, die nur einer unparteiischen Instanz zugebilligt werden kann. War es schon bedenklich, daß diese Befugnis von der Satzung dem Rat eingeräumt wurde, der sich durch politische Erwägungen bestimmen läßt,

so war es ganz unerträglich, daß die Parteien ihre Ausübung für die Zukunft an sich rissen. Selbst wenn man so weit gehen wollte, ihnen den guten Willen zuzubilligen, mußte man mit der hundertfältigen geschichtlichen Erfahrung rechnen, die da zeigt, wie unendlich schwierig, ja wie unmöglich es ist, in einem Augenblick politischer Hochspannung festzustellen, ob Angriffshandlungen überhaupt und von welcher Seite sie erfolgt sind. So wurde gerade durch diese Bestimmungen des Beistandspakts das ganze System der Kriegsverhütung, dem die Liga dienen sollte, ausgehöhlt und entwertet. Zugleich wurde dadurch der Kellogg-Pakt beiseite geschoben, den sowohl Frankreich als die Sowjetunion unterzeichnet hatten. Er räumte zwar selbstverständlich dem Angegriffenen das Recht der Selbstverteidigung ein. Aber er gestattete nicht, daß dessen Bundesgenossen sich am Kriege beteiligten.

Diese Verletzung der Vorschriften der Satzung konnte Deutschland, das der Liga zu jener Zeit nur noch formell angehörte, nicht berühren. Auch zur Wahrung des Kellogg-Paktes brauchte es sich nicht berufen zu fühlen. Für Deutschland war etwas anderes entscheidend, war entscheidend die Tatsache, daß der Beistandspakt in unüberbrückbaren Widerspruch zu den Locarno-Verträgen vom 16. Oktober 1925 und insbesondere zum sog. Rheinpakt trat, der ihren Kern bildete.

Der Rheinpakt stellte seinem Wesen nach einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Belgien andererseits dar, den Großbritannien und Italien als Garanten mitunterzeichneten. Deutschland wie Belgien und Frankreich verpflichteten sich in ihm, unter keinen Umständen Gewalt gegeneinander anzuwenden, vielmehr jeden Streitfall, der auf diplomatischem Wege nicht zu lösen wäre, einer Vergleichskommission oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Sollte trotzdem eine der Parteien eine Angriffshandlung begehen, so hätte die andere unverzüglich den Genfer Rat anzurufen. Bejahte dieser das Vorliegen eines Angriffs, so war das zur Kenntnis der Mitunterzeichner zu bringen, die dem Angegriffenen Beistand zu gewähren hatten. Die Entscheidung, ob eine Vertragsverletzung gegeben war, lag also nicht wie im französisch-sowjetrussischen Beistandspakt bei den Parteien selbst, sondern beim Rat und damit zugleich bei den Garantenmächten, die die Folgen der unter ihrer führenden Mitwirkung ge-

fällten Entscheidung selbst zu tragen hatten und die sich schon deshalb der auf ihnen lastenden Verantwortung bewußt gewesen wären. Zwar hätten unvermeidlich politische Erwägungen, die durch die Interessen der beteiligten Mächte bestimmt worden wären, mitgespielt. Infolgedessen war eine vollkommene Unparteilichkeit nicht gewährleistet. Immerhin konnte mit ihr so weit gerechnet werden, als das in politischen Fragen überhaupt möglich ist. Vor allem aber, das sei nochmals unterstrichen, war die Entscheidung nicht in die Hand einer der Parteien gelegt.

Nun jedoch ergab sich in Verbindung mit jenem Beistandspakt ein ganz anderes Bild. Das war in doppelter Hinsicht der Fall. Wenn Frankreich glaubte, von Deutschland angegriffen zu sein, und wenn die Sowjetunion der gleichen Ansicht war, mußte diese gegebenenfalls gegen Deutschland vorgehen, auch ohne daß der Rat die Auffassung dieser beiden Staaten bestätigt hätte, und unter Umständen mußte sie geradeswegs gegen den Spruch des Rates handeln. Damit war die Deutschland zugesagte Sicherung erheblich gemindert. Um das zu erkennen, stelle man sich etwa den Fall vor, daß sich an der deutsch-französischen Grenze ein bewaffneter Zwischenfall ereignete. Frankreich rief den Rat an. Dieser jedoch fand, daß die Schuldfrage ungeklärt war, und lehnte es ab, den Sanktionsapparat gegen Deutschland in Gang zu setzen. Daraufhin griff Rußland in Erfüllung seiner Beistandspflichten Deutschland an. Es lag auf der Hand, daß Frankreich in dem daraus entsprungenen Kriege nicht neutral bleiben würde. Ob solchenfalls England und Italien Deutschland zu Hilfe eilen würden, wäre eine offene Frage gewesen, da für sie das Risiko einer Beistandsleistung infolge der Beteiligung der Sowjetunion in einem Maße gesteigert war, das beim Abschluß des Vertrages nicht hatte vorausgesehen werden können.

Noch schwerer fiel die Möglichkeit eines Zusammenstoßes zwischen Deutschland und der Sowjetunion ins Gewicht. War ein solcher gegeben und behauptete diese, von Deutschland angegriffen zu sein, so war Frankreich verpflichtet, gegen Deutschland vorzugehen. Das galt sogar dann, wenn die Frage des Angriffs strittig war. Das galt ganz unzweifelhaft in dem nicht wahrscheinlichen, aber immerhin vorstellbaren Falle, daß Deutschland sich durch irgendwelche Hand-

lungen Moskaus tatsächlich veranlaßt sah, ihm gegenüber Waffengewalt anzuwenden. Dann wäre der Streit um die Frage gegangen, ob diese Handlungen als Provokation anzusehen sind oder nicht, und die Entscheidung über sie hätte wieder bei Frankreich gelegen. Wenn es sie verneinte, fiel für Deutschland der Schutz des Locarno-Vertrages weg, und es mußte in einem Zweifrontenkriege um sein Dasein kämpfen.

Bei alledem ist nicht einmal die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß Frankreich bösgläubig handelte, daß Moskau auf seine Veranlassung und im Einvernehmen mit ihm einen Konflikt mit Deutschland hervorrief, um eine günstige Stunde zu seiner Niederwerfung zu nutzen, und daß hierbei beide mit der Neutralität Englands und Italiens rechneten, da Frankreich nun in Erfüllung einer Beistandspflicht handelte und deshalb behaupten konnte, sich eines unprovozierten Angriffs nicht schuldig gemacht zu haben.

So war durch den Beistandsvertrag der Rheinpakt für Deutschland jeden Wertes beraubt. Es blieb von ihm nur die einseitige Verpflichtung Deutschlands bestehen, Frankreich nicht anzugreifen. Frankreich aber hatte ihm gegenüber mittelbar oder unmittelbar völlig freie Hand. Unter diesen Umständen war es nur eine Selbstverständlichkeit, daß Deutschland nach dem Bekanntwerden des Beistandspakts unter dem 25. Mai eine Protestnote an alle Locarno-Mächte richtete, in der es auf die Unvereinbarkeit der beiden Verträge hinwies. Die Mächte bestritten in ihren Antworten die Berechtigung der von Deutschland geltend gemachten Bedenken, indem sie sich auf juristische Spitzfindigkeiten zurückzogen. Deutschland begnügte sich damit, durch seine Vertreter in London, Paris, Rom und Brüssel mündlich mitteilen zu lassen, daß es seinen Widerspruch gegen den französisch-sowjetrussischen Pakt in vollem Umfange aufrechterhalte und daß es die Angelegenheit nicht als erledigt ansehen könne.

15. Der 7. März 1936

Deutschland beschränkte sich zunächst auf die Anmeldung dieses Vorbehalts. Zu unmittelbarem Handeln war eine Veranlassung nicht gegeben. Der Beistandspakt bedurfte, um in Kraft zu treten, der

Ratifizierung. Ob diese vollzogen werden würde, ließ sich noch nicht voraussehen, da die öffentliche Meinung Frankreichs in seiner Beurteilung keineswegs einig war. Freilich ging hier der Streit nicht um die Vereinbarkeit des Pakts mit den Locarno-Verträgen. Wohl aber erhob sich Widerspruch gegen die durch ihn herbeigeführte enge Bindung an die Sowjetunion. So lebhaft in den rechtsstehenden Kreisen die Erinnerung an das französisch-russische Bündnis der Vorkriegszeit war, so stark man den Wunsch empfand, angesichts der Abkühlung des Verhältnisses zu Polen dieses Bündnis wiederaufleben zu lassen und damit Deutschland auch fernerhin in der Zange zu halten, konnte man sich doch die innerpolitischen Gefahren nicht verhehlen, die aus einer Annäherung an das bolschewistische Moskau erwachsen mußten. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten verzögerte sich denn auch die Beratung des Beistandspakts in den Kammern. Schließlich aber gewannen seine Anhänger die Mehrheit, und am 27. Februar 1936 erteilte die Kammer ihre Zustimmung zur Ratifizierung. Die Zustimmung des Senats stand noch aus. Es konnte jedoch kein Zweifel bestehen, daß sie ebenso, wennschon mit einer geringern Stimmenzahl, erfolgen und daß der Pakt in Kraft treten würde. Sie wurde denn auch am 12. März erteilt.

Inzwischen aber hatte Deutschland gehandelt. Am 7. März, als mit einer Verwerfung des Pakts durch den Senat offensichtlich nicht mehr gerechnet werden konnte, wurde den Botschaftern der Locarno-Mächte in Berlin eine Denkschrift der Reichsregierung überreicht, in der noch einmal die Unvereinbarkeit der beiden Verträge dargelegt und die Schlußfolgerung gezogen wurde, daß der Rheinpakt seinen innern Sinn verloren und praktisch aufgehört habe zu bestehen. Deutschland halte sich daher auch seinerseits nicht mehr an diesen erloschenen Pakt gebunden.

Diese Erklärung, die gleichzeitig im Reichstage bekanntgegeben und in einer Rede des Führers begründet wurde, enthielt aber mehr als die bloße Feststellung der Hinfälligkeit eines Vertrages. In ihr wurde zugleich die Wiederherstellung der uneingeschränkten deutschen Souveränität über das Rheinland angekündigt.

Der Rheinpakt erschöpfte sich nicht in der Bestimmung, daß einerseits Deutschland, andererseits Frankreich und Belgien jeden Angriff

gegeneinander zu unterlassen hätten. Er legte außerdem Deutschland die Verpflichtung auf, die Bestimmungen der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages einzuhalten, durch die Deutschland untersagt war, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer innerhalb einer 50 km breiten Zone Befestigungen anzulegen oder Truppen zu unterhalten. Diese militärisch wie politisch sehr empfindliche Beschränkung der deutschen Souveränität war mit dem Nichtangriffspakt insofern verknüpft, als jede Verletzung der Art. 42 und 43 als Angriff gelten sollte. Sie hatte aber gleichzeitig selbständige Bedeutung. Sie war ursprünglich ganz unabhängig vom Nichtangriffspakt festgesetzt und verfolgte offensichtlich den Zweck, die Grenzen für einen französischen Einmarsch offen zu halten. Ihrem Inhalt nach gehörte sie daher nicht eigentlich in den Teil III des Vertrages, sondern in den Teil V, in dem die Entwaffnungsvorschriften zusammengefaßt waren. Deshalb wäre es im Grunde nur folgerecht gewesen, wenn Deutschland sie schon am 16. März 1935 im Rahmen der Wiederaufrichtung seiner Wehrhoheit für hinfällig erklärt hätte. Einem solchen Vorgehen stand jedoch die Tatsache im Wege, daß diese Beschränkung der deutschen Souveränität im Rheinpakt freiwillig anerkannt war und damit eine grundsätzliche Sonderstellung gegenüber den anderen Entwaffnungsbestimmungen gewonnen hatte. Es soll heute keine Wertung der seiner Zeit von der nationalen Opposition mit aller Kraft bekämpften Politik unternommen werden, die zu diesem Ergebnis geführt hatte. Die freiwillige Anerkennung der Vorschriften über die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nun einmal gegeben, und Hervorhebung verdient nur die Gewissenhaftigkeit, mit der die Regierung des neuen Deutschland sich an sie gehalten hat. Sie hat sich gebunden gefühlt, solange der Rheinpakt zu Recht bestand, und sie hat sich über diese Vorschriften erst hinweggesetzt, nachdem er infolge der vertragswidrigen Handlungsweise der Gegenpartei seine Geltung verloren hatte. Nun, nachdem das geschehen war, wurzelten sie bloß noch im Vertrage von Versailles, und jetzt konnten gegen sie alle die Einreden erhoben werden, die der Gültigkeit dieses Vertrages, die insbesondere der Gültigkeit seines Teiles V entgegenstehen. Die Nichterfüllung der Abrüstungsverpflichtungen, die die Entente-Mächte auf sich genommen hatten, der Bruch des Friedensvorvertrages vom 5. No-

vember 1918, die Unsittlichkeit jeder Verletzung des Ur- und Grundrechts eines souveränen Staates auf Wehrhoheit, alles das gab Deutschland das Recht, sich von den Bestimmungen der Art. 42 und 43 loszusagen. Darüber hinaus kann ergänzend zur Rechtfertigung und Begründung des Schrittes vom 7. März 1936, ebenso übrigens wie des vom 16. März 1935 noch die clausula rebus sic stantibus herangezogen werden.

Diese clausula rebus sic stantibus besagt nach einer in der Wissenschaft des Völkerrechts weitverbreiteten Lehre, daß jedem internationalen Vertrage ein Vorbehalt innewohnt, kraft dessen der Vertrag nur so lange in Geltung bleiben soll, als die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, und die Voraussetzungen, von denen die Parteien ausgingen, sich nicht geändert hätten. Diese Lehre ist in der Theorie freilich umstritten. In der Praxis ist sie jedoch immer dann angewendet worden, wenn ein Staat die tatsächliche Möglichkeit hatte, einen ihm aufgezwungenen Vertrag umzustoßen. Bekannt ist vor allem die Aufkündigung der Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres durch Rußland, die am 31. Oktober 1870 erfolgte, als die Gegner Rußlands aus dem Krimkriege, die ihm diese Beschränkung seiner Souveränität aufgenötigt hatten, durch den deutsch-französischen Krieg an einem Einschreiten verhindert waren. Sie begnügten sich mit papiernen Protesten, und als dann auf Bismarcks Veranlassung eine Konferenz der Zeichnermächte des Pariser Vertrages in London zusammentrat, gab diese unter dem 13. März 1871 eine feierliche Erklärung über die Heiligkeit von Verträgen ab, erkannte aber zugleich die unbeschränkte Souveränität Rußlands im Schwarzen Meer an. Auch Frankreich, das Deutschland gegenüber mit solchem Nachdruck auf der Verbindlichkeit aller Verträge beharrt, hat die clausula rebus sic stantibus immer dann zu seinen Gunsten angewandt, wenn das seinen Interessen entsprach. So hat es, gestützt auf die Zustimmung der übrigen alliierten und assoziierten Mächte, in Art. 435 des Versailler Vertrages die Verträge von 1815 aufgehoben, durch die seine Souveränität in Hochsavoyen und Gex zugunsten der Schweiz beschränkt war, ohne daß diese um ihre Einwilligung auch nur ersucht worden wäre. Nicht minder bezeichnend ist der Beschluß der fran-

zösischen Kammer vom 13. Dezember 1932, durch den die Regierung aufgefordert wurde, die auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Zins- und Tilgungszahlungen für die Kriegsschulden an die Vereinigten Staaten einzustellen. Endlich sei noch an den britisch-französischen Streit um die Staatsangehörigkeit in Tunis und Marokko erinnert, der 1923 vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag verhandelt wurde. Hier erklärte im Namen und im Auftrage seiner Regierung der französische Völkerrechtler de Lapradelle, daß der Vertrag vom 19. Dezember 1856, um dessen Fortbestand der Streit ging, auf ewige Zeiten geschlossen sei und daß „auf ewige Zeiten geschlossene Verträge immer der Aufhebung auf Grund der clausula rebus sic stantibus unterliegen".

Unter solchen Umständen kann die Rechtmäßigkeit auch dieses deutschen Schrittes nicht bestritten werden. Am 7. März 1936 hat Deutschland ebenso wie am 16. März 1935 im Rahmen des geltenden Völkerrechts gehandelt. Vollkommen unbegründet war auch der von den Gegnern geltend gemachte Einwand, daß Deutschland, wenn es von seinem Recht überzeugt war, keinesfalls eigenmächtig und einseitig die Aufhebung des Rheinpakts verkünden durfte, daß es vielmehr verpflichtet war, entweder auf dem Verhandlungswege die Zustimmung seiner Vertragspartner einzuholen, oder den Ständigen Internationalen Gerichtshof um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, ob der französisch-russische Beistandspakt tatsächlich den Rheinpakt hinfällig machte. Das ist grundsätzlich unhaltbar, weil das Völkerrecht jedem souveränen Staat das Recht der Selbsthilfe zugesteht und ihm damit die Befugnis einräumt, seine Ansprüche unmittelbar durch eigene Handlung zu verwirklichen. Darüber hinaus bedarf es keines Beweises dafür, daß Deutschland auf eine Anerkennung seines Rechts durch die Gegenspieler nicht hätte rechnen dürfen. Keinem verständigen Menschen konnte zugemutet werden zu glauben, daß Frankreich oder irgendeine der anderen Entente-Mächte sich angesichts noch so überzeugender rechtlicher Beweisgründe bereit gefunden hätte, den Anspruch Deutschlands auf Befreiung aus dem Rheinpakt und auf Wiederherstellung seiner Souveränität im Rheinlande anzuerkennen. Eine Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes wiederum kam deshalb nicht in Frage, weil dieser nach den Bestimmungen der Satzung der

Liga der Nationen nur für Rechtsfragen zuständig ist, während politische Streitfragen dem Rat zu unterbreiten sind. Das ergibt sich vor allem aus Art. 13 Abs. 2, ergibt sich überdies aus der gesamten Praxis des Gerichtshofs wie des Rats. Der Streit um den Rheinpakt aber beruhte zwar auf rechtlichen Grundlagen, hatte jedoch, wie von keiner Seite bezweifelt wurde, zugleich durchaus politischen Charakter. Tatsächlich bekannte auch Frankreich sich zu dieser Auffassung, da es sonst doch wohl seinerseits den Gerichtshof angerufen hätte. Das tat es jedoch nicht, begnügte sich vielmehr damit, Deutschland aus der Unterlassung dieses Schrittes einen Vorwurf zu machen.

Deutschland beschränkte sich nicht auf die Aufhebung des von Frankreich entwerteten Vertrages. Es verband damit positive Vorschläge für eine Neuordnung seines Verhältnisses zu den westlichen Nachbarn. Es erbrachte so einen neuen Beweis dafür, daß es sich keineswegs nur auf seine wiedererrungene Macht stützen wollte, daß es vielmehr gesonnen war, den Frieden zu fördern und das Recht walten zu lassen.

16. Der deutsche Friedensplan und der Westpakt

Die deutschen Vorschläge vom 7. März 1936 stellten einen Bau von vollendeter Geschlossenheit und Klarheit dar. In gesunder Realistik wählten sie zum Ausgangspunkte die Lage, die durch den Fortfall der Locarno-Verträge und die Wiederaufrichtung der Wehrhoheit im Rheinlande geschaffen war.

An sich zwar hätte diese Lage sehr wohl als etwas Endgültiges betrachtet werden können. Aber Deutschland rechnete mit den Besonderheiten der französischen Psyche, mit ihrer übersteigerten Empfindlichkeit und ihrem fast krankhaften Argwohn. Darum schlug es Frankreich wie Belgien besondere Maßnahmen zur Friedenssicherung vor, Maßnahmen allerdings, die sich selbstverständlich auf dem Grundsatz voller Gleichberechtigung aufbauten. Es erklärte sich bereit, die an sich künstliche Idee einer entmilitarisierten Zone neu zu verwirklichen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß auch Frankreich und Belgien eine solche Zone an ihrer Grenze errichten. Es wollte dieser Zone jede von der andern Seite gewünschte Ausdehnung geben. Dazu

wollte es mit seinen beiden westlichen Nachbarn einen Nichtangriffs-pakt schließen, und zwar auf 25 Jahre, das heißt auf eine Frist, die sehr viel länger ist, als bis dahin für solche Pakte üblich war, und die ungefähr die Lebensdauer einer Generation umfaßt. Gerade das war bezeichnend für den Geist der deutschen Vorschläge. Lag doch in ihr der Gedanke, daß ein kommendes Geschlecht, aufgewachsen in der Gewöhnung an ein friedliches Verhältnis zwischen den Nachbar-ländern, innerlich frei sein würde von den seelischen Belastungen, die jetzt noch das deutsche, vor allem aber das französische Volk drücken.

Gekrönt wurde dieser Teil der deutschen Vorschläge durch die Er-klärung der Bereitwilligkeit, die neuen Verträge unter die Gewähr Großbritanniens und Italiens zu stellen. Damit wäre ein neuer Locarno-Vertrag geschaffen worden, der alles das enthielt, was am alten wertvoll, der aber frei war vom Fluch der Ungleichheit, durch den dieser bemakelt war.

Doch das war bloß der Grundstein eines Gebäudes, das nun errichtet werden sollte. Deutschland ging weiter und erklärte sich bereit, auch die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen. Die Nieder-lande haben freilich im Weltkriege wie hernach an ihrer Neutralität ehrlich festgehalten, und ihr staatlicher Bestand ist deshalb — außer durch Belgien — niemals bedroht gewesen. Trotzdem sind immer wieder Verdächtigungen und Befürchtungen ausgesprochen worden, die schließlich einen gewissen Eindruck auf ihre Bevölkerung machen mußten. Alle dem sollte nun mit einem Schlage ein Ende gesetzt werden. Darüber hinaus wurde noch ein Luftpakt der Westmächte in Vorschlag gebracht. Genau genommen war das überflüssig, da der allgemeine Nichtangriffspakt den Verzicht auf Luftangriffe in sich schloß. Doch auch hier wurde einer Denkweise Rechnung getragen, die zwar völlig ungerechtfertigt war, aber eben doch in weiten Kreisen Frankreichs, Belgiens und selbst Englands Wurzel geschlagen hatte.

So ergab sich aus den deutschen Vorschlägen das Bild eines Friedenssystems in Westeuropa, das so gesichert war, als nur irgend denkbar und weit über das hinausreichte, was durch die Locarno-Verträge erzielt war.

Damit nicht genug faßten die deutschen Vorschläge die Lage Ge-samteuropas ins Auge und wollten eine Befriedung auch des Ostens

erreichen. So erklärte Deutschland sich bereit, mit allen Anrainern Nichtangriffspakte zu schließen. Selbst Litauen wurde nicht ausgenommen, allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß es einen wirksamen Ausbau der Autonomie des Memelgebiets vornehme. Unbestreitbar wäre dieses Angebot, wenn es verwirklicht worden wäre, geeignet gewesen, den Frieden in Osteuropa zu gewährleisten, und zwar besser zu gewährleisten als das künstliche, den Keim blutiger Verwicklungen in sich tragende System des französischen Ostpakts vom 13. Juli 1934, das, weit entfernt kriegerischen Zusammenstößen vorzubeugen, unvermeidlich dazu hätte führen müssen, daß jeder einzelne Konflikt einen allgemeinen Brand entfesselte, und das doch letzten Endes nur dazu dienen sollte, Frankreichs Vorherrschaft auch im Osten zu begründen.

Ein neues Locarno und eine Friedenssicherung in Osteuropa, schon das waren Beiträge Deutschlands von gar nicht zu überschätzendem Wert. Aber Deutschland ging noch weiter. Es erklärte sich bereit, jetzt, nachdem es seine Gleichberechtigung errungen und die Souveränität über sein gesamtes Gebiet wiederhergestellt hatte, in die Liga der Nationen zurückzukehren. Es erklärte sich dazu bereit, obgleich die Satzung der Liga immer noch mit dem Versailler Vertrage verbunden war und obgleich seine kolonialen Ansprüche noch nicht befriedigt waren.

Es wollte die Lösung dieser zwei Probleme vertagen und vorbehaltlos die Zusammenarbeit mit den anderen Mächten wieder aufnehmen. Es wollte der Liga die Grundlagen wiedergeben, die durch seinen Austritt und den Japans so schmal geworden waren, daß ihr ganzer Bau ins Wanken geriet. Es wollte vergessen, daß die Liga einst nichts anderes war als ein Werkzeug zur Sicherung des Versailler Diktats, und wollte so das Seine dazu tun, damit sie zu einer wirklichen, die Welt umspannenden Friedensorganisation werde.

Die deutschen Vorschläge vom 7. März stellten in ihrer Gesamtheit einen Plan dar, dessen aufbauender Charakter, dessen Großzügigkeit und dessen Einheitlichkeit nicht wegzuleugnen sind. Nicht wegzuleugnen ist auch seine Wirklichkeitsnähe. Er wollte kein theoretisches Wolkenkuckucksheim schaffen, sondern rechnete mit den Gegebenheiten des internationalen Lebens und mit der Denkweise der Gegenspieler. Liga der Nationen, Nichtangriffspakte, Garantieverträge, entmilitarisierte

Zonen, all diese Dinge sind mit unendlich vielen Schwächen und Mängeln behaftet, und sicherlich ließen sich Rechtsfiguren erdenken, die wenigstens in der Theorie der Vollkommenheit näher wären. Aber gerade darin lag eine der Stärken des deutschen Planes, daß er sich von aller Weltverbesserung fernhielt und Menschen wie Staaten so nahm, wie sie sind. Nicht zuletzt darum hätte man erwarten dürfen, daß die anderen vielleicht Abänderungen und Ergänzungen vorschlagen, Vorbehalte machen und zögern, aber schließlich doch im großen und ganzen zustimmen würden.

Der Plan, den Deutschland so vorlegte, ist nicht Wirklichkeit geworden. Trotzdem ist es nicht müßig, bei ihm zu verweilen. Zeigt er doch mit einer Beweiskraft, die gar nicht zu übertreffen ist, wie Deutschland sich nicht mit der Wiedererringung seiner Gleichberechtigung und der Wiederherstellung seiner Macht begnügt, wie stark und wie ehrlich es sich um die Befriedung Europas gemüht hat und wie es nicht seine Schuld, sondern die seiner Gegner ist, wenn wir immer noch in einer zerrissenen, friedlosen Welt leben.

In der Tat stieß der deutsche Friedensplan auf völliges Unverständnis. Alle Aufmerksamkeit konzentrierte sich auf die Aufkündigung der Locarno-Verträge und auf den Einmarsch der deutschen Truppen in das Rheinland. Freilich war die Reaktion weniger heftig als ein Jahr zuvor. Maßgebend dafür war einerseits die Tatsache, daß die Beschlüsse, die damals in Stresa und Genf gefaßt wurden, auf dem Papier geblieben waren, andererseits die internationale Lage, die nun bestand und die Deutschland selbstverständlich in Erwägung gezogen hatte.

Der abessinische Konflikt war auf einem Höhepunkte angelangt. Italien hatte im Laufe des Februar den feindlichen Widerstand endgültig gebrochen, und es konnte kein Zweifel daran bestehen, daß das staatliche Dasein des Bundesmitgliedes Abessinien nur noch nach Wochen, höchstens nach Monaten zählte. Die für den Sanktionsfeldzug verantwortlichen Mächte, Frankreich und England, sahen sich dadurch vor weitere schwierige Aufgaben gestellt und durften nicht daran denken, in einen neuen schwerwiegenden Konflikt einzutreten. Frankreich hat zwar, wie es scheint, trotzdem die Möglichkeit ins Auge gefaßt, die Stresa-Front wieder aufleben zu lassen. Aber

Italien lehnte jedes gemeinsame Unternehmen ab, solange der Vorwurf des Satzungsbruches nicht zurückgenommen und die Sanktionen nicht aufgehoben waren. Dessen ungeachtet konnte man sich in Paris nicht zu der Erkenntnis durchringen, daß das eigene Ansehen wie das der Liga der Nationen durch Entschließungen nur verlieren konnte, die ebenso auf dem Papier bleiben mußten wie die, die im Vorjahre in Stresa und Genf gefaßt waren. So beantragte es denn schon unter dem 8. März eine Einberufung des Rates. Deutschland wurde vom Generalsekretär der Liga aufgefordert, an dieser Sitzung teilzunehmen, und erklärte sich dazu unter der Bedingung bereit, daß sein Vertreter bei der Beratung und Beschlußfassung mit den Vertretern der Ratsmächte gleichberechtigt sein würde. Das wurde zugestanden, und der Botschafter von Ribbentrop hatte daraufhin die Möglichkeit, den deutschen Standpunkt darzulegen. Auf das Ergebnis der am 19. März abgehaltenen Ratstagung allerdings blieb das ohne Einfluß. Der Rat verschloß sich allen rechtlichen und politischen Beweisgründen und glaubte, seiner Aufgabe gerecht zu werden, indem er befand, „daß die deutsche Regierung einen Bruch des Art. 43 des Versailler Vertrages begangen hat". Darüber hinaus beauftragte er den Generalsekretär, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Rheinpaktes „von diesem Befunde des Rates ohne Verzögerung die Signatarmächte des Vertrages zu verständigen". Das hieß, wenn Worte einen Sinn haben, daß England und Italien aufgefordert wurden, militärische Maßnahmen zu ergreifen. Herr von Ribbentrop lehnte in einem kurzen Schlußwort die Entschließung des Rates ab und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß sie vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen werde.

Im unmittelbaren Anschluß an die Ratstagung fanden Besprechungen der Westmächte statt, in deren Ergebnis Großbritannien und Italien sich bereit erklärten, Belgien und Frankreich zu Hilfe zu eilen, falls sie angegriffen werden sollten, und zwecks Vorbereitung einer solchen Beistandsleistung eine ständige Fühlungnahme der Generalstäbe herzustellen. Das wurde am 19. März vereinbart, worauf unter dem 1. und 2. April der britische Außenstaatssekretär Eden den Londoner Botschaftern Belgiens und Frankreichs die förmliche Mitteilung machte, daß England die besprochenen Verpflichtungen

auf sich nehme. Eine gleiche Erklärung Italiens wurde hingegen nicht abgegeben, und bei einer Besprechung, die zwischen den Locarno-Mächten am 10. April stattfand, wies der italienische Vertreter auf die zwischen Italien und den übrigen Westmächten, insbesondere England, bestehende Spannung hin. Zugleich stellte er die förmliche Anfrage, „ob die Anwesenheit Italiens und seine Mitarbeit am Werk des europäischen Wiederaufbaus auf der Basis eines neuen Locarno erwünscht sei". Sollte das nicht der Fall sein, so würde Italien keinen Grund sehen, ein Risiko und eine Verantwortung zu übernehmen, und es würde sich vorbehalten, seine politische Haltung danach zu bestimmen. Eine Antwort auf diese Frage ist nicht gegeben, ist jedenfalls nicht bekannt geworden, und von da ab hat Italien sich von jeder Beteiligung am Vorgehen der übrigen Locarno-Mächte zurückgezogen.

Inzwischen fand aber ein Meinungsaustausch zwischen ihnen und Deutschland statt. Der Genfer Rat trat hierbei völlig in den Hintergrund. Nach seiner Entschließung vom 19. März beschränkte er sich darauf, eine Denkschrift der Westmächte vom gleichen Tage zur Kenntnis zu nehmen und sie zu ersuchen, ihn über den Fortgang ihrer Verhandlungen mit Deutschland auf dem Laufenden zu halten. Er hat in der Folge die Locarno-Frage immer wieder auf seine Tagesordnung gesetzt, um jedesmal erneut ihre Vertagung zu beschließen. Etwas anderes blieb ihm nicht übrig, da jene Verhandlungen im Sande verliefen.

Ihren Ausgangspunkt bildete jene auch dem Rat vorgelegte Denkschrift der Westmächte vom 19. März. Bedauerlicherweise ließ diese jedes sachliche Eingehen auf den umfassenden deutschen Friedensplan vermissen. Sie glaubte, sich mit der unverbindlichen Zusage einer spätern Prüfung begnügen zu können, und brachte ihrerseits Vorschläge, die auf eine erneute Entmilitarisierung des Rheinlandes hinausliefen. Daß Deutschland das ablehnte, war nur eine Selbstverständlichkeit, und angesichts einer solchen Haltung seiner Gegenspieler bedeutete es ein ungewöhnliches Entgegenkommen, wenn es in einer Note vom 31. März seinen Friedensplan in weiterer Ausgestaltung nochmals darlegte. Frankreich antwortete darauf mit zwei Denkschriften vom 8. April, die einerseits in aller Starrheit an dem Schlagwort von der

Heiligkeit der Verträge festhielten, andererseits ein europäisches Sicherungssystem im sattsam bekannten französischen Sinne aufrichten wollten und nicht einmal davor zurückscheuten, den schon während der Pariser Friedenskonferenz allseitig abgelehnten Plan der Bildung einer internationalen Streitmacht erneut vorzubringen. Dazu kam, daß beide Denkschriften in einem jeder internationalen Courtoisie widersprechenden Ton abgefaßt waren. Deutschland hat sie einer Antwort nicht gewürdigt. Aber auch die Westmächte erkannten augenscheinlich, daß sie als Grundlage für weitere Verhandlungen nicht dienen konnten. Man ließ sie der Sache nach fallen und betraute auf jener Besprechung vom 10. April, nach der Italien aus dem Kreise der Locarno-Mächte ausschied, Großbritannien mit der Fortführung der Verhandlungen.

In großen Zeitabständen wurden dann bis in das Jahr 1937 hinein Noten ausgetauscht, ohne daß es zu irgendwelchen praktischen Ergebnissen gekommen wäre. Das ließ sich nicht zuletzt daraus erklären, daß Frankreich, obwohl es formell an der Notwendigkeit eines neuen Locarno festhielt, in Wirklichkeit keinerlei Interesse daran hatte. Die provisorische Lösung, die durch die englische Garantie vom 1. und 2. April gefunden war, gewährte ihm zunächst die Sicherheit, deren es seiner Ansicht nach bedurfte. Sehr bald gelang es ihm dann, die einseitige Garantie Großbritanniens zu einem tatsächlichen Bündnis auszugestalten. Nachdem Mr. Eden in einer zu Leamington am 20. November 1936 gehaltenen Rede die englische Beistandsverpflichtung sehr nachdrücklich unterstrichen hatte, griff der Außenminister Delbos zu einer offensichtlichen Ueberrumpelung. Am 4. Dezember erklärte er vor der Kammer, daß Frankreich auch seinerseits seine gesamte Streitmacht für die Verteidigung Englands gegen einen unprovozierten Angriff zur Verfügung stelle. Mr. Eden fand nicht den Entschluß, diese unerbetene Erklärung zurückzuweisen. Vielmehr erwiderte er am 10. Dezember auf eine im Unterhause gestellte Anfrage, daß die von M. Delbos abgegebene Versicherung von der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich naturgemäß mit großer Genugtuung aufgenommen worden sei. So hatte das bisher einseitige Verhältnis den Charakter der Gegenseitigkeit erhalten, und damit war es Frankreich tatsächlich gelungen, das von ihm seit 1919

erstrebte, von England immer abgelehnte Bundesverhältnis aufzurichten. In diesem Zusammenhange heißt es, sich darauf besinnen, daß auch im Jahre 1925, als Frankreich auf einen Bündnisvertrag mit England hinarbeitete, dieses die Konstruktion, die in Locarno Gestalt gewann, gerade zu dem Zwecke erdachte, um sich einer solchen Bindung zu entziehen, und daß damals Frankreich sich zur Verständigung mit Deutschland nur bereit fand, weil sein eigentliches Ziel nicht zu erreichen war. Wenn jetzt an die Stelle des Locarno-Vertrages ein britisches Bündnis trat, bedeutete das die Verwirklichung seiner ursprünglichen Pläne. Inzwischen war auch das Vorkriegsbündnis mit Rußland durch den Beistandspakt vom 2. Mai 1935 erneuert, und es war somit die Konstellation wieder aufgelebt, dank der Frankreich den Weltkrieg hatte bestehen und seine kühnsten Träume verwirklichen können.

Unter diesen Umständen hatte die immer wieder betonte Entrüstung über die Aufkündigung der Locarno-Verträge durch Deutschland und das täglich wiederholte Verlangen nach dem Abschluß eines neuen Westpaktes nur den Zweck, die wirkliche Sachlage zu verschleiern, diese Sachlage, durch die Frankreich vollkommen befriedigt war. Der deutsche Friedensplan fand gerade darum keinen Widerhall, und die Möglichkeiten, die er eröffnete, wurden nicht zur Wirklichkeit.

17. Deutschlands Souveränität

Die Taten des 16. März 1935 und des 7. März 1936 hatten Deutschland seine Wehrhoheit und damit seine volle Souveränität wiedergewinnen lassen. Neben ihnen aber stand eine Reihe anderer Maßnahmen, die das große Werk ergänzten und vollendeten.

Das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht hatte nur vom Landheer gehandelt. Es verstand sich von selbst, daß auch seine Seemacht und seine Luftflotte wiedererstehen mußten. Jene war durch den Versailler Vertrag ebenso wie das Landheer Beschränkungen unterworfen, die eine Verteidigung der deutschen Küsten und der deutschen Handelsschiffahrt unmöglich machten. Art. 198 des Versailler Vertrages aber lautete wörtlich: „Deutschland darf Luftstreitkräfte weder

zu Lande noch zu Wasser unterhalten." Jetzt konnte über diese Vorschriften ebenso hinweggeschritten werden wie über jene, die das Reich gezwungen hatten, sich mit einem der Zahl wie der Bewaffnung nach ganz unzulänglichen Heer zu begnügen.

In stiller, hartnäckiger Arbeit war unter der Leitung des letzten Kommandeurs des Richthofengeschwaders, Hermann Göring, die deutsche Luftfahrt wieder aufgebaut worden. Nun ergab sich die Möglichkeit, die notwendige klare Scheidung zwischen ziviler und militärischer Luftfahrt durchzuführen und sie auch äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß die Angehörigen der Luftstreitkräfte Soldaten im Sinne des Gesetzes wurden. In einer Unterredung mit dem Berichterstatter der „Daily Mail", Ward Price, gab der Reichsminister der Luftfahrt, der nunmehrige General der Flieger Göring, der Oeffentlichkeit Kunde von dieser Wendung. Seine Mitteilungen schlossen mit einer für den Geist der neuen deutschen Wehrmacht bezeichnenden Erklärung ab: „Von dem Gefühl, das Vaterland bis zum letzten Einsatz zu verteidigen, ist die deutsche Luftwaffe ebenso leidenschaftlich durchdrungen, wie sie andererseits überzeugt ist, daß sie niemals dafür eingesetzt werden wird, den Frieden anderer Völker zu bedrohen."

Irgendein Widerspruch von Seiten der fremden Mächte ist nicht erfolgt. Sie fanden sich mit der Tatsache ab, daß Deutschland auch auf diesem Gebiet die Gleichberechtigung erlangt hatte, und anerkannten sie stillschweigend, indem sie die Frage eines Luftpakts unter deutscher Beteiligung wiederholt zur Erörterung stellten.

Eine mittelbare Anerkennung, die in besonders eindrucksvoller Form erfolgte, wurde auch dem Wiederaufbau der deutschen Flotte zuteil.

Schon anläßlich des Besuches, den sie in den Tagen vom 24. bis 26. März 1935 in Berlin abstatteten, waren die britischen Minister Sir John Simon und Mr. Eden darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der Wiederaufrichtung der deutschen Wehrhoheit auch die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die Seemacht als beseitigt anzusehen seien. Im Zusammenhange damit wurde die Aufnahme von Verhandlungen ins Auge gefaßt, durch die ein bestimmtes Stärkeverhältnis zwischen der deutschen und der britischen Flotte fest-

gelegt werden könnte. Zwei Monate später gab der Führer und Reichskanzler im 8. seiner 13 Punkte vom 21. Mai eine Erklärung ab, durch die eine Grundlage für solche Verhandlungen geschaffen wurde. Deutschland, so sagte er, hat weder die Absicht, noch die Notwendigkeit oder das Vermögen, in irgendeine neue Flottenrivalität einzutreten. Die deutsche Reichsregierung erkennt von sich aus die überragende Lebenswichtigkeit und damit die Berechtigung eines dominierenden Schutzes des britischen Weltreiches zur See an, genau so wie wir umgekehrt entschlossen sind, alles Notwendige zum Schutze unserer eigenen kontinentalen Existenz und Freiheit zu veranlassen. Die deutsche Reichsregierung hat die aufrichtige Absicht, alles zu tun, um zum britischen Volk und Staat ein Verhältnis zu finden und zu erhalten, das eine Wiederholung des bisher einzigen Kampfes zwischen beiden Nationen für immer verhindern wird.

In diesen Sätzen war das Programm beschlossen, das die deutsche Haltung zu England bestimmen konnte und bestimmen mußte. Es enthielt die Feststellung, daß Deutschland allem zuvor Festlandsmacht ist, die auf den Besitz von Seestreitkräften nur insofern Anspruch erhebt, als es ihrer zur Verteidigung bedarf. Mit seiner Verkündung war jeder Anlaß zu einer Gegnerschaft beseitigt, und England konnte in voller Ruhe und Sicherheit den Vorschlägen über den Ausbau der deutschen Flotte zustimmen. Darüber hinaus konnte es ebenso wie Deutschland die Zeit des gegenseitigen Argwohns und der gegenseitigen Bekämpfung als abgeschlossen betrachten und eine neue Seite in der Geschichte der deutsch-englischen Beziehungen aufschlagen.

Zu diesen rein politischen Erwägungen traten solche rechtlicher Art. Durch den deutschen Schritt vom 16. März war ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen dem geschriebenen und dem in Wirklichkeit geltenden Recht geschaffen. Tatsächlich bestand der Teil V des Versailler Vertrages nicht mehr. Demgegenüber hielt eine Gruppe der Zeichnerstaaten an seiner Weitergeltung fest. An einer Instanz jedoch, die eine für beide Teile bindende Entscheidung hätte treffen können, fehlte es. Der Liga der Nationen konnte diese Stellung keineswegs eingeräumt werden, da die eine der streitenden Parteien ihr bloß der Form nach bis zum Ablauf der Kündigungsfrist angehörte und ihre Zuständigkeit nicht anerkannte. So gab es nur zwei Möglich-

keiten. Die eine war, daß die Gegenspieler Deutschlands am formalen Rechtsstandpunkt festhielten. Dann verewigten sie jenen Gegensatz zwischen geschriebenem und geltendem Recht und schufen einen Zustand, der grundsätzlich wie praktisch gleich unerwünscht war und im Laufe der Zeit zweifellos zu bedauerlichen Folgen führen mußte. Die zweite Möglichkeit bestand darin, daß sie ihren an sich sinnwidrigen und aussichtslosen Standpunkt preisgaben und den Versuch unternahmen, sich mit Deutschland über die Schaffung neuen Rechts zu verständigen.

Getreu seinen Ueberlieferungen entschloß England sich, den Bedürfnissen des praktischen Lebens den Vorrang vor der Form einzuräumen. Es fand sich zu Verhandlungen mit Deutschland bereit und erkannte schon dadurch allein den deutschen Schritt vom 16. März als Grundlage neuen Rechts an. Zugleich sprach seine Presse offen aus, daß mit der Entschließung des Genfer Rats vom 17. April der Streit um Teil V des Versailler Vertrages erledigt sei. England habe das Vorgehen Deutschlands mißbilligt, aber es habe niemals geglaubt, daß durch eine solche Mißbilligung Tatsachen aus der Welt geschafft werden könnten. Diese Tatsachen seien nun einmal gegeben, und es wäre der Gipfel der Unvernunft, mit ihnen nicht zu rechnen und die Fiktion aufrechtzuerhalten, daß Deutschland gemäß den Bestimmungen des Friedensdiktats waffenlos sei. Es müsse im Gegenteil alles versucht werden, um an die Stelle des eingetretenen rechtlosen Zustandes neues Recht zu setzen und damit einem allgemeinen Rüstungswettlauf vorzubeugen.

Dieser Gedankengang hat dann augenscheinlich die englische Haltung bestimmt und hat dazu geführt, daß am 18. Juni 1935 ein Flottenabkommen geschlossen werden konnte. Dieses Abkommen besagte, daß die Stärke der deutschen Flotte gegenüber der der gesamten Mitglieder des britischen Commonwealth im Verhältnis von 35 zu 100 stehen sollte. Baumaßnahmen anderer Länder sollten dieses Verhältnis an sich nicht beeinflussen. Sollte jedoch durch sie das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstungen gestört werden, so blieb der Reichsregierung vorbehalten, die britische Regierung zu einer Prüfung der auf diese Weise entstandenen neuen Lage aufzufordern. Zugleich bekannte sich die Reichsregierung grundsätzlich zu dem System, nach dem die Kriegsschiffe in Kategorien eingeteilt werden, wobei die Höchsttonnage und

das Höchstkaliber für die Schiffe jeder Kategorie festgesetzt und die jedem Lande zustehende Tonnage nach diesen Kategorien zugeteilt wird. Unabhängig davon wurde Deutschland das Recht zugestanden, eine Unterseeboots-Tonnage zu besitzen, die der gesamten Unterseeboots-Tonnage des britischen Commonwealth gleich wäre, ohne daß dadurch das allgemeine Stärkeverhältnis der Gesamttonnage überschritten würde. Von diesem Recht wollte jedoch die Reichsregierung nur nach vorhergehender freundschaftlicher Erörterung mit Großbritannien Gebrauch machen und sich bis dahin mit einer Unterseeboots-Tonnage im Ausmaß von 45 % der britischen begnügen.

Mit diesem am Tage von Waterloo in London von Sir Samuel Hoare und dem Botschafter von Ribbentrop gezeichneten Abkommen war einem erneuten Aufleben der einstigen deutsch-englischen Flottenrivalität vorgebeugt. Gleichzeitig war damit die internationale Anerkennung der deutschen Nachrüstung zur See erreicht und trotz französischen Widerspruchs der Gegensatz zwischen formalem und geltendem Recht ausgelöscht. Die Beschränkung aber, die Deutschland sich Großbritannien gegenüber auferlegt hatte, vermochte angesichts ihrer Freiwilligkeit nichts daran zu ändern, daß nun seine Wehrhoheit auch zur See sich durchgesetzt hatte.

Im Dezember 1938 hielt die Reichsregierung den Augenblick für gekommen, die Unterseeboots-Flotte bis zu dem vertraglich vorgesehenen Höchstmaß zu verstärken. Verhandlungen, die mit einer Abordnung der britischen Admiralität in Berlin stattfanden, verliefen, wie von der Presse beider Länder gemeldet wurde, in freundschaftlichem Geiste, und einen Monat später gab die Reichsregierung bekannt, daß sie nun im Einvernehmen mit Großbritannien von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch machen würde.

Am 28. April 1939 sah sich Deutschland veranlaßt, das Abkommen zu kündigen...

Einen neuen Schritt auf dem Wege zur Anpassung seiner Rüstung an die der anderen Staaten tat Deutschland am 24. August 1936. An diesem Tage wurde eine vom Reichskriegsminister gegengezeichnete Verordnung des Führers und Reichskanzlers verkündet, die die zweijährige Dienstzeit einführte. Das erschien notwendig schon im Hinblick darauf, daß Frankreich eine gleiche Verlängerung der Dienstzeit

bereits im März 1935 vorgenommen hatte. Den unmittelbaren Anstoß aber hat wohl die Tatsache gegeben, daß die Sowjetunion durch ein Gesetz vom 11. August das Einberufungsalter für den Heeresdienst von 21 auf 19 Jahre herabsetzte und zugleich bekanntgab, daß in den nächsten vier Jahren je anderthalb Jahrgänge eingezogen werden würden Das bedeutete für diesen Zeitraum eine Vermehrung der Roten Armee um volle 50 %, und im Zusammenhange mit einer Anzahl betont kriegerischer Reden, die gerade damals von maßgebenden Moskauer Politikern und Generälen gehalten wurden, ergab sich daraus eine ernste Bedrohung des Friedens, gegen die Sicherungen geschaffen werden mußten.

Dabei darf vermerkt werden, daß angesichts dieser Maßnahme irgendwelche Schritte von Seiten Frankreichs oder anderer Mächte nicht unternommen wurden. Die Pariser Presse teilte mit, daß innerhalb des Kabinetts und des Obersten Verteidigungsausschusses, dem der Ministerpräsident, der Außenminister sowie die Minister und die Generalstabschefs der drei Waffen angehören, der Gedanke eines diplomatischen Protestes zwar erwogen, aber als zwecklos fallen gelassen worden sei. Es sei unmöglich, sich auf tote Buchstaben zu berufen, denen keine Kraft mehr innewohne. Auch könne man von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht reden, da diese Bestimmungen tatsächlich nicht mehr in Kraft seien. Deutschland habe sich durch das Gesetz vom 16. März 1935 und durch den Schritt vom 7. März 1936 die volle Wehrfreiheit wiedergenommen und mache jetzt durch die Verlängerung der Dienstzeit von ihr nur Gebrauch.

Das war durchaus zutreffend und war im übrigen auch von deutscher Seite zum Ausdruck gebracht worden. Hatte es doch das Gesetz vom 16. März 1935 den fremden Mächten förmlich zur Kenntnis gebracht, während jetzt von einer solchen Mitteilung nicht die Rede war und nicht die Rede sein konnte, da es sich um eine rein innerstaatliche Maßnahme handelte.

Wenige Monate später, am 14. November, tat Deutschland einen weiteren Schritt zur Wiederherstellung seiner Souveränität.

Im Versailler Vertrage war ihm eine internationale Kontrolle seiner Wasserstraßen aufgezwungen und waren seine Hoheitsrechte auf internationale Kommissionen übertragen worden, in denen auch Staaten

mitwirkten, die nicht Anlieger dieser Gewässer waren. Das galt für den Rhein, für die Elbe, die Oder, die Donau, galt auch für den Nordostseekanal. Nun hatte Deutschland sich zuerst bemüht, auf dem Verhandlungswege diese unerträglichen Vorschriften zu beseitigen. Das mißlang, da die anderen Mächte ein Entgegenkommen verweigerten. Jetzt erklärte Deutschland aus eigener Machtvollkommenheit, daß es die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die deutschen Wasserstraßen nicht mehr als verbindlich anerkenne und die weitere Mitarbeit in jenen internationalen Kommissionen ablehne. Zugleich gab es bekannt, daß fernerhin die deutschen Wasserstraßen den Schiffen aller mit dem Deutschen Reich in Frieden lebenden Staaten offenstehen. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit findet kein Unterschied in der Behandlung deutscher und fremder Schiffe statt. Das gilt auch für die Frage der Schiffahrtsabgaben. Außerdem werden die deutschen Wasserstraßenbehörden angewiesen, mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen zu erörtern und gegebenenfalls Vereinbarungen über sie zu treffen.

Gleichermaßen wurden, wiederum einige Monate später, durch Gesetz vom 10. Februar 1937 die Bestimmungen über die Reichsbank und die Reichsbahn aufgehoben, die Deutschland durch den Dawes-Plan und den Young-Plan aufgenötigt worden waren. Beide Anstalten wurden wieder in den Behördenaufbau des Reiches eingegliedert. Insbesondere wurde die Reichsbahn von neuem dem Verkehrsministerium unterstellt und ihre Beamten wurden wieder Reichsbeamte. Damit waren die letzten Spuren des Tributsystems beseitigt.

18. Der Widerruf des Kriegsschuldbekenntnisses

Als der Weltkrieg ausbrach, war es unbestritten, daß jedem souveränen Staate das Recht zusteht, nach eigenem Ermessen Krieg zu führen. Das war eine der wenigen Regeln des Völkerrechts, die seit jeher allgemein und vorbehaltlos anerkannt waren. Sie stand in Geltung, seit die ersten Versuche unternommen wurden, das Verhalten der Staaten zueinander im Lichte rechtlichen Denkens zu sehen

und zu werten, und sie schien so unlöslich verbunden mit dem Begriff der Souveränität und dadurch mit dem Staatsbegriff selbst, daß auch die Nachkriegszeit sich nicht entschließen konnte, sie zu verneinen. In der Tat verwirft sogar die Satzung der Liga der Nationen dieses Recht nicht, schränkt es vielmehr nur ein und erkennt es unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich an. Der Kellogg-Pakt freilich verneint den Krieg und verneint damit auch das Recht, Krieg zu führen. Aber an diese Verneinung sind keine Rechtsfolgen geknüpft, und sie hat deshalb nur die Kraft einer Mahnung, ja eigentlich nur eines Lehrsatzes.

Doch wie man auch die Rechtslage in der Nachkriegszeit beurteilen möge, 1914 jedenfalls galt jene Regel, und es konnte unter rechtlichen Gesichtspunkten gegen keinen Staat ein Vorwurf erhoben werden, der, gleichviel aus welchen Beweggründen und unter welchen Umständen, zu den Waffen griff. Er übte damit nur ein ihm unstreitig zustehendes Recht aus.

Die sittliche Wertung des Krieges allerdings deckte sich nicht immer mit der rechtlichen. Seit das klassische Altertum, in dem der Ruhm des Eroberers jeden andern überstrahlte, versank, seit das Christentum sein Friedensideal zur Geltung zu bringen und zugleich den Blick auf die durch den Krieg verursachten Leiden der Menschheit zu lenken wußte, begann sich der Gedanke auszubreiten, daß den Herrscher oder Staatsmann, der einen Krieg entfesselt, schwere Verantwortung trifft. Aber das Christentum wurde Staatsreligion, und die geformte Kirche lernte mit politischen Notwendigkeiten rechnen. Sie fand den Entschluß, den Krieg zu billigen, ja zu heiligen, der um einer gerechten Sache willen geführt wurde. Dieser Gedanke war es dann, den das aufblühende Völkerrecht sich zu eigen machte. Es prägte den Begriff des gerechten Krieges, der seinen Urheber nicht mit Schuld belädt, den zu führen höchste Pflicht ist. So wurde es Brauch, nach Rechtfertigungsgründen für den Krieg zu suchen, und da jeder Staat, der das Schwert zog, seine Sache für die gute hält, gab es wohl keinen Krieg, den nicht jede der Parteien für einen gerechten Krieg erklärte.

Der Schwerpunkt des Streites um die Gerechtigkeit der Kriege liegt im 17. und 18. Jahrhundert, in jener Zeit eines naiven Rationalismus und einer wortreichen Tugend, da Fürsten und Staats-

männer Traktate zu ihrer Verteidigung abfassen ließen und da solche Traktate wirklich Leser fanden und die öffentliche Meinung erregten. Dann freilich trat ein Umschwung ein. Napoleon ließ sich durch sittliche Bedenken nicht anfechten, und das ganze von Kriegen erfüllte 19. Jahrhundert kennt jenen Streit nicht mehr. Es kennt ihn zum mindesten nicht mehr als Streit unter denen, die die Geschicke der Staaten lenkten. Zugleich wendet sich auch die Wissenschaft des Völkerrechts von dem Begriff des gerechten Krieges ab und überläßt ihn moralisierenden Geschichtsschreibern. Vollends weiß das beginnende 20. Jahrhundert nichts von ihm. In der Tat wäre es seltsam gewesen, hätte man ihn als Maßstab zur Beurteilung etwa des japanisch-russischen Krieges verwenden wollen. Hier kämpften die Gegner miteinander um fremden Besitz, auf den keiner von ihnen einen rechtlichen Anspruch hatte. Von Recht und Unrecht konnte nur China, konnte Korea reden. Aber ihre Klagen verhallten ungehört, und die Welt fragte bloß, wer der Stärkere sei.

Dann brach der Weltkrieg aus, und auf einmal rückte die Frage der sittlichen Verantwortung in den Vordergrund. Vom ersten Tage an erhob die Entente gegen Deutschland und seine Verbündeten den Vorwurf, den Krieg entfesselt zu haben. Mit allem Nachdruck, mit ständig wachsender Erregung wiederholten ihre Staatsmänner, wiederholte ihre Presse die Anschuldigung, und die Werbung um die neutralen Länder war ganz und gar auf dem Gedanken ihres Rechts und des deutschen Unrechts aufgebaut. Man hätte meinen können, daß angesichts der gewaltigen Katastrophe das Gewissen der Menschheit erwacht, daß der Realismus des 19. Jahrhunderts überwunden war und daß nun eine verfeinerte Sittlichkeit allein den Maßstab der Politik geben sollte. In Wirklichkeit ging es um anderes. Der ungeheure Krieg konnte im Zeitalter der Demokratie nur geführt werden, wenn es gelang, die Massen mitzureißen, und das war bloß möglich, wenn sie durch einen Appell an ihr Empfinden fanatisiert wurden. Darum mußten die nüchternen politischen Erwägungen beiseite geschoben, mußte die Schuld am Leiden und Sterben von Millionen Deutschland aufgeladen, mußte es eines unerhörten Verbrechens angeklagt werden.

Deutschland brach zusammen. Damit war die Stunde gekommen, da Großbritannien getreu seiner Ueberlieferung dafür Sorge tragen

mußte, daß das europäische Gleichgewicht nicht durch die Vernichtung des Feindes von gestern unheilbar gestört werde. Aber jetzt rächte sich die im Kriege getriebene Aufreizung der Massen. Lloyd George, in dem die Erkenntnis politischer Notwendigkeiten dämmerte, war ein Gefangener seiner eigenen Anklagen und Versprechungen. Er konnte deshalb Clemenceau nicht widerstehen, der die Racheträume seiner Jugend nun vor der Verwirklichung sah. Wilson aber, in dessen Hand die Entscheidung lag, war in weltfremdem Doktrinarismus befangen, glaubte an Deutschlands Schuld, wollte als Weltenrichter strafen, war darüber hinaus zu jedem Zugeständnis bereit, wenn nur sein Wunschbild eines Völkerbundes Gestalt gewann. Und daneben standen alle jene, die sich an Deutschland bereichern wollten. So führten Verblendung, Rachsucht und Habgier die Feder, die den Vertrag von Versailles niederschrieb. Rachsucht und Habgier aber glaubten sich gerechtfertigt, wenn sie den gewollten Raub mit Deutschlands Kriegsschuld begründeten. Was in Wirklichkeit einen Rückfall in jene barbarischen Zeiten darstellte, da der besiegte Stamm Mann für Mann ausgerottet wurde, erschien nun als ein Akt hoher Gerechtigkeit. Ueber Deutschland wurde moralisch das Todesurteil gesprochen. Es wurde ausgestoßen aus der Reihe der gesitteten Staaten, wurde weiter Gebiete beraubt, wurde mit unermeßlichen Tributen belastet. Es wurde gezwungen, dieses Urteil selbst anzuerkennen.

Der Begriff des gerechten Krieges war erneut zur Geltung gekommen. Aber nicht wie einst überließ man die Entscheidung über Recht oder Unrecht der öffentlichen Meinung Europas. Die Gewinner des Krieges, die Partei waren und sich nun zu Richtern aufwarfen, fällten es selbst und zogen zugleich Folgerungen, die in unüberbrückbarem Widerspruch zu diesem sittlichen Begriff standen.

Deutschland widersprach, Deutschland forderte ein unparteiisches Urteil. Aber weil es das Deutschland von Weimar war, unterwarf es sich und setzte seine Unterschrift unter den Vertrag, der im Vorspruch wie im berüchtigten Art. 231 seine Schuld feststellte. Seitdem hat die geschichtliche Forschung die Kriegsursachen geklärt und hat aufgehellt, daß Deutschland den Krieg nicht wollte, daß die Verantwortung für seinen Ausbruch vor allem auf Rußland fällt, das eine Sühne des Mordes zu Serajewo nicht duldete und durch seine vor-

zeitige Mobilisierung Deutschland zur Kriegserklärung zwang. Kaum konnte Deutschland wieder Atem schöpfen, als es den Kampf gegen die Kriegsschuldlüge eröffnete. Gerade daß der Weimarer Staat sich dazu entschloß, sei es auch schwächlich und unlustig, getrieben von der nationalen Opposition, zeigt, wie schwer das deutsche Volk an dem erzwungenen schmählichen Bekenntnis trug, und zeigt zugleich, in welch tiefem Widerspruch zu seinem innersten Wesen die ihm zugeschriebene Schuld stand.

Am 29. August 1924 erklärte im Reichstage der Kanzler Marx, daß die Feststellung, Deutschland habe den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt, den Tatsachen der Geschichte widerspreche. Die Reichsregierung erkenne diese Feststellung nicht an, und sie werde Anlaß nehmen, das den fremden Regierungen zur Kenntnis zu bringen. In England wie in Frankreich erhob sich stürmischer Widerspruch. Die Berliner Botschafter beider Mächte legten förmlichen Protest ein. Die Reichsregierung wich zurück, und die angekündigte Notifizierung unterblieb.

Völlig im Sande verlief auch ein zweiter Anlauf. Nachdem die Ministerpräsidenten Macdonald und Herriot auf der V. Vollversammlung der Liga der Nationen sich für Deutschlands Aufnahme ausgesprochen hatten, richtete die Reichsregierung unter dem 29. September 1924 eine Note an die zehn Ratsmächte, in der die Bereitwilligkeit Deutschlands zum Eintritt in die Liga unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen wurde. Eine dieser Voraussetzungen war, daß im deutschen Schritt keine Erneuerung des Bekenntnisses zur Kriegsschuld gesehen werde. Doch die Antworten der Mächte gingen über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweg, und entgegen den der nationalen Opposition gegebenen Versprechungen ließ das Kabinett Marx-Stresemann ihn in den weiteren Verhandlungen ebenso stillschweigend fallen.

Noch ein drittes Mal wurde der Versuch erneuert, mit dem gleichen bedauerlichen Ergebnis. Als Deutschland zur Locarno-Konferenz eingeladen wurde, ließ es in Brüssel, London, Paris und Rom am 26. September 1925 eine Verbalnote überreichen, in der es jene Reichstagserklärung vom Jahre vorher wiederholte. Aber Frankreich weigerte sich, die Note entgegenzunehmen, und England wies sie mit

wenigen schroffen Sätzen zurück. Die Reichsregierung nahm das hin und erschien trotzdem in Locarno.

So waren die Versuche des Weimarer Deutschland, sich von der Kriegsschuldlüge zu reinigen, gescheitert. Reden und Presseerklärungen einzelner Regierungsmitglieder vermochten daran nichts zu ändern. Nichts ändern konnte auch der feierliche Widerspruch, den Hindenburg am 18. September 1927 bei der Einweihung des Tannenberg-Denkmals erhob. Mochten die Worte des greisen Reichspräsidenten auch jenseits der deutschen Grenzen Widerhall finden, so waren sie doch rechtlich bedeutungslos. Der Vertrag von Versailles stand unerschüttert in Geltung, und in Geltung stand sein Vorspruch, stand Art. 231.

Doch dann kam die Weltwirtschaftskrise, kam das Hoover-Moratorium. Am 16. Juni 1932 trat in Lausanne die Reparationskonferenz zusammen, und in ihrem Ergebnis fielen die Tribute fort. Damit hatte Art. 231 seine unmittelbare praktische Bedeutung verloren. Ja, es trat sogar eine, überraschenderweise gerade von französischer Seite verfochtene Auffassung zutage, nach der nun die ganze Frage der Kriegsschuld als erledigt betrachtet werden könne. Zwei führende französische Historiker, Bloch und Renouvin, hatten bereits am 15. November 1931 im „Temps" einen Aufsatz erscheinen lassen, nach dem Art. 231 überhaupt kein Urteil über Schuld oder Unschuld Deutschlands enthalte, sondern nur die Tatsache feststelle, daß es den Krieg verursacht habe und darum allein für die entstandenen wirtschaftlichen Schäden hafte. Mit Recht wies die deutsche Wissenschaft diesen Versuch einer Bagatellisierung des Problems zurück, das durch lange Jahre so schwer auf dem deutschen Volke gelastet hatte. Mit Recht betonte sie, daß nicht nur der das Kapitel „Reparationen" einleitende Art. 231 von der Kriegsschuld spreche, daß der Vorspruch, daß die von der Friedenskonferenz gebilligten Kommissionsberichte, daß die im Mai und Juni 1919 von Clemenceau namens der Konferenz an Deutschland gerichteten Noten, daß das Ultimatum vom 22. Juni 1919 und daß unzählige amtliche Aeußerungen leitender Staatsmänner der Entente unzweideutig Deutschland der Schuld am Kriege anklagen.

So blieb es denn nach wie vor Deutschlands Aufgabe, sich von dieser Anklage zu reinigen und allem zuvor das eigene Schuldbekenntnis aufzuheben.

Jetzt endlich wurde dieses Ziel erreicht. Am 30. Januar 1937 gab der Führer und Reichskanzler vor dem Reichstage die folgende Erklärung ab:

„Ich ziehe damit vor allem die deutsche Unterschrift feierlich zurück von jener damals einer schwachen Regierung wider deren besseres Wissen abgepreßten Erklärung, daß Deutschland die Schuld am Kriege besitze."

Keine der Mächte, deren Unterschrift unter dem Versailler Vertrage steht, hat Widerspruch gegen diese Erklärung erhoben. Daraus darf und muß der Schluß gezogen werden, daß alle diese Mächte sich mit ihr abgefunden haben und sie anerkennen. Dem kann auch der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß eine im Reichstag abgegebene Erklärung eine innerstaatliche Angelegenheit ohne völkerrechtliche Wirkung sei. Erklärungen, die in öffentlicher Sitzung eines Parlaments verlautbart wurden, ist stets internationale und gegebenenfalls völkerrechtliche Bedeutung beigemessen worden. Seit es eine Presse und in verstärktem Maße seit es einen Rundfunk gibt, ist niemals im Ernst die Auffassung vertreten worden, daß derartige Erklärungen erst auf dem Wege diplomatischer Notifizierung zur Kenntnis der anderen Regierungen kommen. Gerade der Vorgang des 29. August 1924 beweist das mit schlagender Deutlichkeit. England und Frankreich haben damals die überflüssigerweise angekündigte Notifizierung der Reichsregierung nicht abgewartet, sondern haben unmittelbar auf Grund der im Reichstage gesprochenen Worte des Kanzlers förmlichen Protest erhoben. Wenn sie das jetzt unterließen, bedeutet das die stillschweigende, aber deshalb nicht weniger unzweideutige Anerkennung der deutschen Erklärung.

Ebensowenig durchschlagend ist der andere, vor allem in der französischen Presse erhobene Einwand, daß die in gegenseitigem Einvernehmen gegebene deutsche Unterschrift nur auf Grund gegenseitigen Einvernehmens zurückgezogen werden könne. An jenem verhängnisvollen Tage von Versailles gab es kein gegenseitiges Einvernehmen. Das ohnmächtige Deutschland wurde durch unmittelbaren Zwang ver-

anlaßt, seine Unterschrift unter den Vertrag zu setzen. Es war sein gutes Recht, sie zurückzuziehen, nachdem es wieder als Großmacht dastand. Gerade weil es damals ein wehrloses Opfer unverhüllter Vergewaltigung war, brauchte es jetzt nicht zu verhandeln, durfte es sich sein Recht selbst nehmen. So wie es aus eigener Kraft seine Wehrhoheit und seine Souveränität im Rheinlande wiederherstellte, zerriß es aus eigener Kraft das Kriegsschuldbekenntnis.

Wenn aber hier oder da gesagt wird, daß Deutschland zwar sein Bekenntnis zunichte machen konnte, daß aber deshalb die Anklage bestehen bleibt, so ist das richtig, ist aber auch gleichgültig. Wer heute im Widerspruch zu allen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung den Vorwurf der Kriegsschuld gegenüber Deutschland aufrechterhalten will, der mag es tun. Entscheidend ist allein, daß das unwahre erzwungene Bekenntnis Deutschlands zur eigenen Schuld vernichtet ist. Deutschlands einstige Feinde aber sollten das begrüßen. Denn dieses erpreßte Bekenntnis war ein Schandmal mehr noch für sie als für Deutschland.

III.

Wieder Großmacht

19. Die neutralen Nachbarn

Die Wiedererstarkung Deutschlands wirkte sich nicht nur auf seine unmittelbaren Gegenspieler aus. Vielmehr wurde die gesamte europäische Lage durch sie entscheidend beeinflußt. Vor allem sahen sich die Mittelstaaten, die der französischen Führung folgten, genötigt, mit der neuen Gestaltung der Dinge zu rechnen und der Tatsache ins Auge zu blicken, daß nun eine Anlehnung an Frankreich nicht mehr die einzig mögliche, von jedem Risiko freie Politik darstellte. Das war um so mehr der Fall, als zugleich die Einheitsfront der Entente-Mächte sich aufgelöst hatte und der Gegensatz zwischen Frankreich und Italien in steigendem Maße zutage trat.

Früher wohl als die anderen hatte Polen die Lage erkannt und sich schon im Januar 1934 mit Deutschland verständigt. Freilich spielte hier sehr stark der Ueberdruß mit, der durch die ständigen, oft ungeschickten und taktlosen Bevormundungsversuche Frankreichs hervorgerufen war. Aber dieser Ueberdruß machte sich auch sonst geltend und förderte auch in anderen Staaten eine Entwicklung, die schon an sich unvermeidlich geworden war. Sie trat sehr bald in Jugoslawien nicht weniger deutlich zutage als in Polen, und sie setzte sich selbst in Belgien durch, das jahrelang als der treueste und unentwegteste Gefolgsmann Frankreichs gegolten hatte.

Belgiens Neutralität wurde durch Art. 31 des Versailler Vertrages aufgehoben, und es erschien ihm in der ersten Nachkriegszeit schlechtweg selbstverständlich, daß es in engster Verbindung mit Frankreich blieb. Am augenfälligsten wohl trat das darin zutage, daß man es in Brüssel wie in Paris nicht einmal für notwendig hielt, ein förmliches Bündnis zu schließen. Man setzte es einfach als vorhanden

voraus und begnügte sich mit dem Abschluß einer Militärkonvention. Bezeichnenderweise hielt man sie jedoch geheim, obgleich die Satzung der Liga in ihrem Art. 18 die Veröffentlichung aller Verträge vorschreibt, die von einem Bundesmitgliede geschlossen werden. Man glaubte, dieser Bestimmung zu genügen, indem man die Begleitnoten vom 10. und 15. September 1920 bekanntgab, in denen die belgische und die französische Regierung sich gegenseitig bestätigten, daß sie die am 7. September vom Marschall Foch und den beiden Generalstabschefs Buat und Maglinse gezeichneten Vereinbarungen billigten.

Dementsprechend beteiligte Belgien sich in den zwanziger Jahren an allen von Frankreich unternommenen Aktionen. Insbesondere beteiligte es sich 1923 am Ruhreinbruch. Ebenso wurde es wie selbstverständlich zu den Verhandlungen hinzugezogen, die in die Locarno-Verträge ausmündeten, und hier wurde es, wiederum wie selbstverständlich, zusammen mit seinem Bundesgenossen Frankreich dem deutschen Partner gegenübergestellt. Zugleich gliederte sich Belgien in das französische Verteidigungssystem ein. An seiner Ostgrenze wurden Befestigungen errichtet, die nur als Fortsetzung der Maginot-Linie gewertet werden konnten. Im Westen aber blieb es ungeschützt, und seine gesamte Wehrmacht erfuhr eine Ausgestaltung, die der der französischen völlig parallel lief.

Gerade diese Entwicklung war es dann, die Widerspruch hervorrief.

Der flämische nationale Gedanke war in den ersten Nachkriegsjahren planmäßig und rücksichtslos unterdrückt worden. Erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre vermochte er, sich wieder Geltung zu verschaffen. Seine Träger begannen von neuem, Gleichberechtigung für ihr Volkstum und ihre Sprache zu fordern, und verstanden es, ihrem Ziel von Jahr zu Jahr näher zu kommen. Obgleich es an einer brauchbaren Nationalitätenstatistik fehlte, konnten sie sich darauf berufen, daß die Flamen die Mehrheit der belgischen Bevölkerung darstellten und daß es hieß, das Dasein des belgischen Staates aufs Spiel setzen, wenn man fortfuhr, sie zu unterdrücken und zu vergewaltigen. In engem Zusammenhange aber mit ihren innerpolitischen Beschwerden und Forderungen vertraten die flämischen Nationalisten die Auffassung, daß die bedingungslose Eingliederung in das französische Bündnissystem gleichermaßen der Würde wie dem

Interesse Belgiens zuwiderlaufe. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde augenscheinlich, als Deutschland von neuem zur Großmacht geworden war. Lag es doch auf der Hand, daß nun Belgiens Sicherheit durch den Anschluß an Frankreich nicht mehr gewährleistet war. Vielmehr mußte es gerade dadurch in einen etwaigen deutsch-französischen Konflikt hineingezogen werden.

Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkte begann die flämische öffentliche Meinung eine Kündigung des Geheimvertrages mit Frankreich zu fordern, und zu Beginn des Jahres 1936 fühlten sich die flämischen Mitglieder der Kammer stark genug, um einen dahingehenden förmlichen Antrag zu stellen. Am 20. Februar brachten sie ihn ein, und am 11. März fand die Aussprache über ihn statt. Sie wurde durch den Abgeordneten Romsee eröffnet, der darlegte, wie Belgien unter Preisgabe seiner Souveränität zum Bestandteil eines französischen Militärblocks geworden sei. Der Ministerpräsident van Zeeland suchte zu beschwichtigen. Er war in der Lage mitzuteilen, daß die angefochtene Militärkonvention wenige Tage vorher, am 6. März, aufgehoben und durch eine neue Vereinbarung ersetzt sei, die keinen Geheimcharakter habe und nur noch eine ständige Fühlungnahme der Generalstäbe vorsehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die belgische Regierung diese Aenderung des Verhältnisses zu Frankreich erst infolge des flämischen Antrages in die Wege geleitet oder ob sie schon vorher ihre Notwendigkeit eingesehen hatte. Jedenfalls erreichte sie ihr Ziel nicht. Sowohl die Flämischen Nationalisten als auch die der Katholischen Partei angehörenden Flamen bestritten, daß durch die neue Vereinbarung eine Besserung erreicht sei. Sie forderten nachdrücklich, daß Belgien sich von allen Bindungen an Frankreich löse und zu einer Politik der Neutralität zurückkehre. An diese Kammerdebatte schlossen sich Kundgebungen der flämischen Frontkämpfer, die sich die Forderungen ihrer Abgeordneten zu eigen machten.

Als der Ministerpräsident van Zeeland das neue Abkommen mit Frankreich bekanntgab, war der deutsche Schritt vom 7. März 1936 schon getan. Er brachte der belgischen öffentlichen Meinung verstärkt die Gefahren zum Bewußtsein, die aus der Bindung an Frankreich erwuchsen. Naturgemäß war der Rheinpakt auch Belgien gegenüber hinfällig geworden, und auch zu seinen Gunsten bestand die

Entmilitarisierung des Rheinlandes nicht mehr. Gewiß konnte Belgien geltend machen, daß es seinerseits den Rheinpakt nicht verletzt hatte, da es am französisch-russischen Beistandspakt unbeteiligt war. Aber dadurch konnte die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß es mit der Sowjetunion durch den gemeinsamen Verbündeten Frankreich auf das engste verknüpft war und daß es im Falle eines Zusammenstoßes Schulter an Schulter mit ihm gestanden hätte. Wollte es diese Gemeinschaft nicht, so hätte es seinen Bundesgenossen verhindern müssen, jenes neue Bündnis zu schließen. Wenn es das nicht wollte oder nicht konnte, hatte es die Folgen zu tragen.

Dazu kam, daß es als Staat zweiter Größe sich damit abfinden mußte, das Schicksal der Großmacht zu teilen, in deren Gefolgschaft es sich gestellt hatte. Ueberdies hatte Deutschland gar nicht die Möglichkeit, hier einen Unterschied zwischen Belgien und Frankreich zu machen. Ganz abgesehen von allen grundsätzlichen Erwägungen, wäre es selbst bei völliger Neutralität Belgiens praktisch undurchführbar gewesen, die Entmilitarisierung des Rheinlandes nur an dessen Grenze fortbestehen zu lassen. Vollends kam das gar nicht in Frage, nachdem Belgien Frankreichs Bundesgenosse war und dieses im Falle eines Konflikts einfach von Belgien aus einmarschiert wäre. Belgien hatte danach keinen Grund zur Beschwerde. Es mußte sich an die eigene Brust schlagen und sich die Frage stellen, ob es nicht die Lage, in die es nun geraten war, selbst verschuldet hatte. Darüber hinaus aber erhob sich die weitere Frage, ob es denn überhaupt Grund zur Klage hatte. Wenn es gewillt gewesen wäre, die Politik ehrlicher Neutralität zu befolgen, die für einen Staat seines Charakters die einzig mögliche ist, hätte es an dem Bestehen einer entmilitarisierten Zone in Deutschland überhaupt kein Interesse gehabt. Nur weil es sich in ein Vasallitätsverhältnis zu Frankreich hatte hineinziehen lassen, war es bedroht, und zwar bedroht nicht durch Deutschland, sondern durch eine objektive Kriegsgefahr.

Trotz alledem blieb die belgische Regierung zunächst im französischen Fahrwasser. Sie beteiligte sich an den Beratungen der Locarno-Mächte, wenngleich sie in der Form Zurückhaltung übte und Herr van Zeeland sich im Genfer Rat, vor allem in einer Rede, die er am 14. März hielt, mit einer Mäßigung äußerte, die sich von der

Erregtheit des französischen Sprechers vorteilhaft unterschied. Andererseits spannen sich gerade in dieser Zeit nähere Beziehungen zu Polen an, dessen Emanzipation von der Vormundschaft Frankreichs für Belgien vorbildlich werden konnte. In Erwiderung eines Besuches des Ministers Beck weilte Herr van Zeeland am 27. April in Warschau, und man ging gewiß nicht fehl in der Annahme, daß dort angesichts der inzwischen erfolgten Ratifikation des französisch-sowjetrussischen Beistandspakts die Frage einer selbständigen Außenpolitik Frankreich gegenüber erörtert wurde.

Dann kamen am 24. Mai Neuwahlen zur Kammer, in deren Ergebnis die Stellung der Flamen gestärkt wurde und die Rexisten ihren Einzug in das Parlament hielten. Nun ging die Entwicklung unaufhaltsam vorwärts. Am 20. Juli bekannte sich der Außenminister im neuen Kabinett van Zeeland, Herr Spaak, auf einem Presseempfang zu einer Politik der Neutralität und erhielt diesen seinen Standpunkt auch gegenüber scharfen Angriffen der franzosenfreundlichen Blätter aufrecht. Bald darauf wurde halbamtlich verkündet, daß Belgien zwar die Garantie seiner eigenen Grenzen in einem neuen Locarno-Vertrage anstrebe, aber die Uebernahme einer Garantie für fremde Grenzen ablehne. Sehr beachtlich war auch unter außenpolitischen wie unter innenpolitischen Gesichtspunkten die Gliederung der Katholischen Partei in eine flämische und eine wallonische Gruppe.

Die Schlußfolgerungen aus alledem wurden in einer Rede gezogen, die König Albert III. am 14. Oktober 1936 vor dem Ministerrat hielt und die im Widerspruch zu dem sonst geübten Brauch im Wortlaut veröffentlicht wurde.

Der König ging von dem Gedanken aus, daß das Ziel der belgischen Politik nicht die Vorbereitung eines mit Hilfe einer Koalition siegreichen Krieges, sondern die Fernhaltung des Krieges von belgischem Gebiet sein müsse. Durch die Wiederbesetzung des Rheinlandes sei Belgien erneut in dieselbe Lage geraten, in der es sich vor dem Weltkrieg befand. Unter diesen Umständen müsse es einerseits ein wirksames Verteidigungssystem schaffen, das jeden der Nachbarn von dem Gedanken abbringt, sich belgischen Gebiets zum Zwecke eines Angriffs auf einen andern Staat zu bedienen. Andererseits müsse

es sich aus den Streitigkeiten der Nachbarn heraushalten. Die Möglichkeit einer solchen Außenpolitik werde durch das Beispiel Hollands und der Schweiz bewiesen. Das militärische System Belgiens könne deshalb nur die eine Aufgabe haben, das Land vor einem Kriege, woher er auch kommen möge, zu bewahren.

Wie man sieht, ist der König weder auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen Flamen und Wallonen, noch auf das französische Streben nach Vorherrschaft und den sowjetrussischen Beistandspakt eingegangen. Aber es lag auf der Hand, daß dieses wie jenes für ihn bestimmend war. Er unterließ es auch, die völkerrechtliche Seite der Frage zu berühren und den Charakter der künftigen belgischen Neutralitätspolitik näher zu umreißen. Er nannte die Schweiz und Holland als Vorbilder, obgleich die rechtliche Lage beider Länder durchaus verschieden war, die Schweiz sich beim Eintritt in die Liga der Nationen eine halbe Neutralität hatte zusichern lassen, Holland hingegen aus eigenem Willen eine nur tatsächliche Neutralität wahrte, ohne in rechtlichem Sinne neutralisiert zu sein. Es kam dem König auf die Sache, nicht auf die Form an. Was er wollte, war, daß Belgien eine ausschließlich belgische Politik treibe, die nur den eigenen Interessen, nicht aber denen anderer Staaten dient.

Es war sehr bezeichnend, daß diese Königsrede in Frankreich eine ungeheure Erregung hervorrief. Die Pariser Presse tat, als wisse sie nichts von der Entwicklung, die sich während der letzten Monate und Jahre in Belgien abgespielt hatte. Sie stellte sich, als sei ihr der Begriff der Neutralität vollkommen fremd. Sie fand die Erklärungen des Königs dunkel und rätselhaft. Sie warf die Frage auf, ob Belgien nun aus der Genfer Liga ausscheiden und sich von allen seinen vertraglichen Pflichten lossagen wolle. Zugleich sprach sie von der Gefahr, in die Belgien sich begebe, indem es auf den Schutz Frankreichs verzichte. Sie verwies warnend auf die finanzielle Belastung, die es durch die jetzt notwendig werdende Verstärkung seiner Rüstungen auf sich nehme. In demselben Atemzuge aber verriet sie ihre wahren Beweggründe, indem sie darüber klagte, daß künftig die Grenze Frankreichs im Norden und Nordosten ungeschützt und daß Frankreich genötigt sei, für eine Strecke von 200 km ein neues Befestigungssystem zu schaffen.

England stellte sich auf Frankreichs Seite und übte gemeinsam mit ihm einen starken Druck auf Belgien aus. Aber Belgien blieb fest. Die Verhandlungen dauerten ein volles halbes Jahr und gestalteten sich zeitweise so schwierig, daß ein Besuch des Königs Albert in London nötig wurde. Schließlich setzte sich aber der belgische Standpunkt durch, und England und Frankreich sahen sich genötigt, ihn in einer gemeinsamen Erklärung vom 24. April 1937 anzuerkennen. Sie entbanden Belgien von der Garantiepflicht, die es im Rheinpakt Frankreich gegenüber auf sich genommen hatte, erhielten jedoch ihre Beistandsverpflichtungen ihm gegenüber aufrecht. Zugleich stellten sie allerdings die Voraussetzung auf, daß Belgien seine Grenzen gegen jeden Angriff verteidigen und zu diesem Zwecke die nötigen Maßnahmen ergreifen und daß es darüber hinaus der Liga der Nationen treu bleiben und die ihm als deren Mitglied obliegenden Verpflichtungen erfüllen werde.

Gerade aus diesen Voraussetzungen, die Belgien in seiner Antwortnote anerkannte, konnte sich eine gewisse Einseitigkeit seiner Stellung zugunsten Englands und Frankreichs ergeben. Insbesondere war die Behauptung denkbar, daß nun England und Frankreich ein Aufsichtsrecht über das belgische Verteidigungssystem zustünde. Tatsächlich wurde auch in Debatten, die am 30. April in der Kammer und am 4. Mai im Senat stattfanden, von Sozialdemokraten, Liberalen und wallonischen Katholiken die Ansicht verfochten, daß Belgien nach wie vor auf Grund des Abkommens vom 6. März 1936 zu Generalstabsbesprechungen mit England und Frankreich befugt sei. Die gleiche Meinung wurde andeutungsweise von Mr. Eden am 28. April im Unterhause und recht unumwunden vom französischen Außenminister Delbos im Auswärtigen Ausschuß des Senats am 30. April geäußert. Der belgische Außenminister Spaak bestritt sie zwar nachdrücklich am 29. April in der Kammer. Immerhin konnte die Lage nicht als völlig geklärt angesehen werden.

Das änderte sich erst, als am 13. Oktober 1937 ein Notenaustausch zwischen der Reichsregierung und Belgien stattfand. Durch ihn nahm Deutschland förmlich davon Kenntnis, daß Belgien „in voller Souveränität eine Politik der Unabhängigkeit zu verfolgen gedenkt" und daß es entschlossen ist, seine Grenzen gegen jeden Angriff und

jeden Einfall zu verteidigen und so zu verhindern, daß sein Gebiet für einen Durchmarsch oder als Operationsbasis zum Zwecke eines Angriffs gegen einen andern Staat benutzt werde. Demgemäß werde es seine Verteidigung in wirksamer Weise organisieren. Auf dieser Grundlage, so hieß es weiter, sei die Reichsregierung entschlossen, die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit Belgiens unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren, ausgenommen selbstverständlich in dem Falle, daß Belgien an einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde. Darüber hinaus erklärte die Reichsregierung sich bereit, ebenso wie die britische und die französische Regierung Belgien Beistand zu gewähren, falls es angegriffen werden sollte.

Die belgische Regierung nahm in ihrer Antwortnote „mit großer Genugtuung" von dieser Erklärung Kenntnis und sprach „ihren lebhaften Dank" aus.

Damit war augenscheinlich das Gleichgewicht hergestellt. Abgesehen von der Frage des Verhältnisses Belgiens zur Liga der Nationen deckte die deutsche Erklärung sich vollständig mit der englisch-französischen. Die Voraussetzungen, die von beiden Seiten aufgestellt wurden, waren die gleichen, und es waren dieselben Verpflichtungen, die einerseits Deutschland, andererseits England und Frankreich übernommen hatten. Nun konnte augenscheinlich weder von einem Aufsichtsrecht, noch von Generalstabsbesprechungen mehr die Rede sein, es sei denn im Hinblick auf beide Seiten. Da das aber eine Sinnlosigkeit bedeutet hätte, fiel diese Möglichkeit völlig weg.

So war denn Belgien aus dem französischen Bündnissystem ausgeschieden und wieder zu einem neutralen Staate geworden, wennschon in anderer Rechtsform als vor dem Weltkriege.

Eine Entwicklung, die in vielem von der belgischen abwich und ihr doch bis zu gewissem Grade ähnlich war, machte die Schweiz durch. Ihre seit dem Westfälischen Frieden eingehaltene, 1815 durch den Wiener Kongreß anerkannte Neutralität war in Art. 435 des Versailler Vertrages erneut bestätigt worden. Als jedoch dann die Frage ihres Beitritts zur Liga der Nationen aufgeworfen wurde, gelang es ihr nicht, sie in vollem Umfange zu wahren. Der Rat kam ihren Wünschen zwar durch einen zu London am 13. Februar 1920

gefaßten Beschluß soweit entgegen, daß er sie von der Pflicht entband, an militärischen Sanktionen teilzunehmen und den Durchmarsch von Truppen zu dulden, die in einem Sanktionskriege eingesetzt würden. Aber er hielt daran fest, daß sie sich an den im berüchtigten Art. 16 vorgesehenen finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen beteiligen müsse. Unter diesen Umständen bestanden in der Schweiz sehr starke Bedenken, und eine am 15. und 16. Mai 1920 vorgenommene Volksabstimmung erbrachte nur 414 830 gegen 322 939 Stimmen für den Eintritt. Tatsächlich war damit die Neutralität der Schweiz preisgegeben, eine Schlußfolgerung, die zu ziehen freilich die schweizer Regierungskreise ebenso wie die schweizer Rechtswissenschaft sich weigerten.

Der abessinische Krieg sollte auch hier die Probe auf das Exempel bringen. Die Schweiz konnte sich nicht entschließen, dem Beispiel Albaniens, Oesterreichs und Ungarns zu folgen, die jede Beteiligung an den über Italien verhängten Sanktionen verweigerten, wie denn freilich der von ihnen vorgebrachte Hinweis auf ihr besonders enges freundschaftliches Verhältnis zu Italien für die Schweiz nicht verwendbar gewesen wäre. Sie versuchte aber, auf andere Weise ihre Neutralität zu wahren, indem sie alle Ausfuhrverbote gleichzeitig gegen Italien und gegen Abessinien in Kraft setzte. Sie kam damit einer Vorschrift des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte nach, kraft deren alle Beschränkungen auf die kriegführenden Parteien gleichmäßig anzuwenden sind. Es bedarf jedoch keines Beweises dafür, daß sie damit nur einen leeren Schein schuf, da eine Belieferung Abessiniens für sie ohnehin nicht in Frage kam und die von ihr ergriffenen Maßnahmen sich somit in Wirklichkeit doch nur gegen Italien richteten. Zugleich ließ sich nicht übersehen, daß diese ihre Haltung trotz aller formalen Satzungstreue im Widerspruch zum Sinn der Satzung stand.

Als dann die Niederwerfung Abessiniens die Unhaltbarkeit des Sanktionssystem unwiderleglich hatte zutage treten lassen und eine ganze Reihe von Mächten, darunter vor allem die sog. Oslo-Staaten, erklärten, daß sie sich durch den Art. 16 nicht mehr für gebunden hielten und sich in Zukunft an Sanktionsmaßnahmen nur nach eigenem Ermessen von Fall zu Fall beteiligen würden, setzte in der

schweizer öffentlichen Meinung eine lebhafte Bewegung ein. Immer stärker kam die Auffassung zur Geltung, daß die Schweiz trotz aller dagegen vorgebrachten Scheingründe in Wirklichkeit doch ihre Neutralität preisgegeben habe und daß deren Wiederherstellung anzustreben sei. Das müsse geschehen mit Rücksicht auf die Jahrhunderte alte Ueberlieferung, das sei eine Notwendigkeit auch aus praktischen Erwägungen. Das ganze Dasein der Eidgenossenschaft sei durch die Bindung an das Sanktionssystem gefährdet, nachdem von den drei ihr benachbarten Großmächten die eine schon formell aus der Genfer Liga ausgeschieden sei und die zweite sich von ihr tatsächlich gelöst habe.

Es wirkte sich also auch hier die Wiedererstarkung Deutschlands aus. Hatte doch die Tatsache, daß es nicht zur Liga gehörte, zur Zeit seiner Waffenlosigkeit die Stellungnahme der Schweiz in keiner Weise beeinflußt. Jetzt aber kam es so weit, daß ein Ausschuß zur Vorbereitung einer Volksabstimmung begründet wurde, die darüber entscheiden sollte, ob die Schweiz fernerhin in der Liga verbleiben könnte, falls ihre uneingeschränkte Neutralität nicht anerkannt würde.

Der Bundesrat hatte sich zu dieser Bewegung zunächst ablehnend verhalten. Es ist dann wohl der am 11. Dezember 1937 vollzogene Austritt Italiens aus der Liga zusammen mit der Einsetzung jenes Ausschusses gewesen, der ihn veranlaßte, seine Auffassung zu ändern. Im Ergebnis überreichte er am 20. April 1938 dem Generalsekretär der Genfer Liga eine Denkschrift, in der er die Forderung aufstellte, daß der Rat die volle Neutralität der Schweiz anerkenne und sie mit den Bestimmungen der Satzung für vereinbar erkläre. Dieser Antrag kam am 11. Mai vor dem Rat zur Verhandlung. Bundesrat Motta begründete nochmals den schweizerischen Standpunkt, und der Rat faßte am 14. Mai einstimmig, unter Enthaltung Chinas und der Sowjetunion, eine Entschließung, durch die er von der Absicht der Schweiz Kenntnis nahm, „künftig in keiner Weise mehr an der Durchführung der Satzungsbestimmungen über die Sanktionen mitzuwirken", und erklärte, „daß sie zu einer solchen Mitwirkung nicht aufgefordert werden wird".

Damit hatte die Schweiz ihr Ziel erreicht. Bezeichnenderweise aber hielt sie die Frage noch nicht für gelöst. Vielmehr schien es ihr notwendig, sich auch an die beiden nicht zur Liga gehörenden benachbarten

Großmächte zu wenden. Sie tat das durch zwei gleichlautende Noten vom 19. und 20. Mai und erhielt am 21. Juni von Deutschland wie von Italien die in übereinstimmenden Worten abgefaßte Erklärung, daß beide Regierungen die Befreiung der Schweiz von Verpflichtungen begrüßen, die geeignet waren, ihre Neutralität zu gefährden. Beide Regierungen versicherten, daß sie diese nun wiederhergestellte Neutralität anzuerkennen und zu achten gewillt sind. Die Schweiz antwortete darauf ihrerseits mit dem Ausdruck ihres Dankes für das freundschaftliche Verständnis, das aus diesen Erklärungen spreche, sowie für die wertvollen Zusicherungen, die sie enthalten.

Damit war tatsächlich das ganze Problem geregelt. Im Interesse des europäischen Friedens wie in dem der Schweiz selbst konnte das nur begrüßt werden. Nebenbei freilich war nicht zu übersehen, daß die Genfer Liga eine neue Niederlage erlitten hatte. War doch diese volle Neutralität eines ihrer Mitglieder auf keine Weise mit den Vorschriften der Satzung zu vereinigen. Die entgegenstehende Behauptung des Rats konnte daran nichts ändern, erbrachte vielmehr nur einen neuen Beweis dafür, daß er auf Grundsatztreue und Logik keinen Wert legt.

Im Ergebnis war Deutschland nun der Neutralität zweier seiner Nachbarn an der West- und Südgrenze sicher.

20. Der spanische Bürgerkrieg

Der abessinische Krieg konnte als beendet gelten, nachdem Italien am 9. Mai 1936 die Einverleibung verkündet hatte. Rund zwei Monate dauerte es dann noch, bis die Genfer Liga sich entschloß, ihren Mitgliedern die Aufhebung der Sanktionen zu empfehlen und damit auch ihrerseits die Beendigung des Krieges anzuerkennen. Aber bereits knappe zwei Wochen darauf stand Europa vor der Tatsache eines neuen Krieges, mochte es auch kein internationaler, sondern ein Bürgerkrieg sein.

Am 14. April 1931 war in Spanien das Königtum gestürzt und die Republik ausgerufen worden. Nachdem aber der Radikalismus der ersten Zeit sich in blutigen Ausschreitungen überschlagen hatte, begann eine Beruhigung einzutreten. Schon im November 1933 ergaben die

Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung unter 470 Abgeordneten nicht weniger als 207, die sich zur Rechten und 170, die sich zum Zentrum zählten. In der folgenden Zeit schien die innere Gesundung weitere Fortschritte zu machen. Die öffentliche Meinung neigte sich in steigendem Maße der Rechten zu, und ganz allgemein erwartete man von den auf den 15. Februar 1936 angesetzten Neuwahlen ihren entscheidenden Sieg und im weitern Verlauf sogar eine Wiederherstellung des Königtums.

Diese Hoffnungen wurden jedoch enttäuscht. Ganz überraschenderweise ging aus den Urnen eine linke Mehrheit hervor. Sie war nur geringfügig und sie war, wie glaubwürdig behauptet wurde, das Ergebnis von Terror und Wahlfälschung. Dessenungeachtet unterwarfen sich die Rechte und die Mitte den parlamentarischen Spielregeln und räumten das Feld. An die Stelle der mittelparteilichen Regierung trat eine solche der Linken, die das Land von vornherein zügelloser Anarchie preisgab. Unverweilt machte bolschewistischer Einfluß sich geltend, der auch formell seinen Ausdruck darin fand, daß die diplomatischen Beziehungen zu Moskau, die weder unter dem Königreich, noch in den ersten Jahren der Republik bestanden hatten, aufgenommen wurden. Ein sowjetrussischer Botschafter erschien in Madrid und wurde zum maßgebenden Berater der Ministerien, die sich unter wachsender Radikalisierung in schneller Folge ablösten.

Der gegen die nationale Bevölkerung ausgeübte blutige Terror steigerte sich bald ins Unerträgliche, und schon im Juli gab die Ermordung eines führenden Politikers der Rechten, Calvo Sotelo, das Signal zu einer militärischen Erhebung. An ihre Spitze trat General Franco, der im ersten Anlauf große Erfolge zu verzeichnen hatte und einen erheblichen Teil des spanischen Gebiets von der Herrschaft der Madrider Gewalthaber befreien konnte, die denn auch gezwungen waren, die Hauptstadt zu verlassen und sich nach Valencia zu retten. Er blieb dem Gegner auch weiterhin überlegen. Aber um den Endsieg mußte er lange ringen, da die roten Streitkräfte durch sowjetrussische Truppen und marxistisch gesinnte Freiwillige aus aller Welt verstärkt und mit Kriegsmaterial aus Frankreich und anderen Ländern versehen wurden. Erst als zu Beginn des Februar 1939 Barcelona fiel und ganz Katalonien unterworfen werden konnte, kündigte sich das Ende des

Bürgerkrieges an. Mit der Uebergabe Madrids, die am 29. März erfolgte, trat es ein. Kurz vorher, am 27. Februar, hatten England und Frankreich die Regierung des Generals Franco endlich anerkannt. Die schwere Verantwortung, die sie durch die den roten Gewalthabern gewährte moralische und materielle Unterstützung auf sich geladen hatten, konnten sie durch diesen verspäteten Schritt nicht von sich abwälzen.

An sich wurde Deutschland durch den spanischen Bürgerkrieg unmittelbar nicht berührt. Mittelbar aber war das Reich selbstverständlich daran interessiert, daß der Bolschewismus nicht in Spanien Fuß fasse und so Europa umklammere. Der gleiche Gesichtspunkt war für Italien gegeben, das überdies, dank seiner geographischen Lage, auch unmittelbar beteiligt war und keinesfalls dulden konnte, daß der Bolschewismus sich am westlichen Ufer des Mittelmeers festsetzte. Daraus ergab sich selbst unabhängig von der Annäherung zwischen den beiden Mächten, die der abessinische Krieg und der Sanktionsfeldzug gebracht hatten, die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit, und dadurch vor allem wurde der spanische Bürgerkrieg bedeutsam für die gesamte deutsche Außenpolitik. Ihren augenfälligsten Ausdruck fand die Interessengemeinschaft Deutschlands und Italiens in der schon am 18. November 1936 von beiden ausgesprochenen Anerkennung der Regierung des Generals Franco. Dieser Schritt war völkerrechtlich vollkommen einwandfrei, da es nach unbestrittenen Grundsätzen in das Ermessen eines jeden souveränen Staates gestellt ist, welche von zwei einander bekämpfenden Regierungen eines Landes er als rechtmäßig anerkennen will. Ueberdies konnte im vorliegenden Falle kein Zweifel daran bestehen, daß dem General Franco und nicht seinen Gegnern der Vorzug zu geben war, da er zwei Drittel des spanischen Gebiets beherrschte und da nur er den Ansprüchen gerecht wurde, die an die Regierung eines zivilisierten Staates zu stellen sind.

Für Deutschland und Italien ergab sich von vornherein ein Feld gemeinsamer Tätigkeit im Londoner Nichteinmischungs-Ausschuß.

Das zu jener Zeit in Frankreich regierende Volksfront-Kabinett Blum war zuerst geneigt gewesen, die rotspanische Regierung offen zu unterstützen. Es hatte sich jedoch davon überzeugen müssen, daß sich daraus große innerpolitische Schwierigkeiten ergeben würden. So ent-

schloß es sich zu einer formell überparteilichen Haltung und schlug am 1. August den anderen europäischen Regierungen vor, die gleiche Stellung einzunehmen und ein Abkommen über Nichteinmischung zu schließen. Sie fand damit Zustimmung, und am 9. September trat in London ein internationaler Ausschuß zusammen, dessen Aufgabe die Regelung und Vereinheitlichung der zur Durchführung der Nichteinmischung erforderlichen Maßnahmen sein sollte. Es war das ein Unternehmen, für das es an Vorbildern in der Geschichte fehlte. Vom Standpunkte des Völkerrechts gesehen haben einem Bürgerkriege gegenüber alle übrigen Staaten völlig freie Hand. Sie können beliebig eine der Parteien als rechtmäßige Regierung anerkennen und ihr Unterstützung leihen auf die Gefahr hin allerdings, daß die andere Partei im Falle ihres Sieges das als unfreundliche Handlung betrachtet und daraus die Schlußfolgerungen zieht. Sie können auch beide Gegner als kriegführende Parteien anerkennen und sich für neutral erklären. Dann haben sie als Staaten sich jeder Unterstützung oder Begünstigung einer von ihnen zu enthalten. Ihren Untertanen hingegen steht es ebenso wie in einem internationalen Kriege frei, die Parteien mit Waffen und anderm Bedarf zu beliefern. Möglich und statthaft ist schließlich in diesem Falle auch der Abschluß eines Bündnisses mit einem der Gegner.

Nun jedoch sollte eine ganz neue Methode angewendet werden. Weder dem General Franco, noch der Valencia-Regierung wurden die Rechte einer kriegführenden Macht zugestanden. Demnach kam weder Neutralität, noch ein Bündnis in Frage, und nach dem Nichteinmischungs-Abkommen sollte keine der Parteien irgendeine Unterstützung erfahren. Noch dazu sollten nicht nur die Staaten als solche völlige Zurückhaltung üben. Die gleiche Pflicht sollte ihren Bürgern auferlegt werden. Insbesondere sollte diesen auch die Lieferung von Kriegsmaterial untersagt werden. Auf solche Weise wollte man eine Zuspitzung der Beziehungen zwischen den Freunden und Gönnern der einen wie der andern Partei und damit eine Gefährdung des europäischen Friedens vermeiden.

Gleich die ersten Sitzungen des Ausschusses ließen erkennen, daß keineswegs alle Unterzeichner des Abkommens gewillt waren, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Schon am 10. September mußte General Franco sich über die fortgesetzte Begünstigung Madrids

durch Frankreich beschweren, und am 19. gab er bekannt, daß in Valencia wie in Barcelona wieder Flugzeuge sowjetrussischer Herkunft eingetroffen waren. Der sowjetrussische Londoner Botschafter Maisky wiederum beschuldigte fortgesetzt Deutschland und Italien der Begünstigung des Generals Franco und suchte hartnäckig die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu hintertreiben. So wurde der Ausschuß zum Schauplatz unerquicklicher und unfruchtbarer Streitigkeiten. Schließlich erklärten sich, nachdem der Bürgerkrieg volle sieben Monate gedauert hatte, am 16. Februar 1937 die beteiligten Staaten bereit, die Ausreise von Freiwilligen zu verbieten, welche Maßnahme Deutschland schon am 27. August 1936 in Vorschlag gebracht hatte. Zugleich beschloß man, eine Kontrolle der Landgrenzen ebenso wie der Küsten einzuführen, um den Zuzug von Freiwilligen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern. Aus der Küstenkontrolle ergab sich dann ein bemerkenswerter Zwischenfall, der Deutschlands neuerrungene Stellung klar zutage treten ließ.

Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien waren mit der Ausübung der Kontrolle zur See betraut. Am 24. Mai nun liegen italienische Kontrollschiffe auf der Reede von Palma di Mallorca. Sie werden von Flugzeugen der Valencia-Regierung bombardiert. Es fallen Splitter auf die Decks von vieren der Schiffe. Abwehrmaßnahmen können, da der Ueberfall sich allzu schnell abspielt, nicht ergriffen werden. Am 26. Mai wiederholt sich der Angriff. Dieses Mal trifft eine Bombe die Offiziersräume eines der Schiffe. Sechs Offiziere werden getötet, mehrere andere verwundet. Italien erhebt Protest im Londoner Ausschuß. Der Ausschuß begnügt sich mit einer Entschließung, in der er eine Prüfung des Vorfalles nach Eingang näherer Berichte zusagt und seinem Bedauern Ausdruck gibt.

Am 29. Mai liegt das Panzerschiff „Deutschland" auf der Reede von Ibiza. Zwischen 18 und 19 Uhr wird es plötzlich von zwei Valencia-Flugzeugen bombardiert. Eine Bombe schlägt in die Mannschaftsmesse, tötet 23 und verletzt 83 Mann, von denen in der Folge noch mehrere ihren Verwundungen erlegen sind. Das Panzerschiff bringt seine Toten und Verwundeten nach Gibraltar. Am Morgen des 31. aber erscheint sein Schwesterschiff „Admiral Scheer" vor dem Hafen von Almeria und unterzieht ihn einer Beschießung. Die Küsten-

batterien antworten, werden jedoch schnell zum Schweigen gebracht. Am gleichen Tage überreicht der deutsche Vertreter dem Nichteinmischungs-Ausschuß eine Note, in der von diesen Vorgängen Mitteilung gemacht und die Erklärung abgegeben wird, daß Deutschland sich am Ausschuß und am Kontrollsystem nicht mehr beteiligen werde, bevor nicht Gewähr gegen eine Wiederholung solcher Vorgänge geleistet ist. Italien schließt sich dem an.

Um diese Vorgänge entspann sich naturgemäß ein lebhafter Streit. Die Valencia-Regierung behauptete, daß ihre Flugzeuge zuerst von der „Deutschland" beschossen worden seien. Demgegenüber wurde von deutscher Seite festgestellt, daß das Schiff in Ruhe lag, was schon dadurch bewiesen wird, daß die Mannschaft sich im Messeraum aufhielt. In der Folge wurde dann eine Verwechslung der „Deutschland" mit einem Kreuzer der Franco-Flotte geltend gemacht und darüber hinaus behauptet, die „Deutschland" sei nicht befugt gewesen, bei Ibiza zu ankern, da dieses sich in der Gewalt des Generals Franco befinde und die Valencia-Regierung sich in ihren Maßnahmen gegen die Rebellen nicht durch die Rücksicht auf die Kontrollschiffe behindern lassen könne. Beide Einwände waren hinfällig. Eine Verwechselung kam nach fachmännischem Urteil nicht in Frage, und kein Schiff der Franco-Regierung hatte zur Zeit des Angriffs bei Ibiza gelegen. Offensichtlich unrichtig war schließlich auch die Behauptung, daß Almeria ein unbefestigter Hafen sei, der nicht beschossen werden dürfe. Hatte doch die Valencia-Regierung selbst bekanntgegeben, daß die Küstenbatterien gefeuert hatten. Im übrigen bestanden für Deutschland gegenüber der von ihm nicht anerkannten Valencia-Regierung keinerlei internationale Bindungen, und daher wäre selbst die Beschießung eines offenen Hafens rechtlich statthaft gewesen.

So stellte sich denn der Ueberfall bei Ibiza als rechtswidrige Handlung dar. Die Beschießung von Almeria hingegen rechtfertigte sich, ganz unabhängig von der Eigenschaft Almerias als befestigter oder unbefestigter Hafen, aus den Befugnissen, die dem Wesen der Sache nach den Kontrollschiffen eingeräumt werden mußten. Ihnen war allem zuvor Unantastbarkeit zuzuerkennen, da sie nur unter dieser Voraussetzung die ihnen übertragene internationale Aufgabe zu erfüllen vermochten. Demgemäß war ihnen auch die Befugnis zuzugestehen, diese

Unantastbarkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und jeden Angriff mit militärischen Mitteln abzuwehren. War aber die Abwehr nicht möglich, so erwuchs dem betroffenen Staate ein Recht auf Genugtuung. Der Anspruch auf sie war im allgemeinen auf diplomatischem oder schiedsrichterlichem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung des Londoner Ausschusses zu verfolgen. Ließen jedoch die besonderen Verhältnisse des Bürgerkrieges die Beschreitung dieses Weges untunlich oder aussichtslos erscheinen, so trat das jedem souveränen Staate zustehende Recht auf Selbsthilfe in Kraft.

Gerade so lagen die Dinge hier. Deutschland ging von der Voraussetzung aus, daß die Valencia-Regierung die erforderliche Genugtuung nicht geben würde, und die von ihr nach dem Zwischenfall eingenommene Haltung zeigte, daß diese Voraussetzung richtig gewesen war. Daher blieb Deutschland nur übrig, sich sein Recht selbst zu nehmen, und es hat das in der international gebräuchlichen Form getan. Zugleich hat es damit zum erstenmal seit dem Weltkriege und dem Zusammenbruch wieder seine Kanonen sprechen lassen, zum erstenmal wieder eine ihm zugefügte Unbill so gestraft, wie es ihm als Großmacht gemäß war. Sein Vorgehen wurde denn auch von den übrigen Mächten stillschweigend, aber darum nicht weniger unzweideutig als rechtmäßig anerkannt. Daß die Valencia-Regierung dem Generalsekretär der Genfer Liga am 21. Mai eine Protestnote überreichte, war bedeutungslos. Ins Gewicht fiel allein, daß von keinem Staat, insbesondere nicht von den an der Küstenkontrolle und am Londoner Ausschuß beteiligten Mächten Protest erhoben wurde. Vielmehr trat allein das Bestreben zutage, Deutschland und ebenso Italien zur Rückkehr in den Ausschuß und zur Wiederaufnahme der Kontrolltätigkeit zu bewegen. Im Ergebnis wurde denn auch zwischen den vier Kontrollmächten am 12. Juni eine Einigung getroffen, in der den Kontrollschiffen das Recht der Selbstverteidigung gegenüber jedem Angriff zugesprochen wurde. Zugleich wurde ein Angriff für eine Angelegenheit erklärt, die alle Kontrollmächte gemeinsam angehe und die zu einer Verständigung über gemeinsam zu ergreifende Schritte führen müsse. Für den Fall aber, daß eine solche Verständigung nicht erzielt werden sollte, wurde anerkannt, „daß für jede der vier Mächte eine neue Lage geschaffen sein

würde, hinsichtlich deren sich jede von ihnen ihre Stellungnahme vorbehalten müßte". Das konnte nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Macht, deren Schiffe angegriffen worden sind, volle Freiheit des Handelns zusteht.

Auf Grund dieser Einigung kehrte Deutschland und mit ihm zusammen Italien in den Nichteinmischungs-Ausschuß zurück, und beide beteiligten sich von neuem an der Küstenkontrolle. Allerdings geschah das nur für sehr kurze Zeit.

Bereits am 15. und dann wieder am 18. Juni 1937 wurde der Kreuzer „Leipzig" in den spanischen Gewässern von U-Booten angegriffen. Am 15. wurden drei, am 18. ein Torpedo gegen ihn abgefeuert. Jene drei verfehlten ihr Ziel, wurden jedoch durch Beobachtung der Luftblasen an der Wasseroberfläche und mit Hilfe von Horchapparaten festgestellt. Das am 18. Juni abgefeuerte Torpedo hingegen traf die „Leipzig" und hinterließ an der Bordwand eine Druckstelle, ohne jedoch zu explodieren. Der Angriff konnte schlechtweg von niemand anders ausgegangen sein als von rotspanischen oder von sowjetrussischen U-Booten, die der Valencia-Regierung zur Verfügung gestellt waren und für deren Handlungen sie deshalb haftete. Die Reichsregierung schlug daraufhin unter Berufung auf die Vereinbarung vom 12. Juni eine gemeinsame Warnung der Kontrollmächte an die Valencia-Regierung und eine gemeinsame Flottendemonstration vor. Zugleich erklärte sie sich mit einer gemeinsamen Prüfung des in ihrer Hand befindlichen Beweismaterials einverstanden. England und Frankreich jedoch forderten, daß allem zuvor die Untersuchung vorgenommen und daß dann erst die Möglichkeit irgend welcher Schritte erwogen würde. Man konnte sich danach dem Eindruck nicht entziehen, daß eine Verschleppung beabsichtigt sei, und er wurde durch eine Note des sowjetrussischen Vertreters im Londoner Ausschuß verstärkt, in der den Kontrollmächten grundsätzlich die Berechtigung zu Maßnahmen abgesprochen wurde, die nicht vorher vom gesamten Ausschuß gebilligt worden wären. Es hätten sich also, wenn Deutschland nachgab, Verhandlungen entsponnen, deren Dauer und deren Ausgang nicht abzusehen waren.

Unter diesen Umständen blieb Deutschland nur übrig, abermals aus der Kontrolle auszuscheiden. Italien schloß sich ihm auch dieses Mal

an, und damit wurde die Kontrolle selbst hinfällig. Beide Mächte blieben jedoch im Ausschuß. Sie verhinderten dadurch, daß er vollends zum Werkzeug der sowjetrussischen und französischen Politik wurde, die ganz durch die Sympathie für Rotspanien bestimmt war. Als unmöglich aber erwies sich angesichts dieser Haltung Frankreichs und Sowjetrußlands ebenso wie des entschlußlosen Schwankens des britischen Vertreters eine fruchtbare positive Arbeit des Ausschusses. Trotz aller Anläufe ist es bis zuletzt nicht gelungen, die Kontrolle der Küsten und Landesgrenzen auch nur im ursprünglichen bescheidenen Umfange wiederherzustellen. Ebensowenig hat der Ausschuß vermocht, die Frage der Abberufung der fremden Freiwilligen und die der Zuerkennung der Rechte kriegführender Mächte an die beiden Parteien zu lösen, die hernach in den Vordergrund traten. So blieb, nachdem der Ausschuß zweieinhalb Jahre bestanden hatte, nur die Feststellung übrig, daß hier wieder einmal der Beweis dafür erbracht war, daß auf dem Wege kollektiver Aktionen, gleichviel ob im Rahmen der Genfer Liga oder unabhängig von ihr, ernsthafte politische Ziele unter den gegebenen Verhältnissen nicht erreicht werden können.

Unabhängig davon erbrachte der spanische Bürgerkrieg, erbrachten die blutigen Greuel der roten Partei den Beweis für die Richtigkeit der von Deutschland wie von Italien vertretenen Auffassung, daß der Bolschewismus die denkbar schwerste Bedrohung der europäischen Kultur und Zivilisation, der Staatengesellschaft und des Weltfriedens bedeutet. England und Frankreich freilich wollten sich der Wucht dieses Beweises nicht beugen. Solange in Frankreich die Volksfront herrschte, lieh es der Valencia-Regierung alle nur denkbare Unterstützung, und auch in der Folge war seine Haltung durch eine unbegreifliche Sympathie für Rotspanien bestimmt. Im Namen Englands aber vertrat Mr. Eden, der seine Außenpolitik bis zum 20. Februar 1938 leitete, jene seltsame Lehre von den zwei Extremen, die einerseits durch Deutschland und Italien, andererseits durch die Sowjetunion dargestellt würden, die gleichwertig und von den zwischen ihnen stehenden großen Demokratien mit der gleichen Entschiedenheit abzulehnen seien.

21. Achse und Dreieck

Aus der Haltung, die Deutschland zu der Zeit einnahm, da Italien im abessinischen Kriege um seine Zukunft rang, erwuchs die Freundschaft zwischen ihm und Italien. Sie wirkte sich aus und festigte sich in der Zusammenarbeit beider Staaten während des spanischen Bürgerkrieges, der so deutlich wie nur irgend denkbar die Uebereinstimmung ihrer Ziele und die Notwendigkeit des Kampfes gegen den gemeinsamen Feind zeigte. Deutschland und Italien standen Schulter an Schulter, als sie am gleichen Tage und in gleichen Worten die nationale Regierung Spaniens anerkannten und als sie im Londoner Ausschuß sich darum mühten, daß ihr ihr Recht werde. Italien trat an Deutschlands Seite, als es den Ueberfall von Ibiza strafte, und schied nach dem Angriff auf die „Leipzig" zusammen mit ihm aus der Küstenkontrolle aus. Deutschland wiederum gab, als Italien am 11. Dezember 1937 seine Mitgliedschaft in der Liga der Nationen kündigte, am Tage darauf bekannt, daß es für diesen Schritt volles Verständnis und wärmste Sympathie habe und daß eine Rückkehr Deutschlands nach Genf niemals mehr in Betracht komme.

Als dann die Märztage 1938 die Wiedereingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich brachten, nahm Italien eine Haltung ein, die den Führer veranlaßte, Mussolini jenes Telegramm zu senden, das kurz und eindrucksvoll gelobte, ihm das, was geschehen, niemals zu vergessen. Ein halbes Jahr später ging es wieder um das Schicksal von Millionen Deutscher, ging es um Krieg oder Frieden in Europa. Damals hat Italien, wie Graf Ciano in seiner Kammerrede vom 30. November bekanntgab, seine Streitmacht mobilisiert in dem Willen, Deutschland beizustehen. Seinen Dank vermochte Deutschland abzustatten, indem es an Italiens Seite trat, als die Lösung der albanischen Frage eine Flut von Haß entfesselte.

Mussolini ist es gewesen, der zuerst am 1. November 1936 in seiner Rede zu Mailand von der Achse Berlin-Rom gesprochen hat. Seitdem ist die deutsch-italienische Freundschaft zu einem festen Begriff, zu einem in seiner Bedeutung nicht zu überschätzenden Faktor der internationalen Politik geworden. In unmißverständlichen Erklärungen haben der Führer wie der Duce die Unerschütterlichkeit dieser Freund-

schaft wiederholt kundgetan. Mussolinis Berliner Besuch im September 1937, Hitlers Romfahrt im Mai 1938 stellten Höhepunkte dar, die nicht zuletzt gerade deshalb, weil sie in der Form und in den äußeren Ergebnissen von denen der üblichen Staatsbesuche abwichen, ihren Eindruck auf eine zweifelsüchtige Welt nicht verfehlen konnten.

Es war bisher nicht Brauch gewesen, daß Besuche zwischen Regierungshäuptern mit Massenkundgebungen verbunden wurden, und ohne Beispiel stand es da, daß Gast und Gastgeber gemeinsam Ansprachen an eine nach Tausenden zählende Versammlung richteten. Aber so kennzeichnend das war, wesentlicher erschien etwas anderes, etwas, das auf den ersten Blick nur eine Verneinung in sich schloß und das doch entscheidend war für das Verhältnis zwischen den beiden Staaten und Völkern und zugleich ein neues Zeitalter in den internationalen Beziehungen überhaupt einleitete. Es war das die Tatsache, daß die Zusammenkünfte des Führers mit dem Duce keinen Pakt irgendwelcher Art zeitigten, daß weder ein Bündnis noch ein Freundschaftsvertrag geschlossen wurde.

Der Abschluß eines solchen Vertrages wurde schon anläßlich des Berliner Besuches des Duce vom Auslande allgemein erwartet, und die internationale Presse erging sich in ausführlichen Betrachtungen über seine Form wie über die Einzelheiten seines Inhalts. Als diese Erwartungen sich nicht rechtfertigten, trug sie unverhohlen eine lebhafte Genugtuung zur Schau. Sie glaubte, nun den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Zusammenkunft vor allem dekorativen Charakter gehabt habe und dauernde Wirkung nicht ausüben werde. Auch dem Foreign Office und dem Quai d'Orsay war diese Auffassung augenscheinlich nicht fremd, und daraus in erster Reihe wohl erklärte es sich, daß schon am 2. Oktober, also wenige Tage nach dem Berliner Besuch, Italien in einer britisch-französischen Note zu Sonderbesprechungen über die spanische Frage eingeladen wurde. Dabei ließ die französische Presse deutlich erkennen, daß auf diesem Wege eine neue Annäherung der drei Westmächte und letzten Endes eine Wiederherstellung der Stresa-Front erhofft wurde. Um so eindrucksvoller war die von Italien am 9. Oktober erteilte Absage, die damit begründet wurde, daß es an keinerlei Besprechungen oder Zusammenkünften teilnehmen wolle, zu denen Deutschland nicht eingeladen wäre. Diese Stellung-

nahme zwang zu dem Schlusse, daß zwischen Deutschland und Italien Bindungen von besonderer Enge und Festigkeit bestanden, trotzdem es an einem Vertrage fehlte.

Dessenungeachtet tauchten im Mai 1938, als der Führer den Besuch des Duce erwiderte, von neuem dieselben Kombinationen auf. Als sie sich wieder nicht bewahrheiteten, suchte man, sich mit einer eingehenden Deutung der in Rom ausgetauschten Reden zu helfen. Man zergliederte sie bis ins einzelne, wog den Ton ab, in dem die beiden Staatsmänner gesprochen, und übte sich in der Kunst des Gedankenlesens. Insbesondere meinte der „Temps“, daß der Führer geredet habe, als bestünde auch ohne förmlichen Vertrag ein Bündnis, während der Duce nur von einer festgegründeten Freundschaft und einer engen Zusammenarbeit etwas habe wissen wollen. Unter den Aeußerungen der englischen Presse wiederum war wohl am bezeichnendsten die des „Evening Standard“, der mit großer Sorgfalt in einer Reihe von Punkten die Gegenstände darlegte, über die seiner Meinung nach der Führer und der Duce sich geeinigt hätten. Dem Wesen nach gab das Blatt nichts anderes als einen alle politischen Probleme jener Zeit umfassenden Vertragsentwurf, dem nur der Vorspruch und die Unterschriften fehlten.

Alles das war überaus charakteristisch für die Denkweise der Nachkriegszeit. Diese Denkweise war es, die es den Politikern und Journalisten unserer Tage so schwer machte, den Sinn und die Tragweite der deutsch-italienischen Beziehungen zu verstehen. Aus ihr heraus erklärte sich vor allem die Meinung, als stellten sie in Form und Wesen etwas Zufälliges und Einmaliges dar, während durch sie in Wirklichkeit eine neue Entwicklung angekündigt wurde, die deutlich auf eine Wiederherstellung der heute aufs tiefste erschütterten Grundlagen der Staatengesellschaft hinzielt.

Die Wurzeln dieser Denkweise reichen bis in die Vorkriegszeit zurück. Schon damals begann eine Politik Platz zu greifen, die die Beziehungen der Völker und Reiche zueinander durch Verträge zu bestimmen sucht, und in den letzten zwanzig Jahren ist diese Politik, zu deren Träger Frankreich sich ganz bewußt machte, vorherrschend geworden. Gewiß vermied man es, sie in eine feste Formel zu fassen und sich ausdrücklich zu ihr zu bekennen. Dann wäre ihr Widersinn augen-

fällig zutage getreten. Aber man handelte so, als glaube man allen Ernstes, daß das Verhältnis der Staaten zueinander durch Vereinbarungen geformt werden könne und daß es möglich sei, mit Hilfe von Artikeln und Paragraphen das Schicksal der Völker zu lenken, ihrem Wollen und Drängen den Weg zu weisen, ihren Interessen beliebige Gestalt zu geben. Was niedergeschrieben, unterzeichnet und ratifiziert war, sollte zwingende Kraft besitzen, und ein weltumspannender Völkerbund sollte dem Kläger, dessen auf den Buchstaben gegründete Rechte verletzt waren, seinen Arm leihen.

Immer enger und dichter wurde das Netz der papiernen Verträge. Allmählich begann man, selbst im Kreise der Gefolgsleute Frankreichs über die Paktomanie der Schutzmacht zu spötteln. Doch man fand nicht die Kraft, sich von ihr zu lösen, obgleich die einfachste vernünftige Ueberlegung zu der Schlußfolgerung führen mußte, daß dieses System die Dinge schlechtweg auf den Kopf stellte. Liegt es doch auf der flachen Hand, daß Verträge nie etwas anderes sein können als die Form für tatsächlich gegebene Beziehungen, als der Ausdruck von Machtverhältnissen und Interessen, die unabhängig von ihnen bestehen, und daß sie das Papier, auf dem sie geschrieben wurden, nicht wert sind, wenn sie diesen Machtverhältnissen und Interessen widersprechen. Selbstverständlich dürfen dabei Machtverhältnisse wie Interessen nicht in platt materialistischem Sinne aufgefaßt, müssen vielmehr die Imponderabilien, auf die einst Bismarck so nachdrücklich hinwies, in die Rechnung mit eingestellt werden. Nicht zu vergessen ist zwar andererseits, daß der Glaube an die bindende Kraft von Verträgen trotz allem eine gewisse Wirkung ausübt. Aber hundertfältig hat die Geschichte bewiesen, daß ein Vertrag noch niemals eingehalten wurde, der dem Lebensrecht eines Volkes widersprach. Mag man das formaljuristisch mit der clausula rebus sic stantibus oder wie immer sonst rechtfertigen, die Tatsache bleibt bestehen, daß ein solcher Vertrag in entscheidender Stunde stets beiseite geschoben wurde.

Umgekehrt folgt daraus, daß ein auf wahrer Interessengemeinschaft begründetes Verhältnis zwischen zwei Staaten eines Vertrages nicht bedarf, um Kraft und Dauer zu erlangen. Ein seltsames Spiel des Zufalls, oder richtiger vielleicht jene so oft zutage tretende Ironie der Geschichte ist es, daß den schlagendsten Beweis dafür noch in der pakto-

manen Nachkriegszeit Frankreich selbst erbracht hat. Zwischen ihm und Belgien gab es keinen Bündnisvertrag, und trotzdem wurde das Bestehen eines Bündnisses bis zum Herbst 1936, da in Belgien neue Kräfte sich durchzusetzen wußten, als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, die niemand anzweifelte. Schriftlich niedergelegt wurde nur jenes geheime Militärabkommen vom 7. September 1920, das die Ausführung des Bündnisses sicherte. Mit aller Klarheit wurde hier erkennbar, was der eigentliche Sinn förmlicher Verträge ist: durch sie sollen die praktischen Schlußfolgerungen und die technischen Einzelheiten festgelegt werden, die sich aus dem unabhängig von ihnen bestehenden Verhältnis der Parteien ergeben. Das Bündnis erwächst nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Gemeinsamkeit der Ziele, und der Vertrag hat nur die Aufgabe, eine Regelung zu treffen, durch die Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten vermieden würden, die sonst in dem Augenblick eintreten könnten, da das Bündnis sich bewähren soll. Das gleiche gilt für Beziehungen anderer Art, gilt selbst auf wirtschaftlichem Gebiete. Auch Handels- und Zollverträge haben Sinn und Kraft nur, soweit sie sich mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Parteien in Uebereinstimmung befinden, und auch sie sollen im Grunde bloß die praktischen Schlußfolgerungen regeln, die sich aus diesen Bedürfnissen und Möglichkeiten ergeben.

Durchaus denkbar ist aber auch, daß sogar solche Ausführungsbestimmungen überflüssig erscheinen. Das ist dann der Fall, wenn zwei Staaten sich zusammenschließen, nicht weil sie bestimmte Einzelziele gemeinsam verfolgen wollen, sondern weil sie in Wahrnehmung ihrer eigensten Interessen gesonnen sind, Hand in Hand ein großes umfassendes Ziel anzustreben und ihre gesamte Politik in seinen Dienst zu stellen. Ist eine solche Lage gegeben, dann ist es gar nicht möglich, die Fälle vorauszusehen, in denen der Zusammenschluß wirksam werden kann, und es ist deshalb auch nicht möglich, Vereinbarungen darüber zu treffen, in welcher Weise das praktisch geschehen soll. Der Wille zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und sich nötigenfalls mit aller Kraft diplomatisch und selbst militärisch füreinander einzusetzen, ist bei einem derartigen Bündnis vorhanden, und aus ihm wird sich im Ernstfalle Ausmaß und Form der Hilfeleistung ohne weiteres ergeben. Gerade weil diese Hilfeleistung allseitig und denkbar um-

fassend sein soll, wäre es zweckwidrig, ihre Einzelheiten im voraus zu bestimmen.

So kann zwischen zwei auf das engste verbundenen Staaten ein völlig vertragloser Zustand bestehen, und gerade er kann sich als allein sinngemäß darstellen. Er erscheint als Frucht einer von beiden empfundenen Interessengemeinschaft, er umfaßt alle Gebiete, auf die diese Gemeinschaft sich erstreckt, und er währt, solange diese Gemeinschaft dauert. Das ist die allein natürliche und gesunde Form der Freundschaft zwischen Staaten, die man als solche, oder als Bündnis, oder wie immer bezeichnen mag. Sie wird durch Meinungsverschiedenheiten und selbst Interessengegensätze im einzelnen nicht beeinträchtigt, wenn nur die Gemeinsamkeit eines großen, ihre gesamte Politik beherrschenden Zieles bestehen bleibt.

Gerade so stand und so steht es um den deutsch-italienischen Zusammenschluß. Darin, daß er sich ohne Vertrag vollzogen hat und ohne Vertrag fortdauerte, lag seine Stärke und seine Eigenart. Darin lag auch der Beitrag, den beide Partner für die politische und völkerrechtliche Entwicklung lieferten. Sie machten für sich der durch lange Jahrzehnte herrschenden naturwidrigen und ungesunden Ueberschätzung internationaler Verträge ein Ende und wiesen durch ihr Beispiel nachdrücklich darauf hin, daß Verträge nur eine Form sind und daß das Verhältnis der Staaten zueinander nicht durch sie, sondern durch die Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele bestimmt wird.

An dieser Sachlage vermochte es auch nichts zu ändern, daß auf einer Zusammenkunft der beiden Außenminister von Ribbentrop und Graf Ciano, die am 6. und 7. Mai 1939 in Mailand stattfand, der Abschluß eines förmlichen Bündnisses verabredet wurde. Dieser Vertrag sollte nicht etwa ein Bündnis ins Leben rufen. Er sollte vielmehr das bestehende, ganz unabhängig von ihm erwachsene Bündnis feierlich besiegeln und sollte zugleich eine Antwort auf die ständig erneuerten Versuche der gegnerischen Mächte darstellen, einen Keil zwischen Deutschland und Italien zu treiben. Er sollte ihnen wie aller Welt klarmachen, daß ein solches Unterfangen völlig aussichtslos sei, und sollte sie darüber belehren, daß sie mit der unlöslichen Verbundenheit Deutschlands und Italiens zu rechnen haben.

Noch bevor aber das deutsch-italienische Verhältnis seine endgültige Gestalt gewonnen hatte, hatten sich auf verwandter, wenngleich schmalerer Grundlage Beziehungen zwischen Deutschland und Japan geknüpft. Auch hier bestand eine Gemeinsamkeit der Interessen. Nur hatten sie nicht den gleichen umfassenden Charakter, beschränkten sich vielmehr auf die von beiden Staaten empfundene Notwendigkeit einer Abwehr der bolschewistischen Propaganda und der daraus erwachsenden Gefahren. So kam es am 25. November 1936 zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale. Hier war ein Vertrag vonnöten, weil es sich um eine bestimmte Einzelfrage handelte und eine Zusammenarbeit nur auf einem klar abgegrenzten Gebiete ins Auge gefaßt wurde.

Das Abkommen geht von dem Gedanken aus, daß das Ziel der Kommunistischen Internationale die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten ist, daß durch ihre Einmischung in die inneren Verhältnisse anderer Staaten nicht nur deren Innenleben, sondern auch der Weltfriede bedroht wird und daß daher eine gemeinsame Abwehr am Platze ist. Infolgedessen kommen Deutschland und Japan überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und sie in enger Zusammenarbeit durchzuführen. Darüber hinaus wollen sie dritte Staaten, die in gleicher Weise gefährdet sind, zur Mitarbeit und gegebenenfalls zum Beitritt einladen. In einem Zusatzprotokoll wird dann noch die Einsetzung eines gemeinsamen Ständigen Ausschusses vereinbart, und es wird ausgesprochen, daß die Behörden beider Parteien im Rahmen der geltenden Gesetze Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen werden, die sich im Inlande oder Auslande mittelbar oder unmittelbar im Dienste der Kommunistischen Internationale betätigen oder deren Zersetzungsarbeit Vorschub leisten.

Es handelte sich hier um eine Vereinbarung eigener Art, die in keine der bisher bekannten Vertragsgruppen eingereiht werden konnte. Selbstverständlich trug sie politischen Charakter. Aber das war nicht im üblichen Sinne der Fall, da sie sich nicht gegen Gefahren richtete, die von einem andern Staate drohten, sondern als Gegner eine außerstaatliche Organisation, nämlich die Kommunistische Internationale ins Auge faßte. Man konnte von einem ideologischen Bündnis gegen

einen geistigen Gegner — soweit der Bolschewismus als solcher bezeichnet werden darf — sprechen. Aber gleichviel welche Ausdrucksweise man wählt, die Tatsache ist unbestreitbar, daß es sich hier um eine vollkommen neue Erscheinung handelte, die unter politischen wie völkerrechtlichen Gesichtspunkten gleich beachtlich war. Neu war sie auch insofern, als die getroffenen Vereinbarungen sich in erster Linie innerhalb des eigenen Gebiets der Parteien auswirken sollten, nämlich in der Bekämpfung der kommunistischen Propaganda, soweit sie sich auf diesem Gebiete bemerkbar machen würde.

Sehr bezeichnend für die verständnislose Stellungnahme der internationalen Presse zur bolschewistischen Gefahr war es, daß sie nach der Bekanntgabe dieses Abkommens die Behauptung aufstellte, daß es sich um eine Tarnung handle, da der Vertrag die Kommunistische Internationale nenne, in Wirklichkeit aber die Sowjetunion meine. Zugleich erging sie sich in beweglichen Klagen darüber, daß auf solche Weise die Spaltung der Staatenwelt in feindliche ideologische Gruppen besiegelt werde, und Mr. Eden hielt es für richtig, sich am 30. November im Unterhause im gleichen Sinne zu äußern und diese Spaltung als verwerflich zu bezeichnen. Es blieb zwar unverständlich, weshalb eine Gruppenbildung auf Grund gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Interessen zulässig, auf Grund ideologischer Gemeinsamkeit hingegen unstatthaft sein soll. Doch ließ sich dieser Gedankengang sehr wohl in den Rahmen seiner sonderbaren Lehre von der Gleichwertigkeit der Extreme einfügen.

Unabhängig davon aber konnte von einer Tarnung nicht die Rede sein. Die Unterscheidung zwischen der Sowjetunion und Kommunistischer Internationale ist keine deutsche und keine japanische Erfindung. Sie ist vielmehr, wie allbekannt, von der Sowjetregierung selbst aufgestellt und immer dann betont worden, wenn diese für die Handlungen der Kommunistischen Internationale verantwortlich gemacht wurde. Wenn sie trotzdem eine Fiktion darstellte, so konnte keinesfalls Deutschland und Japan ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich an sie hielten. Man könnte sogar sagen, daß darin ein Ausdruck internationaler Courtoisie lag, für den die Sowjetregierung dankbar sein mußte. Tatsächlich richtete sich der Vertrag auch nicht gegen die Sowjetunion als Staat, soweit dieser eine vom Völkerrecht als zulässig

anerkannte Tätigkeit ausübte. Gegenstand der Abwehr war und ist nur die kommunistische Propaganda, die über die staatlichen Grenzen hinausgreift, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Länder darstellt und somit rechtswidrig ist.

Rund ein Jahr später ist Italien dem deutsch-japanischen Abkommen beigetreten. Im Vorspruch zu dem am 6. November 1937 abgefaßten Protokoll wird betont, daß Italien die kommunistische Gefahr seit Beginn der Faschistischen Regierung mit unbeugsamer Entschlossenheit bekämpft und die Kommunistische Internationale in seinem Gebiet ausgemerzt habe. Nun habe es sich entschieden, sich Seite an Seite mit Deutschland und Japan, die ihrerseits von dem gleichen Abwehrwillen beseelt sind, gegen den gemeinsamen Feind zu stellen. Es solle als ursprünglicher Unterzeichner des Abkommens gelten.

Damit war eine gemeinsame Front der drei autoritären Großmächte geschaffen, die zwar eine Zusammenarbeit nur auf dem einen Gebiete der Abwehr des Bolschewismus zum Ziele hatte, die aber zugleich mit psychologischer Notwendigkeit ein allgemeines freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen begründete und förderte. So lag es denn nur im Zuge der auf diese Weise eingeleiteten Entwicklung, daß Deutschland am 25. November 1938 als dem zweiten Jahrestage des gegen die Kommunistische Internationale gerichteten Abkommens mit Italien und Japan ein Kulturabkommen schloß. In diesem wurde nicht weniger als in jenem zum Ausdruck gebracht, daß Bande der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens beide Länder bereits verknüpfen und daß diese Bande nun durch Vertiefung der kulturellen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses gefestigt werden sollen. Demgemäß wurde vereinbart, daß die Parteien ihre Beziehungen in Wissenschaft und Kunst, Musik und Literatur, Film und Funk, Jugendbewegung und Sport planmäßig fördern wollen.

Ob und wieweit sich aus alledem in Zukunft eine Erstreckung der Zusammenarbeit auch auf andere Gebiete ergeben wird, muß dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß heute die Achse Berlin-Rom und das Dreieck Berlin-Rom-Tokio bestehen, daß Deutschland mit Italien in engster, das ganze internationale Leben umfassender Gemeinschaft steht, daß beide sich mit Japan zur Bekämpfung der den Frieden und die Kultur der Welt bedrohenden bolschewistischen Gefahr

zusammengeschlossen haben und daß darüber hinaus Freundschaft und Vertrauen zwischen den drei Mächten walten.

Ihnen haben sich durch den am 24. Februar 1939 vollzogenen Beitritt zum Antikominternpakt Mandschukuo und Ungarn angeschlossen, und am 27. März hat das wiedererstandene Spanien den gleichen Schritt getan. Nicht weniger bezeichnend für die politische Haltung dieser Staaten war es dann, daß am 11. April Ungarn und am 8. Mai Spanien ihren Austritt aus der Liga der Nationen anzeigten, während Mandschukuo ihr von vornherein nicht beigetreten war.

22. Oesterreich

Inzwischen war die Zeit reif geworden für die Lösung eines der großen deutschen Probleme.

Oesterreich war durch den Krieg von 1866 aus dem Kreise der deutschen Staaten hinausgedrängt, war in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich Bismarcks nicht aufgenommen worden. Das war nicht eine Frucht preußischer Eigensucht oder kurzsichtiger Engherzigkeit des ersten Kanzlers. Das ergab sich vielmehr mit Notwendigkeit aus dem Wesen der österreichischen Monarchie, die Millionen von Slawen in sich schloß und mit Ungarn auf das engste verbunden war. Für dieses wie für jene gab es keinen Raum in einem deutschen Bundesstaat. Die Lösung von ihnen aber lag damals außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Erst der Zusammenbruch des Jahres 1918 änderte das Bild. Nun erstand ein deutsches Oesterreich, dessen Eingliederung in Deutschland möglich und selbstverständlich war. Sie konnte und mußte kraft des Selbstbestimmungsrechts erfolgen, das seiner Bevölkerung durch das Wilson-Programm und den Friedensvorvertrag vom 5. November 1918 zugesichert war. Doch was allen Völkerschaften Oesterreich-Ungarns zugestanden wurde, wurde den Deutschen verweigert.

Klar und unzweideutig brachte deren Willen schon die Provisorische Nationalversammlung in einem Gesetz vom 12. November 1918 zum Ausdruck, in dem Deutsch-Oesterreich für einen „Bestandteil der Deutschen Republik" erklärt wurde, und dieser Wille wurde mit den

gleichen Worten von der Konstituierenden Nationalversammlung durch Gesetz vom 12. März 1919 bekräftigt. Aber die Entente-Mächte zwangen das wehrlose Land, am 10. September 1919 den Vertrag von St. Germain zu unterzeichnen, dessen berüchtigter Art. 88 in offensichtlicher Unwahrhaftigkeit bestimmte: „Die Unabhängigkeit Oesterreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Oesterreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rats, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar auf irgendwelchem Wege, namentlich — bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes — im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer andern Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“ Oesterreich wurde überdies gezwungen, durch ein Gesetz vom 21. Oktober 1919 auf den selbstgewählten Namen Deutsch-Oesterreich zu verzichten und sich mit der Bezeichnung Oesterreich abzufinden.

Als dann im Februar 1921 die Absicht zutage trat, eine Volksabstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich einzuleiten und auf dieser Grundlage in voller Uebereinstimmung mit dem Friedensvertrage den Rat der Liga der Nationen um seine Zustimmung zu ersuchen, wurde der Verzicht auf die Ausführung dieses Planes durch Androhung von Gewaltmaßnahmen erpreßt, und die Bundesregierung wurde genötigt, gegen diejenigen Länder einzuschreiten, die auf eigene Hand Abstimmungen vornahmen. In einem zu Genf am 4. Oktober 1922 abgefaßten Protokoll wurde Oesterreich abermals gezwungen, sich als Gegenleistung für ihm gewährte finanzielle Hilfe ein übriges Mal zur Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu verpflichten.

Im Zusammenhange damit wurde Zwang auch gegen Deutschland angewandt. Im Rahmen des Versailler Vertrages mußte es den Art. 80 annehmen, der dem Wesen nach mit Art. 88 des Vertrages von St. Germain übereinstimmte. Darüber hinaus mußte es gleichfalls unter dem Druck der Androhung von Gewaltmaßregeln in einer Note vom 5. November 1919 die Ungültigkeit des Art. 61 Abs. 2 der Weimarer Verfassung anerkennen, in dem den Vertretern

Deutsch-Oesterreichs der Zutritt zum Reichsrat mit beratender Stimme geöffnet wurde.

In einer den inzwischen veränderten Verhältnissen angepaßten Form wiederholten sich diese Vorgänge, nachdem am 19. März 1931 die Reichsregierung mit der österreichischen Bundesregierung Richtlinien über eine Zollunion vereinbart hatte. So schwächlich und bescheiden diese Vereinbarung abgefaßt, so nachdrücklich der Wille zur Beobachtung der aus den Friedensverträgen erfließenden Verpflichtungen betont, so entschieden alle Ausschließlichkeit abgelehnt und die Bereitwilligkeit erklärt wurde, auch mit jedem andern Staate eine gleichartige Regelung zu treffen, vermochte alles das einen Eingriff der Entente-Mächte doch nicht zu hindern. Getrieben von der Befürchtung, daß die deutsch-österreichische Zollunion sich ebenso auswirken könnte wie ein Jahrhundert früher der Deutsche Zollverein, erhoben sie Einspruch, und Deutschland wie Oesterreich fanden sich bereit, sich vor dem Rat der Liga zu verantworten. Der Rat ersuchte den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten, und am 5. September 1931 erklärte dieser mit 8 gegen 7 Stimmen die Wiener Richtlinien für unvereinbar mit dem Vertrage von St. Germain und mit dem Genfer Protokoll vom 4. Oktober 1922. Schon zwei Tage vorher aber, am 3. September, hatten der Reichsaußenminister Curtius und der Bundeskanzler Schober dem auf sie ausgeübten Druck nachgegeben und einen förmlichen Verzicht auf die Zollunion erklärt.

Als dann die Anziehungskraft des neuen Deutschland auf Oesterreich zu wirken begann, bot sich ein verändertes Bild. Nun trat die Bundesregierung dem Anschlußgedanken entgegen. Sie war es, die im Februar 1934 die Entente-Mächte anrief, und im Einvernehmen mit ihr gaben diese am 17. Februar und dann wieder am 27. September Erklärungen ab, in denen sie ihre Bereitschaft kundtaten, „die Unabhängigkeit und Integrität Oesterreichs gemäß den geltenden Verträgen aufrechtzuerhalten". Das Kabinett Dollfuß befand sich, indem es diese Haltung einnahm, zweifellos nicht in Uebereinstimmung mit dem Willen des österreichischen Volkes. Am 4. März 1933 hatte der Nationalrat zuletzt getagt. Infolge parlamentarischer Streitigkeiten hatten der Präsident und die Vizepräsidenten gleichzeitig ihr Amt

niedergelegt, und die Regierung hatte die so entstandene verworrene Lage ausgenutzt, um einen Wiederzusammentritt des Parlaments zu verhindern. In dem Bewußtsein, sich auf eine Mehrheit nicht stützen zu können, unterließ sie es auch, den Nationalrat aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen. Sie blieb aus eigener Machtvollkommenheit auf dem Platze und berief sich hierbei allen Ernstes auf ein Gesetz vom 24. Juli 1917, das die Regierung ermächtigte, auf dem Verordnungswege diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens notwendig sein würden. Auf derselben Grundlage verkündete sie am 24. April 1934 eine neue Verfassung und ließ sie durch den Nationalrat, den sie nun wieder einberief, bestätigen. Aber von den 165 Abgeordneten erschienen nur 76, und ihre Zustimmung war schon deshalb bedeutungslos, weil die immer noch in Kraft befindliche Verfassung vom 1. Oktober 1920 für Verfassungsänderungen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Abgeordneten forderte. So war denn die neue Verfassung rechtswidrig, und rechtswidrig war das ganze Regiment des Kabinetts Dollfuß. Deshalb fehlte es ihm an der Befugnis, im Namen der österreichischen Bevölkerung zu sprechen, und seine Verneinung des Anschlußgedankens war rechtlich unerheblich. Als Ausdruck des Volkswillens mußten vielmehr nach wie vor die Beschlüsse der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung angesehen werden. Ueberdies mußte unabhängig von diesem rechtlichen Gesichtspunkte politisch berücksichtigt werden, daß das Kabinett sich allein auf die Christlichsoziale Partei stützte und daß die Nationalsozialistische Partei, die sich zusammen mit der Großdeutschen zum Anschlußgedanken bekannte, in ständigem Wachsen begriffen war und zu jener Zeit wahrscheinlich die Mehrheit schon erlangt hatte.

Am 11. Juli 1936 ist es dann wieder zu einer Verständigung zwischen Deutschland und Oesterreich gekommen. Hier bekannte sich Oesterreich ausdrücklich als deutscher Staat. Doch die praktischen Schwierigkeiten wurden damit nicht behoben, und so fand am 12. Februar 1938 zu Berchtesgaden eine Besprechung zwischen dem Führer und Reichskanzler und dem Bundeskanzler von Schuschnigg statt, von der man hüben wie drüben eine wirkliche Einigung erhoffte. Der Bundeskanzler bekundete denn auch zunächst Entgegen-

kommen und vollzog eine Umgestaltung seines Kabinetts, in deren Rahmen der Vertrauensmann der Nationalsozialisten, Dr. Seyß-Inquart, zum Innenminister ernannt wurde. Sehr bald aber mußte man erkennen, daß er in Wirklichkeit nicht gewillt war, die übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Nach einer Reihe zweideutiger Aeußerungen und Reden setzte er ganz überraschend am 9. März eine Volksabstimmung für den 13. an. Das bedeutete schon unter formalen Gesichtspunkten einen Rechtsbruch, da nach Art. 65 der neuen Verfassung, die, wenn nicht für andere, so doch für ihn als ihren Urheber bindend war, nur die Bundesregierung, nicht aber der Kanzler von sich aus einen Volksentscheid beschließen konnte. Wesentlicher war, daß dieser Schritt sachlich im Widerspruch zum Berchtesgadener Abkommen stand.

Gewiß konnte die zur Abstimmung gestellte Formel, ganz abstrakt betrachtet, für einwandfrei gelten. An sich war nichts dagegen zu erinnern, wenn die Wählerschaft aufgerufen wurde, ihren Willen kundzutun, ob Oesterreich ein unabhängiger, christlicher und sozialer, deutscher Staat sein solle. Aber derartige Formeln können eben nicht abstrakt beurteilt werden. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach der Person ihrer Urheber und nach der Gesamtheit der Umstände erhalten. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die keines Beweises bedarf und die im gegebenen Falle noch durch die Tatsache unterstrichen wurde, daß es an jeder Veranlassung zu einer Volksabstimmung überhaupt fehlte, wenn sie nicht zum Ausgangspunkte für einen Bruch des Berchtesgadener Abkommens werden sollte. Dazu kam, daß es an allen technischen Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides mangelte. In vier Tagen konnte keinerlei Aufklärung und Werbung für oder wider stattfinden, und nachdem seit dem 9. November 1930, also seit mehr als 7 Jahren, keine Wahlen stattgefunden hatten, fehlte es an Wählerlisten wie überhaupt an dem gesamten erforderlichen Apparat. Wenn aber noch ein Zweifel am Wesen dieses Unternehmens übrig blieb, wurde er durch die Tatsache beseitigt, daß der Bundeskanzler zugleich die Verbindung mit den marxistischen Parteien aufnahm, zu denen er bisher im schärfsten Gegensatz gestanden hatte und die den Anschluß seit 1933 mit aller Entschiedenheit ablehnten. Bezeichnend ist auch, daß die französische Presse die Volksabstimmung

warm begrüßte und daß insbesondere der „Temps" gegen den Bundeskanzler Zeugnis ablegte, indem er die Geschicklichkeit pries, mit der die Abstimmungsformel gefaßt war.

Unter diesen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß das Volk selbst sich aufbäumte. Aus seiner Mitte heraus erhob sich Widerspruch, und diesem Widerspruch hat der Bundeskanzler von Schuschnigg, hat das ganze von ihm getragene Regime weichen müssen. Es ist nicht richtig, daß, wie damals in der englischen und französischen Presse behauptet wurde, das Deutsche Reich ein Ultimatum oder gar mehrere Ultimaten gestellt hätte. Deutschland hat sich mit einer Warnung begnügt, die nicht unter diesen streng umgrenzten völkerrechtlichen Begriff fällt. Soweit aber im innerstaatlichen Leben von einem Ultimatum gesprochen werden kann, war es das eigene Volk, das es der Bundesregierung vorgelegt hat. Angesichts dessen mußte der Bundeskanzler von Schuschnigg zurücktreten, worauf der Bundespräsident den Innenminister Seyß-Inquart zu seinem Nachfolger ernannte. Dieser hat dann als staatsrechtlich wie völkerrechtlich befugter Vertreter Oesterreichs am 11. März ein Telegramm an den Führer und Reichskanzler gerichtet, in dem er ihn bat, die österreichische Regierung bei der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen, ihr zu helfen, Blutvergießen zu verhindern und zu diesem Zweck deutsche Truppen zu entsenden.

Dieser Bitte der rechtmäßigen Regierung eines souveränen Staates wurde stattgegeben, und in ihrer Erfüllung überschritten am 12. März deutsche Truppen die österreichische Grenze. Bei ihrem Einmarsch ist kein Schuß gefallen, kein Tropfen Blut vergossen worden, und die überströmende Begeisterung, mit der sie begrüßt wurden, zeigte, welches der Wille des österreichischen Volkes war. Schon am folgenden Tage, am 13. März, sind dann die rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen worden. Die Bundesregierung erließ ein Gesetz über die Eingliederung Oesterreichs in das Reich, und die Reichsregierung erklärte ihrerseits dieses Gesetz zum deutschen Reichsgesetz. Am 10. April aber fand in Oesterreich eine Volksabstimmung statt, in der 99,75 % der abgegebenen Stimmen die Eingliederung guthießen.

Die Gesetze vom 13. März wurden sowohl von den deutschen wie von den österreichischen Missionen den Regierungen, bei denen sie be-

glaubigt waren, förmlich zur Kenntnis gebracht. Zugleich wurde mitgeteilt, daß die österreichischen Gesandtschaften ihre Tätigkeit einstellen und in denen des Deutschen Reiches aufgehen. Eine Anzahl von Staaten, vor allem Italien und Japan, dann Jugoslawien, Polen und Ungarn nahmen das zum Anlaß, ihre Sympathien zum Ausdruck zu bringen. Zugleich zogen sie die Schlußfolgerungen aus dem Geschehenen und verwandelten ihre Wiener Gesandtschaften in Konsulate Diesem Beispiele folgten sehr bald die übrigen Staaten.

Nur England und Frankreich nahmen zunächst eine ablehnende Haltung ein. Sie hatten am 11. März durch ihre Botschafter Vorstellungen gegen das deutsche Vorgehen erhoben, mußten sich aber die Erwiderung gefallen lassen, daß es sich um innerdeutsche Vorgänge handele. Nach amtlichen Pressemeldungen haben sie dann weiter Einspruch gegen die Zwangsmaßnahmen eingelegt, durch die ein unabhängiger Staat unter Anwendung von Gewalt in eine Lage versetzt sei, die mit seiner Unabhängigkeit nicht im Einklange stehe. Im gleichen Sinne hat Mr. Chamberlain im Unterhause am 14., Lord Halifax im Oberhause am 16. März geäußert, daß zwar der durch den Vertrag von St. Germain geschaffene Zustand in Oesterreich nicht für alle Zeiten hätte aufrechterhalten werden können, daß aber die britische Regierung die von Deutschland angewendeten Gewaltmaßnahmen mißbillige. Nun hatten zwar diese Aeußerungen ebenso wie der englisch-französische Protest nur platonische Bedeutung. Nichtsdestoweniger erscheint die Feststellung angebracht, daß erstens von deutscher Seite Gewalt nicht angewendet worden ist und daß zweitens, wenn das geschehen wäre, niemand weniger zu einem Einspruch berechtigt gewesen wäre als England und Frankreich, die selbst wiederholt Oesterreich mit Zwangsmaßnahmen bedroht und sie nur deshalb nicht ausgeführt haben, weil das wehrlose Land den Drohungen nachgab. Darüber hinaus ist zu unterstreichen, daß auch unter formalrechtlichen Gesichtspunkten England und Frankreich nicht befugt waren, in Sachen der Selbständigkeit Oesterreichs Einspruch zu erheben oder Forderungen zu stellen. Durch Art. 80 des Versailler Vertrages und Art. 88 des Vertrages von St. Germain war allein der Genfer Rat für zuständig erklärt, und wenn nun aus sehr bebegreiflichen Gründen davon abgesehen wurde, ihn anzurufen, war

eine internationale Instanz überhaupt nicht vorhanden, die zu einer Stellungnahme berechtigt gewesen wäre.

Im übrigen nahmen England und Frankreich selbst ihren Einspruch nicht ernst. Sie verfolgten ihn nicht weiter und anerkannten die Eingliederung Oesterreichs, indem auch sie ihre Gesandtschaften einzogen und für die nach Wien zu ernennenden Generalkonsuln das Exequatur, d. h. die Genehmigung der Reichsregierung erbaten.

An all das schloß sich dann noch ein kleines Satirspiel an.

Durch eine Note vom 18. März teilte die Reichsregierung dem Generalsekretär der Genfer Liga den Wortlaut des Eingliederungsgesetzes mit und stellte zugleich fest, daß mit dem Tage seiner Verkündung Oesterreich aufgehört habe, Mitglied der Liga zu sein. Die internationale Presse stellte daraufhin Erörterungen an, die eines Anstrichs von unfreiwilligem Humor nicht entbehrten. Sie ging davon aus, daß die Satzung der Liga weder einen Austritt mit sofortiger Wirkung, noch eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Aufhören des selbständigen Daseins eines Staates kenne. Infolgedessen könne die Mitteilung der Reichsregierung nur als Kündigung mit zweijähriger Frist aufgefaßt werden. Demnach sei Deutschland als Rechtsnachfolger Oesterreichs verpflichtet, während dieser Frist den Beitrag Oesterreichs zu zahlen, und werde somit für diese zwei Jahre wieder Mitglied der Liga. Das widersprach offensichtlich aller gesunden Vernunft, widersprach auch der Satzung, da ein Staat, der nicht Mitglied war, natürlich nicht gegen seinen eigenen Willen und ohne Beschluß der Vollversammlung auf einmal Mitglied werden konnte. Andererseits war es tatsächlich richtig, daß ein Aufhören der Mitgliedschaft durch Untergang des Staates in der Satzung nicht vorgesehen war und auch nicht vorgesehen sein konnte, da die Wahrung des staatlichen Daseins aller ihrer Mitglieder die wichtigste Aufgabe der Liga darstellte und ihr Untergang sozusagen verboten war. Gerade daraus ergeben sich ja auch die bis heute nicht überwundenen Schwierigkeiten, die der Liga aus der Unterwerfung Abessiniens entstanden sind. Nun entwickelte sich aus der Eingliederung Oesterreichs das gleiche Problem, das letzten Endes in dem unüberbrückbaren Widerspruch zwischen den Vorschriften der Satzung und den Forderungen des gesunden Menschenverstandes wurzelte. Man konnte gespannt darauf sein, wie die Juristen der Liga es lösen würden.

Der Ausweg, den sie auf der Septembertagung fanden, war von genialer Einfachheit. Dazu waren allerdings umfassende Beratungen ganzer zwei Kommissionen, der I. und VI., erforderlich. Doch schließlich einigte man sich auf die Feststellung, daß die deutsche Note eine Kündigung nicht enthalte und daß infolgedessen die Vorschriften der Satzung über die zweijährige Kündigungsfrist keine Anwendung finden könnten. Praktisch hatte also die Vernunft über die Satzung gesiegt. Aber es ergab sich doch ein etwas peinlicher Augenblick, als ein Kommissionsmitglied, dessen finanzielle Gewissenhaftigkeit augenscheinlich seinen politischen Instinkt überwog, die Frage stellte, wer denn nun den Beitrag Oesterreichs für die Zeit vom 1. Januar bis zum 13. März bezahlen würde. Es folgte ein betretenes Schweigen, bis der Präsident taktvoll und entschlossen dem nächsten Redner das Wort gab.

Im übrigen hätte sich der Beitrag Oesterreichs für jene zweieinhalb Monate auf rund 50 000 Schweizer Franken belaufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Liga ihren Verlust oder die Einbuße schmerzlicher empfand, die ihr ohnehin nicht mehr ganz unberührtes Ansehen durch den Anschluß Oesterreichs erlitten hatte. Konnte er sich doch vollziehen, ohne daß sich ihr Gelegenheit auch nur zur Stellungnahme, geschweige denn zum Eingreifen geboten hätte. Daß auf solche Weise für sie der ganze, geschichtlich so bedeutsame Vorgang zu einer Frage um 50 000 Franken wurde, kennzeichnete vielleicht besser als alles andere die Bedeutungslosigkeit, zu der sie herabgesunken war.

23. Sudetenland: unter tschechischer Herrschaft

Die Eingliederung Oesterreichs brachte eine andere, für Deutschland hochbedeutsame Frage ins Rollen, die Frage nach dem Schicksal der 3,5 Millionen Sudetendeutscher.

Den Deutschen des Sudetenlandes ist ebenso wie denen Oesterreichs das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten worden, obgleich es ihnen auf derselben Grundlage des Wilson-Programms und des Friedensvorvertrages zustand. Die Vergewaltigung aber, die ihnen widerfuhr, war noch unendlich schlimmer und empfindlicher, da sie wider ihren Willen

in einen Fremdstaat hineingezwungen und der Willkürherrschaft eines andern Volkes ausgeliefert wurden.

Als am 28. Oktober 1918 der tschechische Nationalrat zu Prag den neuen Tschechischen Staat ausrief, hatten die sudetendeutschen Abgeordneten des alten österreichischen Reichsrats sich bereits der Provisorischen Nationalversammlung in Wien eingegliedert. Auf ihre Veranlassung wählte diese am 29. Oktober Landeshauptleute für Deutsch-Böhmen und Sudetenland, und im Anschluß daran wurden an Ort und Stelle Nationalausschüsse und Provisorische Landesversammlungen gebildet. Die Beamten wurden auf Deutsch-Oesterreich vereidigt, und es wurden Vorbereitungen für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung getroffen. Aber noch bevor sie vollzogen werden konnten, drangen tschechische Truppen in das Land ein. Im Laufe des November und der ersten Hälfte des Dezember besetzten sie das ganze Gebiet, lösten die deutschen Behörden auf, verhafteten die führenden Männer und ergriffen so Besitz von dem Lande. Aller Widerstand wurde mit Gewalt unterdrückt. Als dann die Nationalversammlung zu Wien am 4. März 1919 eröffnet wurde und als die Sudetendeutschen allerorten durch Versammlungen und Umzüge ihren Willen zum Anschluß an Deutsch-Oesterreich kundtaten, griffen tschechische Legionäre die friedfertigen Massen mit der Waffe an. 52 Tote und Hunderte von Verwundeten blieben an diesem Tage auf dem Platz.

Inzwischen war die Friedenskonferenz in Paris zusammengetreten. Die Tschecho-Slowakei wurde als verbündeter Staat anerkannt, und es wurde ihr das Recht zugestanden, an der Konferenz teilzunehmen. Im Laufe der Verhandlungen legte ihre von Dr. Benesch geführte Abordnung nicht weniger als 11 Denkschriften vor, in denen die territorialen, nationalen und finanziellen Ansprüche der Prager Regierung und zugleich die Grundsätze dargelegt wurden, auf denen der neue Staat aufgebaut werden würde. Maßgebend sollte dabei vor allem das Selbstbestimmungsrecht sein, das die Tschechen für sich in Anspruch nahmen, das sie aber den anderen Völkerschaften, die sie in die Grenzen ihres Staates eingeschlossen sehen wollten, verweigerten. Sie behaupteten, daß ihr Staat aus politischen, wirtschaftlichen und vor allem aus strategischen Erwägungen nur bestehen könne, wenn man ihm die von ihnen geforderte Gestalt gebe und demgemäß Deutsche, Magyaren,

Polen und Ukrainer in großer Zahl eingliedere. Sie bestritten zwar die Richtigkeit der Nationalitätenstatistik des alten Oesterreich, konnten jedoch nicht leugnen, daß zu dem neuen Staat mehrere Millionen nichttschechischer Stämme gehören würden.

Den innern Widerspruch, der sich zwischen diesen ihren Forderungen und dem von ihnen selbst verkündeten Selbstbestimmungsrecht auftat, suchten sie durch einen Hinweis auf den besondern gesetzlichen Schutz zu überbrücken, der den Minderheiten gewährt werden würde. Zugleich betonten sie, daß die künftige Verfassung nach dem Muster der schweizerischen gestaltet sein würde.

Daneben lief die Behauptung, daß die auf 2,5 Millionen geschätzten Slowaken ursprünglich ein Volk mit den Tschechen gebildet hätten, bis sie im Jahre 1025 mit Gewalt abgetrennt worden und unter magyarische Herrschaft gefallen seien. So unbewiesen und so unwahrscheinlich es war, daß Tschechen und Slowaken jemals ein Volk gebildet hätten und so wenig geleugnet werden konnte, daß sie jedenfalls im Laufe von 900 Jahren verschiedene Wege gegangen waren und daß jedes von ihnen seine besondere Kultur und seine besondere, dem andern unverständliche Sprache entwickelt hatte, bestanden die Tschechen darauf, daß jetzt ein tschecho-slowakisches Volk da sei. Hierbei stützten sie sich auf einen in Pittsburg am 31. Mai 1918 zwischen den Vertretern der Tschechen und Slowaken abgeschlossenen Vertrag, in dem die Bildung eines gemeinsamen Staates unter voller Gleichberechtigung beider Völkerschaften vereinbart war.

Die Friedenskonferenz ließ sich durch die Darlegungen der tschechischen Abordnung gern überzeugen und schenkte ihren Versicherungen Glauben. So wurde ein tschecho-slowakischer Staat geschaffen, der auf dem Selbstbestimmungsrecht gegründet war und der doch eine Verneinung dieses Rechts verkörperte. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gehörten diesem Staat 14,7 Millionen Einwohner an, von denen 9,7 Millionen als Tschecho-Slowaken bezeichnet wurden. Wenn man von dieser Zahl die 2,5 Millionen Slowaken abzog, die nach den tschechischen Angaben bereits 1919 lebten, und selbst wenn man ihre seither eingetretene Vermehrung nicht berücksichtigte, ergab sich eine Höchstzahl von 7,2 Millionen Tschechen. Sie bildeten somit nach den amtlichen Daten, die sicherlich nicht zum Nachteil der Tschechen

aufgestellt waren, eine Minderheit in dem von ihnen beherrschten Staat. Neben ihnen aber standen, immer nach denselben tschechischen Angaben, 3,2 Millionen Deutscher, 700 000 Magyaren, 500 000 Ukrainer und 80 000 Polen, während der Rest von rund 500 000 sich auf die Juden und verschiedene kleine Volksgruppen verteilte.

Nichtsdestoweniger war diesem Staat der Charakter eines tschechischen Nationalstaats gegeben worden, und es ließ sich auf keine Weise die Behauptung vertreten, daß nach schweizerischem Muster die Gleichheit aller dieser Völkerschaften anerkannt war. Im Gegenteil wurden die Slowaken als Teil des tschechischen Volkes behandelt, während die Deutschen, die Magyaren, Polen und Ukrainer nur den Schutz des am 10. September 1919 zwischen den Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Minderheitenvertrages genossen. Daß dieser Schutz ganz unzulänglich war, bedarf heute keines Beweises mehr. Ebensowenig bedarf die zuletzt noch in dem Bericht des Lord Runciman vom 21. September 1938 festgestellte Tatsache eines Beweises, daß die Tschecho-Slowakei von vornherein einen ununterbrochenen, in seiner Folgerichtigkeit beispiellosen, erbitterten Kampf gegen die Minderheiten und vor allem gegen die deutsche Volksgruppe geführt hat. Es genügt, an die Enteignung des deutschen Grundbesitzes, die Schließung der deutschen Kreditanstalten, die Entlassung deutscher Beamter und Arbeiter, die gegen die deutsche Industrie geführte Steuer- und Zollpolitik zu erinnern. Daneben stand die schwere kulturelle Schädigung, die allen Minderheiten und hier wiederum in erster Reihe den Deutschen durch die Schließung von Schulen, die Unterdrückung von Verbänden und nicht zuletzt durch die Benachteiligung der Prager deutschen Universität zugefügt wurde.

Es war ein schlechtweg unerträgliches Dasein, das die Minderheiten, das vor allem die Deutschen in der Tschecho-Slowakei führten. Nirgends in Europa war die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der Selbstmorde so groß wie im Sudetenlande. Trotzdem dauerte es lange Jahre, bis die Deutschen sich zu einer geschlossenen Front zusammenfanden. Die Parteienzersplitterung unter ihnen war nicht geringer als im Reich, und wenn die Sozialdemokratie auch hier ihren internationalen Charakter betonte und mit den Tschechen Hand in Hand ging, fanden sich überdies noch zwei deutsche Parteien, die

sich seltsamerweise als aktivistisch bezeichneten, die um kleiner Sondervorteile willen das Tschechentum unterstützten, an der Regierung teilnahmen und so der Tschecho-Slowakei die Möglichkeit boten, vor dem Angesicht Europas zu behaupten, daß nirgends in der Welt den Minderheiten eine so beneidenswerte Stellung eingeräumt sei wie in ihren Grenzen. So war es denn geradezu als eine glückliche Fügung zu bezeichnen, daß die Tschecho-Slowakei im Oktober 1933 die in den letzten Jahren stark angewachsene Nationalsozialistische Partei und die Schulter an Schulter mit ihr kämpfende Deutsche Nationalpartei verbot und auf diese Weise freie Bahn für eine neue Entwicklung schuf. Zu ihrem Träger machte sich Konrad Henlein, der bis dahin politisch nicht hervorgetreten war, sich aber als Führer der deutschen Turnerschaft das Vertrauen seiner Volksgenossen erworben hatte. Er begründete die Sudetendeutsche Partei, die nun zum Mittelpunkte der nationalen Bewegung wurde und sehr bald das gesamte Deutschtum zusammenzufassen wußte. Fern blieben ihr nur die Anhänger der Sozialdemokratie und jene aktivistischen Gruppen. Die neue Partei vermochte in den Wahlen vom 19. Mai 1935, den ersten, an denen sie sich beteiligte, gleich 44 Sitze in der Kammer und 23 im Senat zu erobern und konnte so die zweitstärkste parlamentarische Fraktion bilden, die nur von der Tschechischen Agrarpartei und auch von ihr nur um einen Sitz an Zahl übertroffen wurde.

Das Reich hatte in der Zeit seiner Schwäche den Sudetendeutschen so wenig helfen können wie seinen anderen, in der Zerstreuung lebenden Volksgenossen. Vielleicht war seine Stellung zur Tschecho-Slowakei noch schwieriger als den übrigen Neustaaten gegenüber, da diese, nicht zuletzt dank dem Geschick und der Bedenkenlosigkeit ihres langjährigen Außenministers Dr. Benesch, der dann am 18. Dezember 1935 als Nachfolger Masaryks den Präsidentenstuhl einnahm, in besonders enger Verbindung mit Frankreich stand, der Wortführer der Kleinen Entente war und als Träger und Vorposten des Versailler Systems in Mitteleuropa galt.

Als dann das Dritte Reich erstand, glaubte Prag zunächst, unter dem Schutze Frankreichs noch rücksichtsloser gegen die Sudetendeutschen vorgehen zu dürfen, und Deutschland war durch andere, große und wichtige Aufgaben allzusehr in Anspruch genommen, als daß es ihnen

unverzüglich hätte zu Hilfe eilen können. Am 20. Februar 1938 aber erklärte der Führer vor dem Reichstage, daß Deutschland das Recht für sich in Anspruch nehme, seine Volksgenossen zu schützen, und daß es ihre Mißhandlung und Unterdrückung nicht mehr dulden werde. Die Tschecho-Slowakei wurde nicht genannt. Doch niemand zweifelte daran, daß gerade sie und sie in erster Reihe gemeint war.

Unabhängig von dieser ihrer besondern Beziehung hatte die Erklärung des Führers eine schwer zu überschätzende grundsätzliche Bedeutung. Es ging hier um nichts anderes als um die Verkündung des Schutzrechts der Nationalstaaten über ihre unter fremder Herrschaft stehenden Volksgenossen. Das rein staatlich ausgerichtete Völkerrecht der Vorkriegszeit kannte ein solches Schutzrecht nicht und das der Nachkriegszeit konstruierte jenen Minderheitenschutz, dessen Träger die Hauptmächte und die Liga der Nationen sein sollten. Er hatte von vornherein versagt, und nachdem Polen am 13. September 1934 in der Vollversammlung der Liga förmlich erklärt hatte, daß es sich durch die Bestimmungen des ihm auferlegten Minderheitenvertrages nicht mehr gebunden fühle, hatte die Liga sich stillschweigend mit seiner Beseitigung abgefunden. Jetzt wurde die so entstandene Lücke ausgefüllt. Deutschland erhob den Anspruch, den Schutz über seine Volksgenossen selbst auszuüben, und es lag auf der Hand, daß die anderen, in ähnlicher Lage befindlichen Nationalstaaten sich diesen Anspruch gleichfalls zu eigen machen würden. Tatsächlich war er in der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 6. November 1937 bereits zur Geltung gekommen. Nun war er vom Führer grundsätzlich angemeldet, und der Verlauf der tschechischen Krise hat gezeigt, daß er im Einzelfalle praktisch schon anerkannt wird, mag auch noch einige Zeit verstreichen, ehe das neue Schutzrecht seine endgültige Form erhält und zu einem unbestrittenen Bestandteil des Völkerrechts wird.

Die Reichstagsrede vom 20. Februar wurde in Prag richtig verstanden und rief dort spürbare Unruhe hervor. Aber sie hatte zunächst keine unmittelbaren Folgen. Erst als die Eingliederung Oesterreichs vollzogen war, änderte sich das Bild. Auf einmal empfand man allerorten, daß nun die Lösung auch des sudetendeutschen Problems herangereift war.

An sich bestand kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihm und der österreichischen Frage. Doch die Tatsache allein, daß die Tschecho-Slowakei nun von deutschem Gebiet fast ganz umschlossen war, machte einen gewaltigen Eindruck. Daneben wirkte sich die Erkenntnis aus, daß Deutschland in Uebereinstimmung mit der Führerrede vom 20. Februar entschlossen war, die Mißhandlung seiner Volksgenossen nicht mehr zu dulden. Die Eingliederung Oesterreichs aber hatte gezeigt, daß es jetzt imstande war, seinen Willen zu verwirklichen und daß die anderen Mächte sich ihm nicht in den Weg zu stellen vermochten. Sehr kennzeichnend für die neue Lage war es, daß das tschechische Problem nicht von Deutschland und nicht von der deutschen Presse zur Erörterung gestellt wurde. Vielmehr waren es die tschechischen und die französischen Blätter, die unmittelbar nach der Eingliederung Oesterreichs in überaus erregtem Tone von einer Bedrohung der Tschechei zu sprechen begannen und auf diese Weise selbst den Stein ins Rollen brachten.

Zugleich fing man in Frankreich an zu erörtern, welche Verpflichtungen aus dem Bündnisvertrage vom 25. Januar 1924 erwüchsen, und im Zusammenhang damit wurde auf den Beistandspakt vom 16. Mai 1935 hingewiesen, kraft dessen die Tschechei auf die Hilfe der Sowjetunion rechnen durfte. Dazu hatte schon am 24. März Mr. Chamberlain im Unterhause Betrachtungen darüber angestellt, ob England verpflichtet wäre, die Unversehrtheit der Tschechei mit den Waffen zu schützen. Eine unmittelbare oder gar automatische Beistandspflicht verneinte er zwar, gelangte aber trotzdem zu dem Ergebnis, daß es Großbritannien angesichts seiner engen Beziehungen zu Frankreich kaum möglich sein würde, einem Kriege fern zu bleiben, in den dieses verwickelt ist. Andererseits zeigten zahlreiche Pressestimmen und vor allem die in England so beliebten Briefe an den Herausgeber, daß die britische öffentliche Meinung von einem Kriege zur Verteidigung der Tschecho-Slowakei nichts wissen wollte, und selbst der bis zum Fanatismus tschechenfreundliche „Temps“ brachte am 12. April, allerdings nur in der Rubrik „Tribune libre“, einen Aufsatz, der in fast beschwörenden Tönen vor der Möglichkeit warnte, daß Frankreich sich um der Tschecho-Slowakei willen in einen Krieg verstricke und daß 3 Millionen französischer Leben geopfert würden, nur damit 3 Millionen Deutscher unter tschechischer Herrschaft bleiben.

Unterdessen war die Unruhe in der Tschecho-Slowakei weiter angewachsen. Am 28. März teilte der Ministerpräsident Hodza mit, daß die Regierung ein Minderheitenstatut vorbereite, in dem die geltenden Bestimmungen zusammengefaßt sein würden. Da das aber nur die Kodifikation des Unrechts dargestellt hätte, das bisher geübt worden war, konnte diese Ankündigung keinen Eindruck machen, wurde sie vielfach sogar als Verhöhnung aufgefaßt. Am 16. April erging dann eine beschränkte politische Amnestie, und bald darauf wurden die längst fälligen Gemeindewahlen auf den 22. Mai angesetzt. Aber das waren nur ganz unzulängliche Abschlagszahlungen, durch die die eigentlichen Forderungen der Sudetendeutschen nicht befriedigt wurden.

So verkündete denn am 25. April auf einem in Karlsbad abgehaltenen Parteitage Konrad Henlein ein Programm, das in 8 Punkten die Autonomie für das Sudetenland forderte. Vielleicht wäre es vom tschechischen Standpunkte gesehen klug gewesen, wenn die Prager Regierung nun sofort ihre Zustimmung erklärt hätte. Aber dazu fand sie nicht den Entschluß. Sie ließ sich von den Ereignissen treiben und glaubte, einerseits England und Frankreich gegen Deutschland, andererseits die Minderheiten gegeneinander ausspielen zu können. Aber weder dieses noch jenes sollte ihr gelingen. Auch die nichtdeutschen Minderheiten hatten erkannt, daß ihre Stunde gekommen war und daß sie sich nur nutzen ließ, wenn sie dem von den Sudetendeutschen gegebenen Beispiele folgten und Hand in Hand mit ihnen arbeiteten. So forderten denn die Polen wie die Ungarn für sich gleichfalls Autonomie, und wohl am eindrucksvollsten war es, daß auch die Slowaken unter Berufung auf jenen Pittsburger Vertrag, der von den Tschechen nicht eingehalten worden war, denselben Anspruch anmeldeten. Zugleich kam es im Zusammenhange mit den Vorbereitungen für die Gemeindewahlen zu denkbar schweren Ausschreitungen tschechischen Militärs, tschechischer Polizei und tschechischer Massen gegen Sudetendeutsche, Ausschreitungen, die in der Ermordung zweier Deutscher bei Eger gipfelten. Nach außen hin aber suchte Prag Verwirrung zu stiften, indem es mit Hilfe der internationalen Presse das Gerücht aussprengte, daß Deutschland mobilisiere und Truppen an der tschechischen Grenze angesammelt habe. Auch hier erreichte sie das Gegenteil des Erstrebten. Man hatte sich in London zu der Erkenntnis

durchgerungen, daß ein Krieg zugunsten der Tschecho-Slowakei dem britischen Interesse widersprechen und die Unterstützung der öffentlichen Meinung nicht finden würde. Man hatte das auch den französischen Ministern Daladier und Bonnet, die am 28. und 29. April in London weilten, nicht verhehlt, und man hatte sie bewogen, ihren Prager Gesandten anzuweisen, gemeinsam mit dem britischen Gesandten der tschechischen Regierung den Rat zu erteilen, sie möge den Forderungen der Volksgruppen so weit nachgeben, als sich mit ihrer Staatlichkeit irgend verträgt.

Das war am 7. Mai geschehen, und es war sehr bezeichnend für die neue Auffassung vom Wesen des Minderheitenschutzes, daß Deutschland und Polen von diesem Schritt amtlich in Kenntnis gesetzt wurden. Jetzt wurde er wiederholt. Angesichts jener von Prag ausgesprengten Gerüchte, die leider von der englischen Presse zuerst bereitwillig aufgegriffen wurden, trat am 22. Mai das britische Kabinett zusammen. Es wurde beschlossen, erneut Vorstellungen in Prag zu erheben, und überdies gab Mr. Chamberlain zwei Tage später beruhigende Erklärungen im Unterhause ab. Prag unterwarf sich und trat an Konrad Henlein heran. Gestützt auf den großen Erfolg der Gemeindewahlen, der seiner Partei nach der Auflösung der aktivistischen Splitterparteien 90% aller deutschen Stimmen gebracht hatte, fand Henlein sich bereit, die Verhandlungen aufzunehmen.

Doch sehr bald erwies sich, daß die Regierung den wirklichen Ernst der Lage nicht erkannt hatte, vielmehr glaubte, einer Entscheidung immer noch ausweichen zu können. Sie ließ zwar ihren ursprünglichen Plan einer bloßen Kodifikation des Minderheitenrechts fallen und erklärte sich nun bereit, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf dem Gedanken der Autonomie aufgebaut sein würde. Aber sie lehnte es ab, Vertreter der Minderheiten zur Mitarbeit heranzuziehen, und kündigte im Laufe der Sommermonate nicht weniger als vier Entwürfe an, deren jeder bei seiner Veröffentlichung von ihrer Presse als das letzte Wort der Staatsweisheit begrüßt wurde, um dann angesichts seiner offensichtlichen Unzulänglichkeit zugunsten des nächsten zurückgezogen zu werden. So konnten denn auch die Verhandlungen mit den Minderheiten ein brauchbares Ergebnis nicht zeitigen. Mitte Juli schienen sie völlig festgefahren. Die internationale öffentliche Meinung aber

wurde durch hartnäckig wiederholte Meldungen über tschechische Zugeständnisse und deutsche Starrheit irregeführt. Dieses Verfahren fand eifrige Unterstützung von seiten der französischen Presse, und für eine Zeitlang entstand der Eindruck, als würde England sich völlig ins Schlepptau nehmen lassen. In den letzten Tagen des Monats jedoch gelang es, die Fühlung zwischen Berlin und London wiederherzustellen, und daraus wohl erwuchs ein Entschluß des Premierministers, der zweifellos sehr ungewöhnlich, aber darum nicht weniger zweckmäßig war. Er entsandte einen nichtbeamteten Vertrauensmann, den frühern Handelsminister Lord Runciman, nach Prag und übertrug ihm, wie er am 26. Juli im Unterhause darlegte, zwar nicht die Rolle eines Schiedsrichters, wohl aber die eines Vermittlers und Ratgebers, der mit der Regierung ebenso wie mit den Minderheiten Fühlung nehmen und eine Verständigung zwischen ihnen fördern sollte.

Prag murrte, ließ sich jedoch den Eingriff gefallen, und unter dem Einfluß Lord Runcimans kamen die Verhandlungen in Gang. Aber sie konnten zu einem Ergebnis nicht führen. Wurden ihnen doch immer wieder jene tschechischen Entwürfe zugrunde gelegt, deren Unzulänglichkeit die sudetendeutschen Unterhändler nicht übersehen konnten und die dann auch von den Tschechen selbst ein Mal um das andere zurückgezogen wurden. Unzulänglich war auch der letzte, meist als Nr. 3a bezeichnete Entwurf, der am 5. September in einem Ministerrat unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten Benesch beschlossen worden war. Aber unabhängig davon kam er gar nicht zur Erörterung. Denn nun führten neue Ausschreitungen von tschechischer Seite zu einer dramatischen Zuspitzung, die den weitern Ablauf der Dinge bestimmte.

Am 7. September griff berittene Polizei in Mährisch-Ostrau die Teilnehmer einer sudetendeutschen Versammlung an und mißhandelte insbesondere die Abgeordneten, die versuchten, sich ins Mittel zu legen. Am 11. und 12. kam es abermals zu blutigen Zusammenstößen, vor allem in Eger und Tachau, denen 13 Sudetendeutsche zum Opfer fielen. Obgleich alle Gewalt von tschechischer Seite ausgegangen war, nahm die Prager Regierung diese Zwischenfälle zum Vorwande, das Standrecht zu verhängen. Da nach allen früheren Erfahrungen mit einer einseitigen Anwendung der den Behörden dadurch eingeräumten Vollmachten gerechnet werden mußte, sah sich der Politische Ausschuß der

Sudetendeutschen Partei genötigt, noch an demselben Tage, am 13. September, mit kurzer Befristung die Aufhebung des Standrechts, die Zurückziehung der Staatspolizei und die Kasernierung der Truppen zu verlangen. Darauf wurde amtlich die Erklärung abgegeben, daß es einer Gruppe von Staatsbürgern nicht zustehe, der Regierung ein Ultimatum zu stellen. Konrad Henlein antwortete mit der Feststellung, daß jetzt die Möglichkeit weiterer Verhandlungen nicht mehr gegeben sei, und entband die von ihm ernannten Unterhändler ihres Auftrages. Auf eine Anfrage Lord Runcimans, die ihm durch dessen Mitarbeiter Mr. Ashton-Gwatkin am gleichen Tage übermittelt wurde, antwortete er jedoch, daß er auch jetzt noch zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit sei, wenn jene Forderungen erfüllt würden. Aber angesichts der blutigen Ereignisse der letzten Tage konnten nicht mehr die Karlsbader 8 Punkte ihre Grundlage bilden, sondern nur noch das Selbstbestimmungsrecht des Sudetendeutschtums.

24. Sudetenland: die Befreiung

Schon einen Tag vorher, am 12. September, hatte der Führer und Reichskanzler in Nürnberg über die sudetendeutsche Frage gesprochen. Mit aller Klarheit hatte er erkennen lassen, daß Deutschland nicht gesonnen sei, eine Vergewaltigung seiner Volksgenossen fernerhin zu dulden, und daß es im vollen Bewußtsein seiner geschichtlichen Verantwortung entschlossen sei, ihnen zu helfen. Als einzigen Ausweg aber wies er die vorbehaltlose Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts. Damit war von Deutschland aus ebenso wie aus dem Sudetenlande das Stichwort gegeben, das für den nun anbrechenden letzten Abschnitt der Entwicklung bestimmend sein sollte. Nach allem, das geschehen war, war ein Verbleiben der Sudetendeutschen im tschechischen Staatsverbande nicht mehr denkbar, und die Frage war bloß noch, ob ihre Ablösung sich auf dem Wege friedlicher Verständigung vollziehen oder ob sie um den Preis eines europäischen Krieges würde erlangt werden müssen.

Daß es nur noch um diese Frage ging, erkannte man jetzt auch in London und Paris. England allerdings hatte von vornherein ein ge-

wisses Verständnis für die Lage zur Schau getragen. Das war in seinen diplomatischen Aktionen ebenso wie in der Entsendung des Lord Runciman zum Ausdruck gekommen. Es soll auch nicht vergessen werden, daß die „Times" bereits am 7. September auf die Notwendigkeit einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen hinwies. Nur so könne ein für ganz Europa verhängnisvoller Konflikt vermieden werden. Es müsse deshalb eine Volksabstimmung ins Auge gefaßt werden, auch wenn sie zu einer Abtrennung des sudetendeutschen Gebiets führen würde. Diese Aeußerung erregte ein so starkes Aufsehen, daß das Foreign Office sich allem Brauch zuwider veranlaßt sah zu erklären, daß es sich hier nur um eine redaktionelle Meinung der „Times" handle, der das Amt nicht zustimme. Die „Times" beharrte jedoch auf ihrer Ansicht und hat dadurch zweifellos die englische öffentliche Meinung stark beeinflußt. Andererseits gelang es jedoch der von Prag wie von Paris geführten Propaganda immer wieder, Verwirrung zu stiften. Das kam in den Reden britischer Politiker nicht minder als in der Presse zum Ausdruck, und noch am 12. September ließ sich das Foreign Office zu einer Verlautbarung bewegen, in der es die Unumgänglichkeit weiterer Verhandlungen betonte, vor Gewaltanwendung warnte und hervorhob, daß in einem solchen Falle Frankreich und im weitern Verlaufe auch Großbritannien eingreifen müßten. Zugleich wies es darauf hin, daß es sich in vollem Einvernehmen mit den Regierungen der Dominions befinde, wie denn andererseits die Pariser Presse zu berichten wußte, daß der Bey von Tunis eine Loyalitätserklärung abgegeben habe, aus welcher ein wenig grotesken Tatsache sie den nicht sehr überzeugenden Schluß zog, daß Frankreich auf die volle Unterstützung seiner nordafrikanischen Besitzungen rechnen könne.

So hatten sich die Dinge auf das äußerste zugespitzt. Gerade deshalb mußte ein Rückschlag eintreten, mußte die Frage aufgeworfen werden, ob denn wirklich die Voraussetzungen für den katastrophalen Zusammenstoß, der fast stündlich in bedrohlichere Nähe rückte, gegeben seien. Mußte wirklich die Herrschaft von 7 Millionen Tschechen über 7 Millionen Andersstämmiger um den Preis eines neuen Weltkrieges aufrechterhalten werden? War es nicht im Gegenteil am Platze, die 1919 begangene Versündigung am Selbstbestimmungsrecht wieder-

gutzumachen, und geschah den Tschechen wirklich ein Unrecht, wenn die von ihnen unterjochten Völker befreit und sie selbst auf ihr eigenes Gebiet beschränkt wurden? War der Fortbestand dieses von inneren Kämpfen zerrissenen Staates es wert, daß um seinetwillen Europa sich abermals zerfleischte? Konnte vollends das seltsame französische Argument, daß seine Sicherheit an der Sudetengrenze verteidigt werden müsse, auch nur ernst genommen, geschweige denn als ausschlaggebend anerkannt werden?

Augenscheinlich ist es dann die Nürnberger Führerrede gewesen, die die Lösung brachte. Sie ließ den britischen Premierminister erkennen, daß auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen ein Ausweg nicht mehr zu finden war, und sie veranlaßte ihn, dem Führer eine persönliche Aussprache vorzuschlagen. Dieser sein Schritt lag ebenso außerhalb des üblichen Rahmens wie schon die Entsendung Lord Runcimans, und nicht zuletzt deshalb darf er ihm als Verdienst angerechnet werden. Tatsächlich ist dann aus der am 15. September in Obersalzberg abgehaltenen Besprechung, die am 22. und 23. in Godesberg fortgesetzt und durch die Münchener Vierer-Konferenz vom 29. vollendet wurde, die Lösung hervorgegangen, die Recht und Frieden zugleich sicherte.

Dieses Ziel ist nicht leicht und nicht reibungslos erreicht worden. In jenen 14 Tagen, die zwischen Berchtesgaden und München lagen, hat der Staatspräsident Benesch Hand in Hand mit dem Ministerpräsidenten Hodza und dessen Nachfolger General Syrovy alles getan, um die sich anbahnende Verständigung zu hindern, und mehrere Tage hindurch schien es, als würde ihm das gelingen, als würde Europa in Brand gesetzt werden, um das Unrecht von 1919 zu verewigen. Er stützte sich auf die Sowjetunion, die den Kriegsausbruch wollte, um so der Weltrevolution näher zu kommen, die in Genf, in Paris, in Prag wühlte, die aber schließlich verstummen mußte, weil sie außerstande war, ihr durch die Ermordung von Marschällen, Generälen und 30 000 Offizieren aller Grade zerrüttetes Heer im Ernst einzusetzen. Nicht minder stützte er sich auf die mit ihm sympathisierenden Kreise in England und Frankreich, auf die Anhänger der Volksfront hier, auf die Arbeitspartei und die frondierenden Konservativen dort. Aber schließlich führte all dieses Treiben nicht zum Ziel. Die Einigung wurde

erreicht, Benesch mußte zurücktreten und einer neuen Entwicklung die Bahn freigeben.

Nachdem Mr. Chamberlain aus Berchtesgaden zurückgekehrt war, fanden in London Beratungen zwischen ihm und den Herren Daladier und Bonnet statt. Ihnen wurde ein Bericht des Lord Runciman zugrunde gelegt, der zwar die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen zwischen den Tschechen und den Sudetendeutschen überwiegend diesen zuschob, aber bezeichnenderweise trotzdem zum Schluß gelangte, daß die einzige Lösung im Selbstbestimmungsrecht zu finden sei. So ging denn aus den Londoner Besprechungen eine der Prager Regierung am 19. September überreichte Denkschrift hervor, in der ihr der Rat erteilt wurde, sich mit der Abtretung des Sudetenlandes an Deutschland abzufinden. Diese Abtretung würde am besten ohne Volksabstimmung geschehen und hätte sich auf alle Gebiete mit mehr als 50% deutscher Bevölkerung zu erstrecken. Frankreich und England würden dann eine Garantie der neuen Grenzen des tschecho-slowakischen Staates übernehmen.

Damit war klipp und klar ausgesprochen, daß die Tschecho-Slowakei auf die Hilfe der Westmächte nicht rechnen könne. Die Sowjetunion hatte sich schon vorher hinter die Bestimmung des Beistandspakts zurückgezogen, nach der sie nur im Falle französischer Hilfeleistung die Tschecho-Slowakei zu unterstützen brauchte. Aus eigener Kraft aber konnte Prag um so weniger widerstehen, als es auch auf die Magyaren, Polen, Slowaken und Ukrainer in seinem Heer nicht zählen durfte. So blieb ihm nur übrig, die englisch-französischen Vorschläge anzunehmen.

Nun hatte, wie bereits in Berchtesgaden vereinbart war, eine weitere Besprechung zwischen dem Führer und Mr. Chamberlain stattzufinden, und es war eigentlich anzunehmen, daß sie zu einer endgültigen Verständigung führen würde. War man sich doch über das Wesentliche einig, und ging es doch nur noch um die Einzelheiten der praktischen Durchführung. Wider Erwarten ergaben sich aber gerade hier sehr ernste Schwierigkeiten, die zu einer neuen Zuspitzung der Lage führten.

Deutschland mußte darauf dringen, daß die Abtretung in kürzester Frist vollzogen werde. Diese Notwendigkeit ergab sich schon aus der Tatsache, daß die Tschechen einen unerträglichen Terror übten und

augenscheinlich darauf ausgingen, noch in letzter Stunde eine möglichst große Zahl Sudetendeutscher zum Verlassen ihrer Heimat zu zwingen, um so die Grenzen des abzutretenden Gebietes zu verschieben. Nicht weniger als 214 000 Flüchtlinge hatten sich in diesen Tagen nach Deutschland retten müssen, und es war klar, daß ihre Zahl gewaltig anwachsen würde, wenn die Herrschaft der Tschechen in den umstrittenen Gebieten länger aufrechterhalten bliebe. Dazu kam, daß nach allen bisherigen Erfahrungen mit planmäßiger Verschleppung von tschechischer Seite gerechnet werden mußte, wenn die Dinge weiterhin nach den üblichen diplomatischen Methoden behandelt würden. Mochte Herr Benesch auch den britisch-französischen Vorschlägen zugestimmt haben, so gab er doch sein Spiel noch nicht endgültig verloren. Wenn er Zeit gewann, konnte er noch manches, konnte er vielleicht alles retten. Es war keineswegs ausgeschlossen, daß zwischen den Großmächten Meinungsverschiedenheiten entstanden, daß die Stimmung in Paris oder gar in London umschlug und daß schließlich doch der große Zusammenprall kam, den man in Prag wie in Moskau ersehnte. So handelte denn Deutschland nicht nur im eigenen Interesse, sondern zugleich in dem Europas und des Weltfriedens, wenn es dem britischen Premierminister, als er am 22. September in Godesberg eintraf, die Forderung vorlegte, daß das abzutretende Gebiet am 1. Oktober von der Tschechei geräumt und von Deutschland übernommen werde. Darüber hinaus sollte in den Gebieten, in denen das Stärkeverhältnis der Bevölkerung zweifelhaft erschien, bis zum 25. November eine Volksabstimmung unter der Kontrolle einer internationalen Kommission vorgenommen werden.

Ueberraschenderweise stießen diese ebenso zweckmäßigen wie maßvollen Forderungen auf Widerspruch. Dr. Benesch und die mit ihm sympathisierenden Kreise des Auslandes machten sich das sofort zunutze, und es entstand eine neue Periode der Hochspannung. Schon am Abend des 23. September verkündete die Prager Regierung die Mobilisation aller tschechischen Streitkräfte und gab zugleich bekannt, daß dieser Schritt auf Anraten der englischen und französischen Regierung beschlossen sei. Die „Times" war es dann, die feststellte, daß die britische Regierung einen solchen Rat niemals erteilt hatte. Vielmehr hatte der tschechische Gesandte vor und während der Godesberger Zusammenkunft

im Foreign Office wiederholt auf die Notwendigkeit der Mobilmachung hingewiesen. Im Foreign Office war man darauf zur Ansicht gelangt, daß England nicht weiter abraten könne, da es sonst die moralische Verpflichtung übernehmen würde, bewaffnete Hilfe zu leisten, wenn es zu einem deutschen Einmarsch in tschechisches Gebiet käme. Daraufhin hatte man der tschechischen Regierung anheimgestellt, nach eigenem Ermessen zu handeln, hatte aber betont, daß die Tschechei allein die Verantwortung für diesen Schritt zu tragen habe, und hatte warnend an die ernsten Folgen erinnert, die sich aus ihm ergeben müßten. Im übrigen hatte dieser Meinungsaustausch ohne Vorwissen des Premierministers stattgefunden, der zu dieser Zeit in Godesberg weilte.

Trotzdem nun das inkorrekte Vorgehen Prags die Stimmung zu seinen Ungunsten hätte beeinflussen müssen, erreichte es zunächst sein Ziel. Die internationale Presse nahm mit einem Schlage wieder Partei für die Tschecho-Slowakei, sprach von neuen Forderungen Deutschlands, die einmütig zurückgewiesen werden müßten, und schürte einen Kriegswillen, der unmittelbar auf die Katastrophe hindrängte. Selbst unter den verantwortlichen Staatsmännern, denen alle Möglichkeiten der Unterrichtung zur Verfügung standen, bestand Unklarheit über die wirkliche Sachlage, und es war sehr bezeichnend, daß der Präsident Roosevelt glaubte, zur Erhaltung des Friedens beitragen zu können, indem er eine Mahnung nicht bloß an den allein verantwortlichen tschechischen Staatspräsidenten richtete, sondern sich zugleich an den deutschen Führer wandte und auch ihn in lehrhaftem Tone beschwor, die Verhandlungen nicht abzubrechen. Er zog sich damit eine herbe, aber wohlverdiente Zurückweisung zu: in seiner vom 27. September datierten Antwort verwies der Führer mit Nachdruck auf die Mitschuld der Vereinigten Staaten an der unerträglichen Gestaltung der europäischen Verhältnisse und insbesondere an der Vergewaltigung des deutschen Volkes. Das Telegramm schloß mit den Worten: „Nicht in der Hand der deutschen Regierung, sondern in der Hand der tschecho-slowakischen Regierung allein liegt es nunmehr, ob sie den Krieg oder den Frieden will“. Darüber hinaus suchte der Führer Klarheit zu schaffen, indem er am 26. September im Berliner Sportpalast das Wort ergriff, den Gang der Ereignisse schilderte und darlegte, wie die

Verantwortung für das, was geschehen, und nicht minder die Verantwortung für die neue Zuspitzung der Lage auf Dr. Benesch falle. Aber die überhitzte Stimmung hielt an. England und Frankreich begannen zu mobilisieren, und aus der Kammerrede, die Graf Ciano zwei Monate später, am 30. November, hielt, erfuhr die Welt, daß Italien in jenen Tagen, getragen von dem Willen, an Deutschlands Seite zu treten, gleichfalls seine Streitkräfte auf Kriegsfuß gebracht hatte.

Doch im Augenblick der höchsten Spannung trat die Lösung ein. Am 28. September erstattete Mr. Chamberlain dem Unterhause Bericht über die außenpolitische Lage. Als er sich dem Schluß seiner Ausführungen näherte, konnte niemand etwas anderes erwarten als die Verkündung, daß der Ausbruch des Krieges nicht mehr zu verhindern sei. Da wurde ihm eine schriftliche Mitteilung überbracht. Er unterbrach seine Rede und teilte dann in völlig verändertem Tone dem Hause mit, daß auf Einladung des Führers und Reichskanzlers am nächsten Tage in München eine Zusammenkunft zwischen Hitler, Mussolini, Daladier und ihm stattfinden werde. Seine Zuhörer gaben ihrer Ueberraschung und Freude mit einer Lebhaftigkeit Ausdruck, wie sie dem britischen Parlament in seiner vielhundertjährigen Geschichte bisher fremd geblieben sein mag.

An demselben 28. September wurde in Deutschland amtlich bekanntgegeben, daß sowohl die englische als die französische Regierung neue Vorschläge zur Lösung der Krise unterbreitet hätten. Auch habe Mr. Chamberlain sich erboten, erneut mit dem Führer zusammenzutreffen. Zugleich habe Mussolini sich bereit erklärt, bei der Suche nach einer Lösung mitzuhelfen. Unter diesen Umständen habe der Führer sich entschlossen, noch eine letzte Anstrengung zur Durchführung der friedlichen Uebergabe des Sudetenlandes an das Deutsche Reich zu machen, und habe die drei Regierungschefs zu einer persönlichen Aussprache eingeladen.

Diese letzte Anstrengung hat dann auch zum Ziele geführt. Die vier Staatsmänner trafen am 29. September in München zusammen, und noch im Laufe desselben Tages konnte eine Einigung erzielt werden. Sie baute sich sachlich ganz auf den deutschen Vorschlägen vom 23. September auf und erkannte somit die Berechtigung der deutschen Forderung einer unverzüglichen Abtretung des Sudetenlandes an. Eine

Abweichung von ihnen fand nur insofern statt, als in Anerkennung der technischen Schwierigkeiten einer sofortigen Räumung des ganzen Gebiets eine etappenweise Uebergabe vereinbart wurde, die sich in der Zeit vom 1. bis zum 10. Oktober vollziehen sollte. Hierbei waren 4 Gebietsabschnitte auf der Karte bereits festgelegt, während die Grenzen des 5., der in den Tagen vom 8. bis 10. Oktober zu übergeben war, von einem internationalen Ausschuß bestimmt werden sollten. Damit war eine weitere Terrorisierung der Sudetendeutschen ebenso wie jeder Verschleppungsversuch von seiten der Tschecho-Slowakei unmöglich gemacht. Zugleich wurde jener internationale Ausschuß geschaffen, der sich aus den Vertretern der vier Großmächte und der Tschecho-Slowakei zusammensetzen und neben dem Umfang der 5. Zone die Gebiete bestimmen sollte, in denen eine Volksabstimmung stattzufinden hätte. Ihm wurde auch die endgültige Festlegung der Grenzen übertragen. Dieser Ausschuß trat unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Freiherrn von Weizsaecker in Berlin unverweilt zusammen und wußte sich seiner Aufgabe so erfolgreich zu entledigen, daß auf jede Volksabstimmung verzichtet werden konnte, da die von ihm gezogene Grenze von den Parteien ebensowohl wie von den drei anderen Mächten als gerecht und zweckentsprechend anerkannt wurde.

Es wurde weiter bestimmt, daß die Räumung des Sudetenlandes ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen zu geschehen und daß die tschecho-slowakische Regierung binnen 4 Wochen alle Sudetendeutschen, die es wünschen würden, aus ihren militärischen und polizeilichen Verbänden zu entlassen habe. Zu entlassen waren während derselben Frist auch alle sudetendeutschen Gefangenen, die wegen politischer Vergehen eine Freiheitsstrafe verbüßten. Endlich wurde vereinbart, daß den Deutschen, deren Wohnsitz innerhalb der tschechischen Grenzen verbleibt, ebenso wie den Tschechen, deren Heimatgemeinde im abgetretenen Gebiet liegt, ein Optionsrecht zuzugestehen ist — schon am 20. November konnte ein Vertrag zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei unterzeichnet werden, der dieser Abrede gerecht wurde.

Dem Abkommen wurde eine zusätzliche Erklärung beigefügt, kraft deren Polen und Ungarn anheimgestellt wurde, sich über das Problem ihrer Minderheiten mit der Tschecho-Slowakei binnen 3 Monaten zu einigen. Für den Fall, daß das nicht gelingen sollte, wurde eine

weitere Zusammenkunft der vier Regierungshäupter ins Auge gefaßt.

Zwischen Polen und der Tschecho-Slowakei kam es zu einer Einigung, die in einem am 1. November vollzogenen Notenwechsel ihren Ausdruck fand und in deren Ergebnis Polen den 1920 der Tschecho-Slowakei zugefallenen Teil des Teschener Gebiets, der rund 1000 qkm mit 230 000 Einwohnern umfaßte, erhielt. Ungarn und die Tschecho-Slowakei hingegen konnten sich nicht verständigen. Sie zogen es jedoch vor, die zwischen ihnen schwebenden Meinungsverschiedenheiten nicht den vier Münchener Mächten zu unterbreiten, sondern Deutschland und Italien um einen Schiedsspruch zu bitten. Es war das ein für ihre Stellung zu den Mächten sehr bezeichnender Vorgang, und bezeichnend war auch die Tatsache, daß zwei Schiedsrichter angerufen wurden. Damit war jede Ueberstimmung ausgeschlossen, und ein Spruch konnte nur zustande kommen, wenn beide Richter über ihn einig waren. Dieses Ziel wurde denn auch erreicht. Herr von Ribbentrop und Graf Ciano fällten am 2. November zu Wien den Schiedsspruch, durch den Ungarn das ihm im Vertrage von Trianon genommene Gebiet von Oberungarn im Ausmaß von 12 000 qkm mit 1 Million Einwohnern zugewiesen wurde. Die Parteien unterwarfen sich dem Schiedsspruch, wobei freilich einzelne seiner Punkte auf beiden Seiten nicht ohne Bedauern aufgenommen wurden. Wenn die Ungarn beklagten, daß Preßburg ihnen nicht zufiel, so empfanden die Slowaken den Verlust von Kaschau und die Ukrainer den von Uzhorod als schmerzlich. Aber das alte Juristenwort, daß mit jedem Urteil 50 % der Parteien nicht einverstanden sind, gilt auch für Schiedssprüche. Das ist eine logische Notwendigkeit, die man auf keine Weise aus der Welt schaffen kann. Hier lagen die Dinge noch dazu so, daß das Schiedsgericht die neuen Grenzen streng auf ethnographischer Grundlage zog, geschichtliche oder politische Ansprüche zu berücksichtigen aber mit aller Entschiedenheit ablehnte, weil sich sonst unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben mußten. Es wären dann unvermeidlich einander widersprechende Erwägungen zusammengeprallt und es hätte an jedem Anhaltspunkte dafür gefehlt, welcher von ihnen das Uebergewicht zuzuerkennen war.

Wenn so auch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, durfte doch nicht verkannt werden, daß die in Wien erreichte Lösung den

Forderungen der Gerechtigkeit so weit entsprach, als praktisch überhaupt denkbar war, und daß darüber hinaus Polen wie Ungarn es der zugleich von Entschlossenheit und Friedensliebe getragenen Politik Deutschlands zu danken hatten, wenn ihre nationalen Bestrebungen Erfüllung fanden.

Unabhängig davon war es, vom deutschen Standpunkt gesehen, wesentlich und entscheidend, daß es eben dieser Politik gelungen war, 3,5 Millionen Deutscher aus einer Fremdherrschaft zu befreien, unter der sie 20 Jahre lang unsäglich gelitten hatten, und sie ins Reich heimzuführen. Ohne daß ein Tropfen Blut vergossen worden wäre, war so ein schweres Unrecht gutgemacht.

IV.

Großdeutschland

25. Die angelsächsischen Mächte

Das Münchener Abkommen vom 29. September stellte verletztes Recht wieder her und führte 3,5 Millionen Deutscher in ihren Mutterstaat zurück. Unrecht geschah dadurch niemand. Selbst die Tschecho-Slowakei hatte zu gerechter Klage keine Ursache, da ihr nichts genommen wurde, auf das sie einen begründeten Anspruch gehabt hätte. Vollends konnten die Großmächte nur Genugtuung darüber empfinden, daß so ein sehr gefährlicher Konfliktsstoff im Herzen Europas beseitigt war. Sie hatten keinerlei Verlust erlitten, und für sie blieb als positives Ergebnis der Münchener Zusammenkunft bestehen, daß zum erstenmal seit dem Zerfall der Liga der Nationen, eigentlich sogar zum erstenmal seit dem Ausbruch des Weltkrieges, eine fruchtbare Zusammenarbeit der vier europäischen Großmächte sich als möglich erwiesen hatte. Das mußte um so befriedigender wirken, als diese Zusammenarbeit nicht zuletzt der Vermittlung des britischen Premierministers zu danken war, dessen Verdienst denn auch gerade von der deutschen öffentlichen Meinung rückhaltlos anerkannt wurde. Unter solchen Umständen konnte München sehr wohl die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit und weitere Verständigung der Großmächte bieten. Dazu kam, daß die Sowjetunion hier ausgeschaltet war und nicht wie in Genf jede dem Weltfrieden wirklich dienende Einigung hintertreiben konnte.

Diese Auffassung machte sich schon im Laufe der Zusammenkunft selbst geltend. Das gelangte allem zuvor in einer vom 30. September datierten gemeinsamen Erklärung des deutschen Führers und des britischen Premierministers zum Ausdruck. In ihr hieß es, daß die beiden Staatsmänner das am Vortage unterzeichnete Abkommen ebenso wie den deutsch-englischen Flottenvertrag vom 18. Juni 1935

als symbolisch für den Wunsch der von ihnen vertretenen Völker ansehen, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen. Sie seien beide, so hieß es weiter, entschlossen, auch andere Fragen, die beide Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln und sich weiter zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des europäischen Friedens beizutragen.

Es war das kein Vertrag, der solchermaßen abgeschlossen wurde. Die Erklärung brachte rechtlich nichts Neues. Der Wunsch, nie wieder gegeneinander Krieg zu führen, bedeutete nur eine unverbindliche Wiederholung dessen, was bereits im Kellogg-Pakt gesagt war, und das Bekenntnis zur Methode der Konsultation erschien angesichts des Bestehens diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und England als etwas fast Selbstverständliches. Trotzdem stellte die Erklärung ein sehr bedeutsames Ereignis dar, da durch sie neue Ausgangspunkte für die deutsch-englischen Beziehungen geschaffen werden sollten. Damit hatte auch England seine Bereitschaft bekundet, sich aus den starren Formen des Vertragssystems der Nachkriegszeit zu lösen, und sich zu der deutschen Auffassung bekannt, die das Verhältnis der Völker und Staaten zueinander allem zuvor auf psychologische Grundlagen zu stellen sucht.

Leider erwies sich jedoch sehr bald, daß die Münchener Erklärung in England nicht zu der Auswirkung gelangte, die man von ihr hatte erhoffen dürfen. Ein erheblicher Teil der öffentlichen Meinung war geneigt, das Münchener Abkommen als britische Niederlage anzusehen, und man konnte sich nur schwer dem Eindruck entziehen, daß es eigentlich bloß Mr. Chamberlain in Person war, der, gestützt allein auf seine nächsten Mitarbeiter, an der deutsch-englischen Erklärung festhielt und in ihr das Fundament einer neuen europäischen Ordnung erblickte. Wenn er und neben ihm Lord Halifax und Sir Samuel Hoare die Ergebnisse von München verteidigten, so berührte es doch recht fremdartig, daß sein Kabinett als Ganzes eine Stellung einnahm, die sich in die Formel fassen ließ: durch München ist der Friede gesichert, nun laßt uns rüsten! Sie klang besonders vernehmlich in den Mitteilungen auf, die der Verteidigungsminister Inskip am 10. November im Unterhause machte. Die Ausgaben für die Flotte, so sagte er, sind seit 1935

verdoppelt, für das Landheer verdreifacht, für die Luftwaffe verfünffacht.

Es war sicherlich niemand befugt, Einwände zu erheben, wenn Großbritannien seine seit 1919 vernachlässigten Rüstungen verstärkte. Veranlassung dazu war um so mehr gegeben, als es namentlich Frankreich gegenüber längst ins Hintertreffen geraten und gerade dadurch von ihm abhängig geworden war. Doch das Tempo, in dem die Aufrüstung betrieben wurde, mußte auffallen, und noch auffallender war der Nachdruck, mit dem es vor der Oeffentlichkeit unterstrichen wurde. Verstärkt aber wurden die so geweckten Bedenken durch die Haltung der Opposition, die in Uebereinstimmung mit ihren liberalen und sozialistischen Grundsätzen eigentlich pazifistisch denken mußte, die nun jedoch das Rüstungsprogramm noch als unzulänglich bemängelte und in betontem Zusammenhange damit gegen das Münchener Abkommen und die Münchener Erklärung Sturm lief. Noch bedenklicher war, daß namhafte Mitglieder der Konservativen Partei in das gleiche Horn stießen und daß ihr Treiben von Mr. Chamberlain, der nicht nur Premierminister, sondern auch Parteiführer war, trotz gelegentlicher Abwehr geduldet wurde. Das konnte nicht mit der englischen Meinungs- und Redefreiheit begründet werden. Es war im Gegenteil zu berücksichtigen, daß die Parteidisziplin in England sehr ausgebildet ist und daß der Parteiführer alles, der einzelne Abgeordnete sehr wenig, ja fast gar nichts bedeutet. Das findet einen Ausgleich in der Freiheit des Parteiwechsels, und es wird niemandem verübelt, wenn er von ihr Gebrauch macht. Aber die Herren Winston Churchill, Duff Cooper, Anthony Eden blieben bei der Konservativen Partei, bekämpften trotzdem ungescheut und ungehindert die Politik des Premierministers und fanden bei einer Reihe von Parteiblättern Unterstützung.

Bei alledem war im Grunde nicht recht zu erkennen, durch welche Erwägungen sich diese politischen Gruppen und die sie unterstützenden Blätter bestimmen ließen. Gewiß spielte bei einem Teil von ihnen die grundsätzlich oppositionelle Einstellung zur Regierung eine Rolle. Dazu kam jene auch dem Einzelleben nicht fremde Denkweise, die in jedem Erfolge eines andern eine eigene Niederlage sieht. Noch wesentlicher war wohl die Abneigung gegen das dem englischen Empfinden fremde autoritäre Regierungssystem, die ihre verstandesgemäße Begründung in

jener merkwürdigen Theorie Mr. Edens von der Gleichwertigkeit der Extreme gefunden hatte. Aber all das reichte als Erklärung nicht aus. Es mußte noch ein weiteres Moment berücksichtigt werden, um die blinde, für alle Gegengründe unempfängliche Feindseligkeit gegen Deutschland begreiflich zu machen, die immer von neuem zutage trat und drohte, die Bemühungen des eigenen Regierungshauptes zunichte zu machen.

Dieses Moment war in der planmäßigen und zielbewußten, in ihren Formen überaus geschickten Propaganda des Judentums zu erblicken, das in England, ebenso wie in den Vereinigten Staaten seinen ganzen Einfluß und seine ganze Macht dafür einsetzte, Abneigung und Haß gegen Deutschland zu säen. Es hatte 1933 damit begonnen und hatte seine Werbung von Jahr zu Jahr gesteigert, hatte sie mit der fortschreitenden Ausgestaltung der deutschen Rassengesetzgebung immer stärker anwachsen lassen. Die englische öffentliche Meinung aber geriet immer mehr in ihren Bann. Das war nicht ohne weiteres verständlich, da das englische Volk selbst seit jeher von einem geradezu beneidenswerten Rassenbewußtsein erfüllt ist und es durch Jahrhunderte hindurch den von ihm beherrschten farbigen Völkern gegenüber zu wahren gewußt hat. Doch dem Judentum gegenüber versagte dieses Rassenbewußtsein. Man sah in ihm nicht den fremden Stamm, sah in ihm nur eine Religionsgemeinschaft, der man unter dem Einfluß der christlichen Kirchen unendlich vieles glaubte danken zu müssen. Vielleicht spielte auch jene seltsame Legende mit, nach der das englische Volk einem angeblich verlorengegangenen dreizehnten Stamme des Judentums seinen Ursprung verdankt. Daneben freilich fiel, wenn auch unbewußt, die Befürchtung ins Gewicht, daß eine Massenauswanderung der Juden aus Deutschland zu einer Ueberschwemmung des gesamten Empire führen könnte, die nicht nur nicht gewünscht, sondern durchaus gefürchtet und abgelehnt wurde.

Das war sicherlich sehr unlogisch, aber darum nicht weniger begreiflich. Es war darüber hinaus ein Empfinden, das keineswegs in England allein heimisch war. Vielmehr erwies sich auf einem Kongreß, der am 5. Juli 1938 auf Einladung des Präsidenten Roosevelt in Evian zusammentrat, daß von ihm alle die 31 Staaten beherrscht waren, die sich dort vertreten ließen. Das laut verkündete Ziel des

Kongresses war, den aus Deutschland verdrängten Juden Hilfe zu leisten. Aber vom ersten Tage ab trat bei allen Teilnehmern mit fast unverhüllter Deutlichkeit nicht so sehr der Wunsch zutage, den Juden zu helfen, als vielmehr der Wille, sich vor ihnen zu schützen. In voller Uebereinstimmung übten zwar alle Redner Kritik an der deutschen Gesetzgebung. Ebenso übereinstimmend hoben sie hervor, daß die von ihnen vertretenen Länder sich zu den erhabensten Grundsätzen der Duldung und der Gastfreundschaft bekennen und daß sie im Laufe ihrer Geschichte immer neue Beweise dafür erbracht hätten. Doch mit der gleichen Uebereinstimmung beriefen sie sich auf die Weltwirtschaftskrise, auf die herrschende Arbeitslosigkeit, auf den Mangel an freiem Raum, um zu begründen, weshalb sie ganz außerstande seien, jüdische Auswanderer in größerer Zahl bei sich aufzunehmen. Dabei klang bald ausdrücklich, bald in Andeutungen immer wieder die Befürchtung auf, daß ein stärkerer Zustrom jüdischer Flüchtlinge eine Judenfrage in den Ländern, denen sie bisher fremd gewesen, würde entstehen lassen. Man sah, mit anderen Worten, voraus, daß die vermehrte Niederlassung von Juden unvermeidlich zu einer Abwehr seitens der einheimischen Bevölkerung führen und damit jene so laut gepriesenen Grundsätze zunichte machen würde. Die sich aufdrängende Schlußfolgerung allerdings, daß darin eine Rechtfertigung des deutschen Standpunkts und eine Widerlegung der an ihm geübten Kritik lag, zog man nicht, sei es, daß man sie übersah, sei es, daß man vor ihr zurückscheute.

Diese Schlußfolgerung zu ziehen, unterließ man auch in England, obgleich man hier, ebenso wie in allen anderen Ländern eine jüdische Einwanderung ungeachtet der Weiträumigkeit des Empire, ungeachtet der Menschenleere in Australien, in Kanada, in Neuseeland ablehnte. Man verschloß die Augen vor den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes, mißachtete den Grundsatz, daß jeder Staat befugt ist, seine inneren Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu regeln, und unterwarf sich widerstandslos der jüdischen Propaganda. Selbst ein sonst so verständiger und erfahrener Mann wie der einstige Ministerpräsident Lord Baldwin ließ sich bewegen, einen überhitzten Aufruf zugunsten der jüdischen Auswanderer zu erlassen und damit dieser Propaganda eine neue Stütze zu bieten. So konnte es nicht

ausbleiben, daß die Stimmung zwischen Deutschland und England in den letzten Monaten des Jahres 1938 sich wieder zuspitzte und daß die Hoffnung auf eine fruchtbare Auswirkung der Münchener Erklärung nicht sehr groß war.

Auf der gleichen Grundlage entstanden Schwierigkeiten zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. An sich gab es zwischen ihnen keinerlei politische Gegensätze. Ihre Beziehungen beschränkten sich im Grunde auf das wirtschaftliche Gebiet, und darüber hinaus fehlte es eigentlich an Berührungspunkten und demgemäß an Reibungsflächen. Aber auch hier machte sich der jüdische Einfluß geltend, obgleich in Amerika, vielleicht sogar in noch stärkerm Maße als in England, Verständnis für die deutsche Rassengesetzgebung hätte erwartet werden dürfen. Wird doch hier die Farbenschranke selbst in den Nordstaaten mit ungeminderter Schroffheit aufrechterhalten, und zeigt doch die ständige Wiederholung jener Ausschreitungen, die man als Lynchjustiz zu bezeichnen pflegt, wie fest verwurzelt das Bewußtsein der Rassenunterschiede auch in den Massen ist. Doch die jüdische Propaganda wußte sich trotzdem durchzusetzen, und mit ihr verband sich jene in jedem Amerikaner, vom Präsidenten bis zum letzten Hafenarbeiter, lebende Ueberzeugung, daß sein Volk Träger einer erhabenen Sendung, daß seine Lebensform die allein gottgewollte und daß es darum sein Recht und seine Pflicht sei, alle anderen Völker des Erdkreises zu belehren und zu einem gottgefälligen Wandel anzuhalten. Diese Denkweise, die zudem in eigenartiger und primitiver Art mit materiellen Berechnungen verknüpft ist, hat im Laufe der Jahrzehnte oft genug dazu geführt, daß die Vereinigten Staaten andere Länder schulmeisterten und sich in offenkundigem Widerspruch zu ihrem in der Monroe-Doktrin verkörperten Nationaldogma in deren innere Angelegenheiten einmischten. Sie hat eine entscheidende Rolle auch beim Eintritt Amerikas in den Weltkrieg gespielt.

Nun äußerte sie sich in einer Verurteilung der deutschen Rassengesetzgebung und in einer schroffen Ablehnung der Staatsform des neuen Deutschland, ebenso übrigens wie des neuen Italien. Zugleich tauchten Gedankengänge auf, angesichts deren es schwer fällt zu entscheiden, ob sie mehr einer schier unbegreiflichen Verkennung tatsächlicher Verhältnisse oder böswilliger Absicht entsprangen und letzten

Endes eigensüchtigen Zielen dienen sollten. Allen Ernstes wurde behauptet, daß Deutschland und Italien sich mit Eroberungsplänen gegenüber dem amerikanischen Kontinent trügen und die Absicht hegten, die Widerstandskraft seiner Staaten zuerst durch nationalsozialistische und faschistische Propaganda zu schwächen, um dann einen bewaffneten Angriff ins Werk zu setzen. Dem vernünftigen Urteil mußte das als Ausgeburt einer Phantasie erscheinen, die die Grenzen des Krankhaften schon überschritten hatte, sie zum mindesten nahe berührte. Aber der Präsident Roosevelt selbst machte sich, so unwahrscheinlich das klingt, zusammen mit seinem Staatssekretär Cordell Hull zu ihrem Träger. Schon am 20. August 1938 hielt er gelegentlich eines Besuches in Kingston eine Rede, in der er Kanada seiner Unterstützung für den Fall versicherte, daß es Gegenstand eines Angriffs werden sollte. Als dann am 9. Dezember in Lima die VIII. Panamerikanische Konferenz zusammentrat, suchte die von Cordell Hull geführte Abordnung der Vereinigten Staaten die mittel- und südamerikanischen Republiken für einen engen Zusammenschluß, ja eigentlich für ein Bündnis zu gewinnen, mit dessen Hilfe der vermeintlich drohende Angriff der totalitären Staaten abgewehrt werden sollte. Trotz aller Bemühungen mißlang dieser Plan dank dem Widerstande vor allem Argentiniens, da augenscheinlich die Erkenntnis sich durchsetzte, daß die als so bedrohlich geschilderte Gefahr tatsächlich nicht bestand und daß es im Grunde darum ging, durch ihre Vorspiegelung Mittel- und Südamerika der Führung Washingtons zu unterwerfen. So beschränkte sich das Ergebnis der Konferenz neben anderen vorwiegend papiernen Entschließungen auf eine „Deklaration der amerikanischen Solidarität", die in wortreichen Wendungen den Beschluß kundgab, einen etwaigen Angriff gemeinsam abzuwehren.

Unterdessen aber hatte Washington alles getan, um eine Zuspitzung seiner Beziehungen zu Deutschland herbeizuführen. Unter dem Vorwande, daß durch die deutsche Rassengesetzgebung die Interessen auch amerikanischer Juden geschädigt würden, hatte es wiederholt sachlich unbegründete Vorstellungen in Berlin erhoben. Im November berief es seinen Botschafter zwecks persönlicher Berichterstattung ab, worauf Deutschland diesem Beispiel folgte, so daß beide Staaten sich nur durch Geschäftsträger bei einander vertreten ließen. Dann kamen unzulässige

Aeußerungen amerikanischer Politiker, die eine offenkundige Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschlands darstellten. Schließlich nahm sich der Staatssekretär des Innern Harold Ickes heraus, in einer Rede vor der Zionistischen Gesellschaft in Cleveland unqualifizierbare Angriffe gegen Deutschland und seinen Führer zu richten. Deutschland erhob in aller Form Protest. Doch im Widerspruch zu den internationalen Bräuchen verweigerte Washington die in solchen Fällen übliche Genugtuung. Deutschland beschränkte sich darauf, dieses Verhalten in einer der Presse übergebenen Auslassung zu kennzeichnen.

Das geschah in den letzten Tagen des Dezember. In seiner an den Kongreß gerichteten Jahresbotschaft vom 4. Januar erging der Präsident sich dann wieder in schlechtweg grotesken Angriffen gegen die totalitären Staaten, und so begann das Jahr 1939 im Zeichen einer scharfen Spannung zwischen den beiden Ländern. Mit berechtigtem Befremden wurde es in Deutschland auch aufgenommen, daß der britische Premierminister es für richtig hielt, in einer amtlichen Erklärung vom 6. Januar seine Zustimmung zur Botschaft des Präsidenten Roosevelt zum Ausdruck zu bringen.

26. Die Pariser Erklärung vom 6. Dezember 1938

Aehnlich, wenn auch in mancher Hinsicht andersartig als die Beziehungen zu England, gestalteten sich die zu Frankreich.

Die Münchener Besprechung hatte auch hier eine Entspannung gebracht, wenngleich die französische öffentliche Meinung die Abtrennung der fremdstämmigen Gebiete von der Tschecho-Slowakei angesichts des bestehenden Bündnisses fast ausnahmslos als eine Schwächung der eigenen Stellung empfunden hatte. Aber man schien bereit, sich damit abzufinden, und als am 22. November der neue französische Botschafter Coulondre dem Führer sein Beglaubigungsschreiben überreichte, fand ein Austausch von Ansprachen statt, deren betonte Herzlichkeit nicht überhört werden konnte. Etwa gleichzeitig wurde bekannt, daß eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vorbereitet werde, die denselben Charakter trage wie die, die am 30. September

zwischen Deutschland und England ausgetauscht worden war. Dabei konnte dahingestellt bleiben, ob die Mitteilungen der englischen Presse zutrafen, nach denen Frankreich einen dahingehenden Vorschlag gemacht hatte, um nicht eine deutsch-englische Annäherung entstehen zu lassen, an der es selbst keinen Teil gehabt und die es deshalb als eine Gefährdung der britisch-französischen Freundschaft empfunden hätte.

Jedenfalls war Deutschland sofort bereit, in die dargebotene Hand einzuschlagen. Handelte es sich doch dabei dem Wesen nach um die Erfüllung eines vom Führer wiederholt ausgesprochenen Wunsches, der seit der Rückgliederung des Saargebiets mehr als einmal betont hatte, daß nun einer Verständigung mit Frankreich nichts mehr im Wege stünde. Zunächst freilich hieß es abwarten, wie sich die innere Lage in Frankreich gestalten würde. War doch das Kabinett Daladier Gegenstand erbitterter Angriffe, die sich einerseits gegen das Münchener Abkommen, andererseits gegen die von ihm ins Werk gesetzte Finanzreform richteten, und hatten doch die Dinge sich so zugespitzt, daß zum 30. November ein Generalstreik angekündigt wurde. Als es dann der Regierung gelungen war, seinen Ausbruch zu verhindern, begab sich der Reichsaußenminister von Ribbentrop nach Paris, und dort wurde am 6. Dezember eine Erklärung gezeichnet, die die Grundlage künftiger freundschaftlicher Beziehungen bilden sollte. Charakteristisch für sie war, daß sie ebenso wie die britisch-deutsche Erklärung nicht juristisch, sondern psychologisch gedacht war. Besonders bedeutsam erschien dabei, daß nun, nachdem die tschechische Krise die Hinfälligkeit des französischen Vertragssystems dargetan hatte, auch Frankreich sich von der Auffassung, deren Träger und Verfechter es bisher gewesen, zu lösen und sich zu einer neuen Denkweise zu bekennen schien. Freilich wurden in der französischen Presse nicht wenige Stimmen laut, deren Urheber sich diese neue Denkweise nicht zu eigen machen wollten oder konnten. Sie werteten die Pariser Erklärung unter denselben Gesichtspunkten wie die Verträge von gestern und untersuchten sie sorgfältig auf ihren Gehalt an juristischen Bindungen. So kamen sie dazu, das Hauptgewicht auf die Anerkennung der gegenwärtigen Staatsgrenzen zu legen und von einem erneuten Verzicht auf Elsaß-Lothringen zu sprechen. Als weniger wesentlich stellten sie dagegen das hin, was nach deutscher Auffassung der Kern der Erklärung war, nämlich die Bekundung des

Willens beider Regierungen, in Zukunft gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen und etwa auftauchende Fragen in gemeinsamer Beratung zu lösen.

Immerhin durfte man hoffen, daß das bloße Nachwehen einer überwundenen Zeit waren. Zugleich allerdings ließ sich nicht verhehlen, daß weder in dieser Richtung, noch in der allgemeinen Beurteilung der Pariser Erklärung ein ungemessener Optimismus am Platze war. Die Erklärung schuf Voraussetzungen und stellte eine Grundlage für künftige Beziehungen her. Aber aus diesen Voraussetzungen und auf dieser Grundlage sollte sich ein neues deutsch-französisches Verhältnis erst entwickeln. Es war noch nicht da und konnte noch nicht da sein. Vorhanden war auf deutscher Seite viel guter Wille. Guten Willen hatten anscheinend auch die Männer, die die französischen Staatsgeschäfte führten. Denselben guten Willen durfte man bei der Masse des französischen Volkes voraussetzen, die eine Wiederholung der Schrecken des Weltkrieges und überhaupt eine Fortdauer der tausendjährigen Gegnerschaft zweifellos ebensowenig wollte wie das deutsche Volk. Doch in einer demokratisch-parlamentarischen Republik kann stärker als der gute Wille des Volkes und die Einsicht verständiger Männer sehr leicht der schlechte Wille von Politikern und Parteien sein, nicht zuletzt von solchen, die die Beglückung der Menschheit zum Programm erhoben haben und sich zugleich zu einem Pazifismus bekennen, der blutdürstiger ist als aller sagenhafte Militarismus. Gerade sie waren es, die die von Daladier und Bonnet angestrebte Verständigung mit Deutschland vereiteln wollten. Sie bekämpften die Politik des Münchener Abkommens, und sie waren erbitterte Gegner auch der Pariser Erklärung.

Daladier blieb Sieger über den Generalstreik. Aber das Palais Bourbon liebt die Sieger nicht. Hatte das Kabinett noch im Oktober bei der Abstimmung über das Münchener Abkommen eine Mehrheit von 534 gegen 73 Stimmen erlangt, so wurden am 10. Dezember nur noch 315 Stimmen für, 241 gegen die Regierung abgegeben. Bereits am 22. Dezember sah Daladier sich abermals genötigt, die Vertrauensfrage zu stellen, und jetzt schrumpfte seine Mehrheit auf 7 Stimmen zusammen: den 291 Stimmen der Regierung standen 284 der Opposition gegenüber. Freilich änderte sich dann dieses Ver-

hältnis wieder zugunsten des Ministeriums, als in den letzten Tagen des Jahres der Haushaltsplan zur Beratung stand und die Vertrauensfrage nicht weniger als fünfmal gestellt wurde. Ebenso erbrachte eine außenpolitische Debatte am 26. Januar zwei Vertrauensvoten mit 379 und 306 gegen 232 und 234 Stimmen. Als gesichert konnte trotzdem das Kabinett Daladier nicht angesehen werden, und darum ließ sich auch über die Entwicklung des deutsch-französischen Verhältnisses mit Bestimmtheit nichts aussagen. Was die Pariser Erklärung geschaffen hatte, waren Grundlagen, waren Voraussetzungen. Das Weitere mußte der Zukunft überlassen bleiben. Denn so eindeutig und klar der gute Wille Deutschlands feststand, so undurchsichtig schien die weitere Entwicklung der Dinge in Frankreich.

Dazu kam, daß für das Verhältnis Deutschlands zu Frankreich ebenso wie zu England die Beziehungen dieser beiden Länder zu Italien mitbestimmend waren. England hatte verstanden, eine Brücke über die Kluft zu schlagen, die durch den abessinischen Krieg aufgerissen war. Ein Abkommen über das Mittelmeer allerdings, das schon am 2. Januar 1937 geschlossen wurde, hatte sein Ziel verfehlt, einfach weil die Zeit für eine Verständigung noch nicht reif war. Dann aber wurde am 16. April 1938 in Rom ein neues, überaus umfangreiches Abkommen unterzeichnet, durch das alle zwischen England und Italien schwebenden Fragen geregelt werden sollten. Es ging da um das Mittelmeer nicht weniger als um den Suezkanal, das Rote Meer, den Besitzstand Saudiens und Yemens, den Tanasee und noch manches andere. Wesentlich daran war, abgesehen von allen Einzelfragen, daß England hier Italien zum erstenmal als ihm gleichberechtigte Macht im Mittelmeer und im Nahen Osten anerkannte. Das Abkommen wurde jedoch unter zwei Voraussetzungen gestellt. Es sollte erst Geltung erlangen, wenn einerseits die Frage der italienischen Freiwilligen in Spanien, andererseits die der Anerkennung des Italienischen Imperiums gelöst sein würde. Mehr als ein halbes Jahr sollte verstreichen, bis diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden konnten. Am 16. November aber wurde das Abkommen in Kraft gesetzt, und damit konnte die Gegnerschaft zwischen Großbritannien und Italien als überwunden gelten.

Sehr viel schwieriger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Frankreich und Italien. Hier ging es nicht nur um Interessengegensätze, hier ging es um eine bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigerte Erbitterung Italiens über das Doppelspiel, das Frankreich im abessinischen Kriege getrieben hatte. Es kam zwar, augenscheinlich infolge englischer Vermittlung, schon zu Beginn des Jahres 1938 zu Verhandlungen. Doch es fehlte an jeder psychologischen Grundlage für eine Verständigung, und so wurden sie schon im Mai wieder abgebrochen. Zu Ende des Jahres aber trat auf einmal eine erhebliche Verschärfung der Beziehungen ein. Als Graf Ciano während seiner Kammerrede vom 30. November von den natürlichen Bestrebungen des italienischen Volkes sprach, antworteten ihm aus dem Hause Zwischenrufe, die an die italienischen Ansprüche auf Tunesien, Korsika und Nizza erinnerten, und im Anschluß daran fand ein Umzug statt, dessen Teilnehmer diese Rufe wiederholten. Frankreich nahm das zum Anlaß einer großen diplomatischen Aktion und entfesselte zugleich in Tunesien wie in Korsika Demonstrationen, in deren Verlauf Italiener angegriffen und italienisches Eigentum beschädigt wurde. Das wiederum führte zu einem erbitterten Pressekrieg, in dessen Verlauf die italienischen Ansprüche mit größter Entschiedenheit verfochten wurden. Dabei gewann man den Eindruck, daß sie vor allem ein dreifaches Ziel hatten, nämlich eine Regelung der Lage der italienischen Siedler in Tunesien, eine angemessene Beteiligung Italiens an der Verwaltung des Suezkanals und die Nutzbarmachung des Hafens von Djibuti sowie der Bahn Djibuti-Addis Abeba für die Zwecke der Kolonisation in Abessinien. Die französische öffentliche Meinung vermied jedoch ein sachliches Eingehen auf diese Fragen. Sie stellte die Dinge so hin, als sei das französische Kolonialreich auf das schwerste gefährdet, und die gleiche Haltung trug der Premierminister Daladier zur Schau, als er in den ersten Tagen des Jahres 1939 eine demonstrative Reise nach Tunis und Korsika unternahm.

Zur Klärung der Rechtslage teilte Italien am 17. Dezember in Paris mit, daß es die Römischen Vereinbarungen vom 7. Januar 1935 als hinfällig ansehe. Tatsächlich waren die Ratifikationsurkunden seiner Zeit nicht ausgetauscht worden, und Italien hatte somit völlig freie Hand. Zugleich wurde in der italienischen Presse zum erstenmal

bestätigt, daß damals ein Geheimabkommen über Abessinien geschlossen worden war, eine Tatsache, die von vornherein überaus wahrscheinlich war, für deren Richtigkeit es aber an Beweisen gefehlt hatte.

Im März fand abermals ein Austausch von Reden zwischen Mussolini und Daladier statt. Jener beharrte auf den italienischen Forderungen und sprach nun offen aus, daß sie sich auf Tunesien, Djibuti und den Suez-Kanal richteten. Der französische Premierminister erklärte demgegenüber, daß er bereit sei, in Verhandlungen einzutreten, die sich jedoch im Rahmen der Römischen Vereinbarungen zu halten hätten, und betonte, daß Frankreich keinen Zollbreit seines Bodens und kein einziges seiner Rechte preisgeben werde.

So bestanden zu Beginn des Jahres 1939 von neuem starke Spannungen, und die Frage nach den Auswirkungen der deutsch-englischen wie der deutsch-französischen Erklärung blieb offen.

27. Drang nach Osten?

Schon in der Vorkriegszeit diente das Schlagwort vom deutschen Drang nach Osten der französischen Presse, ebenso wie der der slawischen Länder, insbesondere des zarischen Rußland, zur Verdächtigung des Deutschen Reiches. Jede politische oder wirtschaftliche Betätigung, die sich irgendwie auf den Osten richtete, wurde planmäßig als Aeußerung dieses Dranges hingestellt und mit durchweg unwahrscheinlichen, oft geradezu phantastischen Eroberungsplänen in Verbindung gebracht.

Unmittelbar nach dem Weltkriege wurde dieses Spiel von neuem aufgenommen, obgleich das unglückliche Deutschland von Versailles und Weimar nicht einmal imstande war, den ihm gebliebenen Besitz zu wahren, und an seine Erweiterung nicht denken konnte und tatsächlich nicht dachte. Selbst die bescheidensten wirtschaftlichen Maßnahmen, die seine dringende Notlage erleichtern sollten, wurden mit Hilfe dieses Schlagworts bekämpft und regelmäßig vereitelt. Dieses Schicksal hatte vor allem auch die im Wiener Protokoll vom 19. März 1931 ins Auge gefaßte deutsch-österreichische Zollunion, der alle machtpolitischen Bestrebungen so fremd waren wie nur irgend möglich. Dabei

ist schwer zu entscheiden, ob diejenigen, die sich jenes Schlagworts bedienten, an seine Berechtigung glaubten, weil sie dumpf empfanden, daß das in den Fesseln von Versailles erstickende Deutschland irgendeinen Weg ins Freie finden mußte, oder ob sie bewußt das Ziel verfolgten, die Vorherrschaft aufrechtzuerhalten, die Frankreich in Osteuropa errichtet hatte. Tatsächlich war es ein französischer Drang nach Osten, der sich in jenen Jahren auszuwirken vermochte. Zuerst war es Polen, dann die Sowjetunion, die in den Dienst der französischen Politik gestellt wurde und die Aufgabe erhielt, als rechter Arm der Zange zu dienen, von der Deutschland erfaßt werden sollte. Nicht minder mußten die Staaten des Südostens zu Werkzeugen Frankreichs werden. Frankreichs Anregung entsprangen die Bündnisse, die der Kleinen Entente zugrunde lagen. Sie richteten sich ihrem Wortlaut nach gegen Bulgarien und Ungarn, stillschweigend aber gleichzeitig gegen Deutschland und nicht zuletzt gegen Italien. Denselben Zielen dienten die von Frankreich auf wirtschaftlichem Gebiete geschmiedeten Pläne, die die Bildung einer Donauföderation anstrebten, die immer wieder scheiterten und deren Verwirklichung stets von neuem versucht wurde.

Der französischen Vormundschaft und der unaufhörlichen französischen Treibereien wurde zuerst Polen müde. Dann folgte seinem Beispiele Jugoslawien. Es erkannte, daß zwischen ihm und Deutschland keinerlei politische Gegensätze bestanden und daß weder ein Grund vorhanden war, sich die französische Feindschaft gegen Deutschland zu eigen zu machen, noch eine Veranlassung, auf dieses die Gegnerschaft zu übertragen, die einst Serbien gegen Oesterreich-Ungarn empfunden hatte. Dazu kam die Tatsache, daß das Deutsche Reich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unvergleichlich viel mehr bieten konnte als Frankreich. Es konnte im Austausch gegen die Erzeugnisse seiner Industrie in großem Umfange die der jugoslawischen Landwirtschaft abnehmen, während der französische Markt nicht einmal Raum für die Ausfuhr der eigenen nordafrikanischen Besitzungen, vor allem Algeriens, hatte. Wirtschaftliche Opfer zu bringen aber war Frankreich niemals bereit gewesen, und wenn seine Verbündeten sich jemals darüber getäuscht hatten, waren sie durch die Erfahrungen des abessinischen Sanktionsfeldzuges belehrt worden. Damals hatte Frankreich zwar gemäß Art. 16 Abs. 3 der Satzung der Genfer Liga die Verpflichtung an-

erkannt, Jugoslawien für den Ausfall schadlos zu halten, den es durch den Abbruch seiner Handelsbeziehungen zu Italien erlitt. Im Februar 1936 aber wurde in Genf die geradezu anekdotische Tatsache festgestellt, daß es in Erfüllung dieser seiner Verpflichtung Jugoslawien ganze 11 — sage und schreibe elf — Pferde abgekauft hatte.

So kam es zunächst unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer Annäherung Jugoslawiens an Deutschland. Unvermeidlich mußte sie sich bald auch auf politischem Gebiete auswirken. Ihr folgte eine Annäherung an Italien auf dem Fuße. Die Voraussetzungen für sie wurden dadurch geschaffen, daß Italiens natürlicher Ausdehnungsdrang in der Eroberung Abessiniens Befriedigung gefunden hatte und sich nun nicht mehr auf den Balkan richtete. So konnte am 25. März 1937 ein Vertrag zwischen den beiden Staaten abgeschlossen werden, der einer langjährigen Gegnerschaft ein Ende bereitete und für künftige freundschaftliche Beziehungen eine Grundlage schuf. Es war überaus bezeichnend, daß dieser Vertrag in Frankreich mit sichtlichem Mißvergnügen aufgenommen wurde. Einst war es das eifrigste Bestreben vor allem Louis Barthous gewesen, die Gegensätze zwischen Italien und Jugoslawien zu überbrücken. Aber das sollte nur geschehen, um beide Staaten in die gemeinsame Front gegen Deutschland einzugliedern. Nun, da die Verständigung unabhängig von Frankreich und ohne diesen Nebenzweck erreicht war, empfand man in Frankreich alles andere als Genugtuung.

Im übrigen war nicht minder bezeichnend für die neuen Wege, die Jugoslawien einschlug, wie für die Neugestaltung auf dem Balkan überhaupt, daß am 24. Januar 1937 ein bulgarisch-jugoslawischer Vertrag zustande kam, der zwar keines der zwischen diesen Staaten schwebenden Probleme einer unmittelbaren Lösung zuführte, der jedoch dem unzweideutigen Willen Ausdruck gab, normale freundschaftliche Beziehungen zwischen ihnen herbeizuführen. Auch das bedeutete einen Wandel und bedeutete eine Absage an das französische System, das auf dem Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten aufgebaut war und diesen Gegensatz zu verewigen trachtete.

War schon durch diese Vorgänge das Gebäude, das Frankreich im Südosten Europas errichtet hatte, unterwühlt, so brach es mit der Septemberkrise vollends zusammen. Als Grund- und Eckstein hatte

ihm die Tschecho-Slowakei gedient, die auch formell insofern eine Sonderstellung einnahm, als mit ihr ein Bündnis abgeschlossen wurde, während Jugoslawien und Rumänien sich mit Freundschaftsverträgen hatten begnügen müssen. Nun schien sich die Tschecho-Slowakei aus dem französischen System zu lösen. Man glaubte, den Willen zu einer politischen Neuausrichtung schon aus der Tatsache erkennen zu dürfen, daß der Außenminister Dr. Chvalkowsky unverzüglich nach seinem Amtsantritt einen Besuch beim Führer und beim Reichsaußenminister abstattete und in Presseunterredungen mehrfach aussprach, daß die neue Tschecho-Slowakei ernstlich darauf bedacht sei, in ein freundschaftliches Verhältnis zum Reich zu treten. Andererseits ließ sich freilich nicht übersehen, daß der Bündnisvertrag mit Frankreich aufrecht erhalten wurde und daß auch der Beistandspakt mit der Sowjetunion anscheinend in Kraft blieb. Wenigstens fand eine Pressemeldung, nach der Dr. Chvalkowsky am 21. Oktober dem sowjetrussischen Gesandten mitgeteilt habe, daß die Tschecho-Slowakei an dem Pakt nicht mehr interessiert sei, keine amtliche Bestätigung. So entstand eine Unklarheit, die sich bald auswirken sollte.

Schon vor den Ereignissen des September jedoch hatte Frankreich geglaubt, besondere Maßnahmen ergreifen zu müssen, um seine Vorherrschaft im Südosten aufrechtzuerhalten. Unmittelbar nach der Eingliederung Oesterreichs war es zusammen mit England an die Balkanstaaten herangetreten und hatte, indem es zugleich umfangreiche Kredite anbot, Verhandlungen in die Wege geleitet, deren Ziel eine Belebung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen war. Die Presse beider Länder rechtfertigte das in ausführlichen Darlegungen mit der Behauptung, daß allen diesen Staaten eine wirtschaftliche Aufsaugung von seiten Deutschlands drohe, die im weitern Verlauf zu ihrer politischen Unterwerfung führen müsse. Diese Begründung des englisch-französischen Vorgehens war, beiläufig bemerkt, auch unter einem andern Gesichtspunkte sehr beachtlich. Es ist doch so, daß die internationale Presse mit Vorliebe von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten sprach und spricht, mit denen Deutschland zu kämpfen habe. Wenn nun ein Land selbst nach der Meinung seiner Gegenspieler imstande sein sollte, eine Anzahl weiträumiger fremder Staaten wirtschaftlich aufzusaugen und zu unterjochen, so konnte es um seine eigene Wirtschaft doch nicht

so schlecht bestellt sein. Abgesehen davon erwies sich aber, daß sich auf solche Weise die Entwicklung nicht aufhalten ließ. Politisch gingen die Dinge ihren Lauf, und wirtschaftlich kam das zwischen Deutschland und jenen Ländern natürliche Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung immer stärker zur Geltung. Insbesondere mit Jugoslawien wurde am 25. Oktober 1938 ein neues Handelsabkommen geschlossen, und die französische Presse mußte bei dieser Gelegenheit feststellen, daß nicht weniger als 50% seiner Ausfuhr von Deutschland abgenommen wurden.

Nicht so schnell gelang eine Klärung Rumänien gegenüber. Dann aber kam es am 23. März 1939 zum Abschluß eines Wirtschaftsvertrages, der eine umfassende Zusammenarbeit ermöglichen sollte. Rumänisches Oel und rumänischer Weizen sollten den Weg nach Deutschland, deutsche Industrie-Erzeugnisse den nach Rumänien finden. Zugleich wurde die Begründung deutsch-rumänischer Wirtschaftsorganisationen ins Auge gefaßt, deren Aufgabe es sein sollte, eine verstärkte Nutzung der natürlichen Reichtümer Rumäniens herbeizuführen.

Gerade dieser in einer Zeit politischer Hochspannung abgeschlossene Vertrag legte Zeugnis ab von dem rein wirtschaftlichen Charakter der nach dem Südosten gerichteten Bestrebungen Deutschlands. Das hinderte die englische und französische Presse nicht, aus diesem Anlaß erneut vom deutschen Drang nach Osten zu sprechen, nachdem sie schon unmittelbar vor dem Abschluß des Vertrages den vergeblichen Versuch unternommen hatte, ihn durch die Aussprengung des Gerüchts von einem in Bukarest überreichten deutschen Ultimatum zu hintertreiben. Ebensowenig scheute die britische Regierung nach Abschluß des Vertrages davor zurück, von einer Bedrohung der politischen Unabhängigkeit Rumäniens durch Deutschland zu sprechen und Rumänien in ihre gegen Deutschland gerichteten Einkreisungspläne einzubeziehen.

28. Böhmen und Mähren

Hatte man im Oktober 1938 sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß durch das Münchener Abkommen eine endgültige Regelung der Verhältnisse in Mitteleuropa gefunden sei, so wurde sie im neuen Jahr sehr bald erschüttert.

Die Tschecho-Slowakei hatte auch im Innern eine Umgestaltung erfahren. Nachdem die Sudetendeutschen aus ihrem Staatsverbande ausgeschieden, das Olsa-Gebiet an Polen und Oberungarn an Ungarn gefallen waren, meldeten Slowaken und Karpaten-Ukrainer ihren Anspruch auf volle Gleichberechtigung mit den Tschechen an, und Prag hatte dieser Forderung stattgeben müssen. Es gestand den Slowaken wie den Ukrainern Autonomie zu und fand sich mit der Umbildung des Einheitsstaates in einen trialistischen Bundesstaat ab. Tschechei, Slowakei und Karpaten-Ukraine sollten fortan jede ihre inneren Angelegenheiten selbständig verwalten, andererseits jedoch durch ein Zentralparlament und eine Zentralregierung unter einem gemeinsamen Staatspräsidenten zusammengefaßt sein. Aber der in zwanzig Jahren erwachsene Herrschaftsinstinkt der Tschechen wollte sich damit nicht abfinden.

Nun hatte allerdings Dr. Benesch zurücktreten müssen, und an seiner Stelle war zum Staatspräsidenten der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts, Dr. Hacha, gewählt worden. Auch das Ministerium hatte eine Umbildung erfahren. Nichtsdestoweniger wußten die Träger und Wortführer des tschechischen Chauvinismus sich bestimmenden Einfluß auf die Haltung der Regierung, auf die öffentliche Meinung und damit auf den weitern Gang der Ereignisse zu wahren.

So kam es schon im Januar zu einem Zusammenstoß der Prager Zentralregierung mit der Landesregierung der Karpaten-Ukraine. Gegen den Widerspruch des Ministerpräsidenten Woloschin ernannte Prag am 17. Januar den tschechischen General Prchala zum Minister in der Ukraine und übertrug ihm die Leitung des Innenministeriums, das bis dahin der Ministerpräsident selbst verwaltet hatte. Am 6. März tat die Zentralregierung einen zweiten Schritt in der gleichen Richtung. Sie verfügte die Amtsenthebung des Finanz- und Verkehrsministers Revay und ernannte an seiner Stelle den Abgeordneten Klocurak, der aus der tschechischen Agrarpartei hervorgegangen war. In Chust erblickte man darin einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie des Landes und konnte sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß demnächst auch der Ministerpräsident Woloschin entfernt und durch ein Werkzeug Prags ersetzt werden würde. Dazu trat die

Tatsache, daß die Einberufung des Landtages, die durch den Staatspräsidenten zu erfolgen hatte, immer weiter hinausgezögert wurde.

Dann kam es zu ganz ähnlichen, aber von vornherein erheblich schärferen Reibungen mit der Slowakei. Hier wurden am 10. März der Ministerpräsident Dr. Tiso nebst dem Verkehrsminister Durcansky und dem Wirtschaftsminister Pruzinsky ihrer Aemter enthoben. Mit der Führung der Geschäfte wurde sein Stellvertreter Sivak betraut, der sich jedoch zu jener Zeit in Rom befand und nach seiner Rückkehr den ihm erteilten Auftrag ablehnte. Nun erging der gleiche Ruf an den Staatsminister Sidor, der die Slowakei im Prager Kabinett vertrat. Er nahm zunächst an, um sich in der Folge, als Dr. Tiso im Amt verblieb, seinem Kabinett einzugliedern.

In beiden Fällen hatte Prag eine zureichende Begründung seines Vorgehens nicht zu geben vermocht. Die Absetzung des Ministers Revay erfolgte nach tschechischer Angabe, weil er sich außerstande erklärte, die Mittel zur Deckung eines Fehlbetrages im ukrainischen Haushaltsvoranschlag zu beschaffen. Daneben wurde dem Gesamtministerium ein Vorwurf daraus gemacht, daß es eine Vereinfachung der Verwaltung plante, die zur Entlassung einer größeren Zahl tschechischer Beamter geführt hätte. Da das zugleich wesentliche Ersparnisse und somit auch eine Herabsetzung jenes Fehlbetrages gezeitigt hätte, klaffte hier ein seltsamer Widerspruch. Nicht minder unbefriedigend wirkte die amtliche Begründung des Vorgehens gegen das slowakische Ministerium. In ihr wurden der Propagandachef des Ministeriums, Mach und der slowakische Führer Prof. Tuka beschuldigt, für die Loslösung des Landes vom tschecho-slowakischen Bundesstaat agitiert zu haben. Sie hätten sich dabei die Schwäche und Unentschlossenheit des Ministerpräsidenten Tiso und der Minister Durcansky und Pruzinsky zunutze machen können. Infolgedessen sei es notwendig geworden, diese ihrer Aemter zu entheben.

Es war nun an sich überraschend und ungewöhnlich, wenn dort ein Minister wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten schlankweg entlassen wurde und hier ihrer drei von demselben Schicksal betroffen wurden, obgleich ihnen nur der Vorwurf gemacht werden konnte, daß sie gegen eine politische Propaganda nicht eingeschritten waren, die in einem demokratisch-parlamentarischen Staat grundsätzlich zulässig

erschien, solange ihre Strafbarkeit nicht durch ein gerichtliches Verfahren erwiesen war. Allerdings stand formell dem Staatspräsidenten die Ernennung und Entlassung der Landesminister zu. Aber nach der unbestrittenen Praxis aller parlamentarisch regierten Staaten durfte er von diesem seinem Recht nur in Uebereinstimmung mit den örtlichen Landtagen Gebrauch machen. Das galt um so mehr, als hier neben dem Grundsatz des Parlamentarismus auch das Moment der Autonomie ins Gewicht fiel.

So mußte das Vorgehen Prags als verfassungswidrig bezeichnet werden. Darüber hinaus aber griff die Zentralregierung im unmittelbaren Anschluß an die Absetzung der Minister zu Gewaltmaßnahmen. Sie ließ in der Slowakei wie in der Ukraine Verhaftungen der nationalen Führer vornehmen, die Hlinka-Garde und die Ssitsch entwaffnen, die Amtsgebäude besetzen und das Standrecht verkünden. Die daraus erwachsende Spannung wurde noch durch ein Gerücht gesteigert, das augenscheinlich planmäßig verbreitet wurde. Es hieß, daß ein von Paris nicht minder als von Moskau geförderter Putsch in Vorbereitung sei, der darauf abziele, Dr. Benesch zurückzurufen und ihn wieder an die Spitze der Regierung zu stellen. Gerade dieses Gerücht hat offenbar wesentlich dazu beigetragen, daß es zu Ausschreitungen des tschechischen Pöbels kam, die sich nicht bloß gegen Slowaken und Ukrainer, sondern zugleich und vielleicht sogar in erster Linie gegen Deutsche richteten.

Das war, so bedauerlich es scheint, nicht überraschend. Schon während langer Jahrzehnte vor dem Weltkriege war innerhalb des Tschechentums im Namen des Panslawismus eine planmäßige erbitterte Hetze gegen alles Deutsche geführt worden, und die österreichische Staatsgewalt hatte sie meist widerspruchslos gewähren lassen. Die gleiche Hetze wurde, wennschon unter anderen Verhältnissen und anderen Gesichtspunkten, während der 20 Jahre betrieben, da die Versailler Tschecho-Slowakei bestand. Es war kein Wunder, wenn so der Haß gegen das Deutschtum im tschechischen Denken und Empfinden tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Nach den Ereignissen des Oktober 1938 allerdings schien es, als würde ein Ausgleich sich finden lassen. Das amtliche Prag trug den Willen zur Schau, sich den staatlichen Notwendigkeiten unterzuordnen und ein erträgliches

Verhältnis zu Deutschland ebenso wie zu der in den Grenzen der Tschechei verbliebenen deutschen Volksgruppe herzustellen. Auch die Presse trug dem Rechnung und befleißigte sich einer maßvollen Haltung. Aber unter der Asche glühte der alte Chauvinismus fort, und eine ganze Reihe von Anzeichen zwang zum Schlusse, daß im geheimen eine erbitterte Propaganda gegen Deutschland geführt wurde, die einerseits nationalistischen, andererseits, von Moskau gespeist, kommunistischen Charakter hatte. Ihre augenfällige Folge war eine ausgesprochene Verschlechterung der Lage der deutschen Volksgruppe. Es wurde ein fast lückenloser Boykott der deutschen Gewerbetreibenden durchgeführt. Durch planmäßige Entlassungen, die namentlich zum Jahreswechsel in großer Zahl erfolgten, wurden immer mehr deutsche Angestellte erwerbslos. Die deutschen Landwirte wiederum wurden durch Maßnahmen geschädigt, für die das staatliche Getreidemonopol Handhaben bot. Die Behörden aber rührten keinen Finger, um Hilfe zu leisten.

Mit diesem Haß gegen das Deutschtum verband sich das Herrschgelüst gegenüber den Slowaken und Ukrainern. 20 Jahre lang hatten die Tschechen sie ungehindert knechten dürfen. Nun waren sie gezwungen worden, ihnen Gleichberechtigung und in den Grenzen ihrer Landschaften Selbständigkeit zuzugestehen. Das schien, je mehr die Ereignisse des Oktober in Vergessenheit gerieten und je mehr die Erkenntnisse verblaßten, die damals aufgedämmert waren, immer unerträglicher. Nun glaubte Prag die Stunde gekommen, da wenigstens im verengten Raum der Tschecho-Slowakei die alte Herrschaftsstellung wiedergewonnen werden könnte. Zugleich wurde erneut der Wille lebendig, die den Tschechen durch die Pariser Diktate zugewiesene Aufgabe zu erfüllen und einer gegen Deutschland gerichteten Politik als Vorposten zu dienen. Mochten die Bündnisverträge mit Frankreich und der Sowjetunion im September versagt haben, so rechnete man jetzt doch wieder mit ihrem Fortbestehen.

Aber das Spiel sollte nicht gelingen, sollte vielmehr den Anstoß zu Ereignissen geben, die seine Wiederholung für immer zu einer Unmöglichkeit machten.

Die Slowakei, die ihre kaum errungene Freiheit nicht preisgeben wollte, setzte sich zur Wehr und rief Deutschlands Hilfe an. Am

13. März begaben sich Ministerpräsident Dr. Tiso und Minister Durcansky nach Berlin und wurden hier zuerst vom Reichsaußenminister von Ribbentrop, dann vom Führer empfangen. Unmittelbar darauf beantragte Dr. Tiso beim Staatspräsidenten Dr. Hacha die Einberufung des slowakischen Landtags schon für den nächsten Morgen. Dem wurde stattgegeben, der Landtag trat zusammen und beschloß einstimmig die Ausrufung der Unabhängigkeit der Slowakei. Am 16. März hat dann die Slowakei den Schutz des Reiches erbeten, und am 23. wurde in Berlin ein Vertrag unterzeichnet, durch den das Reich ihn übernahm. Ihm wurde das Recht zugestanden, innerhalb einer Grenzzone militärische Anlagen zu errichten und zu besetzen. Zugleich verpflichtete sich die Slowakei, einerseits ihre Streitkräfte in engem Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht zu organisieren, andererseits ihre Außenpolitik im gleichen Einvernehmen mit der Reichsregierung zu führen. So erstand im Herzen Europas ein neuer souveräner Staat mit eigener Wehrmacht und dem Recht zu selbständiger Vertretung seiner außenpolitischen Angelegenheiten unter freiwilliger Selbstbeschränkung der Ausübung dieser Rechte im Rahmen des mit Deutschland geschlossenen Vertrages, einer Selbstbeschränkung, die den Interessen des nur 2,5 Millionen Einwohner zählenden und deshalb des Schutzes einer Großmacht bedürftigen Staates entsprach.

Mit der Verkündung der Unabhängigkeit der Slowakei hatte der tschecho-slowakische Staat aufgehört zu bestehen. Die in München getroffene Regelung war hinfällig geworden, und eine Neuordnung mußte Platz greifen. Das konnte man auch in Prag nicht verkennen. In elfter Stunde entschloß man sich dort, den einzig möglichen Weg einer Verständigung mit dem Deutschen Reich zu gehen. Auf ihre Bitte wurden der Staatspräsident Dr. Hacha und der Außenminister Dr. Chvalkowsky am 15. März vom Führer empfangen, und im Ergebnis einer offenherzigen Prüfung der Lage erklärte Dr. Hacha, daß er, um Ruhe und Ordnung zu sichern und eine endgültige Befriedung zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches lege. Der Führer nahm diese Erklärung an und gab dem Entschluß Ausdruck, das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches zu nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung

seines völkischen Lebens zu gewährleisten. In diesem Sinne wurde ein förmliches Abkommen vereinbart, das unverzüglich unterzeichnet wurde.

Gleichzeitig waren zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und zum Schutze des schwer bedrohten Deutschtums deutsche Truppen in das tschechische Gebiet eingerückt. Sie stießen nirgends auf Widerstand, und bereits am 16. März konnte der Führer von der alten deutschen Kaiserburg in Prag aus einen „Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren" verkünden, durch den diese Länder, die ein Jahrtausend lang fast ununterbrochen zum Deutschen Reich gehört hatten, ihm wieder angegliedert wurden. Innere Verwaltung, Rechtsprechung und kulturelle Angelegenheiten sollten fortan den Inhalt der ihnen gewährten Autonomie bilden, während die übrigen Hoheitsrechte auf das Reich übergingen. Ihr Oberhaupt, das des Vertrauens des Führers bedarf, sollte die Ehren eines Staatsoberhaupts genießen und durch einen Gesandten in Berlin vertreten sein. In Prag wiederum sollte als Vertreter des Reiches ein Reichsprotektor residieren.

Den volksdeutschen Einwohnern des Protektorats wurde die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen. Sie wurden der deutschen Gerichtsbarkeit und den Nürnberger Gesetzen unterstellt. Die übrigen Einwohner wurden Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.

So war denn für diesen Teil Mitteleuropas endlich wieder eine Ordnung gefunden, die der geschichtlichen Entwicklung und der geopolitischen Lage gerecht wurde, die den in Versailles entzündeten Brandherd löschte und den Frieden verbürgte.

Aber wieder erhoben England und Frankreich, von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ganz zu schweigen, Einspruch, und wieder behaupteten sie, daß Deutschland das Völkerrecht verletzt und die von ihm geschlossenen Verträge gebrochen habe. Das war jetzt so unbegründet wie in allen früheren Fällen. Mr. Chamberlain und Lord Halifax hatten selbst am 15. März vor ihren Parlamenten anerkannt, daß die im Münchener Abkommen zugunsten der Tschecho-Slowakei vorgesehene Garantie der Großmächte nicht in Kraft getreten und daß durch die Loslösung der Slowakei eine ganz neue Lage entstanden sei. Wenn sie nun trotzdem den Vorwurf erhoben, daß Deutschland das Münchener Abkommen verletzt habe, war entweder

ihnen selbst dessen eigentlicher Inhalt nicht mehr gegenwärtig oder sie rechneten damit, daß die internationale öffentliche Meinung ihn schon vergessen habe. Tatsächlich waren in ihm allein die Bedingungen der schon vorher zwischen den vier Großmächten vereinbarten Abtretung des Sudetenlandes an Deutschland festgesetzt. Von den drei „Zusätzlichen Erklärungen" aber befaßte sich die erste mit den polnischen und ungarischen Minderheiten, die beiden anderen mit dem Internationalen Ausschuß, der die technischen Einzelheiten der Abtretung regeln sollte. Dazu trat noch ein „Zusatz zu dem Abkommen", der sich auf die Garantie der neuen tschechischen Grenzen bezog. Die drei „Zusätzlichen Erklärungen" waren für das jetzt zur Erörterung gestellte Problem völlig bedeutungslos, und die Frage der Garantie hatte Mr. Chamberlain selbst für erledigt erklärt. So blieb nur das eigentliche Abkommen. In ihm aber war von irgendwelchen Verpflichtungen Deutschlands mit keinem Wort die Rede. Allenfalls könnte gesagt werden, daß Deutschland stillschweigend die Verpflichtung übernommen hatte, keine weiteren Gebietsansprüche an die Tschecho-Slowakei zu stellen, die sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen stützen. Das bedeutete aber keinesfalls einen im voraus ausgesprochenen Verzicht auf die Ergreifung von Maßnahmen, die sich angesichts einer neuen Sachlage und insbesondere angesichts einer Gefährdung der deutschen Sicherheit durch die Tschecho-Slowakei sowie einer Mißhandlung der in ihrem Staatsverbande verbliebenen deutschen Volksgruppen als notwendig erweisen konnte. Ein solcher Verzicht wäre vollkommen widersinnig gewesen, und er konnte Deutschland keinesfalls unterstellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt hatte es vielmehr freie Hand, und es war nur sein gutes Recht, wenn es davon Gebrauch machte, um sich gegen die Folgen des in der Tschecho-Slowakei entbrennenden Bürgerkriegs und Aufruhrs zu sichern, seine Volksgenossen zu schützen und zugleich den Gefahren vorzubeugen, die sich daraus ergaben, daß die Tschechei sich wieder zum Werkzeuge einer gegen Deutschland gerichteten Politik hergab.

Ebensowenig stichhaltig war die Behauptung Mr. Chamberlains, daß Deutschland kraft der Münchener Erklärung vom 30. September gehalten war, England zu Rate zu ziehen. In der Erklärung heißt es ausdrücklich, daß eine Konsultation in den Fragen stattzufinden habe,

„die unsere beiden Länder angehen". Es ist aber zu verneinen, daß die tschechische Frage, die für Deutschland von unbestreitbar größter Bedeutung war und ist, Großbritannien in diesem Sinne etwas angehe. Gewiß kann man behaupten und mit irgendwelchen dialektischen Gründen beweisen, daß England an der Gestaltung der Dinge auf dem europäischen Festlande allerorten interessiert sei. Aber was könnte nicht Gegenstand eines dialektischen Beweises sein, und welchen Sinn hätte wohl jene Einschränkung gehabt, wenn eine solche Unbegrenztheit der englischen Interessen anerkannt worden wäre? Mit sehr viel besserem Recht könnte Deutschland behaupten, daß es an den Kreditoperationen interessiert war, die England während des letzten halben Jahres in Südosteuropa durchgeführt hat. Nicht minder interessiert war es augenscheinlich an den Generalstabsbesprechungen und sonstigen militärischen Verhandlungen, die auch nach München zwischen England und Frankreich stattfanden. Wenn aber Deutschland die Konsultationspflicht nicht in diesem unbegrenzten Sinne auffaßte, mußten die gleichen Beschränkungen für England gelten.

So konnten denn mit Fug und Recht die Protestnoten zurückgewiesen werden, die der britische und der französische Botschafter am 18. März in Berlin überreichten. Es war auch nur eine inhaltslose Formel, wenn in beiden Noten die Erklärung abgegeben wurde, daß England wie Frankreich die Rechtmäßigkeit der neu geschaffenen Lage nicht anerkennen. Im Ernst dachte keine der beiden Mächte daran, aus ihr praktische Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie ließen zwar ebenso wie die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten die bei ihnen beglaubigten Gesandtschaften der Tschecho-Slowakei fortbestehen, obgleich schwer vorstellbar war, welchen geschäftlichen Inhalt der Verkehr mit ihnen haben sollte. Aber sie machten selbstverständlich auch nicht einmal den Versuch, ihre Gesandtschaften in Prag aufrechtzuerhalten oder die auf dem Gebiet der Tschecho-Slowakei hergestellten Waren nach den Handelsverträgen zu verzollen, die sie mit diesem Staat früher abgeschlossen hatten. Dabei mutete es seltsam an, daß London wie Paris nichts aus den Erfahrungen gelernt hatten, die sie mit der Nichtanerkennung des italienischen Imperiums gemacht hatten, obgleich der Rückzug, den sie hier antreten mußten, wahrlich nicht zu den rühmlichsten Kapiteln ihrer Geschichte gehörte.

29. Und wieder Einkreisung!

Wenn so die Angliederung Böhmens und Mährens an das Reich sich als unverrückbare Tatsache darstellte, wurde sie doch von den beiden Westmächten zum Ausgangspunkt einer neuen politischen Aktion gemacht.

Frankreich freilich blieb in der Reserve, und seine Regierung beschränkte sich zunächst darauf, sich durch ein am 18./19. März von den Kammern beschlossenes Gesetz ermächtigen zu lassen, auf dem Verordnungswege alle zur Verteidigung des Landes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. England hingegen unternahm es, eine europäische Front gegen Deutschland zu bilden. Bezeichnenderweise machte es dabei nicht den Versuch, sich des Genfer Apparates zu bedienen, wie denn überhaupt die Liga der Nationen jetzt ebenso wie während der Septemberkrise völlig im Hintergrunde blieb. Es beschritt vielmehr den diplomatischen Weg, mußte aber bei seinem ersten Vorstoß einen Mißerfolg verzeichnen. Vorbehaltlos fand sich nur Frankreich bereit, einer von England vorgeschlagenen, gegen Deutschland gerichteten Erklärung beizutreten. Grundsätzlich bereit war dazu auch die Sowjetunion, die jedoch ihrerseits anregte, diese Erklärung auf einer Konferenz beschließen zu lassen, von welcher Methode sie sich augenscheinlich eine größere agitatorische Wirkung versprach. Die übrigen Mächte, insbesondere die vormals neutralen Staaten, ebenso wie die des Südostens verweigerten ihre Mitwirkung. Auch Polen, das besonders eifrig umworben wurde, lehnte zunächst ab, und Rumänien vereinbarte gar am 23. März jenen Wirtschaftsvertrag mit Deutschland, der seinem Wesen und Umfang nach eine politische Gegnerschaft ausschloß.

Dieser Mißerfolg führte jedoch leider nicht zu einer Ernüchterung. Vielmehr setzte England sein Spiel fort. Dabei war für die Oeffentlichkeit nicht klar zu erkennen, ob die Führung der ganzen Aktion tatsächlich in seinen Händen lag oder ob Frankreich im Stillen die Fäden zog, wie sein Außenminister Bonnet im Auswärtigen Ausschuß der Kammer am 19. April unmißverständlich andeutete. Jedenfalls handelte Mr. Chamberlain offensichtlich unter französischem Druck, als er am 26. April die Einführung der Wehrpflicht, wennschon in be-

grenzter Form, ankündigte. Aber wie dem auch sei, nach außen hin blieb England im Vordergrunde.

Es richtete sein Augenmerk zunächst wieder auf Polen und suchte es zu gewinnen, indem es ihm durch den Mund des Premierministers am 31. März eine Garantie seiner Unabhängigkeit und Unversehrtheit zusicherte. Als dann wenige Tage darauf Oberst Beck einen Besuch in London abstattete, kam es zu einer am 6. April veröffentlichten Einigung über ein gegenseitiges Garantieabkommen, durch das eine Beistandsleistung im Falle einer direkten oder indirekten Bedrohung der Unabhängigkeit des einen oder des andern Partners zugesichert wurde. Acht Tage später gab England ein Garantieversprechen zugunsten Griechenlands und Rumäniens ab, dem Frankreich sich durch eine Presseerklärung M. Daladiers anschloß.

Es war gewiß verständlich, daß diese beiden Staaten ein solches Versprechen nicht ablehnten, das ihnen von zwei Großmächten ohne Gegenleistung angeboten wurde. Noch dazu brachten sie gleichzeitig den Wunsch nach Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu den Mächten der Achse zum Ausdruck. Griechenland antwortete in betont herzlichen Wendungen auf eine römische Note vom 10. April, die die Versicherung enthielt, daß Italien nichts ferner liege als die Absicht, seine Unabhängigkeit und Unversehrtheit anzutasten. Rumänien wiederum entsandte unmittelbar darauf seinen Außenminister Gafencu zu einem Besuch nach Berlin, in dessen Verlauf Besprechungen durchaus freundschaftlichen Charakters gepflogen wurden. Ein ganz anderes Bild bot die von Polen eingenommene Stellung.

Polens Verhältnis zu Deutschland stand formell immer noch im Zeichen der Vereinbarung vom 26. Januar 1934. Dazu kam die zweifellos sehr gewichtige Tatsache, daß Polen den Erwerb des Olsa-Gebiets allein Deutschland zu danken hatte. Dessenungeachtet ging es mit rücksichtsloser Schärfe gegen das Teschener Deutschtum vor, und seine Presse schlug ohne jede Veranlassung sehr unfreundliche Töne an. Vollends nahm sie die Angliederung Böhmens und Mährens zum Anlaß zu behaupten, daß Polens Dasein nun bedroht sei. Zugleich leitete sie eine ungezügelte Hetze gegen die deutsche Volksgruppe ein, in deren Ergebnis es zu schweren Ausschreitungen kam.

Deutschland hielt seinerseits an jenem Abkommen fest, glaubte aber zugleich den Zeitpunkt gekommen, die in der Schwebe gebliebenen grundsätzlichen Fragen zu regeln. So wandte es sich Ende März an Polen mit dem Vorschlage, der Rückkehr Danzigs sowie der Erbauung einer exterritorialen Eisenbahn- und Autoverbindung zwischen Ostpreußen und dem Reich zuzustimmen. Als Gegenleistung erbot es sich, die polnische Westgrenze anzuerkennen, einen Nichtangriffspakt für 25 Jahre zu schließen und die wirtschaftlichen Interessen Polens in Danzig sicherzustellen. Polen antwortete mit Gegenvorschlägen, die jedoch ihrem Inhalt nach als glatte Ablehnung des deutschen Angebots betrachtet werden mußten. Zugleich setzte es England von diesem Vorgang in Kenntnis, und dieses nutzte den Anlaß, um am 31. März jenes Garantieversprechen abzugeben, das zunächst für die Dauer der deutsch-polnischen Verhandlungen gelten und Polen angeblich ermöglichen sollte, einem deutschen Druck zu widerstehen, und das dann in die Vereinbarungen vom 6. April über eine gegenseitige Garantie ausmündete. Zugleich entfesselte die polnische Regierung ihre Presse, die sich in den schwersten Angriffen gegen Deutschland erging, schlechtweg phantastische Gegenforderungen verlautbarte und sich, gestützt auf grobe Geschichtsfälschungen, bis zu Ansprüchen auf Ostpreußen und Gesamtschlesien verstieg. So drängte sich die Schlußfolgerung auf, daß das im Abkommen vom 26. Januar 1934 angestrebte Ziel einer friedlichen Verständigung nicht mehr zu erreichen war und daß daher dieses Abkommen seinen Sinn verloren hatte. Entscheidend war unter diesem Gesichtspunkt die mit England getroffene Vereinbarung, die sich als ein gegen Deutschland gerichteter Bündnisvertrag darstellte. So war es denn nur folgerecht, wenn der Führer in seiner Reichstagsrede vom 28. April jenes Abkommen für hinfällig erklärte und an demselben Tage in Warschau ein Memorandum überreichen ließ, in dem diese Feststellung mit eingehender Begründung förmlich ausgesprochen wurde. Zugleich gab er der Bereitwilligkeit Ausdruck, in Verhandlungen einzutreten, um eine Neuregelung des deutsch-polnischen Verhältnisses zu erreichen. Die Antwort, die der polnische Außenminister Beck am 5. Mai in einer Sejmrede gab, war wenig befriedigend. Sie suchte, Deutschland die Verantwortung für

die entstandenen Schwierigkeiten zuzuschieben und klang in einer Fanfare aus.

Während all diese Dinge sich abspielten, hatte England Verhandlungen auch mit der Türkei und vor allem mit der Sowjetunion in die Wege geleitet. Hier ergaben sich Schwierigkeiten insofern, als Polen und Rumänien nicht geneigt waren, in engere Beziehungen zu diesem gefährlichen Nachbarn zu treten, während Moskau auf dem Abschluß eines Kollektivvertrages bestand, der diese beiden Länder miterfassen und zugleich eine Garantie für die baltischen Staaten, darüber hinaus eine Garantie auch zugunsten Belgiens, Hollands und der Schweiz enthalten sollte. Noch bevor diese Verhandlungen zu einem Abschluß gekommen waren, wurde zur allgemeinen Ueberraschung am 3. Mai der Außenkommissar Litwinow gestürzt, und sein Nachfolger Molotow forderte als Preis der russischen Hilfe ein förmliches Bündnis. England scheute vor einer so weitgehenden Bindung zurück und die ganze Einkreisungsaktion schien damit in Frage gestellt.

Unabhängig aber vom Erfolge oder Mißerfolge dieser Einkreisungsaktion wurden durch sie die Grundlagen des Vertrauensverhältnisses zerstört, das der deutsch-englische Flottenvertrag vom 18. Juni 1935 angebahnt hatte. Wenn hier Deutschland sich bereitgefunden hatte, auf jeden Wettbewerb mit Großbritannien zu verzichten und seine Flottenstärke auf ein Drittel der englischen zu beschränken, so war die selbstverständliche Voraussetzung dafür, daß in England nicht minder als in Deutschland der Wille vorhanden sei, aufrichtige Freundschaft zu pflegen und den Weltkrieg als den letzten Zusammenstoß zwischen beiden Ländern zu betrachten. Nachdem nun England offensichtliche Feindschaft gegen Deutschland zur Schau trug und in weit ausgreifendem diplomatischem Vorgehen eine gegen dieses gerichtete Front zu schmieden versuchte, hatte der Flottenvertrag offensichtlich seinen Sinn verloren. So war es denn wiederum nur eine unausweichliche Schlußfolgerung, die der Führer zog, als er am 28. April auch dieses Abkommen für hinfällig erklärte. Wenn er zugleich mit starkem Nachdruck die freundschaftlichen Empfindungen betonte, von denen das deutsche Volk dem englischen gegenüber erfüllt ist, und seine Bereitwilligkeit zu einer erneuten Verständigung hervorhob, erbrachte er damit einen weitern Beweis für Deutschlands Friedensliebe ebenso wie

für die Grundlosigkeit der Stellungnahme Englands. Leider fand Mr. Chamberlain darauf nur die trockene Antwort, daß im Flottenabkommen eine Kündigung nicht vorgesehen sei. Diese Stellungnahme war selbst unter formalistischen Gesichtspunkten nicht haltbar, da unbefristete internationale Verträge stets als kündbar gelten und selbst die französische Rechtswissenschaft ihnen gegenüber die clausula rebus sic stantibus für anwendbar erklärt.

In derselben Rede vom 28. April mußte der Führer auch eine Provokation des Präsidenten Roosevelt zurückweisen. Nur als Provokation konnte die Botschaft betrachtet werden, die dieser am 15. April an den Führer und an den Duce gerichtet hatte. Er forderte in ihr Deutschland und Italien auf, sich zu verpflichten, 30 namentlich genannte Staaten nicht anzugreifen, unter denen sich interessanterweise auch Palästina und Syrien, hingegen nicht die angeblich so schwer bedrohten südamerikanischen Republiken befanden. Bei der Beurteilung dieser Aufforderung konnte man sogar davon absehen, daß zu einer Reihe dieser Länder Deutschland wie Italien in denkbar freundschaftlichen Beziehungen standen, daß andere für sie geographisch schlechtweg unerreichbar sind. Wesentlich war die Ungehörigkeit einer solchen Aufforderung an sich, da sie nichts anderes darstellte als die unzweideutige Beschuldigung einer frivolen Angriffspolitik.

Darüber hinaus faßte der Präsident Roosevelt für den Fall der Annahme seines Vorschlages die Einberufung einer Konferenz ins Auge, auf der über eine allgemeine Abrüstung, über die Entwicklung des internationalen Handels und gegebenenfalls über weitere politische Probleme verhandelt werden sollte. Auch das erschien, wenn man dem Präsidenten nicht völlige Weltfremdheit unterstellen wollte, als Provokation. Konnte es doch Deutschland wirklich nicht zugemutet werden, sich an einer Abrüstungskonferenz zu beteiligen, nachdem die von der Liga der Nationen 1932 einberufene Konferenz von England wie von Frankreich sabotiert und zum Scheitern gebracht worden war. Ebensowenig konnte es Deutschland zugemutet werden, über eine Entwicklung des Welthandels mit den Mächten zu beraten, die seit Jahren alles getan hatten, um seine Wirtschaft zu schädigen und wenn irgend möglich zum Erliegen zu bringen. Schließlich konnte ihm auch nicht zugemutet werden, die der Lösung harrenden politischen Probleme in einem

Kreise zu erörtern, der doch nichts anderes wäre als eine neue Form der Pariser Friedenskonferenz und der Genfer Liga.

So konnte denn von einer Annahme der amerikanischen Vorschläge nicht die Rede sein. Sie kam um so weniger in Betracht, als die betont feindselige Haltung, die der Präsident Roosevelt von vornherein dem Dritten Reich gegenüber eingenommen hatte, zum Vermittler niemanden weniger als ihn geeignet erscheinen ließ. Sein Vorstoß stand offensichtlich nicht im Dienste der Friedenswahrung, sondern in dem der englisch-französischen Einkreisungspolitik.

Diese Einkreisungspolitik war aus Anlaß der Angliederung Böhmens und Mährens eingeleitet worden. Sie richtete sich zunächst gegen Deutschland. Aber sie hatte gleichzeitig Italien im Auge. Die Annahme wird deshalb kaum fehlgehen, daß an den Ereignissen, die sich im Laufe des März in Albanien abspielten und die bestimmt waren, den Einfluß Italiens dort zu erschüttern, Frankreich ebensowenig unbeteiligt war wie an den Vorgängen, die im Juni 1934 Italien zu der Flottendemonstration vor Durazzo veranlaßten.

Der Ablauf dieser Ereignisse ist heute im einzelnen noch nicht zu übersehen. Es steht jedoch fest, daß König Zogu sich einer Abenteurerpolitik hingegeben, gefährliche, gegen Italien gerichtete Intrigen gesponnen, im Innern eine zügellose Mißwirtschaft getrieben und schließlich anarchische Zustände hatte einreißen lassen. Italien, das schon kraft der geopolitischen Lage auf das stärkste an Albanien interessiert war, das bedeutende Kapitalien dort investiert hatte und zudem — eine Ironie der Geschichte — durch den Vertrag vom 9. November 1921 von Frankreich, Großbritannien und Japan ermächtigt war, seine Interessen in Albanien selbst wahrzunehmen, mußte eingreifen. So landete es denn am 7. April Truppen in den albanischen Häfen. König Zogu floh nach Griechenland, und die Besetzung des Landes vollzog sich, ohne daß ernsthafter Widerstand geleistet worden wäre. Am 12. April trat in Tirana eine Nationalversammlung zusammen, die König Viktor Emanuel die Krone Albaniens anbot, um so eine Personalunion mit Italien herbeizuführen. Unabhängig aber von der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und des wirtschaftlichen Lebens, die nun eintrat, wirkte sich dieses sein Vorgehen außenpolitisch als eine Durchbrechung des Ringes aus, den

England um Italien nicht minder als um Deutschland hatte schließen wollen. Es erwies sich, daß Jugoslawien, von dem man in London wie in Paris Widerstand erhofft hatte, vorher unterrichtet gewesen war und sich mit dem Vorgehen Italiens einverstanden erklärt hatte. Darüber hinaus war nicht zu übersehen, daß Italien nun wirklich zum Herrn des Adriatischen Meeres geworden war. Es beherrschte jetzt vollständig die Meerenge von Otranto und brauchte im Kriegsfalle keine Sorge um die Verteidigung seiner Ostküste zu tragen, konnte vielmehr seine ganze Flotte im freien Mittelmeer einsetzen. Strategisch gesehen ergab sich damit eine gewisse Parallele zu der Verkürzung seiner Verteidigungslinie, die Deutschland durch die Angliederung Böhmens und Mährens erreicht hatte.

30. Memel

Es ist nur allzu bekannt, unter welch schwerem Druck das memelländische Deutschtum anderthalb Jahrzehnte lang hat leiden müssen. In Verletzung des Selbstbestimmungsrechts durch den Versailler Vertrag vom Reiche abgetrennt und den Hauptmächten zu treuen Händen übergeben, wurde es am Tage des Ruhreinbruchs, am 10. Januar 1923, zum Opfer eines litauischen Handstreichs. Die zu jener Zeit allmächtige Botschafterkonferenz der Alliierten sanktionierte diese Gewalttat und übertrug die Souveränität über das Gebiet an Litauen, schloß aber zugleich am 8. Mai 1924 mit diesem einen Vertrag, durch den dem Memellande Autonomie zugesichert wurde. Unter stillschweigender Duldung jedoch der Hauptmächte, die ihre Aufrechterhaltung ausdrücklich gewährleistet hatten, wurde diese Autonomie planmäßig mißachtet und beiseite geschoben. Vollends waren die Memelländer der litauischen Willkür preisgegeben, nachdem am 17. Dezember 1926 grundlos der Kriegszustand verhängt war, der dann 12 Jahre lang in Kraft blieb. Sie haben sich tapfer gewehrt und sich trotz aller Bedrückung immer wieder zum Deutschtum bekannt. Selbst unter dem Kriegszustande gaben in den Landtagswahlen 1932 wie 1935 mehr als 80 % der Wähler ihre Stimmen für die deutschen Parteien ab, so daß diese 24 von 29 Sitzen erobern und be-

haupten konnten. Diese Mehrheit des Landtages hat denn auch furchtlos der litauischen Gewaltpolitik widersprochen. Aber ihr Protest verhallte.

Die Reichsregierung nahm in jenen Jahren gelegentlich Anläufe, um den Genfer Rat, dem ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht zustand, zum Eingreifen zu veranlassen. Aber das blieb vergeblich, und schwächlich und unentschlossen wie das Weimarer Deutschland war, ließ es sich durch litauische Zusicherungen, die hernach nie eingelöst wurden, hinhalten. Es verzichtete auch darauf, wirtschaftliche Druckmittel gegen Litauen anzuwenden, das damals 60 % seiner Ausfuhr in Deutschland absetzte. Als dann der große Umschwung in Deutschland kam, war das Reich zunächst durch andere Aufgaben in Anspruch genommen, und Litauen glaubte, unter dem Schutze der Deutschland feindlich gesinnten Hauptmächte, ebenso wie im Hinblick auf Deutschlands Ausscheiden aus der Liga der Nationen nun gänzlich freie Hand zu haben. Selbst die Führerrede vom 20. Februar 1938 überhörte es. Erst der Zusammenbruch der Tschecho-Slowakei brachte es zur Erkenntnis, daß die Zeit vorüber war, da deutsches Recht mißachtet und deutsches Volkstum mit Füßen getreten werden durfte.

Nun kündigte sich ein Wandel an. Am 1. November wurde der Kriegszustand aufgehoben, und am 11. Dezember konnten die verfassungsmäßigen Neuwahlen zum Landtag ordnungsmäßig stattfinden. Sie erbrachten der deutschen Einheitsliste 87 % der Stimmen und damit noch einen weitern Sitz im Landtage. Schon im Rahmen der Wahlvorbereitungen aber hatte Kowno es dulden müssen, daß den um ihrer nationalen Haltung willen von litauischen Gerichten verurteilten Memelländern das ihnen abgesprochene Wahlrecht wieder zuerkannt wurde. Es hatte auch keinen Einspruch erhoben, als die memelländischen Behörden die Gleichberechtigung der deutschen mit der litauischen Sprache wiederherstellten, und hatte sich schließlich bereit gefunden, einen Wechsel im Amt des Gouverneurs vorzunehmen. Unmittelbar nach den Wahlen wurde dann schon vor dem Zusammentritt des Landtages ein neues Direktorium unter dem Präsidium des Memeldeutschen Bertuleit gebildet, das auf ein Vertrauensvotum mit Sicherheit rechnen durfte. Unverzüglich ging es an die Wiederherstellung der autonomen Rechte des Gebietes. Freilich

ergaben sich dabei noch vereinzelte Reibungen mit den litauischen Behörden. Aber im wesentlichen konnte das angestrebte Ziel erreicht werden.

Für den 25. März stand der Zusammentritt des neugewählten Landtages bevor, und es war mit Sicherheit zu erwarten, daß er dem Willen zur Heimkehr in das Reich Ausdruck geben würde. Da fiel die Entscheidung bereits drei Tage vorher auf Grund einer Einigung zwischen dem Reich und Litauen.

Am 20. März weilte der litauische Außenminister Urbsys in Berlin, und hier machte ihm der Reichsaußenminister von Ribbentrop namens der Reichsregierung den Vorschlag, das Memelgebiet Deutschland zurückzugeben. Er bezeichnete dieses als die für die Befriedung Nordosteuropas einzig zweckmäßige Lösung. Sie würde in Uebereinstimmung mit dem unzweifelhaften Willen der gesamten memeldeutschen Bevölkerung stehen und würde die Grundlage für künftige gute Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen schaffen. Deutschland wäre im Falle einer solchen Lösung auch bereit, die wirtschaftlichen Interessen Litauens am Memeler Hafen weitgehend zu berücksichtigen.

Nach Kowno zurückgekehrt, berichtete Herr Urbsys dem Ministerrat, und im Ergebnis einer eingehenden Besprechung beschloß dieser am 21. März die Rückgabe des Memellandes. Der Beschluß wurde unverzüglich zur Kenntnis des Sejm gebracht und von ihm gebilligt. Schon am 22. März wurde dann in Berlin der Vertrag abgeschlossen, durch den das Memelland mit Wirkung vom gleichen Tage an Deutschland abgetreten wurde. Litauen erhielt in Memel eine Freihafenzone, und darüber hinaus verpflichteten sich beide Staaten, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten, noch eine von dritter Seite unternommene Gewaltanwendung zu unterstützen.

Es war deutsches Land, das einst um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom livländischen Zweige des Deutschordens gewonnen wurde, das fast 700 Jahre zum Reich gehört hatte, das ihm durch rechtswidrige Gewalt geraubt war und das nun wieder heimkehrte. Diese Heimkehr war wie die Heimkehr der Ostmark eine innerdeutsche Angelegenheit, an der nur Litauen, das sich jetzt bereit fand, ein Unrecht gutzumachen, beteiligt war. Die übrigen Mächte wurden durch sie nicht berührt. Diese Tatsache mußten auch England und Frankreich anerkennen, nach-

dem sie in ihrer Eigenschaft als Signatarmächte des Memelabkommens von dem Entschluß der litauischen Regierung unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten worden waren. Etwas anderes blieb ihnen angesichts der Gesamtlage wie auch im Hinblick darauf nicht übrig, daß sie der für die Autonomie des Memellandes übernommenen Bürgschaftsverpflichtung niemals gerecht geworden waren.

31. Die koloniale Forderung

Auf dem Parteitage zu Nürnberg im September 1935 hat der Führer zum ersten Mal die Forderung auf Rückgabe der deutschen Kolonien förmlich angemeldet. In der Folge hat er wiederholt und mit steigendem Nachdruck unterstrichen, daß Deutschland diese seine Forderung aufrecht erhalte. Zuletzt hat er das noch in der Reichstagsrede vom 28. April 1939 getan.

Die Verwirklichung dieser Forderung ist für Deutschland allem zuvor eine Frage des Rechts und der Ehre. Gewiß befindet sie sich in Uebereinstimmung auch mit den wirtschaftlichen Interessen des Reiches, das für die Ernährung seiner Bevölkerung wie für seine Industrie kolonialer Rohstoffe bedarf. Aber es wäre vollkommen verfehlt, wollte man es unternehmen, diesen Umstand in den Vordergrund zu stellen und das koloniale Problem als ein Rohstoffproblem zu behandeln, durch dessen Lösung Deutschland befriedigt und zu einem Verzicht auf die Wiedergewinnung seiner Kolonien bewogen werden könnte. Gerade einen solchen Versuch hat in Befolgung einer britischen Anregung die Liga der Nationen gemacht. Angesichts der auf die Unterwerfung Abessiniens gerichteten Pläne Italiens, ebenso wie der von Deutschland erhobenen Forderungen führte Sir Samuel Hoare, damals Staatssekretär des Auswärtigen, am 11. September 1935 in einer programmatischen Rede vor der Vollversammlung in Genf aus, daß es eine koloniale Frage in politischem und territorialem Sinne nicht gebe. Wohl aber sei es notwendig, den Staaten, die keine Kolonien besitzen, die Möglichkeit der Versorgung mit kolonialen Rohstoffen zu gewährleisten. Es handle sich somit um ein Verteilungsproblem, und dieses könne gelöst werden, indem der Grundsatz der

Offenen Tür für alle überseeischen Besitzungen Geltung erhält. Die Liga der Nationen betraute daraufhin am 27. Januar 1937 einen Ausschuß mit der Untersuchung dieser Frage. Gestützt auf ein überaus umfangreiches Material, gelangte er, wie nicht anders zu erwarten war, zu einer vorbehaltlosen Bestätigung der von Sir Samuel Hoare aufgestellten Sätze. Vor allem gab auch er der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Frage der Rohstoffe und damit die Kolonialfrage, so wie er sie sah, durch die Aufrichtung des Grundsatzes der Offenen Tür gelöst werden könne.

Es sei nun von der Tatsache abgesehen, daß selbst bei ehrlicher Durchführung dieses Grundsatzes dem Mutterlande immer die wirtschaftliche Vorherrschaft in seinen Kolonien zufällt und daß dasselbe, soweit bisher Erfahrungen vorliegen, für die Mandatsmächte in ihrem Verhältnis zu den Mandatsgebieten gilt. Entscheidend ist bereits, daß Art. 22 der Satzung der Liga der Nationen diesen Grundsatz für die B-Mandate, das heißt für Deutsch-Ostafrika, das heute in Tanganyika und Ruanda-Urundi zerfällt, für Kamerun und für Togo verkündet hat, und daß er trotzdem, wie sich aus den Verhandlungen der Ständigen Mandatskommission immer wieder ergeben hat, nicht eingehalten worden ist. Schon das beweist die Unbrauchbarkeit der vom Genfer Ausschuß vorgeschlagenen Lösung, da offensichtlich keinerlei Gewähr dafür besteht, daß der Grundsatz der Offenen Tür künftig verwirklicht werden würde, nachdem das bisher nicht geschehen ist. Dazu kommt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht behoben werden könnten, die sich für die Länder ohne Kolonien aus dem Mangel an Devisen ergeben, welcher Mangel wiederum eine unmittelbare Folge ihrer Rohstoffnot darstellt.

Der Ausweg, den Sir Samuel Hoare glaubte weisen zu sollen, ist somit nicht gangbar. Er hätte aber auch an sich nicht zum Ziele führen können, da es, wie nochmals hervorgehoben sei, nicht um eine wirtschaftliche Frage geht. Es geht vielmehr darum, daß der in Art. 119 des Versailler Vertrages ausgesprochene Verzicht Deutschlands auf die Kolonien ungültig ist, weil er von den alliierten und assoziierten Mächten im Widerspruch zu dem Friedensvorvertrage erzwungen wurde.

Im fünften der 14 Punkte des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 war eine „freie, weitherzige und absolut unparteiische Regelung aller Kolonialansprüche" zugesagt, bei der die Interessen der eingeborenen Bevölkerung ebenso berücksichtigt werden würden wie die Rechtstitel der beteiligten Regierungen. Die Kraft dieses Punkt 5 ist in der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 ebenso anerkannt worden wie die des gesamten Friedensprogramms des Präsidenten Wilson. Eine freie, weitherzige und unparteiische Regelung hat jedoch nicht stattgefunden, und es ist weder der Wille der Bevölkerung erforscht, noch sind die Rechtstitel Deutschlands auch nur geprüft, geschweige denn der Entscheidung zugrunde gelegt worden. Man hat in Deutsch-Südwest eine Befragung der Bevölkerung in die Wege geleitet, hat sie jedoch abgebrochen, als sie zugunsten der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft auszufallen drohte. Von den deutschen Rechtstiteln aber, die in Verträgen einerseits mit den einheimischen Herrschern und Häuptlingen, andererseits mit den benachbarten europäischen Mächten bestanden, ist überhaupt nicht gesprochen worden. Wie sich aus den vom Amerikaner David Hunter Miller veröffentlichten Protokollen der Friedenskonferenz ergibt, hat man vielmehr als Rechtstitel die Tatsache der Eroberung und Besetzung der deutschen Gebiete durch die Truppen der alliierten Mächte anerkannt und hat nur um die Form gestritten, in der diese Gebiete ihren Inhabern zugesprochen werden sollten. Während vor allem Frankreich und die Südafrikanische Union auf eine bedingungslose Annexion drängten, bestand Präsident Wilson auf der Aufrichtung des Mandatssystems. Wenn seine Verbündeten sich dem schließlich fügten, geschah es einerseits, weil sie auch so im wesentlichen ihr Ziel erreichten, andererseits weil nur so eine Anrechnung des Werts der Kolonien auf die Reparationen unterbleiben konnte. Aber dieser Raub der Kolonien bedeutete ganz unabhängig von der Form, in der er sich vollzog, einen Bruch des Friedensvorvertrages. Aus diesem Bruch ergibt sich die Ungültigkeit des erzwungenen deutschen Verzichts, und aus dieser Ungültigkeit wiederum erwächst der Anspruch Deutschlands auf die Rückgabe der Kolonien. Er richtet sich in gleichem Maße gegen die für den Bruch des Friedensvorvertrages verantwortlichen

Hauptmächte, wie gegen die Mandatsmächte als Inhaber der ihm genommenen Besitzungen.

Hierzu kommt die Ehrverletzung, die Deutschland durch die koloniale Schuldlüge zugefügt worden ist.

Die Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 begründete die Fortnahme der Kolonien damit, daß Deutschland gegen die ihm als einer weißen Macht obliegenden kolonisatorischen Verpflichtungen verstoßen habe. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung trat sie nicht an, und es darf festgestellt werden, daß ein solcher Beweis auch sonst nicht erbracht worden ist. Insbesondere erbringt ihn das bekannte Blaubuch über Deutsch-Südwest vom Januar 1918 nicht. Es ist unter der Herrschaft des Kriegsrechts ohne jegliche Garantie für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit mit offensichtlich tendenziöser Absicht zusammengestellt worden. Der Südwestafrikanische Landesrat, der damals aus 9 Deutschen, 8 Buren und 1 Briten bestand, hat denn auch, kaum daß die Kriegspsychose gewichen war, am 29. Juli 1926 einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der das Blaubuch verworfen und die Forderung gestellt wurde, daß es eingezogen und vernichtet werde. In Uebereinstimmung damit hat der Premierminister der Südafrikanischen Union, General Hertzog, in einem an den Administrator von Südwest gerichteten Schreiben vom 28. Februar 1927 es für „eine unzuverlässige und unwürdige Urkunde der Kriegshetze" erklären lassen, „der das gleiche schimpfliche Begräbnis zukommt wie allen derartigen Schriften der Kriegszeit".

Mit nackten, durch nichts bewiesenen Behauptungen begnügten sich auch die Mitglieder des Obersten Rats der Alliierten in ihren Verhandlungen während der Friedenskonferenz in Paris, in deren Ergebnis die Fortnahme der deutschen Kolonien beschlossen wurde. Männer, die nichts als Vertreter einer Partei waren, warfen sich zu Richtern auf und fällten unter Verletzung aller Grundsätze eines geordneten Verfahrens, vor allem ohne dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben, ein Urteil, aus dem ihnen selbst und ihren Verbündeten unermeßliche Vorteile erwuchsen.

Wenn es somit an dem behaupteten Grunde für die Fortnahme der Kolonien fehlte und wenn diese Fortnahme in einem rechtswidrigen

Verfahren beschlossen wurde, so erscheint sie auch unter diesem Gesichtspunkte als Rechtsbruch, aus dem ein Anspruch Deutschlands auf Wiederherstellung seines Besitzstandes erwächst. Darüber hinaus aber stellt die wahrheitswidrige Beschuldigung schlechter Verwaltung und grausamer Behandlung der Eingeborenen eine Verletzung der nationalen Ehre Deutschlands dar, aus der sich ein weiterer selbständiger Anspruch ergibt. Dieser Anspruch geht auf Genugtuung für die erlittene Ehrenkränkung. Seit jeher hat das Völkerrecht einen Ehrenschutz anerkannt und gewährt. Je nach der Art der zugefügten Verletzung wird die Genugtuung durch eine Erklärung, insbesondere eine Entschuldigung, oder durch Ehrenbezeugungen vorzüglich militärischer Art, oder endlich durch eine andere, der Eigenart des einzelnen Falles angepaßte Handlung geleistet. Hier kann sie augenscheinlich nur in der Rückgabe der deutschen Kolonien bestehen, da allein auf solche Weise die Kolonialschuldlüge wirksam zurückgenommen und ausgelöscht werden kann.

Es ist nun sehr bezeichnend für die Unanfechtbarkeit des deutschen Anspruchs, daß sich gerade in England, das zusammen mit den Dominions den Löwenanteil der deutschen Kolonien erhalten hat und das daher durch ihn in erster Reihe berührt wird, kaum eine Stimme erhoben hat, die seine Berechtigung grundsätzlich bestritten hätte. Keiner der zahlreichen Briten von Namen und Ruf, die sich an der in Presse und Parlament seit 1935 geführten Kolonialdebatte beteiligt haben, hat es unternommen zu behaupten, daß Punkt 5 des Wilson-Programms durchgeführt worden sei oder daß Deutschland die ihm zugeschriebene Schuld auf sich geladen habe. Sehr viele unter ihnen haben ausdrücklich anerkannt, daß Deutschland ein unbestreitbares Recht auf Rückgabe seiner Kolonien habe. Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, daß diese Anerkennung im allgemeinen theoretischen Charakter trug und daß ihre Urheber es vermieden, aus ihr praktische Schlußfolgerungen zu ziehen. Am augenfälligsten vielleicht trat das in Aeußerungen zutage, die der Verteidigungsminister der Südafrikanischen Union Pirow im Juni und Juli 1936 auf der Rückreise aus London vor Pressevertretern in Nairobi und Pretoria tat. Deutschland, so sagte er, müsse schon im Hinblick auf die durch die Eroberung Abessiniens eingetretenen Machtverschiebungen wieder Kolonien er-

halten, und zwar nicht irgendwo auf dem Erdball, sondern gerade in Afrika. Allerdings käme eine Rückübertragung Deutsch-Südwests oder Deutsch-Osts nicht in Frage.

Neben diesen Stimmen wurden andere laut, die grundsätzlich ebenfalls eine Befriedigung des deutschen Anspruchs befürworteten, sie aber mit einer allgemeinen politischen Regelung verbinden wollten. Zu ihrem Wortführer machte sich die „Times" in einem am 28. Oktober 1937 veröffentlichten Aufsatz, der damals starke Beachtung fand. Sein Leitgedanke war, daß die kolonialen Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht für alle Zeit in Kraft bleiben könnten, daß niemand im Ernst die Behauptung aufrechterhalte, Deutschland sei zu kolonisatorischer Tätigkeit unfähig, und daß deshalb die Berechtigung seines Anspruchs zugestanden werden müsse. Es könne jedoch Kolonien nur im Rahmen einer Verständigung erhalten, durch die einerseits alle europäischen Probleme geregelt und andererseits eine Zusammenarbeit der weißen Mächte in Afrika gesichert würde. Daß daneben auch gänzlich unpraktische Pläne verfochten wurden, die eine Unterstellung aller Kolonien unter das Mandatssystem und die Einrichtung einer gemeinsamen internationalen Verwaltung ins Auge faßten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Endlich trat eine dritte Gruppe hervor, die mit Stillschweigen über alle rechtlichen Erwägungen hinwegging und einfach dem englischen Besitzinstinkt Worte lieh. Als ihr Vertreter ist in erster Reihe der frühere Kolonialstaatssekretär Amery zu nennen, der die Auffassung verfocht, daß durch die Verteilung der Mandate ein endgültiger Zustand geschaffen sei und daß seine Nachprüfung und Abänderung nicht in Frage komme. Es dürfe kein Fußbreit englischen Besitzes preisgegeben werden.

Angesichts dieser Zerrissenheit der öffentlichen Meinung hat die britische Regierung sich jeder eigenen Stellungnahme enthalten. Am 27. April 1936 erklärte der Premierminister Baldwin im Unterhause, daß sie eine Abtretung von Gebieten, die sich in englischem Besitz befinden oder unter englischer Kontrolle stehen, nicht in Erwägung gezogen habe und nicht in Erwägung ziehe. Sollte sie es tun, so würde sie jedenfalls dem Parlament Gelegenheit zur Aeußerung geben.

Diese Formel ist in der Folge von Kabinettsmitgliedern mehrfach wiederholt worden, und in ihr war auch zu Beginn des Jahres 1939 der Ausdruck des Willens der britischen Regierung zu sehen.

Immerhin wurde durch alle diese Verlautbarungen eine Debatte im Gange gehalten, und die britische öffentliche Meinung konnte sich der Erkenntnis nicht entziehen, daß hier ein ernstes Problem gegeben war, das einmal würde gelöst werden müssen.

Ein sehr viel ungünstigeres Bild boten die anderen Mandatsmächte, bot insbesondere Frankreich. Seine Presse enthielt sich zunächst jeder Beteiligung an der Kolonialdebatte. Sie betonte, daß es in erster Reihe um englische Interessen gehe, da Frankreich nur einen ganz bedeutungslosen Teil der deutschen Kolonien erhalten habe. Selbst ein Blatt wie der „Temps" scheute nicht davor zurück, in diesem Zusammenhange willkürlich erdachte Zahlen zu nennen und beispielsweise zu behaupten, daß der französische Mandatsbesitz nur rund 300 000 qkm umfasse, während er sich in Wirklichkeit auf 487 000 qkm beläuft. Dann wurde der Versuch unternommen, die kleineren Kolonialmächte aufzustacheln und in Belgien, Holland und Portugal die Befürchtung zu wecken, daß Deutschland sich an ihrem Besitz schadlos halten werde. Dem trat der Führer am 30. Januar 1937 mit der Erklärung entgegen, daß Deutschland von keinem Staat etwas fordern werde, der ihm nichts genommen habe. Im Herbst 1938 aber bemächtigte sich der französischen Oeffentlichkeit eine starke Beunruhigung, da im Zusammenhange mit einer Europareise des südafrikanischen Ministers Pirow Gerüchte über die Möglichkeit der Bildung eines deutschen Kolonialreiches aus Kamerun, Togo und Nigeria auftauchten. Die zu jener Zeit abgehaltenen Kongresse mehrerer politischer Parteien faßten Entschließungen, in denen die Rückgabe der Mandatsgebiete abgelehnt wurde, und am 16. November veröffentlichte der Ministerpräsident Daladier eine Erklärung, der zufolge Frankreich sich jeder Antastung seiner Kolonien widersetzen und die Unversehrtheit seiner Besitzungen, so wie sie sich zu Ende des Weltkrieges gestaltet haben, aufrechterhalten werde. Eine Entschließung in diesem Sinne hat dann die Kammer am 26. Januar 1939 einmütig mit 609 Stimmen gefaßt.

Eine ähnliche Haltung wie Frankreich nahm Belgien ein. Seine Presse vermied im allgemeinen ebenso wie sein Parlament eine Beteiligung an der Kolonialdebatte. Gelegentlich aber wurden Verlautbarungen abgegeben, in denen die Unantastbarkeit von Belgisch-Kongo betont wurde. Das war ein durchsichtiges Ablenkungsmanöver, da vom Kongo niemals die Rede gewesen war, der deutsche Anspruch vielmehr nur auf Ruanda-Urundi gehen konnte, diesen besonders wertvollen Teil Deutsch-Ostafrikas, der auf 53 000 qkm eine Bevölkerung von 3,5 Millionen zu ernähren vermag.

Einmal, gelegentlich des am 29. und 30. November 1937 abgestatteten Londoner Besuchs des französischen Ministerpräsidenten Chautemps und des Außenministers Delbos, ist auch amtlich das Bestehen einer kolonialen Frage zugegeben worden. In einer damals herausgegebenen Verlautbarung hieß es, daß die englischen und französischen Minister „in eine vorläufige allseitige Prüfung der Kolonialfrage" eingetreten seien. Sie hätten festgestellt, daß diese Frage nicht für sich allein erwogen werden könne und daß sie im übrigen auch verschiedene andere Mächte angehe. Die Notwendigkeit einer sehr viel eingehenderen Prüfung sei anerkannt worden. Das bedeutete zu jener Zeit einen gewissen Fortschritt, wennschon unverzüglich eingewendet werden mußte, daß der auch hier unternommene Versuch einer Verbindung der Kolonialfrage mit anderen politischen Problemen unzulässig war.

Dann aber brach das Jahr 1938 an, und in den Vordergrund traten die österreichische und die sudetendeutsche Frage. Erst als sie gelöst waren, konnte sich die Aufmerksamkeit wieder der Kolonialfrage zuwenden. Zugleich waren nun jene Pläne einer allgemeinen Regelung, die damals in London gesponnen worden waren, überholt. Weder von einem neuen Westpakt, noch von einer kollektiven Regelung der osteuropäischen Fragen im Sinne des französischen Entwurfs eines Ostpakts konnte mehr gesprochen werden. Sie waren durch die deutsch-englische Erklärung vom 30. September und die deutsch-französische Einigung vom 6. Dezember augenscheinlich erledigt. So hätte die Erörterung um die Rückgabe der deutschen Kolonien wiederaufgenommen werden können. Mr. Chamberlain berichtete denn auch über einen in München getanen Ausspruch des Führers, der darauf als auf eine

Möglichkeit und eine Notwendigkeit hinwies. Tatsächlich ist es aber dazu nicht gekommen. Die Versteifung, die zu Ende des Jahres trotz München und Paris in der internationalen Stimmung eintrat, hat das bedauerlicherweise verhindert. Die psychologische Erklärung dafür ist wohl in der Mißgunst gegenüber Deutschland zu finden, von der die öffentliche Meinung Englands und Frankreichs zu jener Zeit beherrscht war. Selbst in den Kreisen, die mit der Politik der beiden Regierungen grundsätzlich einverstanden waren, war man nicht geneigt, Deutschland nach dem Machtzuwachs, den es durch die Eingliederung Oesterreichs und des Sudetenlandes erfahren hatte, noch einen weitern Erfolg zu gönnen. Nach außenhin aber wurde diese ablehnende Haltung mit der deutschen Judenpolitik und namentlich mit den Vergeltungsmaßnahmen begründet, die nach der Ermordung des Legationsrats vom Rath im November 1938 ergriffen worden waren. Man berief sich, vielfach in gehässiger Weise, darauf, daß man angesichts dieser Sachlage die andersrassigen Eingeborenen der Kolonien der deutschen Herrschaft nicht unterstellen dürfe.

Demgegenüber muß wieder hervorgehoben werden, daß die in Frage stehenden Maßnahmen innerpolitischen Charakter hatten und deshalb einer Beurteilung durch fremde Staaten nicht unterlagen. Darüber hinaus aber verstand es sich schlechtweg von selbst, daß Deutschland die in ihrem Ursprungslande sitzenden Eingeborenen niemals mit demselben Maßstabe messen würde wie die Juden, die als Fremde in Deutschland eingedrungen waren und hier zum Schaden des deutschen Volkes ein parasitäres Dasein führten. Im Grunde erkannte auch die englische öffentliche Meinung, soweit sie sich ein eigenes Urteil gewahrt hatte, das an, und die „Times" äußerte mit aller Offenheit, daß sie grundsätzlich an dem Programm festhalte, das sie in jenem Aufsatz vom 28. Oktober 1937 dargelegt hatte. Aber sie fügte hinzu, daß im Augenblick die gegen Deutschland bestehende Verstimmung eine Verständigung ausschließe.

So befand sich denn zu Beginn des Jahres 1939 die koloniale Frage völlig in der Schwebe. Es konnte auch nicht übersehen werden, daß angesichts des Mangels an gutem Willen bei den Mandatsmächten der Verwirklichung des deutschen Anspruchs sehr große Schwierigkeiten entgegenstanden. So unzweifelhaft Deutschlands Wille auf die

Wiedergewinnung der Kolonien gerichtet war, wollte es doch um ihretwillen einen neuen Weltkrieg nicht entfesseln, und darum war die Voraussetzung für eine Lösung des Problems eben jener gute Wille, an dem es jetzt fehlte. Nichtsdestoweniger hielt Deutschland an der kolonialen Forderung fest, die sich nach wie vor als eine Frage des Rechts und der Ehre darstellt. Die Erfahrung der letzten 6 Jahre aber hat gezeigt, daß Deutschland die Ziele zu erreichen weiß, die ihm durch Recht und Ehre gewiesen sind. Es wäre nur klug und würde nur in ihrem eigenen Interesse liegen, wenn die Mächte, die heute die deutschen Kolonien zu Unrecht besitzen, sich entschließen wollten, aus dieser Erfahrungstatsache die unvermeidlichen Schlüsse zu ziehen.

32. Deutschlands Weg

Es ist ein langer, steil aufwärts führender Weg, den Deutschland in den Jahren von 1933 bis 1939 durchschritten hat.

Als das Dritte Reich ihn antrat, sah die Welt zwar in manchem anders aus als 1919, da die alliierten und assoziierten Mächte ihm ein unmenschliches und ungerechtes Diktat aufgezwungen hatten. Gewiß hatte die Zeit ihr Werk getan. Die Kriegspsychose war gewichen, und Deutschland war nicht mehr von dem verzehrenden Haß umlauert, der in den ersten Nachkriegsjahren der internationalen Politik sein Brandmal aufgeprägt hatte. Aber immer noch war in seinen einstigen Gegnern der Wille lebendig, das Werk von Versailles aufrechtzuerhalten, Deutschland die Gleichberechtigung zu versagen und es an der Entfaltung seiner natürlichen Kräfte zu hindern.

Nicht minder bedrohlich war der Geist, der im Reiche selbst die Herrschaft an sich gerissen hatte. Wenn die Verworrenheit der innerpolitischen Verhältnisse, der wirtschaftliche Niedergang, die Arbeitslosigkeit von 7 Millionen seiner Bürger, die ständig wachsende kommunistische Gefahr sein Dasein von innen heraus gefährdeten, so hatte zugleich unter den Regierenden, wie in weiten Schichten des Volkes eine Denkweise Platz gegriffen, die den Verzicht auf die Wiedergewinnung der Freiheit in sich schloß. In steigendem Maße kam die Bereitwilligkeit zur Geltung, sich mit dem Versailler Diktat abzu-

finden und sich in die 1919 zu Paris geschaffene Mißordnung einzugliedern. Man kämpfte nicht mehr gegen das System von Versailles. Man suchte nur noch einzelne seiner Härten zu mildern. Es war das nicht, wie in der Abwehr gegen die Angriffe der nationalen Opposition behauptet wurde, bloß eine Taktik, die man dem Auslande gegenüber befolgte und deren letztes Ziel gewesen wäre, jenes System allmählich aus den Angeln zu heben. Vielmehr glaubte man wirklich, sich ihm unterwerfen und sich ihm anpassen zu müssen, und man war wirklich gewillt, sich in seinem Rahmen ein Dasein zu schaffen, das nicht schlechtweg unerträglich sein würde. Gerade darin lag die schwerste Versündigung der Stresemann und Brüning, eine Versündigung, die unendlich viel gefährlicher war als die blinde Erfüllungsbereitschaft der ersten Nachkriegsjahre, die mit den Namen Rathenau und Wirth verknüpft ist. Verstieß diese doch so augenscheinlich gegen Recht und Ehre, schuf sie doch so unmögliche Zustände, daß sie nicht von Dauer sein konnte. Tatsächlich rief sie denn auch schon in den Reichstagswahlen von 1924 ein erstes starkes Aufwallen des nationalen Gedankens hervor. Jene Politik der Eingliederung und Anpassung hingegen, die nur auf die Milderung der drückendsten, von jedem Einzelnen empfundenen Härten abzielte, die zuerst sogar zu einer wirtschaftlichen Scheinblüte führte, wirkte einlullend und einschläfernd auf das nationale Gewissen. Sie gewöhnte das deutsche Volk fast unmerklich an die Sklaverei, in der es dahinlebte. Diese Politik, die im Dawes-Pakt, in den Locarno-Verträgen, im Eintritt Deutschlands in die Liga der Nationen ihren Ausdruck fand, ist in ihren Auswirkungen von keinem Geringern als dem französischen Außenminister Briand gekennzeichnet worden, als er am 8. November 1929 vor der Kammer und am 21. Dezember vor dem Senat darlegte, daß die von ihm Deutschland gegenüber eingeleitete Taktik der Verständigung sicherer zum Ziele führe, als die von seinen Vorgängern angewandte Methode der Drohung und Vergewaltigung. Man könne, so führte er aus, ein großes Volk für die Dauer nicht unter Zwang halten. Man müsse es vielmehr dazu bewegen, daß es sich mit seiner Lage abfinde und aus freiem Willen den ihm auferlegten Beschränkungen zustimme. Gerade das sei jetzt gelungen. Der Versailler Vertrag sei nicht erschüttert. Er sei durch Locarno und Genf neu gefestigt,

und die Lücken, die er ursprünglich enthielt, seien mit Deutschlands Zustimmung ausgefüllt.

Es war richtig, was Briand behauptete, und nichts konnte kennzeichnender für den Geist der damals Regierenden sein als die Tatsache, daß diese seine Ausführungen von ihrer Presse, die sonst diensteifrig jedes seiner Worte nachdruckte, der deutschen Leserschaft sorgfältig verschwiegen wurden.

Im Sommer 1932 machte sich ein erster Ansatz zu einer Besserung bemerkbar. Am 30. Mai trat Brüning zurück, und statt seiner wurde Herr von Papen zum Reichskanzler ernannt, während der Londoner Botschafter Freiherr von Neurath das Auswärtige Amt übernahm. Jetzt wurde auf der Abrüstungskonferenz ein neuer Ton angeschlagen. Deutschland verweigerte seine fernere Mitarbeit, falls nicht seine Gleichberechtigung förmlich anerkannt würde. Zugleich gelang es, auf der Lausanner Konferenz, die am 16. Juni zusammentrat und bis zum 9. Juli tagte, eine Neuregelung der Reparationsfrage zu erreichen. Der Young-Plan war tatsächlich schon durch das Hoover-Moratorium vom 21. Juni 1931 hinfällig geworden, und nun fanden sich die Gläubigermächte bereit, auf weitere Reparationszahlungen zu verzichten. Allerdings wurde eine Abschlußzahlung von 3 Milliarden Mark ausbedungen. Aber die von Deutschland auszustellenden Schuldverschreibungen sollten nicht vor Ablauf von 3 Jahren und nur zu einem Kurse von mindestens 90% begeben werden. Es ist überflüssig zu sagen, daß 1935 ganz unabhängig von der internationalen Börsenlage eine Verwirklichung dieser Klausel nicht mehr in Frage kam.

So war denn das trübe Kapitel der Reparationen zum Abschluß gelangt. Aber dieses Ergebnis hatte nicht der gute Wille der Gläubigerstaaten, der Aussaugung Deutschlands ein Ende zu setzen, gezeitigt, auch nicht die Erkenntnis, daß Deutschland längst sehr viel mehr gezahlt hatte, als nicht nur im Wilson-Programm, sondern auch im Versailler Vertrage vorgesehen war. Den Ausschlag hatte die Tatsache gegeben, daß die gesamte Weltwirtschaft am Reparationswahnsinn zugrunde ging, daß insbesondere die Wirtschaft der Gläubigerstaaten weder die Goldzahlungen, noch die Warenlieferungen, die ihnen ohne Gegenleistung zuflossen, aufzunehmen imstande war. Der

Young-Plan hatte sich als ebenso unbrauchbar erwiesen wie vorher schon der Dawes-Plan.

Wie wenig Versöhnlichkeit und politische Vernunft für diese Neuregelung bestimmend gewesen waren, wie starr die einstigen Feindstaaten immer noch an Versailles festhielten, zeigte der fanatische Haß, der 1933 aufflammte, als ein neues Deutschland erstand und keinen Zweifel an dem Willen ließ, sich aus den Fesseln des Friedensdiktats zu befreien. Damit verband sich die Propaganda der Demokraten, Marxisten und Juden, denen nun die Herrschaft entwunden war. So erwuchs eine Kreuzzugsstimmung, durch die die Gefahr eines neuen Weltkrieges heraufbeschworen wurde. Wenn er verhütet werden konnte, lag das nicht an der Friedensliebe der Gegner, lag es nur an ihrer Unentschlossenheit und an dem innern Zwist, von dem Frankreich damals zerrissen war, lag es vor allem an dem meisterhaften Schachzuge, den Deutschlands Führer in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 tat. Durch ihn wurde die internationale Debatte von neuem in das Bett der Abrüstung gelenkt. Aber gerade im Rahmen der Genfer Konferenz trat der Mangel an Verständigungsbereitschaft auf seiten der Westmächte so grell zutage, daß Deutschland, wenn es sich nicht zu einem unwürdigen Spiel hergeben wollte, genötigt war, die Konferenz zu verlassen und zugleich aus der Liga der Nationen auszuscheiden. Nun hatte es seine Handlungsfreiheit wiedergewonnen. Aus eigenem Recht konnte es jetzt Waffen zu seiner Verteidigung schmieden. Zugleich sicherte es durch den Vertrag mit Polen seine Ostgrenze. Dessenungeachtet blieb es zu einer Verständigung bereit und ließ sich zu neuen Verhandlungen mit England und Frankreich herbei. Doch diese mißbrauchten das ihnen erwiesene Entgegenkommen und verstärkten, obwohl die Besprechungen in der Schwebe waren, ihre Rüstungen unter Berufung auf die deutsche Gefahr. Da kam als Antwort die Tat des 16. März 1935: Deutschland stellte seine Wehrhoheit wieder her.

Die Westmächte antworteten mit einem Aufschrei der Entrüstung. Aber die Entschließungen, die in Stresa und in Genf gefaßt wurden, blieben auf dem Papier. Sie konnten nicht in Taten umgesetzt werden, weil die Einigkeit der Westmächte dahin war, weil die Liga der Nationen vor einer Erschütterung ihrer Grundfesten stand. Der abessinische Krieg kündigte sich an, und als dann ein halbes Jahr

später die italienischen Truppen die Grenze überschritten, war die Liga unfähig zum Handeln geworden, war sie innerlich zerrissen und entkräftet durch den Streit um die Sanktionen. Damit war auch die Waffe zerbrochen, deren Frankreich sich gegen Deutschland hatte bedienen wollen. Zugleich führte der Krieg Deutschland und Italien in Erkenntnis ihrer innern Verwandtschaft und der Gemeinsamkeit ihrer Ziele zusammen.

Aber Frankreich gab keine Ruhe. Unermüdlich suchte es, das Netz von Bündnissen zu erweitern, mit dem es Europa umstrickt hatte. Nun, da Polen ihm nicht mehr als Werkzeug dienen wollte, schloß es den Beistandspakt vom 2. Mai 1935 mit Sowjetrußland und hob damit die Locarno-Verträge aus den Angeln. Wieder zog Deutschland die Schlußfolgerung. Nachdem die Kammer ihre Zustimmung erteilt hatte und die des Senats in sicherer Aussicht stand, stellte der Führer und Reichskanzler am 7. März 1936 die Hinfälligkeit der Locarno-Verträge fest und verkündete zugleich, daß nun Deutschland an die Bestimmungen über die Entmilitarisierung des Rheinlandes nicht mehr gebunden sei. In derselben Stunde ließ er deutsche Truppen in das Rheinland einmarschieren und stellte so Deutschlands Souveränität in den eigenen Grenzen wieder her. Er vollendete das Werk durch die Beseitigung der Beschränkungen, die auf den deutschen Strömen, auf der Reichsbahn und der Reichsbank lasteten, und tilgte am 30. Januar 1937 die Schmach der Kriegsschuld, indem er das erzwungene deutsche Bekenntnis zu ihr feierlich widerrief.

Mittlerweile hatte Italien sein Ziel erreicht und Abessinien seinem neuen Imperium eingegliedert. Aber kaum war der afrikanische Krieg beendet, als in Spanien der Bürgerkrieg ausbrach, der die Gefahr einer Umklammerung Europas durch den Bolschewismus deutlich erkennen ließ. Im Londoner Nichteinmischungs-Ausschuß arbeiteten und stritten Deutschland und Italien Schulter an Schulter. Daraus erwuchs eine enge Gemeinschaft, die im Bilde der Achse Berlin-Rom ihren Ausdruck fand. Zugleich entstand, wiederum im Kampf gegen die zerstörenden Gewalten des Bolschewismus, das Dreieck Deutschland-Italien-Japan.

Nun reifte zu Beginn des Jahres 1938 das österreichische Problem seiner Lösung entgegen. Das Regime, das mit den Namen Dollfuß

und Schuschnigg verknüpft war, brach zusammen. Nicht äußerer Druck führte dazu, sondern die innere Schwäche eines Systems, das von der erdrückenden Mehrheit des eigenen Volkes abgelehnt wurde. Eine neue rechtmäßige Regierung rief Deutschlands Hilfe an, und am 12. März überschritten deutsche Truppen unter dem Klange der Glocken und dem Jubel des Volkes die Grenzen. Die alte Ostmark, die zwei Menschenalter vorher Bismarck hatte ausschließen müssen, weil anders die Wiedergeburt des Reiches nicht möglich war, kehrte heim. Die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses aber war, daß nun auch die sudetendeutsche Frage aufgerollt wurde. Dank Oesterreichs Eingliederung war der zu Paris unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der 3,5 Millionen Deutscher, der Magyaren, Polen und Ukrainer geschaffene künstliche Staat von deutschem Gebiet umklammert. In dem dumpfen Bewußtsein, daß seine Gewaltherrschaft sich nicht länger aufrechterhalten ließ, aber fern der Erkenntnis, daß nur der freiwillige Verzicht auf sie eine friedliche Lösung bringen konnte, beging Prag Fehler auf Fehler. Es verzögerte die Verhandlungen mit den Minderheiten, entfesselte die Straße, ließ blutigen Terror walten. Es hoffte auf die Hilfe Frankreichs, den Beistand der Sowjetunion und tat alles von ihm Abhängende, um einen europäischen Krieg, einen Weltbrand zu entfesseln. Deutschlands friedliebende und doch vor den letzten Schlußfolgerungen nicht zurückschreckende Haltung, Italiens Entschlossenheit, ihm zur Seite zu stehen, und die — damals vorhandene — Einsicht des britischen Premierministers Chamberlain vermochten in letzter Stunde das Unheil zu verhüten. Am 29. September trafen in München die Regierungshäupter Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens zusammen, und aus ihrer Beratung ging jenes Abkommen hervor, das dem Selbstbestimmungsrecht der in der Tschecho-Slowakei zusammengepferchten Völker zur Geltung verhalf. Nun kehrten auch die Sudetendeutschen heim, und das zwei Jahrzehnte vorher niedergebrochene, von den Feinden geknechtete und ausgesogene Reich war in neuem Glanz und in neuer Kraft als Großdeutschland erstanden.

Das Münchener Abkommen bedeutete zugleich das Ende der Mißordnung von 1919 und das Versagen des Bündnissystems, durch das Frankreich seine Vorherrschaft in Europa hatte sichern wollen. Polen

und Belgien hatten sich bereits der französischen Vormundschaft entzogen, und Jugoslawien hatte Brücken zu Italien wie zu Deutschland geschlagen. Schon dadurch hatte die Kleine Entente an Bedeutung als Träger der französischen Politik im Südosten verloren. Nun schied auch die Tschecho-Slowakei aus der Front aus und suchte die Verständigung mit Deutschland. Selbst Litauen, dieser Vasall Frankreichs im Nordosten, erkannte die Zeichen der Zeit und schickte sich an, das schwere Unrecht gutzumachen, das es dem deutschen Memellande zugefügt hatte.

Deutschland hatte schon 1936 einen Friedensplan vorgelegt, der nach dem Fortfall der Locarno-Verträge eine Neuordnung Europas ermöglichen sollte. Die Mächte sagten seine Prüfung zu, gingen dann aber stillschweigend über ihn hinweg. Jetzt zeigte Deutschland sich abermals bereit, eine Verständigung herbeizuführen, die eine europäische Zusammenarbeit sichern sollte. Im unmittelbaren Anschluß an das Münchener Abkommen vereinbarte der Führer und Reichskanzler mit dem britischen Premierminister eine Erklärung, die die psychologischen Grundlagen für eine Annäherung und einen Ausgleich zwischen Deutschland und England schaffen sollte. Dasselbe Ziel verfolgte eine deutsch-französische Vereinbarung, die am 6. Dezember in Paris unterzeichnet wurde. Doch in England wie in Frankreich waren Kräfte am Werk, die eine Ueberbrückung der Gegensätze zu hindern suchten. Dazu kam ein Zusammenprall zwischen Frankreich und Italien, in dem es um lebenswichtige Interessen des neuen Imperiums ging. Frankreich berief sich, wie so oft, auf sein formales Recht und verweigerte im Vertrauen auf das britische Bündnis jedes Entgegenkommen. Das konnte nicht ohne Einfluß auch auf die deutsch-französischen Beziehungen bleiben.

So war die allgemeine Lage zu Beginn des Jahres 1939 wieder gespannt, und bald sollte sich erweisen, daß die Gegner einer friedlichen Neuordnung nach wie vor am Werke waren. Aber Deutschland griff entschlossen und kraftvoll zu und erstickte den glimmenden Funken, bevor er zum Brande werden konnte. Vom Staatspräsidenten und dem verantwortlichen Außenminister der Tschecho-Slowakei in letzter Stunde um Hilfe angegangen, ließ es seine Truppen die Grenze überschreiten, nahm Böhmen und Mähren unter seinen Schutz und stellte

so einen Zustand wieder her, der ein volles Jahrtausend hindurch bestanden hatte. Zugleich ließ es damit den alten Gedanken des Imperiums wieder aufleuchten.

Nur wenige Tage später brachte Deutschland dem Memellande die Freiheit.

England, Frankreich, die Vereinigten Staaten und eng mit ihnen verbunden die Sowjetunion protestierten gegen die vermeintliche Vergewaltigung der Tschecho-Slowakei, die ihnen als Vorposten gegen Deutschland hatte dienen sollen. Gestützt auf diese seine Bundesgenossen und Freunde, suchte England eine neue Einkreisung Deutschlands und nicht minder Italiens in die Wege zu leiten. Obgleich es zunächst auf Zurückhaltung und Ablehnung stieß, spann es seine Fäden weiter. Tatsächlich gelang es ihm, Polen in seinen Bannkreis zu ziehen und mit ihm einen gegenseitigen Beistandsvertrag abzuschließen. Auch Griechenland und Rumänien fanden sich bereit, ein englisch-französisches Garantieversprechen entgegenzunehmen. Aber dann trat eine Stockung ein, und die von der Sowjetunion erhobenen Gegenforderungen stellten das Gelingen der ganzen Einkreisungspolitik in Frage. Einen Mißerfolg für sie bedeutete auch der Sturz des Königs Zogu und die Schaffung einer Personalunion zwischen Italien und Albanien, durch die eine neue strategische Lage auf dem Balkan wie im Mittelmeer entstand. So ergab sich als Folge des englischen Treibens zunächst nur eine Störung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Großbritannien ebenso wie der deutsch-polnischen Beziehungen. Aber Deutschlands Stellung in der Welt wurde durch all das nicht berührt, sein Ansehen nicht gemindert.

Die Wiedererlangung der Wehrhoheit, die Wiederaufrichtung der deutschen Souveränität am Rhein, der Anschluß der Ostmark, die Befreiung des Sudetenlandes, die Angliederung Böhmens und Mährens, die Heimkehr des Memellandes — das sind die großen Etappen, über die Deutschlands Weg geführt hat.

Gewiß hat das Glück Deutschland in diesen Jahren zur Seite gestanden. Das zugeben, heißt nicht, die Weisheit und Tatkraft seiner Führung, die willige Leistung seines Volkes verkleinern. Schuf doch die Gunst der Umstände nur die äußeren Voraussetzungen für die Taten, deren Zeugen wir waren. Diese Taten aber erwuchsen aus dem Geist

und dem Willen des Mannes, in dessen Hand Deutschlands Geschick liegt, und bleiben deshalb sein geschichtliches Verdienst.

Es mag zwar sein, daß Deutschland die Ziele, die es anstrebte, nicht so bald und nicht auf den gleichen Wegen hätte erreichen können, wenn die internationale Lage sich anders gestaltet hätte, als tatsächlich in diesen Jahren der Fall war. Wenn die Liga der Nationen nicht durch den abessinischen Krieg gespalten worden wäre, wenn sich nicht ein Gegensatz zwischen Italien auf der einen, England und Frankreich auf der andern Seite aufgetan, wenn der spanische Bürgerkrieg die neue Konstellation der Mächte und die Entstehung der Achse Berlin-Rom nicht gefördert hätte, so wäre wahrscheinlich manches anders gekommen. Aber es wäre ein müßiges Spiel, wollte man Betrachtungen darüber anstellen, was dann eingetreten wäre und welche Möglichkeiten sich in einem solchen Falle Deutschland geöffnet hätten. Die Ereignisse sind nun einmal so gelaufen, und Deutschland hat die Gelegenheiten, die ihm das Schicksal bot, zu ergreifen gewußt. Das ist das Entscheidende, und niemand vermag dem deutschen Volke den Glauben und die Zuversicht zu nehmen, daß das Schicksal ihm auch fernerhin nicht weniger als bisher und nicht weniger als anderen Völkern die Hand bieten und daß sein Führer wie in den hinter uns liegenden Jahren so auch in Zukunft die hohe Gabe bewähren wird, die Gunst des Augenblicks zu erkennen und in kraftvoller Tat zu nutzen. Darum darf Deutschland trotz aller Gefahren, die es umdräuen, voll Vertrauen in die Zukunft blicken, darf der Hoffnung leben, daß sein Weg auch weiter aufwärts führen wird.

Namen- und Sachverzeichnis*)

*) Namen- und Sachbezeichnungen, die sich durch das ganze Buch ziehen und auf die fast auf jeder Seite ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen wird, wie Deutschland, Drittes Reich u. ähnl., sind in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt.

